

**EU-Beitrittsländer aus Mittel- und
Osteuropa und ihre Stellung in
Antidumpingverfahren der Europäischen Gemeinschaft**

Dissertation von

Brigitte Heinrichs

EU-Beitrittsländer aus Mittel- und Osteuropa und ihre Stellung in Antidumpingverfahren der Europäischen Gemeinschaft

Dissertation zur Erlangung des
Doktorgrades der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften an der HWP –
Hamburger Universität für Wirtschaft und
Politik

Vorgelegt von Brigitte Heinrichs
März 2004

Erstgutachter: Prof. Dr. Wolfgang Voegeli

Zweitgutachter: Prof. Dr. Hans Gerwin Burgbacher

Tag der mündlichen Prüfung: 9. August 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	10
2.	MITTEL- UND OSTEUEOPÄISCHE BEITRITTSLÄNDER UND IHRE STELLUNG IN DER HANDELSPOLITIK DER GEMEINSCHAFT	15
2.1.	Historische Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern.....	15
2.2.	Handelspolitische Kompetenz der EG.....	17
2.2.1.	Vertragliche Handelspolitik	17
2.2.2.	Autonome Handelspolitik.....	19
2.3.	Sonderregeln der Gemeinschaft zur Anwendung des Antidumpinginstruments	20
2.3.1.	Vertragliche Handelspolitik	20
2.3.2.	Autonome Handelspolitik.....	23
2.3.3.	Sonderregeln für die Annahme von Preisverpflichtungen	28
3.	ANTIDUMPING: ÖKONIMISCHE LEGITIMATION UND RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT.....	32
3.1.	Dumping und Antidumpingmaßnahmen aus volkswirtschaftlicher Sicht 34	
3.1.1.	Begriff des Dumping	34
3.1.2.	Volkswirtschaftliche Legitimation von Antidumpingmaßnahmen generell	36
3.1.3.	Volkswirtschaftliche Bewertung von Verpflichtungen speziell.....	45
3.2.	System und Ratio des Antidumpingrechts der Gemeinschaft.....	47
3.2.1.	Dumping	48
3.2.2.	Schädigung durch Dumping.....	49
3.2.3.	Kausalität von Dumping und Schädigung.....	49
3.2.4.	Gemeinschaftsinteresse	50
3.2.5.	Lesser duty Rule.....	52
3.2.6.	Verpflichtungen als Antidumpingzöllen äquivalente Maßnahme	52
3.3.	Institutioneller Rahmen in der EU.....	53
3.3.1.	EU-Kommission	54
3.3.2.	Rat.....	54
3.3.3.	Mitgliedstaaten	55
3.3.4.	Europäisches Parlament.....	55
3.4.	Rechtsschutz.....	56

4.	ANTIDUMPING: ANWENDUNGSPRAXIS DER GEMEINSCHAFT GEGENÜBER MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN BEITRITTSLÄNDERN	59
4.1.	Entwicklung des Zollabbaus im Rahmen der Europaabkommen.....	60
4.2.	Entwicklung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber moeBL im Vergleich zu anderen Regionen	61
4.3.	Verhältnis zwischen Sanktions- und Importanteilen.....	64
4.3.1.	Mittel- und osteuropäische Beitrittsländer im Verhältnis zu anderen Regionen	65
4.3.2.	Import- versus Sanktionsanteil einzelner mittel- und osteuropäischer Beitrittsländer	67
4.4.	Entwicklung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern nach Sektoren.....	71
4.4.1.	Von der Gemeinschaft als sensibel eingestufte Produkte	71
4.4.2.	Produkte mit komparativen Vorteilen für mittel- und osteuropäische Beitrittsländer	87
5.	VERPFLICHTUNGEN – MATERIELLES UND VERFAHRENSRECHT	90
5.1.	Gegenstand einer Verpflichtung.....	90
5.2.	Zeitpunkt für Abgabe und Annahme von Verpflichtungsangeboten	91
5.3.	Inhalt einer Verpflichtung	91
5.3.1.	Konstitutive Elemente	92
5.3.2.	Geltungsbereich.....	93
5.3.3.	Mindestpreis	94
5.3.4.	Exportdokumentation	95
5.3.5.	Überwachung.....	96
5.3.6.	Verletzung/Umgehung	97
5.3.7.	Kündigung, Widerruf	97
5.3.8.	Allgemeine Bestimmungen, Technische Anhänge.....	98
5.4.	Bewertung von Verpflichtungsangeboten	98
5.5.	Verfahren zur Annahme von Verpflichtungsangeboten.....	99
5.6.	Verfahren zur Kündigung von Verpflichtungen.....	99
5.7.	Vorteile und Nachteile von Verpflichtungen	101
5.7.1.	Bewertung aus Sicht des Ausführers.....	101
5.7.2.	Bewertung aus Sicht der Wirtschaft der Gemeinschaft.....	102
5.7.3.	Bewertung aus Sicht der Gemeinschaft.....	105
6.	VERPFLICHTUNGEN - RELEVANZ IN DER PRAXIS	106

6.1.	Angenommene Verpflichtungsangebote seit der ‚Essener Erklärung‘	110
6.2.	Abgelehnte Verpflichtungsangebote seit der ‚Essener Erklärung‘	113
6.2.1.	Materielle und formale Mängel	113
6.2.2.	Risiko- und Praktikabilitätsgründe	113
6.2.3.	Mittel- und osteuropäische Beitrittsländer und Ablehnungsgründe	114
6.3.	Gekündigte Verpflichtungen seit der ‚Essener Erklärung‘	118
7.	PREISVERPFLICHTUNGEN – FINANZIELLE BEDEUTUNG	119
7.1.	Betrachtung nach Außenhandelsvolumen	120
7.1.1.	Quantitative Entwicklung der Importe der von Antidumpingmaßnahmen betroffenen Produkte	121
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	126
8.1.	Zusammenfassung	126
8.2.	Ausblick	129

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 2-1:	Handels- und Kooperationsabkommen und Europaabkommen der EU mit moeBL und Beitrittsanträge.....	16
Abb. 2-2:	Entwicklung und Stand des Transformationsprozesses 2002.....	27
Abb. 3-1:	Beurteilung des Wettbewerbsrecht der moeBL – Stand 2002	43
Abb. 4-1:	Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft zwischen 1980 und 2002 (nach Regionen)	63
Abb. 4-2:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der moeBL seit 1980.....	65
Abb. 4-3:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Industrieländer seit 1980 ..	66
Abb. 4-4:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Nichtmarktwirtschaftsländer seit 1980	66
Abb. 4-5:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Entwicklungsländer seit 1980	67
Abb. 4-6:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile Polens seit 1980	68
Abb. 4-7:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile Bulgariens seit 1980	68
Abb. 4-8:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile Ungarns seit 1980	69
Abb. 4-9:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Tschechischen Republik seit 1993	69
Abb. 4-10:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Tschechoslowakei bis 1995 70	
Abb. 4-11:	Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile Rumäniens seit 1980.....	70
Abb. 4-12:	Wichtigste sensible Produkte aus den Anhängen II und III der Europaabkommen	72
Abb. 4-13:	Struktur der Exporte der moeBL in die EU	73
Abb. 4-14:	Entwicklung der absoluten Handelsvolumina	75
Abb. 4-15:	Seit 1997 gegenüber chemischen Produkten aus moeBL verhängte Antidumpingmaßnahmen	76
Abb. 4-16:	Einfuhren chemischer Produkte aus moeBL seit 1997 (in Mio €)	78
Abb. 4-17:	Einfuhren von Textilprodukten aus moeBL seit 1997 (in Mio €)	80
Abb. 4-18:	Seit 1997 verhängte Antidumpingmaßnahmen gegenüber Eisen- und Stahlimporte aus moeBL	81

Abb. 4-19:	Einfuhren von Stahlprodukten aus moeBL seit 1997 (in Mio €).....	86
Abb. 5-1:	Vereinfachte Ermittlung des Mindestpreises.....	94
Abb. 6-1:	Mit Maßnahmen abgeschlossene AD-Verfahren 1980-2002	106
Abb. 6-2:	Verpflichtungen im Verhältnis zu Antidumpingmaßnahmen insgesamt (nach Regionen)	106
Abb. 6-3:	Mit Verpflichtungen abgeschlossene AD-Verfahren gegen moeBL.....	110
Abb. 6-4:	Angenommene Verpflichtungen seit Essener Erklärung bis 2002 nach Produkten und Ländern	112
Abb. 6-5:	Seit 1995 abgelehnte Verpflichtungsangebote	116
Abb. 7-1:	Handelspartner der EU 2000	121
Abb. 7-2:	Von Antidumpingmaßnahmen betroffenes Handelsvolumen der moeBL 1994- 2002 nach Ländern	123
Abb. 7-3:	Von Antidumpingmaßnahmen betroffenes Handelsvolumen der moeBL 1994- 2002 nach Sektoren (in Mio €).....	124
Abb. 7-4:	Theoretischer Wert der Mehrerlöse aus Preisverpflichtungen	125

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AD	Antidumping
AD-GVO	Antidumping-Grundverordnung der EG
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
COMEXT	Statistische Importdatenbank von Eurostat
EA	Europaabkommen
EG	a) Europäische Gemeinschaft
EG	b) Neuere Zitierweise des EuGH und EuG für den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EL	Entwicklungsländer
ER	Europäischer Rat
EU	Europäische Union
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GD	Generaldirektion
IFI	International Financial Institutions
IL	Industrieländer
ISPAD	Instrument for Structural Policies for Pre-Accession
KN-Kode	Kombinierte Nomenklatur-Kode; Bestandteil des Zolltarifs der EG
JWTL	Journal of World Trade
LIEI	Legal Issues of European Integration
MoeBL	Mittel- und osteuropäische Beitrittsländer

NML	Nichtmarktwirtschaftsländer
PHARE	Poland and Hungary: Action for the Restructuring of the Economy
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
SAPARD	Instrument for Structural adjustment in agricultural sectors and rural areas
UNICE	Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe
ÜWTO	Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)
WTO	World Trade Organisation
WTO-ADÜ	WTO-Antidumpingübereinkommen
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien

1. EINLEITUNG

Seit ihrer Gründung im Jahr 1958 ist die Gemeinschaft in mehreren Beitrittsrunden von 6 auf 15 Mitglieder angewachsen. Die aktuelle Beitrittsrunde mit 12 Ländern¹ ist, anders als alle vorhergehenden, nicht nur wegen der Vielzahl der Bewerberländer eine besondere Herausforderung für die Europäische Union (EU),² sondern auch und vor allem wegen der besonderen Situation der mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer (nachfolgend moeBL). Diese Länder standen neben der für alle Beitrittskandidaten geltenden und sehr aufwendigen Verpflichtung zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes einem ungleich größeren Problem gegenüber, der Systemtransformation von sozialistischer Planwirtschaft zu Demokratie und Marktwirtschaft. Vor diesem Hintergrund hat der Europäische Rat Kopenhagen im Juni 1993 drei Beitrittskriterien aufgestellt: Institutionelle Stabilität, Funktionierende Marktwirtschaft und Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.³

Bedenkt man, wie schwierig sich in Westeuropa der Strukturwandel einzelner Wirtschaftszweige innerhalb des bestehenden marktwirtschaftlichen Systems gestaltet, kann nicht verwundern, dass die bei weitem größere Aufgabe der Umstellung des gesamten Staats- und Wirtschaftssystems auch mehr als 10 Jahre nach dem politischen Umbruch trotz großer Fortschritte kurz vor dem Beitritt am 1. Mai 2004 immer noch nicht völlig abgeschlossen ist.

Die Gemeinschaft hat den Prozess der Transformation von Beginn an flankierend begleitet.⁴ Die seit 1988, noch vor dem Auseinanderbrechen von UdSSR und RGW abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen, (sog. Abkommen der „ersten Generation“)⁵ wurden bereits im Dezember 1991 von den ersten Assoziierungsabkommen abgelöst (sog. Abkommen der „zweiten Generation“).⁶ Ihr

¹ Ungarn, Polen, Estland, Tschechische Republik, Slowenien und Zypern (seit 31.3.1998) und Rumänien, Slowakische Republik, Lettland, Litauen, Bulgarien und Malta seit 15.02.2000 (vgl. <http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/index.htm>). Die Türkei gilt als Beitrittskandidat, der aber noch nicht die Kriterien zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erfüllt hat (siehe Schlussfolgerungen des ER Helsinki 1999, Rn 12).

² Unter EU ist gemäß dem seit 1992 (Maastrichter Vertrag) üblichen Sprachgebrauch die Union mit den drei Pfeilern, (i) die Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS [bis zum Auslaufen des EGKS-Vertrages am 24.7.2002] und Europäische Atomgemeinschaft), (ii) die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie (iii) Justiz und Inneres zu verstehen. Die Handelspolitik der Gemeinschaft gehört zum ersten Pfeiler. Im Rahmen dieser Arbeit wird daher von EU gesprochen, wenn die Gemeinschaft als Ganzes gemeint ist und von EG soweit es sich auf handelspolitische Aspekte bezieht.

³ Schlussfolgerungen des ER Kopenhagen vom 21./22. Juni 1993, Rn I.13.

⁴ Schlussfolgerungen des ER Straßburg, 1989, S. 9f.

⁵ 1988 Ungarn, 1989 Polen, 1990 Bulgarien, 1991 Rumänien (in Ablösung eines alten, eher politisch begründeten Abkommens von 1980).

⁶ 1991 Polen und Ungarn, 1993 Rumänien, Bulgarien, die Tschechische Republik und die Slowakei, 1995 die baltischen Staaten und 1996 Slowenien; vgl. http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/europe_agr.htm: The Europe Agreements.

besonderer politischer Status wurde durch die Bezeichnung ‚Europaabkommen‘ unterstrichen. Bereits beim Gipfel von Kopenhagen im Juni 1993, wurde allen Ländern mit Europaabkommen eine konkrete Beitrittsperspektive eröffnet.⁷ Weniger als 10 Jahre später, im Dezember 2002, wurde für Ungarn, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen - erneut bei einer Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen - der Beitritt zum 1. April 2004 fest vereinbart.⁸ Für Bulgarien und Rumänien wird 2007 als Zieldatum für den Beitritt angestrebt.⁹

Die Europaabkommen zielen im wirtschaftlichen Teil auf die Errichtung einer Freihandelszone, erlauben den Vertragsparteien aber, Maßnahmen gegen Dumping im Sinne von Art. VI GATT zu treffen. Allerdings zeichnet sich die Stellung der moeBL in Antidumpingverfahren der Gemeinschaft im Vergleich zu anderen Drittstaaten durch Besonderheiten aus.

Zum einen sehen die Europaabkommen weitergehende Informations- und Konsultationspflichten vor, als sie durch die auf Art. VI GATT gestützte Antidumpingverordnung der Gemeinschaft vorgeschrieben sind.¹⁰

Zum anderen hat sich die Gemeinschaft im Rahmen der vom Europäischen Rat 1994 in Essen beschlossenen ‚Heranführungsstrategie‘ zur Unterstützung des Umstrukturierungsprozesses und zur Beitrittsvorbereitung¹¹ bereiterklärt, gegenüber Unternehmen aus moeBL, denen Ausfuhren zu Dumpingpreisen in die Gemeinschaft nachgewiesen werden, freiwilligen Preisverpflichtungen den Vorrang vor Antidumpingzöllen zu geben (‚Essener Erklärung‘).¹²

Verpflichtungen als eine genau definierte Form handelspolitischer Schutzmaßnahmen sind sowohl in der EG-Antidumpingverordnung¹³ als auch in der EG-Antisubventionsverordnung¹⁴ vorgesehen. Beide gehören zum Kernbereich der Handelspolitik der Gemeinschaft.

Die präferentielle Behandlung der moeBL in Bezug auf Verpflichtungen als bevorzugte Sanktionsform beschränkt sich allerdings ausdrücklich auf Antidumpingverfahren.

⁷ Schlussfolgerungen des ER Kopenhagen, 1993, Rn. I.13

⁸ Schlussfolgerungen des ER Kopenhagen, 2002, S. 1.

⁹ ebda, S. 4.

¹⁰ Sie sehen insbesondere vor, dem Assoziationsausschuss so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung zu stellen, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Nur, falls binnen 30 Tagen nach Befassung des Assoziationsrates das Dumping nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht wird, darf die einleitende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen Vgl. Art. 29, 33 Abs. 2 und 3 (b) EA Lettland (gleichlautend in anderen EA, teilweise in unterschiedlicher Artikel-Nummerierung).

¹¹ Schlussfolgerungen des ER Essen 1994, Anhang IV.

¹² ebda, S. 12.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 des Rates, ABIEG Nr. L 305/1 vom 7.11.2002.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates, ABIEG Nr. L 288/1 vom 21.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1973/2002 des Rates, ABIEG Nr. L 305/4 vom 7.11.2002.

Subventionen der moeBL unterliegen nach den Europaabkommen bereits in der Vorbereitungsphase den Gemeinschaftsregeln über staatliche Beihilfen analog Art. 87 ff EG¹⁵ und sind damit prinzipiell untersagt, soweit sie nicht den in der Gemeinschaft geltenden Zulässigkeitskriterien entsprechen.¹⁶ Folgerichtig wurden seit Verabschiedung der Heranführungsstrategie keine Antisubventionsverfahren gegen moeBL mehr eingeleitet.¹⁷ Die EG-Antisubventionsverordnung bleibt deshalb im folgenden außer Betracht. Für die sensiblen und relativ häufig von Antidumpingverfahren betroffenen EGKS-Erzeugnisse galten bis zum Auslaufen des EGKS-Vertrages am 23. Juli 2002 eigene Antidumping- und Antisubventionsvorschriften,¹⁸ die mit Ausnahme der verfahrensrechtlichen Bestimmungen¹⁹ wortgleich mit den beiden oben genannten EG-Verordnungen waren. Daher wird im folgenden nicht zwischen Antidumpingverfahren im Rahmen der EG-Antidumpingverordnung (auch Antidumping-Grundverordnung, im folgenden AD-GVO²⁰) und der einschlägigen EGKS-Entscheidung unterschieden.

Die Stellung der moeBL in den Außenhandelsbeziehungen zur Gemeinschaft generell und in Antidumpingverfahren speziell weist eine weitere Besonderheit auf. Mit Inkrafttreten der handelspolitischen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen hat die Gemeinschaft die betreffenden Länder von der Liste der Staatshandelsländer gestrichen und als Marktwirtschaftsländer behandelt. Darin zeigt sich ein gewisser Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie sich nicht nur in den differenzierten Formulierungen bei Abschluss der späteren Europaabkommen widerspiegeln, die alle Länder noch als im Transformationsprozess befindlich bewerteten, sondern auch in den jährlichen Berichten der EU-KOM zu den Beitrittsverhandlungen. Rumänien etwa wurde auch 2003 noch keine funktionierende Marktwirtschaft bestätigt, sondern sehr sybillinisch erklärt, dass es als eine solche

¹⁵ Die Zitierweise entspricht der neuen Zitierweise des EuGH und des EuG seit der Umnummerierung der Artikel des EG- und des EU-Vertrages durch den Vertrag von Amsterdam, d.h. bei Bezugnahme auf einen Artikel eines Vertrages in der nach dem 1. Mai 1999 geltenden Verfassung werden der Zahl des Artikels unmittelbar zwei Buchstaben angefügt, die den jeweiligen Vertrag bezeichnen: EU für den Vertrag über die Europäische Union, EG für den EG-Vertrag. In Fußnoten wird die Zitierweise der jeweiligen Fundstelle beibehalten.

¹⁶ Vgl. Art 64 des EA mit der Tschechischen Republik (gleichlautend in allen anderen EA); Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band II A, 1999, S. 191; Schütterle, EuZW 2001, S. 711ff.

¹⁷ Quelle: Jahresberichte der Europäischen Kommission an das EP über Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen seit 1994.

¹⁸ Entscheidung Nr. 2277/96 EGKS der Kommission, zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS, ABIEG Nr. L 63/14 vom 3.3.2001 (Antidumping) und Entscheidung Nr. 1889/98 EGKS der Kommission, ABIEG Nr. L 245/3 vom 4.9.1998 (Antisubvention).

¹⁹ Im Rahmen der EGKS-Entscheidung konnte die Kommission nach Konsultation des Rates in eigener Zuständigkeit Zölle festsetzen (Art. 12 Abs. 1 der Entscheidung 2277/96/EGKS) während im EG-Bereich diese Entscheidung dem Rat vorbehalten ist (Art. 12 Abs. 1 der VO 384/96).

²⁰ Dies erleichtert die Unterscheidung zwischen der EG-Antidumpingverordnung als Rechtsgrundlage für Antidumpingverfahren der Gemeinschaft und den darauf basierenden EG-Einzelfall-Verordnungen, mit denen konkrete Antidumpingmaßnahmen verhängt werden.

betrachtet werden kann, „sofern die bisher erzielten guten Fortschritte weiterhin entschieden vorangetrieben werden“.²¹

Fragestellung/Aufbau der Untersuchung

Antidumpingpolitik liegt im Spannungsfeld zwischen der dem GATT zugrundeliegenden Orientierung am Leitbild des Freihandels und der dem Antidumpinginstrument inhärenten Gefahr protektionistischer Anwendung. Sie durchbricht einerseits das Prinzip der Offenheit der Märkte, ist andererseits aber ein legitimes Instrument zur Abwehr unfairer Handelspraktiken. Infolge des seit Ende der 70er Jahre stark gestiegenen Einsatzes des Antidumpinginstruments hat dieser Zielkonflikt an wirtschaftlicher und politischer Brisanz gewonnen und zu unverändert strittiger Grundsatzdiskussion geführt. Im Mittelpunkt steht dabei das Problem der Unterscheidung zwischen fairen und unfairen Handelspraktiken und daraus folgend die Frage der volkswirtschaftlichen Rationalität und Zweckmäßigkeit von Antidumpingmaßnahmen.

Im Verhältnis der Gemeinschaft zu den moeBL ist diese Frage in mehrfacher Hinsicht relevant. Die moeBL waren, wie alle übrigen Staatshandelsländer stets relativ stark von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft betroffen. Da Antidumpingverfahren von den Adressaten wegen des damit verbundenen Vorwurfs unlauteren Wettbewerbs naturgemäß als politisch negativ empfunden werden, ist diese Frage zunächst für das Klima im Rahmen der Beitrittsverhandlungen und zwischen den Handel treibenden Unternehmen beider Seiten in der Vorbeitrittsphase wichtig. Es ist unmittelbar einsehbar, dass protektionistisch orientierte Abwehrmaßnahmen, d.h. Maßnahmen, die dem Schutz der heimischen Wirtschaft bei fairem Verhalten der Handelspartner dienen, dieses Klima belasten würden.

Zum anderen steht im Mittelpunkt der Heranführungsstrategie die schrittweise Vorbereitung der moeBL auf ihre Eingliederung in den Binnenmarkt. Ziel ist es, möglichst schnell die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen und damit die Erfüllung eines der Kopenhagener Kriterien zu unterstützen, nämlich die Fähigkeit, sich dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union stellen zu können. Die bevorzugte Annahme von Preisverpflichtungen in Antidumpingverfahren gilt in diesem Zusammenhang als flankierende und sofort wirksame Maßnahme im Bereich des Handels.²²

In Kapitel 2 wird zunächst untersucht, ob und in welchem Umfang die Stellung der moeBL in Antidumpingverfahren im Vergleich zu anderen Drittländern tatsächlich präferentiell ist oder ob es vergleichbare Vereinbarungen auch mit anderen Drittländern gibt. Angesichts der Tatsache, dass die besondere Stellung der moeBL sich nicht aus der AD-GVO selbst ergibt, sondern Ausfluss verschiedener Politikbereiche ist (Außenhandelsrecht, Europaabkommen, Heranführungsstrategie) setzt eine verlässliche Aussage über eventuell vergleichbare präferentielle Behandlungen anderer Drittländer

²¹ Regelmäßiger Bericht 2003 der Kommission über die Fortschritte Bulgariens auf dem Weg zum Beitritt, S. 48. Abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/pdf/rr_ro_final_de.pdf

²² Bericht des Rates an den ER Essen, Anhang IV der Schlussfolgerungen des ER Essen 1994, S. 12.

eine über das Antidumpingrecht hinausgehende Analyse des außenhandelspolitischen Regelwerks der Gemeinschaft voraus.

Kapitel 3 beschäftigt sich mit der Frage, ob das Instrument der Preisverpflichtung und seine bevorzugte Anwendung gegenüber moeBL theoretisch geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft betroffenen Unternehmen zu steigern. In diesem Zusammenhang bedarf es eines kurzen Überblicks über den Stand der Diskussion zur Sinn- und Zweckmäßigkeit der Bekämpfung gedumpfter Einfuhren sowie deren Einordnung in die ratio des Antidumpingrechts sowie zu den Wechselbeziehungen zwischen Antidumping- und Wettbewerbsrecht.

Kapitel 4 analysiert die Betroffenheit der moeBL von Antidumpingmaßnahmen und prüft, inwieweit sich daraus Hinweise auf die tatsächliche Wirkung der von moeBL angenommenen Preisverpflichtungen ableiten lassen. Es ist unmittelbar einsichtig, dass eine eventuelle wettbewerbsfördernde Wirkung einer Preisverpflichtung in erster Linie von einer sachgemäßen Antidumpingpolitik und erst in zweiter Linie von der Anzahl und Häufigkeit ihrer Anwendung abhängt. Aus diesem Grund wird auch der Frage nachgegangen, ob die im Rahmen der Europaabkommen den moeBL zugestandene Marktöffnung durch den Einsatz von Antidumpingmaßnahmen möglicherweise konterkariert wurde. Der Untersuchungszeitraum beginnt mit Einsetzen des Transformationsprozesses Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre und endet mit dem Abschluss der Beitrittsverhandlungen (mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien) Ende 2002. Seit diesem Zeitpunkt ist nicht mehr mit der Einleitung von Antidumpingverfahren gegen die im Mai 2004 beitretenden Länder zu rechnen, da die regelmäßig 15-monatige Untersuchung nicht mehr vor Beitritt abgeschlossen werden könnte und mit Beitritt alle Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden.

In Kapitel 5 werden das materielle und das Verfahrensrecht zur Annahme, Überprüfung und Kündigung von Verpflichtungen dargestellt. Dies definiert den Rahmen des Ermessensspielraumes der Kommission und erlaubt im folgenden Kapitel 6 eine Bewertung, ob und wie das Instrument der Preisverpflichtung in der Praxis gegenüber Unternehmen aus moeBL angewendet und damit der Auftrag des Europäischen Rates Essen von der Kommission umgesetzt wurde. Der Untersuchungszeitraum umfasst im wesentlichen die Zeit nach 1994, d.h. nach der 'Essener Erklärung'. Die Entwicklung bis 1994 wird lediglich in Umrissen dargestellt und dient als Maßstab zur Beurteilung der Entwicklung nach der 'Essener Erklärung'.

Kapitel 7 widmet sich der Frage, wie hoch der (theoretische) Mehrerlös war, den Unternehmen aus moeBL aus Preisverpflichtungen erzielen konnten. Dieser Mehrerlös bildet letztlich den Maßstab für die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Annahme von Preisverpflichtungen – entsprechende Verwendung vorausgesetzt - zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der moeBL beitragen konnte.

2. MITTEL- UND OSTEUEPÄISCHE BEITRITTSLÄNDER UND IHRE STELLUNG IN DER HANDELPOLITIK DER GEMEINSCHAFT

2.1. Historische Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern

Mit dem Umbruch in Mittel- und Osteuropa und dem Beginn der Transformation der sozialistischen Planwirtschaftssysteme zur Marktwirtschaft Ende der 80er Jahre haben sich die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu diesen Ländern grundlegend verändert, die, mit Ausnahme von Slowenien,²³ alle zur Gruppe der sog. Staatshandelsländer gezählt hatten. Da die RGW-Länder nicht bereit gewesen waren, die EG als Völkerrechtssubjekt anzuerkennen und sie daher nicht als Vertragspartner von Handelsabkommen akzeptierten, bestanden bis zum Ende der 80er Jahre ‚handelspolitische Nichtbeziehungen‘²⁴ zur Gemeinschaft. Die Handelsbeziehungen zu den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft waren in bilateralen Kooperationsabkommen geregelt,²⁵ die sich meist auf allgemein gehaltene Verpflichtungen zur wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit beschränkten und nur gelegentlich die Vereinbarung der Meistbegünstigung enthielten.²⁶ Die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu diesen Ländern beruhte, abgesehen von einem nichtpräferentiellen Handelsabkommen mit Rumänien,²⁷ auf den autonomen Einfuhrregelungen der Gemeinschaft gegenüber Staatshandelsländern.²⁸ Erst im Juni 1988, d.h. in der Endphase der sozialistischen Planwirtschaft wurde in Luxemburg die ‚Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen der EG und dem RGW‘²⁹ unterzeichnet. Wenig später hat die Gemeinschaft mit Ungarn und Polen die ersten Handels- und Kooperationsabkommen unterzeichnet, bis Mitte 1993 mit allen heutigen moeBL (vgl. Abb. 2-1). Bereits im Januar 1990 schlug die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor, die Beziehungen zu den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas auszubauen und ein Assoziierungsverhältnis zu begründen, dessen vertragliche Grundlage nicht, wie üblich, als ‚Assoziierungsabkommen‘, sondern als ‚Europaabkommen‘ bezeichnet werden sollte. Dies sollte den Fall des Eisernen Vorhangs in Europa dokumentieren und den Reformstaaten einen besonderen politischen Status verleihen. Mit der Errichtung einer Assoziierung mit früheren sozialistischen Planwirtschaften, deren Transformation noch nicht abgeschlossen war, betrat die

²³ Jugoslawien und folgerichtig auch Slowenien wurde von der Gemeinschaft nicht als Staatshandelsland behandelt. Siehe Weigl, in: GH IV, E 6, Art. 2, Rn 244 mit Verweisen auf Rechtsprechung des EuGH.

²⁴ Vedder, in: GH II, EGV, Art. 133, Rn 156.

²⁵ Ende 1988 bestanden 190 von den Mitgliedstaaten geschlossene Kooperationsabkommen. Der Status dieser Abkommen war umstritten. Nach Auffassung der MS fielen sie nicht in den Geltungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik; ein Ansatz dem die EG nach heftigen Kontroversen gefolgt ist, indem sie diese Abkommen keinem Genehmigungs-, sondern einem Konsultationsverfahren unterworfen hat. Gleichwohl werden sie in den Literatur dem Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zugerechnet. Vgl. Bourgeois, in: GTE, Bd. 3, 5. Aufl., Art. 113, Rn. 38.

²⁶ ebda.

²⁷ ABIEG 1980, L 352/5.

²⁸ Vedder, in: GH II, EGV, Art. 133, Rn 156, (EL 17, Januar 2001).

²⁹ ABIEG 1988, L 157/34.

Gemeinschaft Neuland.³⁰ Sie vereinbarte eine nur mit demokratischen und rechtsstaatlichen Ländern übliche politische Zusammenarbeit im Assoziationsrat und strebte die Schaffung einer Freihandelszone im Sinne von Art. XXIV GATT an,³¹ die begrifflich den freien Warenverkehr auf der Grundlage gleicher Wettbewerbsbedingungen voraussetzt, wie er sich letztlich nur in einem marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem verwirklichen kann.

Die ersten Europaabkommen wurden im Dezember 1991 mit Polen und Ungarn unterzeichnet, Rumänien folgte im Februar 1993, Bulgarien im März 1993, die Tschechische Republik und die Slowakei im Oktober 1993, die drei baltischen Staaten im Juni 1995 und Slowenien im Juni 1996.³² Von der Eröffnung einer konkreten Beitrittsperspektive konnte im Dezember 1991 noch nicht die Rede sein. Sie wurde allerdings bereits 1993 durch den Europäischen Rat von Kopenhagen allen moeBL mit Europaabkommen eröffnet.³³ Im Dezember 2002 wurde für alle moeBL mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien der Beitritt zum 1. Mai 2004 vereinbart.³⁴

Abb. 2-1: Handels- und Kooperationsabkommen und Europaabkommen der EU mit moeBL und Beitrittsanträge

	Handels- und Kooperationsabkommen		Europa-Abkommen		Beitrittsantrag
	unterzeichnet	In Kraft	unterzeichnet	In Kraft	
Polen	01.09.89	01.12.89	16.12.91	01.02.94	05.04.94
Ungarn	26.09.88	01.12.88	16.12.91	01.02.94	31.03.94
<i>Tschechoslowakei</i>	<i>07.05.90</i>	<i>01.11.90</i>	<i>16.12.91</i>	<i>hinfällig</i>	
Tschechien			04.10.93	01.02.95	17.01.96
Slowakei			04.10.93	01.02.95	27.06.95
Bulgarien	24.09.90	01.11.90	08.03.93	01.02.95	14.12.95
Rumänien	05.03.91	01.05.91	01.02.93	01.02.95	22.06.95
Estland	11.05.92	01.03.93	12.06.95	01.02.98	24.11.95
Lettland	11.05.92	01.02.93	12.06.95	01.02.98	13.10.95
Litauen	11.05.92	01.02.93	12.06.95	01.02.98	08.12.95
Slowenien	05.04.93	01.08.93	15.06.96	01.02.99	10.06.96
Quelle: Zusammengestellt nach Nienhaus, in: Klemmer, S. 30 und EU-KOM, homepage DG Erweiterung					

³⁰ Kuschel, 1994, S. 200.

³¹ Danach ist es regional abgegrenzten Handelsblöcken grundsätzlich erlaubt, den Handel untereinander weitergehend zu liberalisieren, als dies im Rahmen des WTO-Regimes erfolgt ist. Voraussetzung ist, dass das Außenhandelsregime innerhalb dieses Handelsblock nicht restriktiver ist, als die in den einzelnen Teilnehmerstaaten vorher bestehenden (Art. XXIV Abs. 5 GATT) und dass „annähernd der gesamte Handel“ umfasst wird (Art. XXIV Abs. 8 GATT).

³² Siehe http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/europe_agr.htm (30.11.2001): The Europe Agreements.

³³ Schlussfolgerungen des ER Kopenhagen, 1993, S. 14.

³⁴ Schlussfolgerungen des ER Kopenhagen, 2002, S. 1.

2.2. Handelspolitische Kompetenz der EG

Die in Artikel 3 lit. b EG als ‚gemeinsame‘ Tätigkeit der EG bezeichnete Handelspolitik gehört in den Bereich der ausschließlichen Kompetenz der Gemeinschaft.³⁵ Diese Zuständigkeit wurde bereits 1957 mit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) durch Artikel 113 der Römischen Verträge (jetzt Artikel 133 EG) von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft übertragen.³⁶ Ziel der Gemeinsamen Handelspolitik gemäß Art. 131 EG ist es, im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten

„zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zum Abbau der Zollschränken beizutragen.“

Art. 133 Abs. 1 EG umschreibt den Regelungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik. Nach dieser grundlegenden Bestimmung wird sie

„nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen.“

Art. 133 EG ist somit Ermächtigungsgrundlage zu autonomer Rechtsetzung und zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch die EG.³⁷ Völkerrechtliche Verträge und die Bestimmungen über die autonome Handelspolitik sind aus Sicht des EuGH gleichwertige Rechtsquellen: *„Einmal werden die Abkommen in Ausführung einer vorher festgelegten Politik geschlossen, während die Politik in anderen Fällen gerade durch diese Abkommen bestimmt wird.“*³⁸ Die Rahmenbedingungen des Antidumpingrechts der Gemeinschaft ergeben sich aus einem völkerrechtlichen Vertrag, dem GATT; dessen Umsetzung erfolgt im Rahmen der autonomen Handelspolitik.

2.2.1. Vertragliche Handelspolitik

Auf bilateraler Ebene hat die Gemeinschaft mit 56 Staaten Handelsabkommen und mit insgesamt 102 Staaten Assoziierungsabkommen mit handelspolitischen Bestimmungen abgeschlossen.³⁹ Zu den präferentiellen Abkommen gehören neben den Europaabkommen mit den moeBL die Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten und

³⁵ Siehe näher Vedder, in: GH II, EGV, Art. 133 EGV, Rn 7ff.

³⁶ Allerdings wurde eine Übergangszeit bis zum 1.1.1970 vereinbart, innerhalb derer gemäß Art. 111 Ziffer 1 EWG-V (aufgehoben durch Titel II, Ziff. 27 des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992) die Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Außenhandels zu schaffen war.

³⁷ Vedder, in: GH II, EGV, Art. 133 EGV, Rn. 48.

³⁸ EuGH – Gutachten, 1/75, Slg. 1975, Rn. 1355.

³⁹ Stand Januar 2001. Zu Einzelheiten siehe Vedder, in: GH, II, Art. 133 EGV, Rn. 151-183.

die Abkommen mit den AKP- und Mittelmeerstaaten.⁴⁰ Nichtpräferentielle Handels oder Kooperationsabkommen bestehen mit einer Reihe lateinamerikanischer, mittelöstlicher und asiatischer Staaten oder Regionalorganisationen (z.B. Mexiko, Argentinien, Brasilien, China, Andenpakt, ASEAN).⁴¹ Zu den beiden anderen großen Handelsmächten USA und Japan sowie zu Australien und Neuseeland bestehen keine spezifischen vertraglichen Regelungen. Die Beziehungen zu diesen Staaten unterliegen, von Spezialabkommen abgesehen,⁴² allein den Regeln der WTO.⁴³

Herausragendes Beispiel für multilaterale Abkommen ist das WTO-Übereinkommen von 1994,⁴⁴ mit dem das GATT-Abkommen⁴⁵ von 1947 in die Welthandelsorganisation (WTO), eine neue internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, überführt wurde.⁴⁶ Dieses Abkommen ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam: Zum einen wurde die EG als einzige zwischenstaatliche Organisation Gründungsmitglied der WTO,⁴⁷ zum anderen wurde damit ihre bisherige Stellung als *de facto* Vertragspartei des GATT rechtlich anerkannt und die lange umstrittene Frage der Rechtsstellung der EG innerhalb des GATT und ihrer daraus resultierenden Bindung an das GATT hinfällig.⁴⁸

Völkerrechtliche Grundlage für das Antidumpingrecht der Gemeinschaft bilden Art. VI GATT und die dazu ergangenen Übereinkommen.⁴⁹ Sie gehören nach geltender Rechtsprechung grundsätzlich nicht zu den Vorschriften, die unmittelbare Wirkung entfalten und für den Einzelnen Recht begründen,⁵⁰ sondern bedürfen der Umsetzung in

⁴⁰ Sie enthalten präferentielle Handelsregelungen in Form von Freihandels- oder Zollunionsregimes. Vgl. Vedder, in: GH, II, Art. 133, Rn 150.

⁴¹ Für einen Überblick siehe Tabelle in: WTO, Trade Policy Review European Union, 2002, S. 18.

⁴² Z.B. diverse Abkommen mit den USA betreffend Wettbewerbsrecht, Gegenseitige Anerkennung im Bereich Normen, Veterinärbestimmungen etc. Detaillierte Übersicht für alle Drittstaaten unter http://europa.eu.int/comm/trade/bilateral_en.htm.

⁴³ Vedder, in: GH, II, Art. 133, Rn 151.

⁴⁴ Beispiele für andere multilaterale Abkommen sind die Rohstoffabkommen und multilaterale Abkommen zur Vereinheitlichung des Zollrechts. Näher dazu Vedder, in: GH, II; Art. 133 EGV, Rn. 192-208.

⁴⁵ General Agreement on Tariffs and Trade.

⁴⁶ Art. VIII (1) Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), ABIEG L 336/3 vom 23.12.1994 (ÜWTO).

⁴⁷ Siehe Entscheidung des Rates 94/800/EG, ABIEG L 336/1 vom 23.12.1994.

⁴⁸ Die Gemeinschaft, 10 Jahre nach dem GATT gegründet, war, anders als die Mitgliedstaaten, selbst nie Vertragspartei des GATT 1947, wohl aber der Mehrzahl darauf basierender späterer Abkommen. Bis zur Gründung der WTO 1994 wurde die Verbindlichkeit des GATT für die Gemeinschaft durch die Rechtsprechung des EuGH bestätigt (EuGH, verb. Rs. 21-24/72, 'International Fruit Company', Slg. 1972, 1219). Siehe näher v. Bogdandy, in: Grabitz, E./v. Bogdandy, A./Nettesheim M. (Hrsg), 1993, S. 64 ff mit weiteren Verweisen; Krenzler, in: GH, IV, E 1, Rn 64 ff.

⁴⁹ Das erste Übereinkommen zur Durchführung von Art. VI GATT wurde 1967 im Rahmen der Tokio Runde verabschiedet, es wurde mehrfach überarbeitet und 1994 im Rahmen der Uruguay-Runde ersetzt durch das bis heute gültige Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, ABIEG L 336/103 vom 23.12.1994.

⁵⁰ Grundlegend EuGH RS C-149/96, Portugal/Rat, Slg. 1999, I-8395, Rz. 42ff, 47, zuletzt EuGH /RS C-94/02, Biret/Rat, Slg. 2003, I-0000, Rz. 55

Gemeinschaftsrecht.⁵¹ Allerdings lässt der Gerichtshof dann eine unmittelbare Wirkung zu, wenn die Gemeinschaft eine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung umsetzt und sich dabei ausdrücklich auf spezielle WTO-Bestimmungen bezieht.⁵² Eine solche Bezugnahme findet sich im Antidumpingrecht der Gemeinschaft in der Präambel, Erwägungsgründe 2 bis 5 der Antidumping-Grundverordnung (AD-GVO),⁵³ in denen ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass die Gemeinschaft mit dieser Regelung Artikel VI GATT und das zu seiner Durchführung erlassene WTO-Antidumpingübereinkommen (WTO-ADÜ) umsetzen wollte. Damit prüft der Gerichtshof nicht nur die Übereinstimmung der fraglichen Gemeinschaftshandlung mit der AD-GVO, sondern auch anhand der WTO-Vorschriften.⁵⁴

2.2.2. Autonome Handelspolitik

Das autonome Handelsrecht der Gemeinschaft ergeht regelmäßig in Form von Verordnungen (nachfolgend VO), die gemäß Art. 249 Abs. 1 EG in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Die Einfuhrregelungen der Gemeinschaft sind im wesentlichen in drei Grundverordnungen festgelegt: Verordnung (EG) 3285/94 mit generellen Regeln für Einfuhren aus Drittländern,⁵⁵ VO (EG) 519/94 mit Sonderregeln für Staatshandelsländer⁵⁶ und VO (EWG) 3093/93 mit Sonderregeln für den sensiblen Sektor der Textilwaren.⁵⁷ Die beiden letzteren legen im wesentlichen Einfuhrhöchstmengen bzw. Überwachungsmaßnahmen für Einfuhren aus bestimmten Ländern bzw. von bestimmten Produkten fest. Außerdem war VO (EG) 519/94 im Rahmen von Antidumpingverfahren zunächst insoweit von Bedeutung, als die AD-GVO zwischen Marktwirtschafts- und Nichtmarktwirtschaftsländern differenziert und bis 1998

⁵¹ Nach Auffassung des EuGH würde eine unmittelbare Wirkung von WTO-Übereinkommen den Legislativ- und Exekutivorganen der Gemeinschaft den Spielraum nehmen, über den die entsprechenden Organe der Handelspartner der Gemeinschaft verfügen. EuGH RS C-149/96, Portugal/Rat, ebda., Rz. 46.

⁵² Für GATT 1947 vgl. EuGH Rs. 70/87, 'Fediol III/Kommission', Slg. 1989, 1781; Rz. 19-22; EuGH Rs. C-68/89, 'Nakajima', Slg. 1991, I-2069, Rz. 31); für GATT 1994 und das WTO-Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung vgl. EuGH RS C-149/96, Portugal/Rat, Slg. 1999, I-8395, Rz. 42ff; für das WTO-Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen vgl. EuGH RS C-94/02 P, Biret/Rat Slg. 2003, I-0000, Rz. 55ff.

⁵³ VO (EG) Nr. 384/96 des Rates, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1972/2002 des Rates, ABIEG Nr. L 305/1 vom 7.10.2002.

⁵⁴ Für das Antidumpingrecht vgl. EuGH RS C-69/89, Nakjima All Precision/Rat, Slg. 1991, I-2069, Rz. 28, 30 und EuG RS T-162/94, NMB u.a./Kommission, Slg. 1996, II-427, Rz. 99; EuGH RS C-76/00 P, Petrotub/Rat, Slg. 2003, I-79, Rz. 54ff.

⁵⁵ VO 3285/94/EG des Rates vom 22.12.1994 über gemeinsame Einfuhrregelungen und zur Aufhebung der VO 518/94/EG, ABIEG 1994, L 349/53 zuletzt geändert durch VO (EG) 2474/2000, ABIEG 2000, L 286/1.

⁵⁶ VO 519/94 /EG des Rates vom 7.3.1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der VOen 1765/82, 1766/82 und 3420/83, ABIEG 1994, L 67/89; zuletzt geändert durch VO (EG) 1138/98, ABIEG 1998, L 159/1.

⁵⁷ VO 3030/93/EWG des Rates vom 12.12.1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, ABIEG 1993, L 275/1, geändert durch VO 3289/94/EG des Rates vom 22.12.1994, ABIEG 1994, L 349/85, idF der VO 2798/98/EG der Kommission vom 22.12.1998, ABIEG 1998, L 353/1.

als Nichtmarktwirtschaftsländer diejenigen Länder klassifizierte, die in Anhang 1 dieser VO gelistet sind (siehe näher und zur Regelung ab 1998 Kap. 2.3.2).

Antidumpingvorschriften sind Teil der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft⁵⁸ und gehören damit neben den Verordnungen zum Zollrecht⁵⁹ und den mengenmäßigen Importbeschränkungen⁶⁰ zu den wesentlichen Steuerungsinstrumenten der autonomen Handelspolitik. Die grundsätzlichen materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Verhängung zeitlich befristeter Antidumpingmaßnahmen gegen gedumpte Einfuhren aus Drittländern ergeben sich aus der in Umsetzung der WTO-Regeln ergangenen AD-GVO der Gemeinschaft. Sie bildet die Rechtsgrundlage für im Einzelfall durch Verordnung des Rates zu verhängende Antidumpingmaßnahmen.

2.3. Sonderregeln der Gemeinschaft zur Anwendung des Antidumpinginstrumentes

2.3.1. Vertragliche Handelspolitik

Einige Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten enthalten Sondervorschriften zur Anwendung des Antidumpinginstrumentariums.⁶¹ Die Ausgestaltung dieser Sonderregeln ist zugleich Ausdruck des Ausmaßes der präferentiellen Handelsbeziehungen zu diesen Ländern.

2.3.1.1. EWR-Abkommen

Die weitestgehende Regelung enthält das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen),⁶² das die EFTA-Staaten de facto in den europäischen Binnenmarkt einbezieht und in dem die Vertragspartner vereinbaren, dass, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien Antidumpingmaßnahmen nicht angewendet werden. Der einzige Bereich des *acquis communautaire*, der nicht vollständig in das Abkommen eingegliedert wurde, ist der Fischereisektor. In diesem Sektor sind Antidumpingmaßnahmen deshalb erlaubt.⁶³

⁵⁸ Andere handelspolitische Schutzmaßnahmen sind die Antisubventionsverordnung (VO 2026/97, zul. geändert durch VO 1973/2002, ABIEG 2002, L 305/4, die Verordnung über Handelshemmnisse (VO 3286/94, ABIEG 1995, L 41/3 sowie die in den genannten Grundverordnungen jeweils enthaltenen Schutzklauseln.

⁵⁹ Siehe ausführlich zum Zollrecht Witte (Hrsg), Zollkodex, Kommentar 1994.

⁶⁰ Mengenmäßige Beschränkungen sind gemäß Art. XI GATT grundsätzlich verboten und bedürfen einer besonderen Rechtfertigung. In der Gemeinschaft bestehen mengenmäßige Beschränkungen in den Grundverordnungen betreffend Staatshandelsländer und Textilimporte sowie in einer Reihe zeitlich befristeter, sektoraler Einfuhrregelungen für bestimmte Produkte, insbesondere im Stahlsektor. Siehe näher Berz, in: GH IV, E 12.

⁶¹ Siehe ausführlich Weigl, in: GH, Vorbem., E 6, Rn. 52-65.

⁶² Art. 26 EWR, ABIEG 1994, L 1/3 i.V.m. EWR-Protokoll 13 über die Nichtanwendung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen, ABIEG 1994, L 1/175.

⁶³ EWR-Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderes Meerereszeugnissen, ABIEG 1994, L 1/160.

2.3.1.2. Abkommen mit den Beitrittsländern

a) Europaabkommen

Die Europaabkommen mit den moeBL lassen die wechselseitige Anwendung von Antidumpingmaßnahmen ausdrücklich zu. Angesichts der wirtschaftlichen Probleme in den moeBL und der mit den Europaabkommen eröffneten Beitrittsperspektive führte diese Bestimmung zwar zu kontroversen Diskussionen,⁶⁴ entsprechende Appelle der moeBL, im Rahmen eines Moratoriums auf die Möglichkeit von Antidumpingmaßnahmen zu verzichten,⁶⁵ hat die Gemeinschaft abgelehnt und auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates Essen verwiesen, der einen Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen in Aussicht gestellt hatte, sobald „*ein dem innerhalb des Binnenmarktes bestehenden Schutz vergleichbarer Schutz gegen unlauteren Wettbewerb*“⁶⁶ gegeben sei. Allerdings sehen die Abkommen besondere Informations- und Konsultationspflichten vor.⁶⁷ Dem Assoziationsrat werden vor Einführung von Maßnahmen „*so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung gestellt, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.*“⁶⁸ Dazu ist der Assoziationsrat über den Dumpingfall zu unterrichten, sobald eine Untersuchung eingeleitet ist. Ist innerhalb von 30 Tagen nach Befassung des Assoziationsrates „*das Dumping nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.*“⁶⁹

Das EuG hat dazu festgestellt, dass die „*zweckdienlichen Angaben*“ z.B. in einer Unterrichtung über die Tatsachen und Feststellungen liegen können, auf die sich die Maßnahme stützt.⁷⁰

Was als eine „*zufriedenstellende Lösung*“ im Sinne der Europaabkommen gilt, ist nicht festgelegt. Die Kommission hat in ihrem 10. Jahresbericht an das EP, d.h. bereits kurz nach Abschluss der ersten Europaabkommen mit Polen, Ungarn und der damaligen Tschechoslowakei „*eine angemessene Verpflichtung*“⁷¹ als eine solche Lösung angesehen. Eine im Assoziationsrat getroffene Feststellung, dass das Dumping *abgestellt* ist, gilt als nicht ausreichend zur Einstellung des Verfahrens durch die Kommission. Es

⁶⁴ Kritiker sahen darin ein Instrument zur Aushöhlung der vereinbarten Handelsliberalisierungen und damit zur Beeinträchtigung des Transformationsprozesses. Siehe Stehn, 1994, S. 201.

⁶⁵ Etwa das Plädoyer des tschechischen Industrieministers anlässlich eines Ost-West-Seminars über EU-Antidumpingpolitik 1997 in Brüssel für ein Antidumping-Moratorium. Vgl. BDI-Presseerklärung vom 30. Januar 1997.

⁶⁶ Schlussfolgerungen ER Essen, Anhang IV, S. 17.

⁶⁷ Siehe z.B. Art. 33 EA Lettland (gleichlautend in allen anderen EA, teilweise in unterschiedlicher Nummerierung).

⁶⁸ Siehe z.B. Art. 33 Abs. 2 EA Lettland

⁶⁹ Siehe z.B. Art. 33 Abs. 3 b) EA Lettland

⁷⁰ EuG verb. RS. T-33/98 und T-34/98, Petrotub/Rat, Slg. 1999, II-3837, Rz. 46-48

⁷¹ 10. Jahresbericht an das EP, S. 25

müsste sich auf nicht überprüfte oder nicht überprüfbare Angaben stützen und stünde so im Widerspruch zu den entsprechenden Regeln der AD-GVO.⁷²

b) Abkommen mit den Beitrittsländern Malta und Zypern

Die Assoziierungsabkommen mit Malta und Zypern von 1971 bzw. 1973 lassen Antidumpingmaßnahmen ebenfalls ausdrücklich zu, enthalten darüber hinaus aber lediglich eine Klausel, nach der auf Antrag einer Vertragspartei im Assoziationsrat alle drei Monate Konsultationen über die festgestellten Dumpingpraktiken und über die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen stattfinden können.⁷³ Die Befassung des Assoziationsrates dient vorwiegend der gegenseitigen Information über getroffene Entscheidungen und weniger der aktiven Suche nach für beide Parteien annehmbaren Lösungen.

c) Assoziationsabkommen Türkei

Die Bestimmungen des Assoziationsabkommens mit der Türkei⁷⁴ zu Antidumpingmaßnahmen sind nahezu identisch mit denen der Europaabkommen. Sie bleiben trotz der zwischenzeitlich geschaffenen Zollunion anwendbar.⁷⁵

2.3.1.3. Abkommen mit anderen Drittstaaten

a) Mittelmeer-Anrainerstaaten

Ein den Europaabkommen entsprechendes Regime gilt auch für die Länder, mit denen die Gemeinschaft seit Mitte der 90er Jahre, insbesondere auf Drängen der südlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und als Gegengewicht zur bevorstehenden Osterweiterung, die sog. Europa-Mittelmeer-Abkommen⁷⁶ abgeschlossen hat (bisher Tunesien, Marokko und Israel),⁷⁷ sowie für das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen, das mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen abgeschlossen wurde.⁷⁸

⁷² Weigl, in: GH, IV, E 6, Vorbem., Rn. 57

⁷³ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta, ABIEG 1971, L 61/2; Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern, ABIEG 1973, L 133/2

⁷⁴ Abkommen zur Gründung eines Assoziation Europäische Wirtschaftsgemeinschaft-Republik Türkei (sog. „Abkommen von Ankara“), ABIEG 1964, L 217/3687.

⁷⁵ Eine Aussetzung der Anwendung ist, ähnlich wie im EWR-Abkommen, vorgesehen, sobald in der Türkei den Binnenmarktregeln vergleichbare Regeln gelten. Siehe Art. 44 des Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei, ABIEG 1995, L 35/1.

⁷⁶ Die Beziehungen zu den Mittelmeerstaaten wurde insbesondere auf Drängen der südlichen Mitgliedstaaten verstärkt als Gegengewicht zur bevorstehenden Osterweiterung. Vedder, in: GH, II, Art. 133, Rn. 161.

⁷⁷ Tunesien, ABIEG 1998, L 97/2; Marokko ABIEG 2000, L 70/2, Israel ABIEG 2000, L 147/3.

⁷⁸ ABIEG 1997, L 187/3.

Die bereits früher abgeschlossenen Kooperationsabkommen mit anderen Mittelmeer-Anrainern (Algerien, Jordanien, Syrien und Libanon) und auch das Kooperationsabkommen mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien enthalten ähnliche Bestimmungen, allerdings setzen sie dem jeweiligen Assoziationsrat keine Frist im Hinblick auf eine annehmbare Lösung.⁷⁹

b) Andere Drittstaaten

Rahmen-, Kooperations- oder Entwicklungsabkommen mit anderen Drittstaaten begründen in der Regel keine spezifischen Informations- oder Beteiligungsrechte im Rahmen von Antidumpinguntersuchungen.⁸⁰

Ein differenziertes Bild ergibt sich aus den Abkommen über Partnerschaft- und Zusammenarbeit mit den Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Die Abkommen mit Russland, der Ukraine und der Republik Moldau enthalten eine Verpflichtung der Vertragsparteien, sich vor der Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen nach besten Kräften um eine konstruktive Lösung des Problems zu bemühen.⁸¹ Damit dürften ebenfalls Preisverpflichtungen gemeint sein.

Die Abkommen mit Kasachstan, Kirgisien, Georgien, Usbekistan, Armenien und Aserbaidschan hingegen enthalten keine derartige Klausel.⁸²

2.3.2. *Autonome Handelspolitik*

Einfuhren aus Staatshandelsländern in die Gemeinschaft unterliegen grundsätzlich anderen Regeln als Einfuhren aus Marktwirtschaftsländern. Dies gilt auch für die Stellung von Staatshandelsländern im Rahmen von Antidumpingverfahren der Gemeinschaft. Die AD-GVO unterscheidet zwischen Marktwirtschafts- und Nichtmarktwirtschaftsländern, ohne allerdings diesen Begriff materiell zu definieren. Sie verwies stattdessen ursprünglich auf die Verordnungen über gemeinsame Einfuhrregeln aus Staatshandelsländern⁸³ und klassifizierte alle dort aufgelisteten Länder als Nichtmarktwirtschaftsländer. Seit 1998 und in Reaktion auf die in den meisten Staatshandelsländern eingeleiteten Reformen hat sich diese Praxis geändert. Seither wird in Antidumpingverfahren unterschieden zwischen Staatshandelsländern, deren Reformprozess zu grundlegenden Veränderungen ihrer Volkswirtschaft geführt hat (im folgenden „fortgeschrittene Transformationsländer“⁸⁴) und den übrigen

⁷⁹ Algerien, ABIEG 1978, L 263/2; Jordanien, ABIEG 1978, L 268/2; Syrien, ABIEG 1978, L 269/2; Libanon ABIEG 1978, L 267/2; Mazedonien, ABIEG 1997, L 348/2.

⁸⁰ Siehe beispielhaft Mexiko, ABIEG 1991, L 340/2; Indien, ABIEG 1994, L 223/24; Südafrika, ABIEG 1999, L 311/3.

⁸¹ Russland, ABIEG 1997, L 327/3; Ukraine, ABIEG 1998, L 49/3; Moldau, ABIEG 1998, L 181/3.

⁸² Kasachstan, ABIEG 1999, L 196/3; Kirgisien, ABIEG 1999, L 196/48; Georgien, ABIEG 1999, L 205/3; Usbekistan, ABIEG 1999, L 229/3; Armenien, ABIEG 1999, L 239/3; Aserbaidschan ABIEG 1999, L 246/3.

⁸³ VO (EWG) 1756/82, VO (EWG) 1766/82 bzw. die diese ersetzende VO (EG) 519/94.

⁸⁴ Diese Terminologie gilt nur für Zwecke dieser Arbeit und spiegelt nicht die übliche Sprachregelung wieder, nach der alle mittel- und osteuropäischen Länder und alle Nachfolgestaaten der ehemaligen

Staatshandelsländern. Die ‚fortgeschrittenen Transformationsländer‘ werden in Art. 2 Abs. 7 AD-GVO ausdrücklich genannt, während alle übrigen Staatshandelsländer in Fußnote 1 zu Art. 2 in einer Positivliste aufgeführt sind.

1998 hat die Gemeinschaft zunächst anerkannt, dass in den Volkswirtschaften Russlands und Chinas grundlegende Änderungen eingetreten sind, die dazu geführt hätten, dass „in bestimmten Unternehmen marktwirtschaftliche Bedingungen überwiegen“.⁸⁵ 2000 wurden diese Sonderbestimmungen der AD-GVO auf die Ukraine, Vietnam⁸⁶ und Kasachstan ausgeweitet und gleichzeitig allen anderen Länder ohne Marktwirtschaftsstatus mit dem Zeitpunkt ihres WTO-Beitritts geöffnet.⁸⁷ Sie gelten 2003 auch für Albanien, Georgien, Kirgisien, die Mongolei und die Republik Moldau.⁸⁸

Diese Bestimmungen haben allerdings lediglich Auswirkungen auf die Stellung bestimmter Unternehmen aus diesen Ländern in Antidumpingverfahren (siehe nachfolgendes Kapitel), sie haben nicht zur Folge, dass die genannten Länder als Marktwirtschaften anerkannt wurden. Sie werden vielmehr in der Verordnung über gemeinsame Einfuhrregeln aus Staatshandelsländern⁸⁹ weiterhin als Länder ohne Marktwirtschaft geführt.

Die fehlende umfassende Anerkennung als Marktwirtschaftsland wurde sowohl von China als auch von Russland kritisiert und als Hindernis für die künftige Entwicklung der bilateralen Beziehungen bewertet.⁹⁰ Während China nach wie vor diesen Sonderregeln unterliegt, wurde Russland im November 2002, wohl auch wegen der Entwicklung nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA, sowohl von den USA als auch von der Gemeinschaft der Status einer Marktwirtschaft zuerkannt.⁹¹

2.3.2.1. Regeln der AD-GVO für Staatshandelsländer

In Antidumpingverfahren kommt der Bewertung eines Landes als Marktwirtschafts- oder Nichtmarktwirtschaftsland insoweit eine grundsätzliche Bedeutung zu, als sie für das Verfahren zur Ermittlung der Dumpingspanne und damit auch für die Höhe des Antidumpingzolls bzw. einer Preisverpflichtung ausschlaggebend ist.⁹²

Sowjetunion unterschiedslos als Transformationsländer gelten. Siehe z.B. OECD-Länderliste vom 1. Januar 2003 www.oecd.org.

⁸⁵ Siehe Erwägungsgründe zu VO (EG) Nr. 905/98, ABIEG 1998, L 128/18.

⁸⁶ Die Ukraine und Vietnam waren schon 1998 als mögliche weitere Länder genannt worden. Siehe KOM Dok., 363/2000 endg., Rn. 24, Ziffer i.

⁸⁷ VO (EG) Nr. 2238/2000, ABIEG 2000, L 257/2.

⁸⁸ Siehe Beitrittsdaten in http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/acc_e.htm.

⁸⁹ siehe Kap. 2.2.2.

⁹⁰ Vgl. Agence Europe vom 26.11.1997; „Europe“, Nr. 7107 vom 26.11.1997, S. 9.

⁹¹ USA siehe Reuters, EU Briefing, 29.04.2002; EU siehe ABIEG L 305/1 vom 7.11.2002.

⁹² Siehe zum folgenden detaillierter EU-KOM, Leitfaden für Antidumpinganträge, S. 11ff, http://europa.eu.int/comm/trade/issues/respectrules/anti_dumping/docs/adcompl_de.pdf.

Die Dumpingspanne wird grundsätzlich für jedes kooperierende Unternehmen individuell ermittelt⁹³ und errechnet sich nach Art. 2 AD-GVO aus einem Vergleich zwischen dem Ausführpreis einer Ware und ihrem Preis auf dem Heimatmarkt des Exporteurs, dem sog. Normalwert. Als Ausführpreis der Ware gilt der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der in die Gemeinschaft verkauften Ware (Art. 2 Abs. 8). Als Normalwert gilt in der Regel der tatsächliche Verkaufspreis der Ware auf dem Heimatmarkt des betreffenden Drittlandsunternehmens (Art. 2 Abs. 1). Da Preise und Kosten in Nichtmarktwirtschaftsländern „*nicht das Ergebnis der auf den Markt einwirkenden Kräfte sind*“⁹⁴, d.h. anderen als marktwirtschaftlichen Kriterien folgen, gelten in diesen Fällen sowohl für die Ermittlung der Normalwerte als auch der Ausführpreise daher Sonderbestimmungen. In Übereinstimmung mit dem GATT⁹⁵ enthält Art. 2 Abs. 7 AD-GVO zunächst eine Sonderregel, nach der die Ermittlung des Normalwertes in diesen Fällen aufgrund von Unternehmensdaten aus einem ‚angemessenen Vergleichsland‘, d.h. einem geeigneten Drittland mit Marktwirtschaft erfolgt.⁹⁶ Ist ein Normalwert aufgrund dieser Vorschrift ermittelt worden, ist - als Ausnahme vom Grundsatz der individualisierten Zollfestsetzung - neben dem landesweiten Normalwert auch ein landesweit gültiger Ausführpreis zu ermitteln (Art. 9 Abs. 5 AD-GVO) und folglich ein landesweit gültiger Antidumpingzoll festzusetzen.⁹⁷

2.3.2.2. Sonderregeln der AD-GVO für ‚fortgeschrittene Transformationsländer‘

Unternehmen aus ‚fortgeschrittenen Transformationsländern‘ unterliegen zunächst grundsätzlich den gleichen Bestimmungen wie Unternehmen aus den übrigen Staatshandelsländern, d.h. es wird weiterhin ein landesweiter Zoll aufgrund des

⁹³ Für jedes nicht-kooperierende Unternehmen wird ein sog. Residualzollsatz festgelegt, der sich aus der höchsten individuellen Dumpingspanne ergibt. Er gilt gleichzeitig als Auffangzollsatz für Unternehmen, die nach Verhängung von Maßnahmen neu in den Markt kommen (und gilt solange und soweit nicht von diesen Unternehmen ein Überprüfungsverfahren zur Festsetzung eines Individualzollsatzes beantragt wird).

⁹⁴ EuGH, RS C-26/96, Rotexchemie/Hauptzollamt Hamburg Waltersdorf, Slg. 1997, I-2817, Rn. 9 (mit Verweisen auf frühere Rechtsprechung).

⁹⁵ Ergänzende Bestimmungen zu Art. VI Abs. 1 in Anlage I zum GATT 1994: „It is recognized that, in the case of imports from a country which has a complete or substantially complete monopoly of its trade and where all domestic prices are fixed by the State, special difficulties may exist in determining price comparability for the purposes of paragraph 1, and in such cases importing Contracting Parties may find it necessary to take into account the possibility that a strict comparison with domestic prices in such a country may not always be appropriate.“
http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47_03_e.htm.

⁹⁶ Der Normalwert kann in solchen Fällen unter Berücksichtigung erforderlicher Berichtigungen auf der Grundlage der tatsächlichen Preise im Vergleichsland, eines rechnerisch ermittelten Wertes im Vergleichsland oder der Preise, zu dem die Ware aus dem Vergleichsland in andere Länder einschließlich der Gemeinschaft verkauft wird ermittelt werden (Art. 2 Abs. 7 AD-GVO).

⁹⁷ Die bereits vor Einführung der Sonderbestimmungen geltende Regel, nach der für einzelne Ausführer aus Ländern ohne Marktwirtschaft ein individueller Zollsatz festgesetzt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat keinen wesentlichen Einfluss auf die Ausführpreise hat, bleibt unverändert bestehen, ist aber von der Sonderbestimmung für Transformationsländer zu unterscheiden. In diesen Fällen wird die Dumpingspanne durch einen Vergleich des Normalwertes eines Vergleichslandes mit dem tatsächlichen Ausführpreis des betreffenden Unternehmens (und nicht mit dem durchschnittlichen landesweiten Ausführpreis) ermittelt. Siehe Weigl, in: GH IV, E 6, Art. 2, Rn. 455ff.

Normalwertes in einem Vergleichsland und des landesweit durchschnittlichen Ausführpreises festgesetzt. Eine Sonderregelung besteht lediglich für solche Unternehmen, die auf Antrag und anhand bestimmter Kriterien⁹⁸ nachweisen, dass für sie marktwirtschaftliche Bedingungen überwiegen, die rechtfertigen, dass die Dumpingspanne aufgrund individueller Unternehmensdaten zu Normalwert und Ausführpreis festgesetzt wird.

Von diesen kooperierenden⁹⁹ Unternehmen können individuelle Preisverpflichtungen angenommen werden.¹⁰⁰ Von kooperierenden Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden Preisverpflichtungen nur angenommen, wenn die Regierungen dieser Länder sich bereit erklären, gemeinsam mit der Kommission die Einhaltung der von den Unternehmen eingegangenen Verpflichtung zu überwachen.¹⁰¹ Die Einbeziehung staatlicher Stellen bei der Überwachung dieser Preisverpflichtungen, wie auch die in einigen Fällen vereinbarte mengenmäßige Beschränkung der im Rahmen der Verpflichtung erlaubten Ausfuhren, soll verhindern, dass andere Unternehmen, von denen keine Verpflichtung angenommen wurde, versuchen, ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft über diese Unternehmen abzuwickeln und damit ebenfalls von der Verpflichtung profitieren.

2.3.2.3. Bewertung der moeBL in Antidumpingverfahren der Gemeinschaft

Im Verhältnis zu den moeBL ist die Gemeinschaft einem deutlich weniger restriktiven Ansatz gefolgt. In gewissem Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie sich etwa aus den Bewertungen der Kommission in den Fortschrittsberichten zu den Beitrittsverhandlungen ergeben,¹⁰² wurden sie bereits Anfang der 90er Jahre aus der Liste der Staatshandelsländer gestrichen und damit formal als Marktwirtschaften anerkannt.

Für Ungarn, Polen, die Tschechische Republik und die Slowakei erfolgte diese Streichung mit dem Inkrafttreten der Interimsabkommen 1992, mit denen die handelspolitischen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Europaabkommen

⁹⁸ Gemäß Art. 2 Abs. 7 lit c der AD-GVO sind das: (i) Entscheidungen über Preise, Kosten, Inputs ohne nennenswerte Staatseingriffe; (ii) Buchführung nach internationalen Buchführungsgrundsätzen; (iii) keinen nennenswerten Verzerrungen der Produktionskosten und finanziellen Lage des Unternehmens infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems; (iv) Rechtssicherheit bzgl. Eigentums- und Konkursvorschriften; (v) Währungsumrechnung zu Marktkursen.

⁹⁹ Unternehmen gelten als kooperierend, wenn sie einen sehr detaillierten Fragebogen der Kommission beantwortet haben. Vgl. EU-KOM, Leitfaden für Antidumpinganträge; http://europa.eu.int/comm/trade/issues/respectrules/anti_dumping/docs/adcompl_de.pdf. Von nicht kooperierenden Unternehmen werden Verpflichtungen nicht angenommen. Siehe z.B. ‚Silicium-Metall aus China (ABIEG L 345/1 vom 16.12.1997, Rn. 92)

¹⁰⁰ Siehe z.B. ‚Aluminiumfolie aus *inter alia* Russland‘ (ABIEG L 134/1 vom 17.5.2001, Rn. 170)

¹⁰¹ Siehe z.B. ‚Nahtlose Rohre aus *inter alia* Russland‘ (ABIEG L 322/1, vom 25.11.1997, Rn. 87), ‚Stahlrohre und Kabel aus *inter alia* China‘ (ABIEG L 217/1 vom 17.8.1999, Rn 82), Koks aus China, (ABIEG L 316/1 vom 30.11.2000, Rn. 104), in denen Preisverpflichtungsangebote mangels staatlicher Unterstützung abgelehnt wurden.

¹⁰² Sämtliche Berichte sind abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/enlargement.htm>.

angewendet wurden.¹⁰³ Bulgarien und Rumänien, die beiden Länder mit den wenig positiven Bewertungen in den Fortschrittsberichten der Kommission wurden 1993 gestrichen.¹⁰⁴ Die baltischen Staaten, die nach der Erringung ihrer Unabhängigkeit 1991 zunächst in die Liste der Staatshandelsländer aufgenommen wurden,¹⁰⁵ wurden 1995 mit Inkrafttreten der Freihandelsabkommen aus der Liste gestrichen.¹⁰⁶ Die schnelle Entwicklung zeigt etwa das Beispiel Litauens, das 1994 noch als Nichtmarktwirtschaftsland behandelt wurde, dessen Dumpingspanne anhand eines Vergleichslandes, in diesem Fall Ungarns, ermittelt wurde,¹⁰⁷ und das bereits im Jahr 2000 in einem Verfahren gegen –*inter alia*– Russland, Belarus und Ukraine seinerseits als Vergleichsland zur Festlegung des Normalwertes für diese drei Länder gewählt wurde.¹⁰⁸

Im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten finden sich dagegen in den Fortschrittsberichten und Strategiepapieren der Kommission zu den Beitrittsverhandlungen bis 2002 sehr differenzierte Bewertungen zum jeweiligen Stand des Transformationsprozesses von einer Nichtmarktwirtschaft zu einer Marktwirtschaft, aus denen unterschiedliche Fortschritte und noch zu unternehmende Anstrengungen deutlich werden (siehe nachfolgende Abb.).

Abb. 2-2: Entwicklung und Stand des Transformationsprozesses der moeBL 2002

Land	Stellungnahme zum Beitrittsantrag ¹⁰⁹	Anerkennung als funktionierende Marktwirtschaft ¹¹⁰	Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck standzuhalten ¹¹¹
Bulgarien	Verzögerungen beim Übergang zur Marktwirtschaft	2002	Mittelfristig bedingt (2002)
Estland	Funktionsfähige Marktwirtschaft	1997	2002
Lettland	Wesentliche Fortschritte bei Errichtung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft	1999	2002
Litauen	Erhebliche Fortschritte beim Übergang zur Marktwirtschaft	2000	2002

¹⁰³ VO (EWG) 518/92, ABIEG Nr. L 56/1 vom 29/02/1992.

¹⁰⁴ VO (EWG) 1013/93, ABIEG Nr. L 105/1 vom 30/04/1993.

¹⁰⁵ VO (EWG) 3859/91, (ABIEG Nr. L 362/83 vom 31/12/1991).

¹⁰⁶ VO (EG) 839/95, ABIEG Nr. L 85/9 vom 19/04/1995.

¹⁰⁷ 13. Jahresbericht der EU-KOM an das EP, 1995, S. 41.

¹⁰⁸ VO (EG) Nr. 617/2000, ABIEG Nr. L 73/3 vom 23/03/2000.

¹⁰⁹ Siehe jeweils Kapitel 2.2 der Stellungnahmen der Kommission vom 15.7.1997 zu den Beitrittsanträgen. Abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/enlargement.htm>

¹¹⁰ Siehe EU-KOM: Kap. 2 Strategiepapier 1998; Kap.2 Gesamtbericht 1999; Kap. III, 2 Strategiepapier 2000; Kap. II, 2 Strategiepapier 2001, Kap. 2.2, Strategiepapier 2002.

¹¹¹ Siehe EU-KOM, Kap. 2.2, Strategiepapier 2002.

Polen	Weiterentwicklungsbedürftige Marktwirtschaft	1997	2002
Rumänien	Keine funktionierende Marktwirtschaft	Nein (2002 : Fortschritte in Richtung funktionierende Marktwirtschaft)	Mittelfristig bedingt (2002)
Slowakei	Die meisten zur Errichtung einer Marktwirtschaft erforderlichen Reformen wurden vorgenommen	2000	2002
Slowenien	-/-	-/-	1997
Tschech. Rep.	Rahmenbedingungen weitgehend geschaffen	1998	2002
Ungarn	Funktionierende Marktwirtschaft verwirklicht	1997	2002

Quelle: Fortschrittsberichte und Strategiepapiere der EU-KOM 1997 bis 2002

2.3.3. Sonderregeln für die Annahme von Preisverpflichtungen

2.3.3.1. Die ‚Essener Erklärung‘ des Europäischen Rates

In Bestätigung der 1993 eröffneten Beitrittsperspektive und zur Unterstützung des mit den Europaabkommen eingeleiteten Prozesses verabschiedete der Europäische Rat im Dezember 1994 anlässlich seiner Tagung zum Abschluss der deutschen Präsidentschaft eine formalisierte ‚Heranführungsstrategie‘ mit dem Ziel, den assoziierten Ländern einen ‚Fahrplan‘¹¹² für die Beitrittsvorbereitung an die Hand zu geben.

Im Mittelpunkt dieser umfassenden Strategie¹¹³ stand und steht die schrittweise Vorbereitung der Beitrittsländer auf ihre Eingliederung in den Binnenmarkt. Zur Flankierung dieses Ziels wurden kurzfristig wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet des Handels vereinbart, zu denen auch ein Entgegenkommen der Gemeinschaft in Antidumpingverfahren gegenüber den moeBL gehört.¹¹⁴ Der Europäische Rat forderte die Kommission auf

„im Falle einer positiven Dumping- und Schadensfeststellung nach Beurteilung eines jedes Einzelfalls gegebenenfalls Preisverpflichtungen gegenüber Zöllen eindeutig den Vorrang [zu] geben“ (‚Essener Erklärung‘)¹¹⁵

Was diese Verpflichtungen in der Praxis beinhalten, haben die Dienststellen der Kommission in einem Papier zu einer Tagung mit dem Europäischen Arbeitgeber- und

¹¹² Schlussfolgerungen des ER Essen, 9./10.12.1994, Anhang IV, S. 2.

¹¹³ Sie umfasst neben dem Binnenmarkt auch den Aufbau strukturierter institutioneller Beziehungen sowie Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (2. Säule) und Justiz und Inneres (3. Säule).

¹¹⁴ Die anderen Maßnahmen betrafen weitere Liberalisierung des Handels mit Textilien und die Erleichterung der Ursprungsregeln im Handel mit Beitrittsländern.

¹¹⁵ Schlussfolgerungen des ER Essen, 1994, Anhang IV, S. 4.

Industrieverband UNICE¹¹⁶ dargelegt.¹¹⁷ Danach sollen Unternehmen aus den moeBL durch aktive Unterstützung der Kommission in die Lage versetzt werden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verlauf eines Antidumpingverfahrens, d.h. bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem über die Verhängung vorläufiger Antidumpingzölle zu entscheiden ist, eine annehmbare Verpflichtung anzubieten. Darüber hinaus soll ihnen durch die Annahme sogenannter Jojo-Verpflichtungen, d.h. Verpflichtungen mit flexiblen Mindestpreisen, die nicht für jede Transaktion, sondern im Durchschnitt eines bestimmten Zeitraumes (i.d.R. 3 Monate) einzuhalten sind, eine größere Flexibilität und höhere Eigenverantwortung in ihrem Geschäftsgebaren eingeräumt werden.

2.3.3.2. Die ‚Essener Erklärung‘ im Vergleich zu Regelungen für andere Beitrittskandidaten

Eine ähnliche Verpflichtung ist die Gemeinschaft anlässlich der Vollendung der Zollunion gegenüber der Türkei eingegangen, die seit 1999 ebenfalls Beitrittskandidat ist. Danach wird die Kommission

*„gegebenenfalls in Einzelfällen preislichen Verpflichtungen deutlichen Vorzug vor Zöllen geben, um in Antidumpingfällen, bei denen eine Schädigung festgestellt ist, ein Verfahren abzuschließen“.*¹¹⁸

Gegenüber den Beitrittsländern Malta und Zypern besteht eine derartige Verpflichtung nicht. Allerdings hat die Gemeinschaft auch zumindest seit 1983 keine Antidumpingverfahren gegen Importe aus diesen beiden Ländern eingeleitet.¹¹⁹

2.3.3.3. Die ‚Essener Erklärung‘ im Vergleich zur Sonderregelung für Entwicklungsländer

Ein weiterer Anhaltspunkt für das Ausmaß der präferentiellen Behandlung von Unternehmen in Antidumpingverfahren der Gemeinschaft aus moeBL ergibt sich aus einem Vergleich mit Art. 15 des WTO-Antidumpingübereinkommens.

Art. 15 des WTO-ADÜ legt fest, dass

„Industrieland-Mitglieder, wenn sie Antidumpingmaßnahmen aufgrund dieses Übereinkommens erwägen, die spezifische Lage der Entwicklungsland-Mitglieder besonders berücksichtigen müssen. Vor der Anwendung von Antidumpingzöllen, die die wesentlichen Interessen der Entwicklungsland-Mitglieder berühren, sind die Möglichkeiten von konstruktiven Abhilfen, die im Rahmen dieses Übereinkommens vorgesehen sind, zu prüfen.“

¹¹⁶ Union of Industrial and Employers’ Confederations of Europe.

¹¹⁷ Europäische Kommission, 2001 Unice-Papier S. 4 (unveröffentlicht).

¹¹⁸ Vgl. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 44 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei, ABIEG. L 35 vom 13.2.1996, S. 1, 17.

¹¹⁹ Vgl. Berichte der KOM an das EP seit 1983. Informationen über die Zeit davor liegen nicht vor.

Obwohl diese Bestimmung nicht wörtlich in die AD-GVO aufgenommen wurde, wird eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinschaft zu deren Einhaltung bejaht¹²⁰ und vom EuGH in ständiger Rechtsprechung bestätigt.¹²¹

Was als ‚konstruktive Abhilfe‘ im Sinne von Art. 15 WTO-ADÜ anzusehen ist, definiert ein WTO-Panelbericht vom 30. Oktober 2000 in einem Streitbeilegungsverfahren zwischen Indien und der Gemeinschaft.¹²² Danach sind sowohl Verpflichtungen als auch die Einführung eines Antidumpingzolls, der niedriger ist als die Dumpingspanne (von der Gemeinschaft als ‚lesser-duty-rule‘ regelmäßig ohne Ansehen des Landes angewandt¹²³), als konstruktive Abhilfen anzusehen.

In der Frage, wie Art. 15 WTO-ADÜ umzusetzen ist, verlangt das Panel, dass vor der Einführung einer Antidumpingmaßnahme, die wesentliche Interessen eines Entwicklungslandes¹²⁴ berühren würde, die Möglichkeiten solcher Abhilfen aktiv und wohlwollend untersucht werden.¹²⁵

Diese Verpflichtung bleibt hinter der ‚Essener Erklärung‘ zurück, die nicht nur eine wohlwollende Untersuchung der Möglichkeit einer Verpflichtung, sondern deren bevorzugte Annahme verfügt.

Auch die Praxis der Kommission, seit der ‚Essener Erklärung‘ Verpflichtungen von Unternehmen aus moeBL bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über vorläufige Maßnahmen anzunehmen, geht ebenfalls über den Umfang der WTO-Verpflichtung gegenüber Entwicklungsländern hinaus. Verpflichtungen im Sinne einer ‚constructive solution‘ nach Art. 15 WTO-ADÜ sind nicht zum Zeitpunkt der Einführung vorläufiger Maßnahmen zu prüfen, sondern erst zum späteren Zeitpunkt der Entscheidung über endgültige Maßnahmen.¹²⁶ Unternehmen aus moeBL können hingegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt von einer Verpflichtung profitieren.

¹²⁰ Schübel, in: GH, IV, E 6, Art. 9, Rn. 29 mit weiteren Nachweisen.

¹²¹ Siehe EuGH, Nakjima All Precision/Rat, Rechtssache C-69/89, Slg. 1991, I-2069, Rn. 28, 30, 31; EuG, NMB/Kommission, Rechtssache T-162/94, Slg. 1996, II-427, Rn. 99.

¹²² WTO-Panelbericht vom 30. Oktober 2000, Verfahren WT/DS141/R, EG-Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Baumwollbettwäsche aus Indien, Rn 6.229.

¹²³ Der Antidumpingzoll wird grundsätzlich in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt. Wenn ein geringerer Wert ausreicht, die Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen, wird der Antidumpingzoll entsprechend der Schädigungsspanne festgesetzt (Art. 4 Abs. 4 AD-GVO). Das kann v.a. dann der Fall sein, wenn andere Faktoren als die gedumpten Importe mitursächlich für die Schädigung der Gemeinschaftsindustrie waren.

¹²⁴ Was als „wesentliches Interesse eines Entwicklungslandes“ anzusehen ist, war nicht Gegenstand der Panel-Entscheidung. WTO-Panelbericht vom 30. Oktober 2000, Verfahren WT/DS/141/R, Rn. 6227.

¹²⁵ WTO-Panelbericht vom 30. Oktober 2000, Verfahren WT/DS141/R, EG-Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Baumwollbettwäsche aus Indien, Rn. 6.226 : „in light of the object and purpose of Article 15, we do consider that the "exploration" of possibilities must be actively undertaken by the developed country authorities with a willingness to reach a positive outcome. Thus, in our view, Article 15 imposes no obligation to actually provide or accept any constructive remedy that may be identified and/or offered“.

¹²⁶ WTO-Panelbericht vom 30. Oktober 2000, Verfahren WT/DS141/R, EG-Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Baumwollbettwäsche aus Indien, Rn 6.225.

Zwischenergebnis

Die Gemeinschaft räumt den moeBL im Rahmen der vertraglichen Handelspolitik, d.h. in den Europaabkommen, keine Sonderstellung in Antidumpingverfahren ein.

- Den im EWR verbundenen Ländern räumt sie eine deutlich weiter gehende Präferenz ein, indem sie Antidumpingmaßnahmen grundsätzlich ausschließt, während sie dies gegenüber den moeBL ausdrücklich ablehnt. Allerdings hat der Europäische Rat Essen eine vergleichbare Behandlung bei Vorliegen vergleichbarer Bedingungen in Aussicht gestellt.
- Die Beitrittsländer Malta und Zypern werden gegenüber den moeBL formal benachteiligt, da mit letzteren weitergehende Konsultations- und Informationsverfahren in Antidumpinguntersuchungen vereinbart wurden. Faktisch wird diese Vorzugsstellung jedoch dadurch relativiert, dass die Gemeinschaft seit mehr als 20 Jahren weder gegenüber Malta, noch gegenüber Zypern Antidumpingmaßnahmen verhängt hat.
- Im Verhältnis zu anderen Drittländern, z.B. der Türkei, den Mittelmeer-Anrainerstaaten, Russland, der Ukraine und der Republik Moldau sind ähnliche Sonderregeln wie mit den moeBL vereinbart worden.

Demgegenüber ergibt sich aus den autonomen Handelsregeln der Gemeinschaft ein deutlich abweichendes Bild. Die Stellung der moeBL ist hier durch eine Reihe von Regeln gekennzeichnet, die den betroffenen Unternehmen sowohl generell als auch im Rahmen von Antidumpingverfahren eine präferentielle Behandlung gewähren.

- Durch die Anerkennung als Marktwirtschaftsland basieren die Handelsbeziehungen zu den moeBL, unabhängig vom Stand ihres Transformationsprozesses, nicht mehr auf der restriktiveren Verordnung für Staatshandelsländer (VO (EG) 519/94), sondern auf der generellen Verordnung für Einfuhren aus Drittländern (VO (EG) 3285/94).
- Diese grundsätzliche Bevorzugung gegenüber anderen Transformationsländern dokumentiert sich auch im Rahmen von Antidumpingverfahren: Unternehmen aus moeBL werden insgesamt und ungeprüft als marktwirtschaftlich organisiertes Unternehmen behandelt. Demgegenüber werden die Bestrebungen anderer Länder zur Umstellung ihres Staats- und Wirtschaftssystems lediglich insoweit anerkannt, als einzelnen Unternehmen bei Erfüllung strenger Kriterien die Möglichkeit eröffnet wird, als marktwirtschaftlich organisiertes Unternehmen behandelt zu werden.¹²⁷
- Eine weitere Bestätigung der Vorzugsbehandlung ergibt sich aus dem Vergleich mit den multilateralen Antidumpingregeln der WTO im Verhältnis zu Unternehmen aus Entwicklungsländern, die hinter den Sonderrechten zurückbleiben, die sich aus der ‚Essener Erklärung‘ für die moeBL ergeben.

¹²⁷ Siehe z.B. Verfahren betreffend Rohrformstücke aus Gusseisen, in dem der Antrag chinesischer Firmen auf Anerkennung des Marktwirtschaftsstatus abgelehnt wurde (Rats-VO (EG) Nr. 49/2000, Rn. 113-118, ABIEG L 55/3 vom 28.2.2000) und Verfahren betreffend Harnstoff, in dem zwei ukrainischen Firmen Marktwirtschaftsstatus zuerkannt wurde, während der Antrag einer dritten Firma abgelehnt wurde. Rats-VO (EG) Nr. 1497/2001, Rn. 118-121, ABIEG L 197/4 vom 21.7.2001).

- Die deutlichste Bevorzugung ergibt sich aus der Heranführungsstrategie und der in der ‘Essener Erklärung’ zum Ausdruck kommenden Bereitschaft, in Antidumpingverfahren Unternehmen aus moeBL Preisverpflichtungen den Vorrang vor Antidumpingzöllen zu geben. Allerdings kommt darin auch gleichzeitig die Grenze der präferentiellen Behandlung insofern zum Ausdruck, als der Europäische Rat damit implizit die grundsätzliche Geltung und Anwendbarkeit des Antidumpingrechts gegenüber moeBL bestätigt.

3. ANTIDUMPING: ÖKONOMISCHE LEGITIMATION UND RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

Das Antidumpinginstrument zielt auf die Abwehr unfairer Dumpingpraktiken. Es scheint *prima facie* im Gegensatz zu der dem GATT zugrundeliegenden Orientierung am Freihandel zu stehen. Freihandel setzt Offenheit von Märkten voraus, während Antidumpingmaßnahmen den Marktzugang durch ‚künstliche‘ Verteuerung der Importe erschweren. Die Berechtigung dieses Instrumentes wird aus dem legitimen Anspruch der Wirtschaftsbeteiligten auf Schutz vor unlauteren Handelspraktiken von Drittlandsunternehmen abgeleitet. Die Unterscheidung zwischen lauterer und unlauteren Praktiken auf einem Drittlandsmarkt ist aber nicht nur aus praktischen Gründen schwierig. Mangels WTO-weit einheitlicher Wettbewerbsregeln würde selbst bei eindeutiger Identifizierung unlauterer Praktiken keine rechtliche Eingriffsmöglichkeit im Heimatland des dumpenden Unternehmens bestehen. Deshalb geht das GATT einen pragmatischen Weg und erlaubt Abwehrmaßnahmen durch den Einfuhrstaat, indem es Dumping wertfrei als Preisdiskriminierung zwischen Heimat- und Importmarkt definiert. Abwehrmaßnahmen sind allerdings nicht bereits bei Nachweis von Dumping erlaubt, sondern als weitere Eingriffsvoraussetzungen ist der Nachweis einer dadurch kausal verursachten Schädigung der beschwerdeführenden Industrie erforderlich.

Angesichts der fehlenden Unterscheidung zwischen lauterer und unlauteren Handelspraktiken wird die Frage des volkswirtschaftlichen Nutzens von Antidumpingmaßnahmen, gleich welchen Sanktionstyps, seit Jahrzehnten strittig diskutiert.¹²⁸

Diese Diskussion kann hier weder fortgeführt noch umfassend referiert werden. Vielmehr ist die politische Grundsatzentscheidung der GATT- bzw. WTO-Mitglieder für das Antidumpingrecht für die Zwecke dieser Untersuchung als gegeben hinzunehmen. Dennoch ist die Frage des volkswirtschaftlichen Nutzens von Antidumpingmaßnahmen in diesem Zusammenhang in zweifacher Hinsicht relevant.

Der erste Aspekt betrifft die ‚Essener Erklärung‘. Der vom Europäischen Rat zum Ausdruck gebrachte politische Wille zur bevorzugten Annahme von Preisverpflichtungen

¹²⁸ Für einen umfassenden und kritischen Überblick der relevanten englischsprachigen Literatur siehe Blonigen/Prusa, 2001 sowie die deutschsprachigen Untersuchungen von Egel/Klann, 1997; Klann, 1997; Peters, 1996a; Gröner, 1994. Zur ökonomischen Fundiertheit von Antidumping siehe Beseler 1980, S. 41ff; Landsittel 1987, S. 99ff; Wenig, 1992, S. 1ff; Finger 1993, S. 13ff; Reuter 1966, S. 157ff; Holmes, 1997, Kap. 1; Jackson, 1997, S. 247ff; Krishna, 1997, S. 8-11; Willig 1998, S. 57ff; Trebilcock/Howse 1999, S. 177 ff; Baldwin 1998, S. 312-318; Messerlin/Tharakan 1999, S. 1252-1256; Kerr 2001, S. 211-220; Niels, 2000, S. 471ff; Theuringer, 2003, Kap. B.

in Antidumpingverfahren gegenüber moeBL gilt als eine flankierende Maßnahme¹²⁹ im Rahmen der ‚Heranführungsstrategie‘ zur Vorbereitung der moeBL auf den Binnenmarkt. Ziel war es, mit kurzfristig wirksamen Maßnahmen die mittelfristige Strategie unterstützend zu begleiten und damit die Fähigkeit der moeBL zu entwickeln, *„sich dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union zu stellen“*.¹³⁰

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit Preisverpflichtungen dem - vom Europäischen Rat explizit unterstellten - Anspruch genügen können, eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zu ermöglichen. Preisverpflichtungen gelten als ‚freundliche Lösung‘, sind aber gleichwohl, wie Antidumpingzölle, eine förmliche Abwehrmaßnahme gegen Dumpingpraktiken. Sie dienen damit von ihrer eigentlichen Zielsetzung einem anderen Zweck: dem Schutz der Gemeinschaftsindustrie vor unfairen Handelspraktiken. Streng wirtschaftstheoretisch kann eine positive Wirkung von Preisverpflichtungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen nur angenommen werden, wenn die Antidumpingmaßnahme als solche ökonomisch legitimiert ist.¹³¹ Die Praxis nimmt insoweit allerdings keine Differenzierung vor, sondern bewertet Antidumpingmaßnahmen bei Vorliegen bestimmter formaler Kriterien stets als zulässig. Maßstab für die wettbewerbsfördernde Wirkung von Preisverpflichtungen kann daher nicht die ökonomische Legitimität der Antidumpingmaßnahme an sich sein, sondern nur der unterschiedliche Effekt von Antidumpingzöllen und Preisverpflichtungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des dumpenden Unternehmens.

Der zweite Aspekt betrifft die besondere Situation von Beitrittskandidaten in der Vorbeitrittsphase. Die Fähigkeit zur Übernahme des ‚acquis communautaire‘ ist eines der Beitrittskriterien. Die moeBL sind verpflichtet, mit den Regeln für den Binnenmarkt auch das EG-Wettbewerbsrecht schrittweise und unter strenger Beobachtung durch die Kommission bis zum Beitrittstermin zu übernehmen und durchzusetzen. Insofern erstreckt sich der Geltungsbereich des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts in zunehmendem Maße bereits vor Beitritt auf die moeBL. Die Kommission bewertet die Fortschritte in den jährlichen Fortschrittsberichten zu den Beitrittsverhandlungen. Diese Informationen erlauben, als weiteren Gesichtspunkt die Frage einer möglichen Korrelation zwischen Wettbewerbssituation in den einzelnen moeBL und der Betroffenheit von Antidumpingmaßnahmen in die Betrachtung einzubeziehen.

Aus diesem Grund wird im folgenden zunächst die Diskussion zur wettbewerbspolitischen Legitimation von Antidumping zu skizzieren und darzulegen sein, wie der theoretische Anspruch, durch Antidumpingmaßnahmen einen fairen Wettbewerb zu sichern bzw. wieder herzustellen, in der Gemeinschaft in juristische Normen umgesetzt ist. Dies schließt auch einen kurzen Abriss zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung einer Preisverpflichtung an sich ein. Deren positive

¹²⁹ Andere flankierende Maßnahmen waren insbesondere Verbesserung beim Marktzugang für Textilien (Erleichterungen im passiven Veredlungsverkehr) und bei den Ursprungsregeln. Siehe detailliert Anhang IV der Schlussfolgerungen des ER Essen 1994.

¹³⁰ Ebda, S. 12.

¹³¹ Eine weitere Voraussetzung, die mangels Daten nicht überprüfbar ist und im weiteren unterstellt wird, ist selbstverständlich eine zweckentsprechende Verwendung in den jeweiligen Unternehmen.

Wirkung für das betroffene Unternehmen würde gesamtwirtschaftlich ins Gegenteil verkehrt, wenn sie, wie in der Literatur zuweilen kritisch angemerkt, wettbewerbswidrige Preisabsprachen zwischen Unternehmen begünstigen würden. Zum anderen werden die jährlichen Fortschrittsberichte der Kommission zu den Beitrittsverhandlungen im Bereich Wettbewerbsrecht summarisch darzustellen und zu prüfen sein, ob sich daraus relevante Informationen zur Wettbewerbssituation in den moeBL und im Hinblick auf die Beurteilung der Antidumpingpraxis der Gemeinschaft gegenüber moeBL ergeben.

3.1. Dumping und Antidumpingmaßnahmen aus volkswirtschaftlicher Sicht

3.1.1. Begriff des Dumping

Der Begriff des Dumping ist seit Ende des 18. Jahrhunderts bekannt.¹³² Es ist Begleiterscheinung der durch die industrielle Revolution ausgelösten Massenproduktion und der damit einhergehenden aktiven Bemühungen der Unternehmen und Staaten um Absatzmärkte.¹³³ Als Dumping wurde zunächst eine Reihe unterschiedlicher Sachverhalte bezeichnet, von Exportsubventionen bis hin zu generell als ‚unfair‘ bezeichneten Handelspraktiken.¹³⁴ Erste Antidumpingregelungen wurden Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts in den USA und Kanada erlassen.¹³⁵ In den 30er Jahren verfügten mehr als 20 Länder über Antidumpinggesetze,¹³⁶ 2002 sind es 71 Länder einschließlich der EU als einziger Regionalorganisation mit gemeinsamer Antidumpinggesetzgebung.¹³⁷ In der von Abschottung nationaler Märkte und Protektionismus gekennzeichneten Periode zwischen den beiden Weltkriegen befasste sich der Völkerbund mit der Thematik und beauftragte Viner¹³⁸ mit einer Studie über das Dumping, die als erste systematisch-theoretische Klassifizierung gilt. Viner definiert Dumping als Preisdifferenzierung im internationalen Handel, d.h. Verkauf gleichartiger Waren zur selben Zeit oder innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs unter vergleichbaren Verkaufsbedingungen auf verschiedenen nationalen Märkten zu unterschiedlichen Preisen.¹³⁹

Die der AD-GVO zugrundeliegende Definition des Dumping ist breiter. Sie geht auf Art. VI des GATT zurück, mit dem die einzelstaatlichen Antidumpingregelungen 1947

¹³² Zur historischen Übersicht generell siehe Eckert, 1960, S. 25ff; Mueller-Thuns 1971, S. 7 ff; Beseler 1980, S. 13ff; Egel/Klann 1997, S. 9ff.

¹³³ Viner 1923, S. 36.

¹³⁴ Zu den Ursachen von Dumping siehe Viner, 1923, S. 23 ff; Reuter, 1996, S. 57ff; Klann, 1997, Kap. 2; Holmes/Kempton, 1997, Kap. 1.1; Deardorff, in: Jackson/Vermulst, 1989, S. 23ff.

¹³⁵ Zum US- und kanadischen Antidumpingrecht vgl. ausführlich Nettessheim (Ziele) 1994 (USA) und Heegemann, 1991 (Kanada).

¹³⁶ Zu ihnen gehörten nicht nur die heutigen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Niederlande, Luxemburgs, Griechenlands, Italiens und Finnlands, sondern mit Polen, der Tschechoslowakei und der Türkei auch einige der heutigen Beitrittsländer. Vgl. Marks/ Malmgreen, 1975, S. 327ff, zitiert nach Beseler 1980, S. 14.

¹³⁷ Siehe WTO, Report (2002) of the Committee on Anti-Dumping Practices, G/L/581, 31.10.2002, S. 2

¹³⁸ Viner, 1923.

¹³⁹ Viner, ebda., S. 8.

mit Gründung des GATT auf eine multilaterale Basis gestellt wurden.¹⁴⁰ Diese lehnt sich eng an das amerikanische Konzept an¹⁴¹ und gilt seither unverändert.¹⁴²

Nach Art. VI Abs. 1 des GATT gilt eine Ware als gedumpte, wenn der Ausführpreis unter dem ‚Normalwert‘ liegt, d.h. wenn er

- a) niedriger ist als der vergleichbare Preis einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr, die zur Verwendung im Ausfuhrland bestimmt ist, oder
- b) bei Fehlen eines derartigen Inlandspreises niedriger ist als
 - (i) der vergleichbare Preis einer im normalen Handelsverkehr zur Ausfuhr nach einem dritten Land bestimmten gleichartigen Ware oder
 - (ii) die Herstellungskosten dieser Ware im Ursprungsland, zuzüglich einer angemessenen Spanne für Veräußerungskosten und Gewinn.

Die ersten beiden Kriterien erfassen, in Anlehnung an die Definition von Viner, internationale Preisdiskriminierung. Sie stellen dem Exportpreis den Preis auf dem Inlandsmarkt des Exporteurs oder hilfsweise, den Preis auf einem Drittlandsmarkt gegenüber. Das dritte Kriterium führt neben der Preisdifferenzierung einen weiteren möglichen Tatbestand ein. Es macht nicht Preise, sondern Kosten auf dem Inlandsmarkt zur Grundlage der Dumpingberechnung, indem es den Vergleich des Exportpreises mit einem kalkulatorischen Wert erlaubt.

Das Spektrum der Sachverhalte, die mit dieser Definition als Dumping erfasst werden, ist breit. Es reicht von räuberischem („*predatory*“)¹⁴³ und strategischem Dumping,¹⁴⁴ die beide in der neueren Literatur vielfach zusammengefasst und als monopolisierendes Dumping typisiert werden,¹⁴⁵ über Preisdiskriminierung mit dem Ziel der

¹⁴⁰ Zur Entwicklung im Rahmen des GATT siehe Senti, 1986, Kap. 12.5; Jackson 1997, chapter 10.

¹⁴¹ Siehe ausführlich Senti, 1986, S. 226ff.

¹⁴² Allerdings wurde Art. VI GATT im Rahmen der Kennedy-Runde (1964-1967) durch einen Antidumping-Kodex mit verbindlichen materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften ergänzt, der mehrfach modifiziert und derzeit in der Fassung der Uruguay-Runde (1986-1993) gilt. Vgl. Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, ABIEG L 336/103 vom 23.12.1994.

¹⁴³ Als räuberisch wird Dumping bezeichnet, das darauf abzielt, Konkurrenten auf dem Exportmarkt durch niedrige Preise aus dem Markt zu drängen, um anschließend selbst höhere Preise verlangen zu können. Viner, S. 36ff.

¹⁴⁴ Strategisches Dumping zielt darauf ab, durch Ausnutzung von asymmetrischen Vorteilen das Verhalten von Wettbewerbern zu beeinflussen und eigene Marktanteile zu vergrößern. Es kann sich etwa darin äußern, dass Wettbewerbern, die nicht in gleicher Weise reagieren können, durch gezielte Preisunterbietung die Bereitschaft zu einem Preiskampf signalisiert wird, dass gezielt Überkapazitäten aufgebaut werden oder dass in Verträgen mit Kunden Klauseln aufgenommen werden, nach denen jegliche Preisnachlässe von Konkurrenten ebenfalls gewährt werden. Siehe Holmes/Kempton, 1997, S. 9.

¹⁴⁵ Willig 1998, 59ff; Messerlin/Tharakan, S. 1253f. Strategisches Dumping unterscheidet sich vom räuberischen Dumping im wesentlichen durch die Motive: während räuberisches Dumping auf Verdrängung von Wettbewerbern zielt, erfolgt strategisches Dumping mit dem Ziel der Vergrößerung von Marktanteilen. Die Ausdrucksformen strategischen und räuberischen Dumpings hingegen können durchaus gleichartig sein.

Markttöffnung¹⁴⁶ bis hin zum zyklischen Dumping¹⁴⁷ und der Sonderform des Staatshandelsdumping.¹⁴⁸

3.1.2. Volkswirtschaftliche Legitimation von Antidumpingmaßnahmen generell

Die strittige Diskussion zum volkswirtschaftlichen Nutzen von Antidumpingmaßnahmen beruht vor allem auf dem Umstand, dass Dumping i.S.v. Art. VI GATT unterschiedslos lautere wie unlautere Dumpingpraktiken erfasst, ungeachtet der Tatsache, dass ein solchermaßen definiertes Dumping alleine noch keinen Eingriff erlaubt. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist lediglich die eindeutig negative Wirkung und die Unlauterkeit von monopolisierendem Dumping weitgehend unbestritten,¹⁴⁹ während andere weitverbreitete Formen von Preis- und Kostendumping¹⁵⁰ aus ökonomischer Sicht keinen Handlungsbedarf begründen.¹⁵¹ Antidumpingmaßnahmen gegen unlauteres Dumping werden sowohl durch Effizienzüberlegungen, die auf wohlfahrtstheoretischen Modellen beruhen, als auch durch wettbewerbspolitische Überlegungen, die auf eine Gewährleistung bzw. Wiederherstellung lauterer Wettbewerbs zielen, gerechtfertigt.

3.1.2.1. Wohlfahrtstheoretische Legitimation

Die Wohlfahrtstheorie geht von der modelltheoretischen Annahme aus, dass die durch unlautere Handelspraktiken ausgelösten volkswirtschaftlichen Kosten¹⁵² höher sind als ihr Nutzen.¹⁵³ Mit der Verhängung von Antidumpingmaßnahmen werde der Rückgang der Weltwohlfahrt kompensiert, weil zumindest mittelfristig mit der Einstellung des

¹⁴⁶ Preisdiskriminierung mit dem Ziel der Markttöffnung zielt nicht auf Wettbewerber, sondern auf Konsumenten, um durch niedrige Preise Nachfrage und Präferenzen für neue Produkte zu schaffen. Vgl. Holmes/Kempton, 1997, S. 11.

¹⁴⁷ Zyklisches Dumping kann eine Vielzahl von Ursachen haben, etwa um das Verbleiben auf dem Markt in einer Rezessionsphase zu sichern, um nicht lagerfähige Überproduktion abzusetzen oder als Retorsionsmaßnahme für vorausgegangenes gegenläufiges Dumping auf dem Heimatmarkt des Dumpers. Vgl. Viner, S. 23 ff; Holmes/Kempton 1997, S. 11f.

¹⁴⁸ Staatshandelsdumping zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht durch Unternehmen verursacht wird, deren Dumping letztlich aus Profitgründen Grenzen gesetzt sind, sondern durch Staatshandelsunternehmen, in denen die Preisgestaltung und Aufbau von Produktionskapazitäten nicht wirtschaftlichen Erwägungen folgen, sondern ‚dem Hunger nach Devisen.‘ Vgl. Wenig, in: Dauses, K. II, Rn. 4; Holmes/Kempton 1997, S. 12.

¹⁴⁹ Es gibt in der Literatur allerdings auch Hinweise, dass nicht alle Formen strategischen Dumpings stets als unlauter und volkswirtschaftlich schädlich zu beurteilen sind, sondern dass dies von Fall zu Fall zu bewerten ist. Vgl. Holmes/Kempton, 1997, S. 11

¹⁵⁰ Vgl. etwa Lindsey, 2000, S. 20ff; Holmes/Kempton, 1997, S. 11ff; Hutton/Trebilcock 1990, s. 126ff, die eine Vielzahl von Gründen angeben, warum ein Unternehmen nicht monopolisierendes Dumping betreibt (Markttöffnung, Schaffung von Präferenzen bei Konsumenten, Absetzen nicht lagerfähiger Produkte oder von Produkten, deren Nachfrage sinkt etc).

¹⁵¹ Viner, S. 138ff; Jackson, 1997, S. 254f; Holmes/Kempton, 1997, S. 8f; Trebilcock/Howse, 1999, S. 180ff; Klann 1997, S. 38f; Nettesheim 1994, S. 71f, RWI (b) 2001, S. 28; Hauser/Schanz 1995; Conrad, 2002, S. 564; Wins, 2000, S. 56.

¹⁵² Im Exportland: Rückgang der Nachfrage durch künstlich erhöhte Preise sowie administrative Kosten der Marktabschottung; im Importland: Rückgang der Produktion durch künstlich niedrige Preise und - je nach Ausmaß der Dumpingpraktiken - Gefährdung von Arbeitsplätzen.

¹⁵³ Im Exportland: steigende Produzentenrente, im Importland: steigende Konsumentenrenten

Dumping und der Wiederherstellung einer Freihandelsituation zu rechnen sei.¹⁵⁴ Allerdings erfahren diese eindeutigen Ergebnisse der klassischen Außenhandelstheorie Einschränkungen, wenn vom Ideal der vollständigen Konkurrenz abgewichen wird und stattdessen, wie es Mitte der achtziger Jahre im Rahmen der sogenannten Neuen Außenhandelstheorie¹⁵⁵ geschah, Marktunvollkommenheiten ebenso in die Betrachtung einbezogen werden, wie die Annahme, dass Freihandel durch Intervention optimiert werden kann.¹⁵⁶ Dabei zeigt sich, dass mit Blick auf Antidumpingpolitik differenziertere Erkenntnisse denkbar sind, d.h. dass wohlfahrtssteigernde Praktiken sich nicht eindeutig von volkswirtschaftlich schädlichen Praktiken trennen lassen.¹⁵⁷

Auch die einhellige Annahme einer negativen Wirkung von räuberischem Dumping auf die Weltwohlfahrt verliert an Bedeutung durch die Erkenntnis, dass diese Form des Dumping in der Praxis nicht nur schwer zu realisieren ist,¹⁵⁸ sondern auch kaum nachweisbar ist: Die Verdrängungsstrategie ist schwer zu verwirklichen, da das dumpende Unternehmen nicht nur einen längerfristigen Zeitraum überbrücken muss, sondern auch die dadurch entstandenen Verluste kompensieren, d.h. verhindern muss, dass künftig neue Wettbewerber auftreten. Der überzeugende Nachweis derartigen räuberischen Dumpings dürfte sich noch schwieriger gestalten, denn die Untersuchungsbehörde ist dabei auf Motivforschung angewiesen und muss dem dumpenden Unternehmen aus einem Drittland Verdrängungsabsicht nachweisen. Ein solcher Nachweis ist für eine Behörde nahezu unmöglich.¹⁵⁹ Den letztlich Beweis, die Verdrängung der Wettbewerber, kann sie nicht abwarten, da dann das zu schützende Objekt nicht mehr existieren würde. Beispiele für einen erfolgreichen Verdrängungswettbewerb im Sinne des Antidumpingrechts gelten folglich als eher selten anzutreffendes Phänomen.¹⁶⁰ Im Fall des strategischen Dumpings bestehen nicht nur die gleichen Probleme der Realisierung,¹⁶¹ auch hier steht die Untersuchungsbehörde vor dem Problem der Motivforschung.

¹⁵⁴ Deardorff, in: Jackson/Vermulst, S. 25; RWI (b), 2001, S. 21 ff, dargelegt am Beispiel einer Exportsubvention.

¹⁵⁵ Zur Darstellung der wissenschaftlichen Diskussion siehe Bender, 1994; Bhagwati 1994.

¹⁵⁶ Für eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Annahmen der klassischen und Neuen Außenhandelstheorie siehe Bender, 1994, S. 8.

¹⁵⁷ Vgl. Nettesheim, in Grabitz/Bogdandy/Nettesheim, 1993, S. 198 ff; Nettesheim 1994, S. 74ff; Peters (a), 1996, S. 22 ff; Dieckheuer, 2001, S. 130.

¹⁵⁸ Es setzt voraus, dass das dumpende Unternehmen vor Beginn der Raubstrategie über eine marktbeherrschende Stellung auf dem Heimatmarkt verfügt und nach der erreichten Verdrängung der Konkurrenten auf dem Importmarkt Monopolpreise verlangen kann, um die entstandenen Verluste wieder einzuholen. Vgl. Theuringer, 2000, S. 369, mit weiteren Verweisen.

¹⁵⁹ So Weigl, in: GH IV, E 6, Vorbem., Rn. 85; Müller/Khan/Neumann, 1998, S. 7f.

¹⁶⁰ Vgl. Bourgeois/Messerlin, 1998, S. 138ff; Nettesheim 1994, S. 73; Theuringer, 2000, S. 369; Trebilcock/Howse, S. 182, Stegemann 1991, S. 384f. Bourgeois und Messerlin kommen für die Gemeinschaft zum Ergebnis, dass sich nur in 2 % aller von 1980 bis 1997 im Amtsblatt der EG veröffentlichten Antidumpingmaßnahmen die betroffenen Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügten, d.h. Hinweise auf predatory Dumping gegeben waren.

¹⁶¹ Im Fall des strategischen Dumpings muss der Heimatmarkt des Exporteurs im Vergleich zum Weltmarkt entsprechend groß sein, damit aus dem geschützten Heimatmarkt ein künstlicher Wettbewerbsvorteil wird. Vgl. Theuringer, 2000, S. 369 mit weiteren Verweisen.

Aus wohlfahrtstheoretischer Sicht sind die moeBL insofern in der gleichen Situation wie andere Drittländer: Maßnahmen gegen unfaires Dumping erhöhen modelltheoretisch sowohl die Wohlfahrt des Importlandes (der EU) wie auch die des Exportlandes (der moeBL), während Maßnahmen gegen faire Dumpingpraktiken im Importland möglicherweise gegenläufige Auswirkungen zeitigen (positive Wirkungen für Produzenten, negative für Konsumenten), während sie im Exportland eindeutig negativ wirken.

3.1.2.2. Wettbewerbspolitische Legitimation

Aus wettbewerbspolitischer Sicht erfahren Abwehrmaßnahmen gegen Dumping ihre Rechtfertigung durch das Ziel, einen lautereren Wettbewerb zu sichern. Dumpingpraktiken werden in diesem Zusammenhang als Folge unlauteren Wettbewerbs definiert.¹⁶² Während die Verfälschung des Wettbewerbs bei staatlicher Subventionierung relativ eindeutig ist (der niedrige Preis des Exporteurs beruht nicht auf seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern auf der finanziellen Unterstützung des Staates), wird die Unlauterkeit von Dumpingpraktiken in anderen Fällen damit begründet, dass sie auf Dauer nur möglich seien, wenn die Unternehmen auf ihrem Heimatmarkt vor Wettbewerb geschützt seien und dadurch Monopolrenten erzielen könnten, die ihnen die Finanzierung der Niedrigpreisexporte ermöglichen.¹⁶³ In funktionierenden offenen Märkten mit unverfälschtem Wettbewerb werde das höhere Preisniveau auf dem Heimatmarkt des Exporteurs rasch durch Reimporte oder Importe von Konkurrenzprodukten verringert.¹⁶⁴

In der wettbewerbspolitischen Diskussion über Berechtigung und Nutzen von Antidumpingmaßnahmen findet der Begriff der Unfairness eine doppelte Interpretation. Eine Lesart bezieht sich auf das Verhalten der Exporteure, d.h. auf die den Dumpingpraktiken zugrundeliegenden Motive, eine andere bezieht sich auf das Verhalten des Exportlandes und definiert die Marktabschottung durch dessen Regierung, d.h. die Dumpingpraktiken erst erlaubende Schaffung von Marktzugangsbarrieren als unfair.

Gegen die erste Deutung wird eingewendet, dass mit Antidumpingmaßnahmen Wettbewerbsprozesse vielfach gerade unterbunden statt gefördert werden.¹⁶⁵ Durch die Breite der von Art. VI GATT erfassten Erscheinungsformen des Dumping werde jegliche Form internationaler Preisdifferenzierung unterschiedslos als unlauter bewertet, mit der Folge, dass auch Verhaltensweisen sanktioniert werden, die vom nationalen

¹⁶² Jackson/Vermulst, 1989, S. 4; Jakob, 2001, S. 191.

¹⁶³ Instrumente der Marktisolierung können Zölle, nichttarifäre Handelshemmnisse (z.B. Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, technische Standards, Gesundheits- und Hygienevorschriften), geschlossene Vertriebssysteme, Verbrauchergewohnheiten, staatliche oder sonstige Aufforderungen, nur einheimische Waren zu kaufen bis hin zu Kartellen sein. Siehe Müller, 1995, S. 147; Wenig, in: Dausen, 1993, K.II, Rn. 3, Fn 15.

¹⁶⁴ Deardorff, in: Jackson/Vermulst, 1989, S. 24f; Müller, 1995, S. 147; Van Bael/Bellis, 1996, S. 47 ff; Müller/Khan/Neumann, 1998, S. 5; Weigl, in: GH,IV, E 6, 2002, Vorbem., Rn. 76ff.

¹⁶⁵ So Bhagwati, 1994, S. 239; Messerlin 1994, Kap. 4.2; Peters 1996, S. 131ff, Willig S. 66ff; Knorr, 1999, S. 424ff; Trebilcock/Howse, 1999, S. 177ff; Lindsey, 2000; Theuringer 2000, S. 368f; Blonigen/Prusa, 2001, S. 3, 7; Dieckheuer 2001, S. 145, Wessely, 2003, Kap. 3.

Wettbewerbsrecht nicht beanstandet würden, weil sie faire, wettbewerbspolitisch völlig unbedenkliche und unternehmerisch rationale Verhaltensweisen darstellen.¹⁶⁶ Als Beleg für die protektionistische Wirkung einer derart weitgefassten Definition von Dumping wird etwa der starke Anstieg von Antidumpingverfahren Ende der 70er und Ende der 80er Jahre angeführt, der nicht gleichbedeutend mit einem parallelen Anstieg von unfairem Handel war,¹⁶⁷ sondern eine starke Korrelation zum Konjunkturverlauf zeigte, während sie in der Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zahlenmäßig abnahmen, d.h. es wird unterstellt, dass steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Gewinnraten nicht nur zu verstärkter Nachfrage der Industrie nach Schutz führen, sondern dass in Zeiten konjunktureller Schwäche eine Schädigung eher zu belegen ist als in Zeiten konjunktureller Stärke.¹⁶⁸

Auch aus diesem Blickwinkel lässt sich vergleichbare Situation der moeBL mit derjenigen anderer Drittländer, und zwar der Industrieländer konstatieren: Auch wenn noch nicht alle ehemaligen Staatshandelsunternehmen privatisiert sind, ist die Frage der Devisenbeschaffung mit Beginn des Transformationsprozesses und damit das Risiko von Staatshandelsdumping hinfällig geworden. Im Hinblick auf die übrigen Dumpingformen ist es hier wie in allen anderen Fällen schwierig, die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens einzuschätzen. Mit Beginn der Transformation standen die moeBL vor der Herausforderung, den traditionellen Außenhandel mit den Ländern des Ostblocks durch Erschließung neuer Märkte und Entwicklung von auf diesen Märkten wettbewerbsfähigen Produkten zu ersetzen. Dies und die Notwendigkeit, Produktion und damit Arbeitsplätze zu sichern, mag das Risiko von Dumping erhöhen. Andererseits unterliegen die im Zuge der Transformation umstrukturierten, privatisierten oder neu gegründeten Unternehmen betriebswirtschaftlichen Rentabilitätskriterien, die Dumpingpraktiken zumindest insoweit erschweren, als sie eine gewisse Wirtschaftskraft voraussetzen.¹⁶⁹

Wird das Verhalten des Exportlandes in den Vordergrund gestellt, wird argumentiert, dass jegliches Dumping im Grunde ein Phänomen sei, das nur in unvollkommenem Wettbewerb auftreten könne.¹⁷⁰ Antidumpingmaßnahmen gelten infolgedessen als Mittel zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen,¹⁷¹ zur Schaffung eines *level*

¹⁶⁶ Vgl. empirische Untersuchungen von Hutton/Trebilcock, 1990, S. 128 bezogen auf Kanada; Bourgeois/Messerlin 1998, S. 127ff, S. 144 bezogen auf EU-Praxis

¹⁶⁷ Blonigen/Prusa, 2001, S. 7; Reuter, 1995, S. 3.

¹⁶⁸ Senti, 2000, S. 342f mit weiteren Verweisen; Steele, Keith (Hrsg), 1996, S. 3. Gegen diese Auffassung spricht allerdings die Entwicklung der Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft in 2002 und 2003. Trotz wirtschaftlichen Abschwungs nahm die Zahl der Verfahren ab: 2002 wurden 23 neue Verfahren eingeleitet im Vergleich zu 31 bzw. 33 Verfahren in den beiden Vorjahren. 2003 verringerte sich die Zahl der Verfahren nochmals und lag zum 30.09.2003 bei 6 Verfahren. Details bis 2002 siehe Anhang 2, für 2003 siehe http://europa.eu.int/comm/trade/whatwedo/index_en.htm.

¹⁶⁹ Der mit Beginn des Transformationsprozesses einsetzende signifikante Rückgang der gegen moeBL verhängten Antidumpingmaßnahmen mag insofern ein Erklärungsmuster für diese Entwicklung bieten (siehe Abb. 4-1).

¹⁷⁰ Nettesheim, in: Grabitz/Bogdandy/Nettesheim (Hrsg), 1993, S. 199; Deardorff, in: Jackson/Vermulst, S. 25ff).

¹⁷¹ Dieses Bestreben wird auf die amerikanischen Wurzeln des Antidumpingrechts zurückgeführt, denn „missionarisch grenzüberschreitende Intention des amerikanischen Antidumpingrechts war die

playing field.¹⁷² Theoretisch und im Idealfall soll diese Wettbewerbsgleichheit dadurch hergestellt werden, dass mit Antidumpingpolitik Druck auf das Ausfuhrland ausgeübt wird, die - Dumpingpraktiken erst erlaubenden – Handelsbarrieren abzubauen und damit die Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt des Ausfuhrlandes zu beseitigen. Danach könnten mit Hilfe von Antidumpingmaßnahmen nicht nur die Effekte unlauteren Wettbewerbs beseitigt, sondern auch die für Dumping verantwortlichen Ursachen in den betroffenen Drittländern abgestellt werden.¹⁷³ In der Praxis wird jedoch anerkannt, dass dies in der Regel nicht der Fall ist, sondern dass stattdessen mit Antidumpingmaßnahmen lediglich der unlautere Vorteil bei der Preisbildung im Importland ausgeglichen wird.¹⁷⁴

Insbesondere aus wettbewerbsrechtlicher Sicht wird dies als ‚*ordnungspolitisch inkonsistente Substitution wettbewerbspolitischer durch handelspolitische Sanktionen*‘¹⁷⁵ kritisiert und die Notwendigkeit einer internationalen Wettbewerbsordnung hervorgehoben.¹⁷⁶ Vor diesem Hintergrund und angesichts des gestiegenen Handlungsbedarfs im Zuge der Globalisierung der Wirtschaft sind seit Beginn der neunziger Jahre eine Reihe von Modellen entwickelt worden, wie die Wettbewerbspolitik internationalisiert und damit Antidumpingregeln verzichtbar werden könnten.¹⁷⁷ Ein wesentliches Hindernis auf dem Weg dorthin liegt zum einen aber in der Tatsache, dass nicht alle WTO-Mitglieder bereits ein nationales Wettbewerbsrecht entwickelt haben¹⁷⁸ und zum anderen darin, dass es für die übrigen Staaten, die ein nationales Wettbewerbsrecht entwickelt haben, mit einem politisch nur schwer durchsetzbaren Souveränitätsverzicht verbunden sein könnte.¹⁷⁹

Eine funktionsfähige internationale Wettbewerbsordnung erscheint nur langfristig möglich.¹⁸⁰ Als erster Schritt dahin gilt die 1996 anlässlich der 3. WTO-Ministerkonferenz in Singapur eingerichtete Arbeitsgruppe ‚Handel und Wettbewerb‘, der die Aufgabe übertragen wurde, die Zusammenhänge zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik einschließlich wettbewerbswidriger Praktiken zu untersuchen. Im Rahmen der 4. WTO-Ministerkonferenz 2001 in Doha wurde beschlossen, diese Untersuchung insbesondere mit Blick auf gemeinsame Grundprinzipien (Transparenz, Nichtdiskriminierung, prozedurale Fairness, Regeln betreffend ‚hardcore‘ Kartellen)

Verwirklichung des Ideals eines vollkommenen Wettbewerbs auf ausländischen Märkten.“ Kramer, Wettbewerb als Schutzobjekt des Antidumpingrechts, RIW/AWD 1975/121ff, zitiert nach Beseler, S. 45.

¹⁷² Schuknecht/Stephan, 1994, S. 143

¹⁷³ So Deardorff, in: Jackson/Vermulst, S. 28; RWI (b), 2001, S. 91.

¹⁷⁴ Beseler, 1980, S. 46 mit weiteren Verweisen; Deardorff, in: Jackson/Vermulst, S. 28.

¹⁷⁵ Wins, S. 102.

¹⁷⁶ Zu den gemeinsamen historischen, aber im Laufe der Zeit in den Hintergrund getretenen Wurzeln von Antidumping- und Wettbewerbsrecht siehe zusammenfassend Messerlin, 1994, S. 353ff.

¹⁷⁷ Gröner 1994; Messerlin 1994; Wins 1999, Knorr 1999; Hauser/Schanz 1995, Kap. 3.3; Freytag/Zimmermann, 1998, Koopmann, 2000; Theuringer 2000; Wessely 1999, Kap. 5.

¹⁷⁸ Conrad, S. 574, Fn. 39.

¹⁷⁹ Hauser/Schanz 1995, S. 277f; Koopmann 2000, S. 28f.

¹⁸⁰ Messerlin 1994, S. 352; Theuringer, 2000, S. 379; Koopmann 2000, S. 28f; Krenzler, in; GH IV, E 1, Rn. 114; EP, AD-Bericht, 2002, Rn. 12, 34.

fortzusetzen. Gleichzeitig wurde die Bereitschaft erklärt, anlässlich der 5. WTO-Ministerkonferenz 2003 in Cancun einen Beschluss für eine tatsächliche Verhandlungsaufnahme vorzusehen.¹⁸¹ Dieser Beschluss kam nicht zustande, weil die Konferenz an unvereinbaren Positionen zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern scheiterte und ohne Ergebnis frühzeitig abgebrochen wurde.¹⁸² Es ist allerdings fraglich, ob selbst bei positivem Ausgang der Konferenz ein solcher Beschluss Aussicht auf erfolgreiche Umsetzung gehabt hätte. Die Tatsache, dass der vorsitzende mexikanische Außenminister Derbez am letzten Sitzungstag in Cancun u.a. die Streichung dieses Themas von der Tagesordnung vorschlug, um das absehbare Scheitern der Konferenz zu verhindern, gibt jedenfalls Anlass zur Skepsis.¹⁸³ Diese Zweifel werden bestätigt durch die grundsätzliche Zurückhaltung, mit der die USA einer Zuständigkeitsausdehnung der WTO auf internationale Wettbewerbsregeln gegenüberstehen. Die Haltung der USA basiert nicht nur darauf, dass sie eine Unterwerfung des amerikanischen Antitrustrechts unter niedrigere WTO-Standards befürchten,¹⁸⁴ sondern auch darauf, dass sie die damit verbundene langfristige Abschaffung des Antidumpingrechts grundsätzlich ablehnen.¹⁸⁵

Die Position der USA macht jenseits aller Auseinandersetzungen um die volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit von Dumping und Antidumping auch die den Antidumpingregeln zugrundeliegenden politischen Beweggründe deutlich. Aus Sicht der USA sind Antidumpingregeln kein Instrument zur Bekämpfung wettbewerbsschädigenden Verhaltens, sondern der Preis, der für Marktöffnung auf GATT bzw. WTO-Ebene zu zahlen ist. Das geht in unmissverständlicher Deutlichkeit aus einer Mitteilung an die WTO-Arbeitsgruppe Handel und Wettbewerb hervor: *“Contrary to the assumptions of some economists, the antidumping rules are not intended as a remedy for the predatory pricing practices of firms or as a remedy for any other private anti-competitive practices typically condemned by competition laws. Rather, the anti-dumping rules are a trade remedy which WTO Members have agreed is necessary to the*

¹⁸¹ Vgl. WTO-Ministerial Declaration, Singapur, 13. Dezember 1996, WT/MIN (96)/DEC, rec. 20-22; WTO Ministerial Declaration, 14. November 2001, WT/MIN(01)DEC/1, rec.23-25.

¹⁸² Vgl. WTO-Homepage http://www.wto.int/english/thewto_e/minist_e/min03_e/min03_14sept_e.htm sowie Tutt, Cordula ‚Fiesta mexicana in Cancun‘, Artikel in der Financial Times Deutschland vom 16.9.2003.

¹⁸³ Auch die Gemeinschaft, obwohl Initiator der WTO-Arbeitsgruppe Handel und Wettbewerb, hat diesen Kompromiss des Vorsitzenden mitgetragen, um ein Scheitern der Konferenz abzuwenden. Vgl. Pressekonferenz von EU-Handelskommissar Pascal Lamy zum Abschluss der WTO-Ministerkonferenz in Cancun vom 14. September 2003, abrufbar unter <http://europa.eu.int/rapid>.

¹⁸⁴ So etwa Klein, 1996, A Note of Caution with Respect to a WTO Agenda on Competition Policy.

¹⁸⁵ Trotz der Zurückhaltung der USA, WTO-weit Antidumpingrecht durch Wettbewerbsrecht zu ersetzen, erscheint die Vereinbarung multilateraler Wettbewerbsregeln in anderem Rahmen allerdings nicht ausgeschlossen. Bereits jetzt ist in einer Reihe von WTO-Mitgliedstaaten die Verhängung von Antidumpingmaßnahmen zugunsten einer Anwendung des Wettbewerbsrechts ausgeschlossen bzw. eingeschränkt, und zwar insbesondere dort, wo Staaten sich zu Wirtschaftsgemeinschaften oder Freihandelszonen zusammenschließen. Allen voran gilt dies für die Gemeinschaft, in der nicht nur innerhalb der derzeit noch 15, ab Mai 2003 aber bereits 25 und ab 2006 voraussichtlich 27 Mitgliedstaaten die Anwendung von Antidumpingmaßnahmen ausgeschlossen ist, sondern auch im Bezug zu den dem EWR-Abkommen beigetretenen EFTA-Staaten. Und es gilt weiterhin seit 1988 im Freihandelsabkommen zwischen Australien und Neuseeland. Für eine detaillierte Darstellung mit Fundstellen siehe Wessely 2003, Kap. 5.

maintenance of the multilateral trading system. Without this and other trade remedies, there could have been no agreement on broader GATT and later WTO packages of market-opening agreements, especially given the imperfections which remain in the multilateral trading system.”¹⁸⁶

Diese Haltung stärkt die von Beobachtern der ursprünglichen GATT-Verhandlungen geäußerte These, dass das GATT nicht unterzeichnet worden bzw. bloße Deklamation geblieben wäre, wenn es den Freihandel oder auch nur einen freieren Handel zum allgemein gültigen und stets anzuwendenden Ordnungsprinzip hätte erheben wollen.¹⁸⁷ Art. VI GATT beruht daher auch auf dem politischen Willen einflussreicher Industriestaaten, die das Antidumpingrecht als „Sicherheitsventil“ für unverzichtbar hielten, um prinzipiell freihändlerische Politik bei Bedarf durch Schutzmaßnahmen absichern zu können. Allerdings unterstrichen die Vertragsparteien „*dass die Methoden der Dumpingabwehr den internationalen Handel nicht ungerechtfertigt behindern sollten*“.¹⁸⁸

Vor diesem Hintergrund ist nicht nur zu ermesen, wie schwierig die Arbeit der von der EU initiierten WTO-Arbeitsgruppe ‚Handel und Wettbewerb‘ sich gestaltet, sondern auch, welche Anstrengungen notwendig sein werden, damit die Gemeinschaft das Ziel erreichen kann, das sie sich im Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa setzt, nämlich durch ein hohes Maß an internationaler Zusammenarbeit die weltwirtschaftliche Integration ‚*unter anderem auch durch den allmählichen Abbau von Beschränkungen des internationalen Handels*‘ zu fördern.¹⁸⁹

In diesem Zusammenhang ist die besondere Situation, in der sich die moeBL im Vergleich zu anderen Drittländern befinden, von Bedeutung. Sie besteht darin, dass sie sich seit Beginn der Beitrittsverhandlungen in einem kontinuierlichen Prozess der Anpassung ihres Wettbewerbsrechts an dasjenige der Gemeinschaft befinden. Zwar hat die Gemeinschaft bei Beginn der Beitrittsverhandlungen ausdrücklich erklärt, zunächst nicht auf die Nutzung des Antidumpinginstrumentes gegen moeBL zu verzichten. Sie hat diesen Verzicht aber in Aussicht gestellt, sobald in den moeBL ein Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gegeben sei, der dem innerhalb des Binnenmarktes bestehenden Schutz vergleichbar sei. Das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht findet in den moeBL – wie in allen anderen Beitrittsländern - in der Vorbeitrittszeit nur in beschränktem, wenngleich im Zeitverlauf zunehmendem Maße Anwendung. Die Beitrittsländer haben sich in den Europaabkommen verpflichtet, staatliche Beihilfen bereits in der Vorbeitrittszeit den Gemeinschaftsregeln analog zu Art. 87ff EG anzuwenden, d.h. durch staatliche Subventionen ermöglichte Dumpingpraktiken und damit Antisubventionsverfahren scheidet seither grundsätzlich aus.¹⁹⁰ Nicht erfasst sind jedoch wettbewerbswidrige Praktiken von Unternehmen, die in der Gemeinschaft durch das

¹⁸⁶ WTO, Working Group on the Interaction between Trade and Competition Policy, Communication from the United States from 28 August 1998, WT/WGTCP/W/88.

¹⁸⁷ Gardner, 1956; zitiert nach Berg, 1998, S. 552.

¹⁸⁸ Präambel des AD-Kodex von 1979, ABIEWG L 71/90 vom 17.3.1980.

¹⁸⁹ Siehe Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa, Europäischer Konvent, Dok. CONV 850/3 vom 18. Juli 2003, S. 154.

¹⁹⁰ siehe Fn. 15

Kartellrecht sanktioniert werden. Folglich hätte ein Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen Gemeinschaftsunternehmen bis zur Schaffung vergleichbarer Regeln in den moeBL solchen Praktiken gegenüber schutzlos gestellt. Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, auf den die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang allerdings nicht hingewiesen hat. Unabhängig von der Möglichkeit, kartellrechtswidrige Praktiken zu sanktionieren, wird in allen anderen Fällen davon ausgegangen, dass Dumpingpraktiken in der Gemeinschaft seit Beseitigung der Zölle und Vollendung des Binnenmarktes nicht mehr sinnvoll sind, da ein Exporteur innerhalb des Binnenmarktes jederzeit eine sein inländisches Preisniveau gefährdende Wiedereinfuhr seiner gedumpten Produkte gewärtigen muss (sog. Bumerangeffekt¹⁹¹), insbesondere dann, wenn die Transportkosten niedriger sind als die Preisdifferenz.¹⁹² Auch dies trifft für die moeBL solange nicht zu, als die Zölle auf EU-Importe noch nicht abgeschafft und die Binnenmarktregeln nicht komplett umgesetzt sind.

Durch die ausdrückliche Weigerung, auf Antidumpingmaßnahmen in der Vorbeitrittszeit nicht zu verzichten, hat die Gemeinschaft zu Beginn der Beitrittsverhandlungen Widerspruch bei den moeBL hervorgerufen.¹⁹³ Dass dieser in der Folge unterblieb, mag u.a. auf die praktischen Probleme der moeBL bei der Einführung und Anwendung einer gemeinschaftskonformen Wettbewerbspolitik zurückzuführen sein. Selbst die Fortschrittsberichte 2002 zeigen noch eine Vielzahl von Anhaltspunkten für wettbewerbsbeschränkende Praktiken auf, wie aus der folgenden Übersicht (Abb. 3-1) ersichtlich wird.¹⁹⁴

Abb. 3-1: Beurteilung des Wettbewerbsrecht der moeBL – Stand 2002¹⁹⁵

Land	Bewertung der Kommission	Fundstelle
Bulgarien	Marktzutritt wird durch eine Vielzahl von Genehmigungen behindert; Umstrukturierung der Stahlindustrie noch nicht abgeschlossen; Energie- und Verkehrsunternehmen erhalten staatliche Beihilfen zur Deckung ihrer Verluste; Rechtsangleichung im Wettbewerbsrecht nur teilweise erfüllt, Anwendungsdefizite	Fortschrittsbericht 2002, S. 47f, 70f
Estland	Offene Wirtschaft; Vorschriften über den Wettbewerb und die Handelspolitik im großen und ganzen mit EU-Recht vereinbar, Anwendungs- und Durchsetzungsdefizite; Wettbewerbsverzerrungen im Energiebereich im April 2002 beseitigt	Fortschrittsbericht 2002, S. 43, 46, 62, 88
Lettland	Offene Wirtschaft, liberale Außenhandelspolitik. Rechtsangleichung im Wettbewerbsrecht abgeschlossen,	Fortschrittsbericht 2002, S. 46, 50, 72, 101

¹⁹¹ Vgl. Müller-Thuns, S. 20

¹⁹² Eine vergleichbare Situation zeigt sich in der Wirkung unterschiedlicher MWSt-Sätze und dem daraus z.B. resultierenden Re-export von Kraftfahrzeugen in der Gemeinschaft.

¹⁹³ Siehe Kap. 2.3.1.2.

¹⁹⁴ Auch die ersten, nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen veröffentlichten - und an die Stelle der bisherigen Fortschrittsberichte tretenden - Monitoringberichte verweisen auf fortbestehende Probleme. Da der Untersuchungszeitraum aber mit Abschluss der Beitrittsverhandlungen 2002 endet, werden sie nicht in die Betrachtung einbezogen. Abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/index.htm

¹⁹⁵ Siehe Regelmäßige Berichte 2002 der Kommission über die Fortschritte der moeBL auf dem Weg zum Beitritt. KOM-Dokumente SEC (2002) 1400, 1403-1406, 1408-1411. Abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/enlargement/report2002/index.htm> sowie Quaisser, 2003.

	Anwendungsdefizite; Verzerrung von Energiepreisen weiterhin offene Frage	
Litauen	Offene Wirtschaft, Rechtsangleichung im Wettbewerbsrecht gut fortgeschritten, Anwendungs- und Durchsetzungsdefizite. Weiterhin bestehende Preisverzerrungen im Energiesektor.	Fortschrittsbericht 2002, S. 42, 69, 100
Polen	Schutz der Textil-, Automobil- und Keramikindustrie durch nichttarifäre Handelshemmnisse; keine konsequente Monopolaufsicht; Umstrukturierung der Stahlindustrie noch nicht abgeschlossen; Beihilfen im Stahlsektor nicht an Umstrukturierung geknüpft; EU-Konformität bei Steuervergünstigungen und im Stahlsektor noch nicht gegeben, Anwendungs- und Durchsetzungsdefizite	Fortschrittsbericht 2002, S. 49f, 75f,
Rumänien	Wirtschaft offener geworden. Schuldenerlass bei Privatisierung problematisch; Regulierte Preise für Energie werden erst allmählich Richtung Kostendeckung angehoben; Wettbewerbskonformität der Umstrukturierungsbeihilfen für Stahlindustrie sicherzustellen; von der Kontrollwirtschaft übernommene künstliche Handelsspezialisierung verliert sich allmählich, ist aber noch nicht abgeschlossen; Wettbewerbsrecht nur teilweise in Einklang mit EU-Recht, Anwendungs- und Durchsetzungsdefizite.	Fortschrittsbericht 2002, S. 50, 56, 75f
Slowakei	Offene Wirtschaft; Rechtsrahmen im Bereich Wettbewerb seit Juni 2002 im Großen und Ganzen mit EU-Recht vereinbar; Anwendungs- und Durchsetzungsdefizite; Stahlbeihilfen nicht gemeinschaftskonform; Marktstruktur im Energiesektor erschwert Einführung echten Wettbewerbs;	Fortschrittsbericht 2002, S. 74f, 99,
Slowenien	Offene Wirtschaft; Staatliche Preisbildung für Energie, aber an Weltmarktpreise gekoppelt; Regierung nimmt noch Einfluss auf Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, marktorientierter Ansatz setzt sich aber allmählich durch; Umsetzungsdefizite;	Fortschrittsbericht 2002, S. 41, 47, 68, 96
Tschechien	Offene Wirtschaft; Verzerrungen durch staatliche Beihilfen im Stahlsektor; Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Stahlsektor nicht zufriedenstellend; Rechtsangleichung im Wettbewerbsrecht weitfortgeschritten; Durchsetzungsdefizite,	Fortschrittsbericht 2002, S. 52f, 74f
Ungarn	Offene Wirtschaft; Umstrukturierung der Stahlindustrie steht noch aus; Gute Fortschritte bei Rechtsangleichung im Wettbewerbsrecht, Anwendungs- und Durchsetzungsdefizite.	Fortschrittsbericht 2002, S. 49f, 69f

Aufgrund der Detailtiefe, mit der vor Beginn der Beitrittsverhandlungen im Rahmen des sogenannten ‚screening‘ auch die wettbewerbsrechtliche Situation jedes Beitrittslandes festgestellt, Reformen eingefordert und deren Umsetzung im Rahmen der jährlichen Fortschrittsberichte der Kommission bewertet wurden, verfügt die Kommission im Vergleich zu anderen Drittländern über erheblich mehr Informationen zur Wettbewerbssituation auf den Märkten der moeBL. Diese Informationen mögen zwar geeignet sein, in Antidumpingverfahren neben dem Tatbestand der Preisdiskriminierung auch den volkswirtschaftstheoretischen Ansprüchen genügenden Tatbestand der Marktabschottung zu prüfen. Ungeachtet der juristischen Probleme einer solchen Vorgehensweise¹⁹⁶ bleibt aber auch vor diesem Hintergrund das Problem der tatsächlichen Beweisführung hinsichtlich der Dumpingmotive der einzelnen Unternehmen in den moeBL bestehen. Denn selbst eine für ein konkretes Antidumpingverfahren festgestellte Marktabschottung (z.B. in Form von nichttarifären

¹⁹⁶ z.B. Frage der Rechtsgrundlage, Diskriminierung anderer Drittländer oder der Gemeinschaftsindustrie.

Handelshemmnissen) erlaubt noch keinen Rückschluss, ob die dadurch ermöglichten Dumpingpraktiken lauterer oder unlauterer Natur sind. Daten aus den Fortschrittsberichten der Kommission zu den Beitrittsverhandlungen haben daher auch keine Rolle in Antidumpingverfahren gespielt.

Aus ähnlichen Gründen fehlt bisher eine allgemeingültige Bestätigung oder Widerlegung der ökonomischen Legitimität von Antidumpingpolitik. Obwohl eine Reihe von Studien versucht hat, anhand empirischer Daten deren volkswirtschaftliche Rechtfertigung ex post zu überprüfen,¹⁹⁷ gibt es keine eindeutigen Ergebnisse. Das kann zum einen auf mangelnde Vergleichbarkeit der Studien zurückgeführt werden,¹⁹⁸ zum anderen stehen Wirtschaftswissenschaftler vor einem ähnlichen Problem wie eine Untersuchungsbehörde, die Unfairness von Dumping zu belegen hätte: dem Fehlen relevanter Daten, insbesondere Unternehmensdaten, sowie der Schwierigkeit, zu belegen, was in alternativen Szenarien geschehen wäre.¹⁹⁹

Auch im Rahmen dieser Untersuchung soll nicht der Versuch unternommen werden, die wohlfahrts- oder wettbewerbspolitische Rechtfertigung konkret verhängter Antidumpingmaßnahmen ex post zu beurteilen. Allerdings werden die vorhandenen Daten im weiteren Verlauf der Untersuchung als zusätzliches Element heranzuziehen und wird zu prüfen sein, ob sie Schlussfolgerungen zur Antidumpingpraxis der Gemeinschaft gegenüber moeBL, die sich aus anderen Blickwinkeln ergeben, belegen oder widerlegen.

3.1.3. *Volkswirtschaftliche Bewertung von Verpflichtungen speziell*

3.1.3.1. Wohlfahrtstheoretische Bewertung

Wohlfahrts- und modelltheoretisch gilt für Preisverpflichtungen, die im Rahmen eines Antidumpingverfahrens angenommen werden, grundsätzlich das gleiche wie für Antidumpingzölle. Verpflichtungen sind äquivalente Maßnahmen und können nur angenommen werden, wenn die Preiserhöhung ausreicht, „*die Dumpingspanne zu beseitigen, soweit sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schädigt*“.²⁰⁰ Verpflichtungen sind folglich wohlfahrtstheoretisch gleich zu bewerten wie Antidumpingzölle. Allerdings ergeben sich aus nationalem Blickwinkel unterschiedliche Wirkungen: Aus Sicht des Exportlandes ist eine Preisverpflichtung einem Antidumpingzoll vorzuziehen, da die Mehrerlöse aus einer freiwilligen Anhebung der Exportpreise bei den dumpenden Unternehmen des Exportlandes verbleiben. Aus Sicht

¹⁹⁷ Asche 2001; Deardorff 1994; Gallaway/Blonigen/Flynn 1999; Hansen/Prusa 1997; Holmes/Kempton 1997; Knetter/Prusa 2000/ Lasagni 2000; Leidy 1997; Peters 1996; Vandenbussche/Wauthy 2001.

¹⁹⁸ Das RWI hat im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums eine Reihe von Studien geprüft und kommt zum Ergebnis, dass sie teilweise auf sehr unterschiedlichen methodischen Ansätzen beruhen, voneinander abweichende Daten verwenden und/oder sich auf verschiedene Regionen beziehen, dass die Fragestellungen variieren, die Datenbasis unbefriedigend ist, detaillierte Daten/Daten auf Unternehmensebene fehlen usw. Siehe näher RWI (b) 2001 S. 12, 94.

¹⁹⁹ So auch RWI (b), 2001, S. 13; Holmes/Kempton, 1997, S. 7, Fn. 1.

²⁰⁰ Das Äquivalenzprinzip wurde vom EuG im Fall ‚International Potash/Rat‘, Rechtssache T-87/98, Slg. 2000, II-3179, Rn. 40 bestätigt.

des Importlandes hingegen ist die Erhebung eines Antidumpingzolls vorteilhafter, da die Zolleinnahmen dem nationalen bzw. in der EU dem Gemeinschaftshaushalt zufließen.²⁰¹

3.1.3.2. Wettbewerbsrechtliche Bewertung von Preisverpflichtungen

Besondere Aufmerksamkeit findet die Annahme von Preisverpflichtungen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht.²⁰² Preisvereinbarungen zwischen Unternehmen sind grundsätzlich verboten und stellen nach Art. 81 EG einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. Verpflichtungen kritisch gegenüberstehende Autoren beanstanden daher Verpflichtungen als „*hoheitlich begünstigte Kartelle*“²⁰³, die nur deshalb keinen Verstoß gegen das Kartellrecht der EG darstellten, weil die Kommission als Absprachepartner aufträte, damit die Vereinbarung legitimiere und insoweit rechtfertige, als sie der Beseitigung des Dumping diene.²⁰⁴

Andere Autoren²⁰⁵ stellen demgegenüber die fehlende Einbindung konkurrierender Exporteure oder Produzenten bei der Annahme von Preisverpflichtungen in den Vordergrund. Selbst wenn in der Praxis möglicherweise Kartelle aufträten, verbiete es sich, das Instrument der Preisverpflichtung dafür verantwortlich zu machen. Das Erfordernis, dass alle materiellen Voraussetzungen der AD-GVO nachzuweisen seien, stelle vielmehr sicher, dass die bloße Behauptung eines Dumping „*nicht dazu missbraucht werden kann, auf diese Weise sonst unzulässige Kartellabsprachen zu rechtfertigen.*“²⁰⁶

Die Kommission weist Vorwürfe mit Blick auf Preisabsprachen zwischen ausländischen und Gemeinschaftsunternehmen mangels konkreter Beweise als theoretischer Natur zurück. Nach ihrer Auffassung wird der Wettbewerb nicht nur von konkurrierenden Unternehmen der Gemeinschaft und anderen Drittländern aufrechterhalten, sie geht auch davon aus, dass es für Gemeinschaftsunternehmen vernünftiger sei, Marktanteile dadurch zurückzugewinnen, dass sie niedrigere Preise fordern als ihre Konkurrenten aus den betroffenen Drittländern, die eine Preisverpflichtung eingegangen sind.²⁰⁷

Ein weiteres Argument gegen Preisverpflichtungen wird aus der Gefahr hergeleitet, dass ausländische Unternehmen in Erwartung einer Preisverpflichtung versucht sein könnten, absichtlich gegen das Antidumpingrecht zu verstoßen, d.h. durch zeitlich begrenztes, aggressives Dumping ein Antidumpingverfahren zu verursachen, um im Rahmen dieses Verfahrens eine Preisverpflichtung anzubieten. Während des Dumpingzeitraums erzielt das ausländische Unternehmen einen geringeren Gewinn als bisher, wird aber eine Preisverpflichtungen angenommen, die künftig einen Gewinn erlaubt, der höher ist als

²⁰¹ RWI (b), 2001, S. 24.

²⁰² Vgl. Van Bael, JWTL 1979, S. 398; Vermulst, LIEI 1984, S. 126; Landsittel 1987, S. 122f, Egelin/Klann 1997, S. 46f.

²⁰³ Vermulst, LIEI 1984, S. 103, 126.

²⁰⁴ Egelin/Klann 1997, S. 46f; ähnlich: Landsittel 1987, S. 122f.

²⁰⁵ Miranda/Torres/Ruiz 1998, S. 35, Kleinmann, 1993, S. 931.

²⁰⁶ Kleinmann, 1993, S. 933.

²⁰⁷ 9. Jahresbericht der EU-KOM an das EP, S. 5.

der vor der Dumpingphase realisierte, so könnte durchaus ein Anreiz für ein solches Verhalten bestehen.²⁰⁸ Diese zusätzlich realisierten Gewinne wiederum könnten nicht nur langfristig die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen erhöhen, sondern auch dazu führen, dass verbesserte und damit veränderte Produkte entwickelt werden, die nicht mehr unter die Antidumpingmaßnahmen fallen. Damit wirkten Preisverpflichtungen letztlich kontraproduktiv.²⁰⁹ Inwieweit dieses Risiko eher theoretischer oder tatsächlicher Natur ist, hängt in großem Maße von der praktischen Anwendung des Instrumentes ab. Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit kann jedoch angenommen werden, dass derartige Überlegungen für Unternehmen in den moeBL angesichts der zu bewältigenden gewaltigen Probleme beim Übergang zu marktwirtschaftlichen Strukturen kaum relevant geworden sein dürften.

3.2. System und Ratio des Antidumpingrechts der Gemeinschaft

Das Antidumpingrecht der Gemeinschaft²¹⁰ definiert Dumping in Übereinstimmung mit Art. VI GATT als Preisdiskriminierung zwischen Heimat- und Ausfuhrmarkt bzw. als Verkauf unter Kosten auf dem Ausfuhrmarkt. Ob und aus welchen Gründen eine Marktisolierung im Heimatmarkt des dumpenden Unternehmens vorliegt, wird nicht geprüft.²¹¹ Auch die Motive der betroffenen Unternehmen spielen für die Bewertung von Dumping keine Rolle; weder das GATT noch das Gemeinschaftsrecht haben unlauteres Verhalten eines Unternehmens zum konstitutiven Element von Dumping gemacht.²¹²

Der Grund für die Diskrepanz zwischen ökonomischer und juristischer Rechtfertigung eines staatlichen Eingriffs gegen Dumpingpraktiken ist praktischer Natur. Es ist für eine Behörde nahezu unmöglich, im Rahmen eines Antidumpingverfahrens Beweise für unlautere Motive der betroffenen Unternehmen zu erbringen bzw. auf einem Drittlandsmarkt Ursache und Ausmaß wettbewerbsbeschränkender, marktabschottender staatlicher Praktiken zu identifizieren und folglich wohlfahrtschädliche von wohlfahrtssteigernden bzw. lautere von unlauteren Handelspraktiken zu unterscheiden.

Aufgrund dieser praktischen Probleme und dem Anliegen, den Gemeinschaftsmarkt vor extern verursachten schädigenden Wettbewerbsverfälschungen zu schützen, geht die Gemeinschaft, wie alle WTO-Mitglieder, einen pragmatischen Weg und bedient sich mit der AD-GVO „*eines Substituts, welches die modelltheoretische Grenzziehung durch eine politisch legitimierte Ermessensentscheidung ersetzt.*“²¹³ Um der zwischen ökonomisch engem Regelungsgrund und tatsächlich breitem Regelungszugriff²¹⁴ liegenden Gefahr

²⁰⁸ So z.B. Klann, 1997, S. 68 ff; Peters (a), S. 53 ff, beide mit weiteren Verweisen.

²⁰⁹ Vgl. Peters (a), S. 58.

²¹⁰ Ausführliche Darstellung des AD-Gemeinschaftsrechts nach Abschluss der Uruguay-Runde findet sich in Grabitz/Hilf, IV, 2002; Müller/Khan/Neumann, 1998; Vermulst/Waer 1996; van Bael/Bellis 1996; Frühere Kommentare siehe Wenig, in: Dausen, 1993; Beseler, 1980; Mueller-Thuns, 1971.

²¹¹ Müller, 1995, S. 147.

²¹² Beseler, 1980, S. 42f, Wenig, in: Dausen 1993, S. 4, Rn 3, 4; Müller/Khan/Neumann, 1998, S. 7.

²¹³ Nettesheim, in: Grabitz/v. Bogdandy/Nettesheim, 1993, S. 234.

²¹⁴ Wessely, 2003, S. 37.

protektionistischer Anwendung zu begegnen, sind neben dem Dumpingtatbestand i.S.d. Antidumpingrechts der Gemeinschaft weitere Eingriffsvoraussetzungen zu erfüllen:

Zwingende materielle Voraussetzung für die Verhängung von Antidumpingmaßnahmen gemäß GATT ist der Nachweis, dass die Drittlandsunternehmen dumpen, die beschwerdeführende Industrie bedeutend geschädigt ist oder geschädigt zu werden droht und dieser Schaden durch das Dumping verursacht wurde.

Über die GATT-Vorschriften hinaus führt die AD-GVO der Gemeinschaft eine weitere Voraussetzung ein und erlaubt auch bei Nachweis von Dumping, Schädigung und Kausalität keine Maßnahmen, wenn diese nicht im Interesse der Gemeinschaft als Ganzes liegen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlaubt die AD-GVO sowohl die Festsetzung eines Antidumpingzolls als auch die Annahme einer von den Drittlandsunternehmen ‚freiwillig‘ angebotenen förmlichen Verpflichtung zur Anhebung der Preise auf eine festgelegtes Niveau. Juristisch abgesichert ist somit jeder Einzelfall bei Vorliegen der formalen und materiellen Rechtmäßigkeit der jeweiligen spezifischen Verordnung zur Verhängung von Maßnahmen. Die Rechte der betroffenen Parteien werden durch die Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen des GATT ebenso wie auf Gemeinschaftsebene gewahrt.

3.2.1. *Dumping*²¹⁵

Der Tatbestand des Dumping gilt als erfüllt, wenn der Preis eines Produktes im Ursprungsland (sog. Normalwert) höher ist als der Ausführpreis in die Gemeinschaft (Art. 2 A und B AD-GVO). Dabei hat der Vergleich beider Preise unter ‚gerechten‘ Bedingungen zu erfolgen (Art. 2 C AD-GVO):

- Die Preise im Ursprungsland dürfen nur herangezogen werden, wenn sie repräsentativ sind²¹⁶ (Art. 2 Abs. 2 AD-GVO). Anderenfalls muss der Normalwert anhand der Fertigungskosten zuzüglich eines angemessenen Betrages für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und eines angemessenen Gewinns rechnerisch ermittelt werden (Art. 2 Abs. 3 AD-GVO).²¹⁷

²¹⁵ Siehe detailliert zu Art. 2 AD-GVO Kommentare von Weigl, 2002, in: GH, IV, E 6; Van Bael/Bellis, 1996, Kap. 3; Mueller/Khan/Neumann, 1998, Kap. 2.

²¹⁶ Das ist z.B. dann nicht der Fall, wenn die Verkäufe im Ursprungsland weniger als 5 % der Ausfuhren betragen oder wenn die Preise im Ursprungsland „wegen der besonderen Marktlage“ keinen angemessenen Vergleich erlauben.

²¹⁷ Kritisch wird hier insbesondere die Abgrenzung zwischen missbräuchlicher Diskriminierung und betriebswirtschaftlich sinnvoller Preisdifferenzierung gesehen (Verkäufe unterhalb der Gesamtkosten, aber oberhalb des Deckungsbeitrages für Fixkosten). Das Problem wird allerdings dadurch relativiert, dass ein Betrieb langfristig nur existieren kann, wenn die Gesamtkosten gedeckt werden und dass Dumping stets für einen längeren Zeitraum, i.d.R. 12 Monate, untersucht werden muss (Art. 2 Abs. 4). Zur kritischen Auseinandersetzung mit dieser Frage vgl.: Egeln/Klann 1997, S. 17 ff mit weiteren Verweisen, sowie Gröner, in: Möschel/Streit/Witt 1994, S. 60 f.

- Der Ausführpreis in die Gemeinschaft darf nur zugrundegelegt werden, wenn er nicht durch eine tatsächliche oder rechtliche Beziehung zwischen dem Exporteur und dem Importeur beeinflusst werden kann, die über das im normalen Geschäftsverkehr übliche hinausgeht (z.B. Mutter-/Tochtergesellschaft).²¹⁸
- Normalwert und Ausführpreis müssen vergleichbar sein bzw. gemacht werden können. Das erfordert Berichtigungen z.B. für Transport- und Versicherungskosten, Verpackung, Währungsumrechnungen, indirekte Steuern, Einfuhrabgaben, Provisionen etc. (Art. 2 Abs. 10 AD-GVO).

Alle zu diesen Berechnungen erforderlichen Daten werden auf der Grundlage eines Fragebogens ermittelt, der den Drittlandsunternehmen von den zuständigen Dienststellen der Kommission zugestellt wird (Art. 6 AD-GVO). Unternehmen, die den Fragebogen beantworten, gelten als kooperierende Unternehmen, für die eine individuelle Dumpingspanne ermittelt wird. Auf Importe von nicht-kooperierenden Unternehmen wird unterschiedslos der landesweit geltende Residualzollsatz angewendet.

3.2.2. *Schädigung durch Dumping*²¹⁹

Neben der Prüfung, ob Dumping vorliegt, ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Gemeinschaftsindustrie geschädigt ist. Es ist nachzuweisen, dass der betreffende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verzögert wird (Art. 3 Abs. 1 AD-GVO).²²⁰ Die Ermittlung der Schädigung muss sich auf einen mehrjährigen Untersuchungszeitraum beziehen²²¹ und ist an ‚objektiven‘ Kriterien (Art. 3 Abs. 2 AD-GVO) zu messen. Die AD-GVO zählt in Art. 3 Abs. 3 – 7 eine Vielzahl relevanter Kriterien beispielhaft auf (Entwicklung von Umsatz, Marktanteil, Gewinnen, Preisen, Beschäftigung, Produktivität und Kapazitätsauslastung), aus deren Gesamtschau zu bewerten ist, ob eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs feststellbar ist oder droht.

3.2.3. *Kausalität von Dumping und Schädigung*

Eine nach Art. 3 AD-GVO festgestellte bedeutende Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweiges ist nur dann relevant, wenn zwischen dem Schaden und den gedumpten Einfuhren ein ursächlicher Zusammenhang besteht (Art. 5 Abs. 2 AD-GVO). Ist der festgestellte Schaden Teil eines größeren Schadens, der auf andere Umstände zurückzuführen ist (etwa ein plötzlicher Anstieg der Einfuhren aus einem Drittland, die

²¹⁸ In diesem Fall wird der Ausführpreis, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in der EU in Rechnung gestellt wird, zugrundegelegt (Art. 2 Abs. 1 AD-GVO).

²¹⁹ Siehe detailliert zu Art. 3 AD-GVO Kommentare von Wenig 2002, in: GH, IV, E 6, Art. 3; Van Bael/Bellis, 1996, Kap. 4; Mueller/Khan/Neumann, 1998, Kap. 3.

²²⁰ Ein Rückgriff auf eine drohende Schädigung ist bisher auf Gemeinschaftsebene nur sehr selten erfolgt. Noch seltener ist ein Rückgriff auf erhebliche Verzögerung der Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Beispiel für letzteres: VO (EWG) Nr. 165/90, DRAMS aus Japan, ABIEG L 20/5, 1990, Rn. 43. Siehe detailliert Wenig, 2002, ebda., Rn. 18ff (drohende Schädigung) und Rn. 25ff (Verzögerung der Errichtung eines Wirtschaftszweigs).

²²¹ Vorliegen und Umfang der Schädigung wird i.d.R. über einen Zeitraum von 3-4 Jahren untersucht, während Dumping i.d.R. über 12 Monate geprüft wird. Vgl. Wenig, 2002, ebda., Rn. 6

billig, aber nicht gedumpte Waren oder ein allgemeiner Nachfragerückgang bei der betreffenden Ware), ist nachzuweisen, dass der durch die gedumpten Importe verursachte Schaden, für sich allein betrachtet, noch als bedeutend anzusehen ist.²²²

Werden Dumping, Schädigung und Kausalität festgestellt, wird nach der AD-GVO der Gemeinschaft davon ausgegangen, „dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zur Wiederherstellung eines fairen Handels, eines wirksamen Wettbewerbs sowie eines stabilen Investitionsklimas für die in der Gemeinschaft tätigen Unternehmen in der Regel gerechtfertigt ist.“²²³ Die ‚Unfairness‘ von Dumping wird somit unterstellt, wenn der kausale Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung als nachgewiesen gilt.

3.2.4. Gemeinschaftsinteresse²²⁴

Anders als die GATT-Bestimmungen²²⁵ und die Antidumpinggesetze der meisten anderen WTO-Mitgliedstaaten²²⁶ räumt die AD-GVO ein, dass auch bei Nachweis von Dumping, Schädigung und Kausalität die Einführung von Maßnahmen unterbleiben kann, wenn die Behörden auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen können, dass die Anwendung dieser Maßnahme nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt (Art. 21 Abs. 1 AD-GVO).²²⁷ Diese Tatbestandsvoraussetzung wird als „Tor zur Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Gesichtspunkte“²²⁸ gewertet, da die Abwägung der Interessen von Verwendern und Verbrauchern mit den Interessen der Produzenten zugleich eine Abwägung zwischen verschiedenen Gemeinschaftspolitiken umfasst, zu denen nach Art. 3 EG sowohl die Handels- wie die Wettbewerbspolitik gehört.

Das Erfordernis des Gemeinschaftsinteresses wurde erstmalig 1979 in die AD-GVO aufgenommen.²²⁹ Die aktuelle, zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde 1994 verabschiedete AD-GVO widmet diesem Aspekt einen besonderen Artikel (Art. 21 AD-GVO).²³⁰ Die Rechte der von Antidumpingmaßnahmen betroffenen Verwender dieser

²²² EuGH, RS C-245/95 P, NTN Corporation und Koyo Seiko, Slg. 1998, I-401, Rn. 43.

²²³ Europäische Kommission, Memorandum zum Gemeinschaftsinteresse, 1997; abgedruckt in deutscher Übersetzung in: BDI-Dokumentation 1997, Anhang, ohne Seitenzahl.

²²⁴ Siehe detailliert zu Art. 21 AD-GVO Kommentare von Wenig 2002, in: GH, IV, E 6; Van Bael/Bellis, 1996, Kap. 5; Mueller/Khan/Neumann, 1998, Kap. 21.

²²⁵ Im GATT fehlt eine vergleichbare verbindliche Bestimmung. Art. 9 Abs. 1 WTO-ADÜ besagt lediglich: „Es ist wünschenswert, dass im Gebiet aller Mitglieder die Festsetzung fakultativ [.....] ist“ und eröffnet lediglich die Option einer ‚public interest clause‘. Vgl. Didier, 2001, S. 53.

²²⁶ Neben der Gemeinschaft hat lediglich Kanada ein ähnliches Kriterium (public interest test) eingeführt. Vgl. Jakob, 2001, S. 191; Magnus, in: Jackson/Vermulst, S. 190f.

²²⁷ Siehe ausführlich Jakob, 2001; Müller, 2000, S. 198 ff.

²²⁸ Baetge, 1998, S. 653.

²²⁹ In der alten Grundverordnung wurde das Gemeinschaftsinteresse nur am Rande und in einem Nebensatz in Art. 11 (vorläufige Zölle) und Art. 12 (endgültige Zölle) erwähnt. Baetge, 1998, S. 662; Müller, 1995, S. 151.

²³⁰ Vgl. Europäische Kommission, 1997 in: BDI-Dokumentation 1997. In der dort im Anhang in deutscher Übersetzung beigefügten Note der DG I (heute DG Handel) vom 2. Januar 1997 beschreibt die Kommission die Leitlinien, auf die sie sich bei der Prüfung des Gemeinschaftsinteresses nach Art. 21 AD-GVO stützt.

Produkte sowie repräsentativer Verwender- und Verbraucherorganisationen wurden gestärkt, denn sie haben nun ebenfalls Anspruch auf Überlassung der nichtvertraulichen Fassung der Beschwerde, auf Akteneinsicht in die nichtvertraulichen Akten sowie ein Recht auf Anhörung und Mitteilung der für die endgültige Entscheidung maßgeblichen Fakten und Erwägungen.²³¹

Die betroffenen Wirtschaftszweige der Gemeinschaft haben auch bei Feststellung von Dumping, Schädigung und Kausalität keinen Rechtsanspruch auf die Verhängung von Antidumpingmaßnahmen (Art. 21 AD-GVO).²³² Angesichts der nicht unerheblichen Auswirkungen von Antidumpingmaßnahmen auf das Wirtschaftsgeschehen in der Gemeinschaft werden auch die Interessen anderer Parteien in der Gemeinschaft in die Betrachtung einbezogen. Die Prüfung des Gemeinschaftsinteresses umfasst zwei Aspekte. Zum einen ist die Gesamtheit der auf dem Spiel stehenden Interessen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen, d.h. die Interessen des von Dumpingimporten geschädigten inländischen Wirtschaftszweigs, sowie der von Dumpingimporten profitierenden Verwender und Verbraucher (Art. 21 Abs. 1, Satz 1 AD-GVO). Zum anderen ist bei der Prüfung des Gemeinschaftsinteresses dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs ‚besonders Rechnung‘ zu tragen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 AD-GVO). Nur wenn ‚eindeutig‘ feststeht, dass Antidumpingmaßnahmen nicht im Gemeinschaftsinteresse sind, haben diese zu unterbleiben.²³³ Bei der Beurteilung steht der Kommission ein relativ weiter Ermessensspielraum zu.²³⁴ Die in der Praxis bisher offensichtlich nur geringe Bedeutung dieser Bestimmung,²³⁵ wird von Kritikern auch darauf zurückgeführt, dass der Wortlaut von Art. 21 AD-GVO nach wie vor dem Interesse der beschwerdeführenden Gemeinschaftsindustrie eine übergeordnete Bedeutung zuweise.²³⁶ Andere führen die geringe praktische Bedeutung teilweise darauf zurück, dass die Beteiligten, d.h. Verwender und Verbraucher und/oder deren Organisationen es häufig unterlassen, dieser Bestimmung Geltung zu verschaffen und ihre Argumente entsprechend zu belegen.²³⁷

²³¹ EuGHE 1991, I-5709 Bureau Européen des Unions de Consommateurs.

²³² Bourgeois, in: GTE, I A 55, 1999, Rn 99.

²³³ Müller, 1995, S. 151.

²³⁴ EuGH RS 191/82, FEDIOL, Slg 1983, 2913, 2934ff.

²³⁵ Die Aussagen über die Anzahl der Verfahren variieren. Vgl. Didier, 2001, S. 54, führt aus, dass bis Mitte 2000 lediglich in 2 Fällen (Leder- und Kunststoffhandtaschen aus China, ABIEG L 208/31 vom 02.08.1997 und optische Laserabnehmersysteme aus Japan, Korea, Malaysia, China und Taiwan, ABIEG L 18/62 vom 23.01.1999) aus Gründen des Gemeinschaftsinteresses von der Verhängung von Maßnahmen abgesehen wurde, bezieht sich aber offensichtlich nur auf den Zeitraum nach Abschluss der Uruguay-Runde. Müller, 2000, S. 198 ff nennt darüber hinaus 3 weitere Fälle während der davor liegenden Zeit: Balsamharz aus China, ABIEG L 41/50 vom 12.02.1994, Fotoalben aus Südkorea und Hongkong, ABIEG L 138/48 vom 31.5.1990, DRAMs aus Japan, ABIEG L 20/5 vom 25.1.1990 an.

²³⁶ Didier, 2001, S. 53.

²³⁷ Bourgeois, in : GTE, I A 55, 1999, Rn 99.

3.2.5. Lesser duty Rule

Sind alle Eingriffsvoraussetzungen erfüllt, darf der Antidumpingzoll in der Gemeinschaft gemäß der ‚lesser duty rule‘ die festgestellte Dumpingspanne²³⁸ nicht übersteigen, sondern muss ein niedrigerer Zoll festgesetzt werden, wenn dieser ausreicht, die durch das Dumping bedingte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beheben (Art. 9 Abs. 4, Satz 3 AD-GVO). In der Praxis hat diese Bestimmung eine relativ große Bedeutung und besagt verbindlich, dass der Antidumpingzoll in Höhe der Schadensspanne²³⁹ festgesetzt wird, wenn diese niedriger ist als die Dumpingspanne.²⁴⁰ Auch hier geht das Gemeinschaftsrecht über die GATT-Regeln hinaus, die diese Regel lediglich als Option vorsehen.²⁴¹

3.2.6. Verpflichtungen als Antidumpingzöllen äquivalente Maßnahme²⁴²

Die AD-GVO erlaubt sowohl die Festsetzung eines Antidumpingzolls (Art. 9 AD-GVO), als auch die Annahme einer von den Drittlandsunternehmen „freiwillig“ angebotenen förmlichen Verpflichtung zur Anhebung der Preise (Art. 8 AD-GVO). Dieses Verpflichtungsangebot kann als Alternative zu Zöllen angenommen werden, wenn die Preiserhöhung ausreicht, die dumpingbedingte Schädigung der Gemeinschaftsindustrie zu beseitigen und die Einhaltung der Verpflichtung effektiv überwacht werden kann.

Eine Verpflichtung gilt als gütliche Lösung. Nichtsdestoweniger ist sie eine förmliche Antidumpingmaßnahme und folgt den gleichen sachlichen Regeln wie Antidumpingzölle.

- Beide haben die gleiche Geltungsdauer (Art. 11 Abs. 2 AD-GVO).
- Beide können während der Laufzeit nur durch eine förmliche Interimsüberprüfung geändert werden (Art. 11 Abs. 2 und 3 AD-GVO).²⁴³
- Wird eine Verpflichtung gekündigt, wird der für dieses Unternehmen zuvor ermittelte Antidumpingzoll erhoben (Art. 8 Abs. 9 AD-GVO). Selbst wenn vor Ablauf des 15-monatigen Untersuchungszeitraumes ein Verpflichtungsangebot angenommen wird, wird das Verfahren bis zur endgültigen Feststellung des Zolls weitergeführt und der - zunächst vorläufig gültige²⁴⁴ - Mindestpreis ggfs. angepasst.²⁴⁵

²³⁸ Dumpingspanne = Normalwert minus Exportpreis.

²³⁹ Schadensspanne = Exportpreis minus ‚Targetprice‘ (Produktionskosten der Gemeinschaftsindustrie plus angemessene Gewinnspanne).

²⁴⁰ Rund 40 % aller zwischen 1990 und 2000 eingeführten Antidumpingzölle in der Gemeinschaft wurden auf die Höhe der Schadensspanne begrenzt. Siehe Jakob, 2001, S. 192.

²⁴¹ Nach Art. 9 WTO-ADÜ obliegt den Behörden des Einfuhrmitglieds zu entscheiden, ob ein Zoll in Höhe der Dumpingspanne oder niedriger festzusetzen ist.

²⁴² Siehe detailliert zu Art. 8 AD-GVO Kommentare von Schübel 2002, in: GH, IV, E 6, Van Bael/Bellis, 1996, Kap. 6; Mueller/Khan/Neumann, 1998, Kap. 8.

²⁴³ Antidumpingmaßnahmen können durch förmliche Überprüfungsverfahren während der Laufzeit aufgehoben, geändert oder auch verlängert werden (Art. 11 Abs. 2 und 3 AD-GVO).

²⁴⁴ Vgl. ANHANG 1, Standard-Undertaking, Kap. 8.3.

- Beide unterliegen der sog. ‚lesser-duty-rule‘, die verhindert, dass die Gemeinschaftsindustrie über das erforderliche Maß hinaus geschützt wird.²⁴⁶

Während in der ersten AD-GVO 1979 wettbewerbsrechtliche Aspekte noch nicht erwähnt wurden,²⁴⁷ wird seit 1994 in den Erwägungsgründen auf die wettbewerbsrechtliche Relevanz von Verpflichtungen hingewiesen und die Gemeinschaft verpflichtet, darauf zu achten, *„dass die vorgeschlagenen Verpflichtungen und ihre Einhaltung nicht zu einem wettbewerbschädigenden Verhalten führen“*.²⁴⁸

Die Kommission hat in einem Fall die Ablehnung einer Verpflichtung aus kartellrechtlichen Überlegungen abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass auf einem Markt, der im wesentlichen nur von einem Gemeinschaftshersteller und zwei japanischen Firmen versorgt werde, der Wettbewerb durch *„eine Preisangleichung infolge von Verpflichtungen der Art, wie sie von den japanischen Unternehmen angeboten wurden, d. h. denselben Mindestpreis einzuhalten, eingeschränkt [werde]“*.²⁴⁹

Ein weiterer Hinweis auf wettbewerbsrechtliche Aspekte findet sich seit 1994 in Art. 3 Abs. 7 AD-GVO, wonach die Kommission verpflichtet ist, *„handelsbeschränkende Praktiken der ausländischen Hersteller und der Gemeinschaftshersteller sowie Wettbewerb zwischen ihnen“* bei der Untersuchung der Schädigung der Gemeinschaftsindustrie durch Dumpingpraktiken einzubeziehen.²⁵⁰

3.3. Institutioneller Rahmen in der EU

Die AD-GVO enthält neben den materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung der WTO-Regeln weitere gemeinschaftsspezifische Bestimmungen, die das besondere Verhältnis zwischen den EG-Organen und den Mitgliedstaaten sowie ihre Zusammenarbeit in Form von Konsultationen betreffen. Die Rollenverteilung ist grundsätzlich in Artikel 133 EG vorgezeichnet. Danach obliegt die Gestaltung der Gemeinsamen Handelspolitik dem Rat, der auf Vorschlag der Kommission tätig wird und dieser weitere Befugnisse zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften übertragen kann,²⁵¹ wie dies in der AD-GVO erfolgt ist.

²⁴⁵ Der Abschluss des Verfahrens bis zur Ermittlung des Antidumpingzolls soll verhindern, dass im Fall einer Kündigung der Verpflichtung eine neue zeitraubende Dumpinguntersuchung eingeleitet werden muss.

²⁴⁶ Siehe EuG, International Potash Company/Rat, Rechtssache T-87/98, Slg. 2000, II-3179, Rn. 40.

²⁴⁷ Verordnung (EWG) Nr. 3017/79, ABIEG L 339/1 vom 31.12.1979.

²⁴⁸ Siehe Erwägungsgrund 15 AD-GVO.

²⁴⁹ VO (EWG) 2322/85, Glycin aus Japan, Rn 18, 22. ABIEG L 218/1 vom 15.8.1985.

²⁵⁰ Dies geschah z.B. im Verfahren „Stahldraht aus Korea“, in dem das Ergebnis einer von der Generaldirektion Wettbewerb untersuchten Beschwerde wegen Verletzung von Art. 85 EG in die Schadensbeurteilung einbezogen wurde. VO (EG) Nr. 616/1999, Rn. 24, ABIEG L79/1 vom 24.3.1999

²⁵¹ Art. 211 EG.

3.3.1. EU-Kommission

Die Kommission entscheidet nach Konsultation der Mitgliedstaaten insbesondere über die Verhängung vorläufiger Antidumpingzölle (Art. 7 Abs. 4 AD-GVO) sowie über die vorläufige und endgültige Annahme von Preisverpflichtungen (Art. 8 Abs. 5 AD-GVO), deren Einhaltung auch von ihr überprüft wird (Art. 8 Abs. 7 AD-GVO).

Darüber hinaus hat der Rat der Kommission in der AD-GVO weitere Zuständigkeiten und damit die Hauptrolle in Antidumpinguntersuchungen zugewiesen. Sie reichen von der Zulässigkeitsprüfung einer Beschwerde der Gemeinschaftsindustrie (Art. 5 Abs. 3 AD-GVO) über die Eröffnung und Durchführung der längstens auf 15 Monate befristeten Untersuchung (Art. 6 AD-GVO) bis hin zur Einstellung des Verfahrens, falls sich im Laufe der Untersuchung herausstellt, dass keine Schutzmaßnahmen notwendig sind und die Mitgliedstaaten keine Einwände erheben (Art. 9 Abs. 2).

3.3.2. Rat

Der Rat als Vertretung der Mitgliedstaaten und legislatives Organ der Gemeinschaft entscheidet auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse und eines förmlichen Verordnungsvorschlags der Kommission über die Verhängung endgültiger Maßnahmen und die endgültige Vereinnahmung vorläufiger Zölle (Art. 9 Abs. 4, Art. 10 Abs. 2 AD-GVO). Der Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit (Art. 9 Abs. 4 AD-GVO).²⁵²

Obwohl die handelspolitische Kompetenz von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsorgane Kommission und Rat übertragen worden ist, spielen die unterschiedlichen handelspolitischen Orientierungen der Mitgliedstaaten sowohl im Rat als auch im Antidumpingausschuss eine Rolle, da es letztlich die nationalen Regierungen sind, die über die Verhängung von Antidumpingmaßnahmen entscheiden.²⁵³ Es ist nicht auszuschließen, dass die Abstimmung über die Verhängung endgültiger Antidumpingmaßnahmen im Ministerrat im Einzelfall sowohl von der generellen handelspolitischen Einstellung der einzelnen Mitgliedstaaten wie auch von divergierenden nationalen Interessen beeinflusst sein kann.²⁵⁴ Da der Rat mit einfacher Mehrheit entscheidet, kommt dem Votum eines kleinen Landes ohne nennenswerte Außenhandelsaktivitäten das gleiche Gewicht zu wie dem eines großen und/oder stark außenhandelsorientierten Mitgliedslandes. Insbesondere exportstarke Mitgliedsländer haben naturgemäß ein Interesse daran, die Handelsbeziehungen zu Drittländern möglichst wenig durch Antidumpingmaßnahmen zu belasten. Frankreich hat Ende der 90er Jahre einen Vorstoß unternommen, das Antidumpingverfahren in diesem Punkt zu

²⁵² Mangels eines Rates der Handelsminister werden außenhandelspolitische Fragen und damit auch Antidumpingmaßnahmen im Rat für Allgemeine Angelegenheiten entschieden, vertreten durch die Außenminister der Mitgliedstaaten.

²⁵³ Vermulst/Waer, 1996, S. 17 verweisen auf die grundsätzlich unterschiedlichen Haltungen von Mitgliedstaaten der sog. liberalen Nord- und der protektionistischen Südschiene, mit dem Ergebnis, dass Großbritannien, Niederlande, Deutschland, Dänemark, Schweden und Finnland sich überwiegend für einen restriktiven Einsatz von Antidumpingmaßnahmen aussprechen, während Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland dazu neigen, einen aggressiveren Einsatz des Instruments zu unterstützen.

²⁵⁴ Zur politische Dimension der Außenhandelspolitik siehe Krenzler, in: GH IV, E 1, Rn 7.

ändern und die Entscheidung über Antidumpingmaßnahmen künftig einer unabhängigen Antidumpingbehörde zu übertragen,²⁵⁵ erhielt jedoch weder von der Kommission, die insbesondere auf das Risiko der Politisierung einer solchen Behörde hinwies, noch von einer Reihe von Mitgliedstaaten Unterstützung.²⁵⁶

3.3.3. Mitgliedstaaten

Neben ihrer Entscheidungsfunktion im Rat haben die Mitgliedstaaten beratende Funktion, bzw. unterstützen die Kommission bei der Durchführung der Untersuchung (Art. 6 Abs. 3 und 4 AD-GVO). Die AD-GVO sieht an zahlreichen Stellen Konsultationen der Mitgliedstaaten vor,²⁵⁷ die entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaates in einem Beratenden Ausschuss (Antidumpingausschuss) stattfinden, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und dem ein Vertreter der Kommission vorsitzt (Art. 15 AD-GVO).

Bei der Umsetzung von Antidumpingmaßnahmen kommt den Mitgliedstaaten eine weitere, je nach Form der Antidumpingmaßnahme (Antidumpingzölle oder Preisverpflichtungen) unterschiedliche Funktion zu. Während Antidumpingzölle allein von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftsgrenze erhoben und an den Gemeinschaftshaushalt abgeführt werden, liegt die Überwachung von Preisverpflichtungen überwiegend bei der Kommission. Die Aufgabe der Mitgliedstaaten beschränkt sich darauf, die Zollanmeldungen und Produktbeschreibungen von ihren Zollbehörden kontrollieren zu lassen. Unabhängig von der Form der Maßnahmen übermitteln die Mitgliedstaaten darüber hinaus der Kommission monatlich einen Bericht über Einfuhren von Produkten, die Gegenstand von Antidumpingmaßnahmen sind (Art. 14 Abs. 6 AD-GVO).

3.3.4. Europäisches Parlament

Trotz mehrfacher Ausweitung der Mitentscheidungskompetenz des EP, zuletzt durch den Vertrag von Nizza, ist im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik nach Art. 133 EG und damit auch in Antidumpingverfahren nach wie vor keine Beteiligung des EP vorgesehen.²⁵⁸ Es ist allerdings gängige Praxis, dem EP bei handelspolitischen Fragen grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausnahmen bilden Fälle von

²⁵⁵ Hintergrund waren Erfahrungen in mehreren konkreten Fällen, in denen die Vorschläge der Kommission nach Meinung Frankreichs zu wenig die Interessen der einheimischen Industrie berücksichtigten. Vgl. EUROPE, Nr. 7150 vom 31. Januar 1998, S. 7; Baetge, 1998, S. 652 unter Verweis auf Financial Times vom 27.1.1998.

²⁵⁶ Unter den Mitgliedstaaten schienen Spanien und Griechenland den französischen Ansatz zu unterstützen, während Großbritannien, Deutschland, Schweden und die Niederlande anscheinend mehr als zurückhaltend waren. EUROPE, 1998, ebda., S. 7.

²⁵⁷ Art. 5 Abs. 9: Feststellung, ob ein Antrag genügend Beweise enthält; Art. 9 Abs. 2 Einstellung des Verfahrens; Art. 8 Abs. 1 und 5 Annahme/Ablehnung von Preisverpflichtungen; Art. 7 Abs. 4: Verhängung vorläufiger Maßnahmen; Art. 9 Abs. 4: Vorschlag endgültiger Maßnahmen an den Rat; Art. 11 Abs. 6: Überprüfung in Kraft befindlicher Maßnahmen; Art. 11 Abs. 8: Erstattung von Zöllen; Art. 12 Abs. 1: Untersuchung der Absorption von Maßnahmen; Art. 13 Untersuchung der Umgehung von Maßnahmen.

²⁵⁸ Siehe Vedder, in: Grabitz/Hilf, 2001, Kommentar zu Art. 133, Rn. 78.

Dringlichkeit oder von geringer Bedeutung.²⁵⁹ Im Bereich der Antidumpingpolitik wird dem EP in der Regel zwar bei Änderungen der AD-GVO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben,²⁶⁰ nicht aber beim Erlass einzelner Antidumpingmaßnahmen. Seit 1983 erstattet die Kommission dem EP allerdings jährlich einen Bericht über Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft.

Das EP hat im Oktober 2002 erstmals zu einem Jahresbericht der Kommission Stellung genommen und darin nicht nur der weitgehend geteilten Überzeugung Ausdruck verliehen, dass Antidumpingregeln unverzichtbar sind, solange es keine multilateralen Wettbewerbsregeln gibt,²⁶¹ sondern auch unterschiedslos ‚*alle Formen von Dumping* [als] *unfaire Handelspraktiken*‘²⁶² qualifiziert.

3.4. Rechtsschutz²⁶³

Die Kommission hat in Antidumpingverfahren trotz des relativ transparenten und in weiten Teilen vorgegebenen mechanischen Verfahrens einen relativ großen Ermessensspielraum, der nur einer begrenzten richterlichen Kontrolle unterliegt.²⁶⁴ Er ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, dass die zu verwendenden Daten höchst sensible, vertrauliche Unternehmensdaten sind, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen, sondern auch aus der Frage, wann der Ursache-Wirkungszusammenhang zwischen Dumping und Schädigung mit hinreichender Sicherheit als erwiesen anzunehmen ist. Der Ermessensspielraum ist noch einmal größer, wenn der Normalwert nicht aufgrund der Preise auf dem Heimatmarkt des Exporteurs, sondern anhand seiner Herstellungskosten ermittelt wird.

Vor diesem Hintergrund kommt sowohl der Wahrung der Verfahrensrechte der beteiligten Parteien, als auch der richterlichen Kontrolle der Ermessensausübung ein besonderes Gewicht zu.²⁶⁵

Der Rechtsschutz der beteiligten Parteien gegenüber Maßnahmen in Antidumpingverfahren richtet sich nach den allgemeinen Rechtsschutzvorschriften des EG. Den Beteiligten stehen die im EG generell vorgesehenen Verfahrensarten zur Verfügung, d.h. die Nichtigkeitsklage gemäß Art. 230 EG, die Untätigkeitsklage gemäß Art. 232 EG, die Schadensersatzklage gemäß Art. 235 i.V.m. Art. 288 EG.²⁶⁶

²⁵⁹ Vgl. zum Einfluss des EP in WTO/Handelsfragen: Bender, 2002, S. 193ff.

²⁶⁰ Vgl. z.B. Änderungsverordnungen (EG) 384/96, ABIEG L 56/1 und (EG) 23312/96, ABIEG L 317/1.

²⁶¹ EP-Bericht, Erwägungsgrund I.

²⁶² EP-Bericht, Erwägungsgrund F.

²⁶³ Vgl. Nettesheim, in: Grabitz/v. Bogdandy/Nettesheim, 1993, S. 234f; Berrisch/Kamann, in: GH IV, E 10.

²⁶⁴ Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs hat der Gemeinschaftsrichter seine Nachprüfung darauf zu beschränken, ob die Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind und der Sachverhalt zutreffend festgestellt worden ist. EuG, RS T-164794, Ferchimex, Slg. 1995, II-2681, Rz. 67. Siehe näher Berrisch/Kamann, in: GH IV, E 10, Rn. 45.

²⁶⁵ Berrisch/Kamann, in: GH, IV, E 10, Rn 45; Weigl, in: GH, IV, E 6, Vorbem., Rn. 85.

²⁶⁶ Siehe zum Rechtsschutz im Außenwirtschaftsrecht; Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf, 2001, Band III, E 10; zum Rechtsschutz im Antidumpingrecht Van Bael/Bellis, 1996, S. 327ff; Vermulst/Waer, 1996,

Für Klagen der Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane (privilegierte Klagebefugte, Art. 230 Abs. 2 EG) ist der EuGH zuständig, für Klagen von natürlichen oder juristischen Personen (nichtprivilegierte Kläger, Art. 230, Abs. 4 EG) das EuG.²⁶⁷ Demgegenüber kann die Einhaltung des WTO-ADÜ bei Anwendung des EG Antidumpingrechts zwar in einem Streitschlichtungsverfahren im Rahmen der WTO geprüft werden,²⁶⁸ allerdings steht dieses Recht nur Mitgliedern der WTO, nicht aber natürlichen oder juristischen Personen zu.²⁶⁹ Zu den vor dem EuG klageberechtigten, weil individuell betroffenen Personen²⁷⁰ zählen nicht nur die beschwerdeführenden Unternehmen der Gemeinschaftsindustrie und ihre Verbände, sondern auch unabhängige Importeure²⁷¹ sowie die in der jeweiligen AD-VO namentlich genannten Exporteure aus Drittländern, da Art. 230 Abs. 4 EG keine EG-Nationalität voraussetzt.²⁷² Obwohl Verwender und Verbraucher und deren Verbände an sich nicht individuell betroffen sind, da Antidumpingzölle sich allenfalls indirekt über höhere Preise der eingeführten Produkte auf sie auswirken,²⁷³ wird auch ihnen ein Klagerecht eingeräumt, wenn sie nachweisen können, dass die ihnen in der AD-GVO eingeräumten Beteiligungsrechte beeinträchtigt wurden.²⁷⁴

Die umfangreiche Rechtsprechung in diesem Bereich²⁷⁵ hat zu einer stetigen Verrechtlichung des Antidumpinginstrumentes²⁷⁶ beigetragen, verbunden mit einer gleichzeitig wachsenden Bedeutung anwaltlicher Unterstützung der beteiligten Parteien, d.h. sowohl der Exporteure als auch der Importeure.²⁷⁷

Kap. 5; zum Rechtsschutz bei Annahme oder Ablehnung von Verpflichtungen: Hailbronner/Heydebrand/Lasa 1986; zum Rechtsschutz von Unternehmen: Schwarze, 1996; zum Rechtsschutz Privater: Schwarze, 2002.

²⁶⁷ Siehe detailliert Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf, 2001, Band III, E 10, Rn 11.

²⁶⁸ Regeln und Verfahren sind in Anhang 2 des WTO-ADÜ festgelegt (Understanding on Rules and Procedures governing the Settlement of Disputes).

²⁶⁹ Zur Frage der unmittelbaren Wirkung von WTO-/GATT-Bestimmungen und der daraus folgenden Klagebefugnis natürlicher Personen vor innerstaatlichen Gerichten siehe Kap. 2.2.1 letzter Absatz.

²⁷⁰ Vgl. Ausführungen zu den von den Gemeinschaftsgerichten entwickelten Betroffenheitskriterien für die unterschiedlichen Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern bei Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf, 2001, Band III, E 10, Rn 16 ff mit umfangreichen Verweisen auf die Rechtsprechung.

²⁷¹ Die Klage unabhängiger Einführer, die die eingeführten Waren unter ihrem eigenen Namen weiterverkauft wurde im Fall Gestetner/Kommission für zulässig erklärt. EuGH, RS 172/87, Slg. 1990, I-781.

²⁷² Vorausgesetzt, sie führen den Nachweis, dass die angefochtene Verordnung sie namentlich erwähnt oder sie von der Untersuchung betroffen sind. EuGH, verb. RS 239, 275/82, Allied, Slg. 1984, S. 1005; RS 240/84, NTN Toyo Bearing, Slg. 1987, S. 1809.

²⁷³ Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf, 2001, Band III, E 10, Rn 32; EuGH, RS T-256/97 Bureau Européen des Consommateurs (BEUC)/Kommission, Slg. 2000, II-0101.

²⁷⁴ EuG, RS T-256/97, BEUC, Slg. 2000, II-0101.

²⁷⁵ Siehe Internetseite des EuGH <http://curia.eu.int>.

²⁷⁶ Van Bael, S. 246.

²⁷⁷ Bellis, in: Jackson/Vermulst, S. 51.

Zwischenergebnis

Antidumpingmaßnahmen werden in der Praxis weder wohlfahrts-, noch wettbewerbspolitisch begründet. Stattdessen erlaubt das GATT Abwehrmaßnahmen, wenn unter Einhaltung festgelegter Verfahrensregeln neben dem Dumpingtatbestand eine Reihe weiterer Eingriffsvoraussetzungen nachweislich erfüllt ist.

Obwohl in der Literatur mehrfach versucht wurde, die volkswirtschaftliche Rechtfertigung solchermaßen formal legitimierter Antidumpingmaßnahmen anhand empirischer Daten ex post zu überprüfen, fehlt eine allgemeingültige Bestätigung oder Widerlegung der ökonomischen Rationalität von Antidumpingpolitik. Das GATT und das darauf basierende Antidumpingrecht der Gemeinschaft erlauben Abwehrmaßnahmen auch gegen – aus ökonomischer Sicht – faire Importkonkurrenz und reduzieren lediglich den Grad der legitimen Protektion durch die Einführung zusätzlicher technischer Eingriffsvoraussetzungen (Schädigung, Kausalität und – in der EU – Gemeinschaftsinteresse und ‚lesser-duty-rule‘), verbunden mit einer zunehmenden richterlichen Anwendungskontrolle.

Dass die ökonomische Rationalität von Antidumpingpolitik bisher weder allgemeingültig bestätigt noch widerlegt werden konnte, wird auch auf das Fehlen relevanter Unternehmensdaten zurückgeführt. Obwohl die aus den jährlichen Fortschrittsberichten der Kommission verfügbaren, sehr detaillierten Daten erlauben, ergänzende Informationen zur Wettbewerbssituation und zur Rechtsangleichung in den moeBL in die Betrachtung einzubeziehen, reichen auch sie nicht aus, die jeweilige Antidumpingmaßnahme ökonomisch fundiert zu bewerten. Damit lässt sich auch die Frage nicht beantworten, ob der Verzicht auf die Verhängung von Antidumpingmaßnahmen gegen moeBL in der Vorbeitrittszeit besser geeignet gewesen wäre, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der moeBL beizutragen, als die Praxis der Gemeinschaft, Antidumpingverfahren zu eröffnen und dann in diesem Rahmen Preisverpflichtungen den Vorzug vor Antidumpingzöllen zu geben. Hier, wie in allen anderen Fällen, gelten Antidumpingmaßnahmen als legitim, wenn sie auf der Grundlage des geltenden Antidumpingrechts formalrechtlich abgesichert sind, auch wenn sie aus ökonomietheoretischer Sicht nur dann für das Exportland als wirtschaftlich vorteilhaft gelten, wenn es sich um unlautere Dumpingpraktiken handelt.

Allerdings stellt sich hier die Frage auch nicht, ob die Verhängung von oder der Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen für die moeBL vorteilhafter gewesen wäre. Die Gemeinschaft hat auf die Anwendung des Antidumpinginstrumentes in der Vorbeitrittszeit ausdrücklich nicht verzichtet. Damit blieb der Gemeinschaftsindustrie weiterhin die Möglichkeit eröffnet, Antidumpingbeschwerden einzureichen, die bei Nachweis der Eingriffsvoraussetzungen zu Antidumpingmaßnahmen führten. Im Rahmen dieser Arbeit ist allein die Frage zu beantworten, ob in rechtlich zulässigen Antidumpingverfahren die Verhängung von Antidumpingzöllen oder die Annahme von Preisverpflichtungen für die moeBL vorteilhafter war.

Obwohl die Annahme von Preisverpflichtungen ökonomietheoretisch möglicherweise nur die zweitbeste Lösung darstellt, ist sie unter den gegebenen Umständen daher gleichwohl grundsätzlich geeignet, den mit der ‚Essener Erklärung‘ angestrebten Effekt zu erzielen: Mehrerlöse aus einer formalrechtlich zulässigen ‚freiwilligen‘ Anhebung der Exportpreise verbleiben bei den dumpenden Unternehmen des Exportlandes, sie

verbessern das betriebswirtschaftliche Ergebnis dieser Unternehmen und sind - entsprechende Verwendung vorausgesetzt – geeignet, einen Beitrag zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu leisten und damit der Fähigkeit der moeBL insgesamt, sich dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union zu stellen.

Von den gegen moeBL verhängten Antidumpingmaßnahmen ist in einem Fall die Rechtmäßigkeit von zwei betroffenen rumänischen Unternehmen (Petrotub und Republica) bestritten worden. Betroffen war das Verfahren gegen Einfuhren von Rohren aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl aus *inter alia* Rumänien.²⁷⁸ Die Klage wurde vom EuG erstinstanzlich abgewiesen,²⁷⁹ in zweiter Instanz gab der EuGH ihr statt.²⁸⁰ Der Fall beleuchtet ungeachtet des relativ großen Ermessensspielraums der Kommission den Umfang gerichtlicher Überprüfungsmöglichkeiten. Von beiden Unternehmen waren Preisverpflichtungen angenommen worden, die hinfällig wurden, nachdem der EuGH die Verhängung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber diesen beiden Firmen für nichtig erklärte. Der EuGH begründet seine Entscheidung mit dem Umstand, dass für die Ermittlung der Dumpingspanne wesentliche Fakten in der Verordnung behauptet, aber nicht hinreichend erläutert seien. Daher konnten weder die betroffenen Unternehmen die Gründe erkennen und ihre Rechte wahrnehmen, noch der Gemeinschaftsrichter seine Kontrolle ausüben und feststellen, ob der Rat einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen hat.²⁸¹

4. ANTIDUMPING: ANWENDUNGSPRAXIS DER GEMEINSCHAFT GEGENÜBER MITTEL- UND OSTEuropÄISCHEN BEITRITTSLÄNDERN

Aus der grundsätzlichen Eignung des Instruments der Preisverpflichtung, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der moeBL beizutragen, ergibt sich noch kein Hinweis auf die tatsächliche Wirkung der von moeBL angenommenen Preisverpflichtungen. Diese Wirkung hängt, unabhängig von der Form der Maßnahme, davon ab, in welchem Ausmaß die moeBL von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft generell betroffen sind. Die AD-GVO räumt der Kommission sowohl im Hinblick auf die Rechtsfolge als auch auf die Tatsachenfeststellung Ermessen ein. Der Europäische Rat hat mit der ‚Essener Erklärung‘ eine politische Vorgabe hinsichtlich der Ermessensausübung bei der Rechtsfolge gegeben. Im Bereich der Tatsachenfeststellung obliegt es allein der Kommission, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang aufgrund der erhobenen vertraulichen Unternehmensdaten Dumping, Schädigung und Kausalität festgestellt werden kann (Kap. 3.2). Sie unterliegt hierbei nur einer begrenzten richterlichen Kontrolle (Kap. 3.4). Abhängig von der Bewertung der erhobenen Daten könnte daher eine formal zwar rechtmäßige, aber primär protektionistisch motivierte Verhängung von Antidumpingmaßnahmen dazu führen, dass die im Zuge der Europaabkommen vereinbarte Liberalisierung faktisch konterkariert wird. Vor diesem Hintergrund ist anhand einer Reihe von Indikatoren zu untersuchen, ob sich aus der praktischen

²⁷⁸ ABIEG L 322/1 vom 25.11.1997.

²⁷⁹ EuG, RS T-33/98 und T-34/98, Petrotub und Republica/Rat, Slg. 1999, II-3837.

²⁸⁰ EuGH, RS C-76/00P, Petrotub und Republica/Rat, Urteil vom 9. Januar 2003, (noch nicht in deutscher Übersetzung in Slg. 2003 veröffentlicht), Text online abrufbar unter www.curia.eu.int.

²⁸¹ EuGH, RS C-76/00 P, Rn. 88ff, ebda.

Anwendung und Wirkung des Instrumentes gegenüber moeBL in der Vorbeitrittszeit Hinweise ergeben, dass die Kommission möglichen liberalisierungsfeindlichen Intentionen der Gemeinschaftsindustrie Vorschub geleistet hat. Zu diesen Indikatoren gehört neben der zahlenmäßigen Entwicklung der Antidumpingmaßnahmen generell auch die unterschiedliche Betroffenheit sowohl einzelner Beitrittsländer als auch bestimmter Sektoren, und zwar insbesondere derjenigen Sektoren, die entweder aus Sicht der Gemeinschaft oder aus Sicht der moeBL von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus wird der zeitliche Zusammenhang zwischen Wegfall der Importbeschränkungen und der Verhängung von Antidumpingmaßnahmen wie auch das Verhältnis zwischen der Höhe der Zollreduzierung und der Höhe der Antidumpingzölle in die Betrachtung einbezogen.

4.1. Entwicklung des Zollabbaus im Rahmen der Europaabkommen

Aufgrund der restriktiven Einfuhrregelungen der EG gegenüber Staatshandelsländern unterlagen deren Ausfuhren in die Gemeinschaft vor Beginn des Transformationsprozesses häufig mengenmäßigen Beschränkungen und relativ hohen Zöllen. Staatshandelsländer standen – abgesehen von der Sondersituation des innerdeutschen Handels - auf der untersten Stufe der EU-Präferenzpyramide.²⁸²

Dank der Europaabkommen zählen die moeBL seit Wegfall der letzten mengenmäßigen oder tarifären Importbeschränkungen Mitte der 90er Jahre zu den Ländern mit den günstigsten Zugangsbedingungen zum Gemeinschaftsmarkt.²⁸³ Wichtigste Grundlage ist in diesem Zusammenhang das in allen Europaabkommen vereinbarte Ziel der Errichtung einer Freihandelszone. Für nicht als sensibel eingestufte Produkte - und damit für die Mehrheit der Industriegüter²⁸⁴ - wurden die Zölle bereits beim Inkrafttreten der Interimsabkommen zu den Europaabkommen²⁸⁵ vollständig abgeschafft, bei den sensiblen Produkten stufenweise bis 1997.²⁸⁶ Die Dimension des Zollabbaus lässt sich daran ermesen, dass die Zollsätze bereits 1992 durchschnittlich um 50 % unter den MfN-Sätzen von durchschnittlich 6–9 % lagen.²⁸⁷ Ende 1994 unterlagen rund 69 % der polnischen, 77 % der slowakischen und tschechischen und 75 % der ungarischen Industriegüter keinen Importbeschränkungen mehr, ein Jahr später 65 % der bulgarischen und 56 % der rumänischen Industriegüter.²⁸⁸ Die Fristen für den Abbau der

²⁸² Siehe detailliert Schumacher/Möbius, 1994, S. 23ff.

²⁸³ WTO, Trade Policy Review 1997, S. 25; Stupp, 1999, S. 42.

²⁸⁴ Für die damalige Tschechoslowakei galten 26,3 % der Industriegüter als sensibel, für Polen 23,4 %, Ungarn 28,1 % und Rumänien 29,9 %. Vgl. DIW, 1997, S. 43.

²⁸⁵ Mit den Interimsabkommen wurden die nicht ratifizierungsbedürftigen Teile der Abkommen, d.h. insbesondere die handelspolitischen Regelungen, bereits vor Ratifizierung der Abkommen durch die Unterzeichnerstaaten in Kraft gesetzt.

²⁸⁶ DIW, ebda. S. 37.

²⁸⁷ Den moeBL wurde bereits seit 1991 der Präferenzzollsatz des APS-Systems gewährt (Allgemeines Präferenzsystem für Entwicklungsländer), der im Durchschnitt 50 % unter den MfN-Sätzen (most favoured nation) liegt (Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20.12.1990, ABIEG L 370/1 vom 31.12.1990). Siehe näher Weise et al, 1997, S. 43; WTO, Trade Policy Review European Union, 1995, S. 52; DIW, 1993, S. 319.

²⁸⁸ Schumacher/Möbius, 1994, S. xi, 37ff.

verbleibenden Zölle unterschieden sich je nach Land und Sensibilität von Warengruppen, wurden aber anlässlich verschiedener Gipfeltreffen durch Zusatzprotokolle zu den Europaabkommen weiter verkürzt.²⁸⁹ Anfang 1997 war der Zollabbau weitgehend abgeschlossen.²⁹⁰

4.2. Entwicklung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber moeBL im Vergleich zu anderen Regionen

Die Anwendungspraxis der Gemeinschaft gegenüber den moeBL wird auf der Grundlage empirischer Daten für einen Untersuchungszeitraum dargestellt, der im wesentlichen mit Einsetzen des Transformationsprozesses Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre beginnt und Ende 2002 mit Abschluss der Beitrittsverhandlungen (mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien) endet. Ab diesem Zeitpunkt war nicht mehr mit Einleiten neuer Antidumpingverfahren gegen diese Länder zu rechnen, da der Beitritt vor Ablauf der regelmäßig 15-monatigen Dauer einer Antidumpinguntersuchung zum Mai 2004 erfolgt. Zur Einordnung in den historischen Zusammenhang wird eingangs auch der vor dem Transformationsbeginn liegende Zeitraum mit in die Untersuchung einbezogen und die Betroffenheit der moeBL von Antidumpingverfahren im Vergleich zu anderen Regionen dargestellt.

Als Datenquelle werden die jährlichen Berichte der EU-KOM an das EP über Antidumpingmaßnahmen herangezogen, die Informationen zu absoluten Fallzahlen geben, sowie Importstatistiken der Eurostat Datenbank COMEXT (EU Special Trade since 1988), die Importdaten pro Ware und Land liefern. Bewertungsmaßstab bildet neben dem Vergleich absoluter Antidumping-Fallzahlen auch das prozentuale Verhältnis zwischen diesen Fallzahlen und dem jeweiligen Importanteil der Region oder des Landes (Sanktionsanteil versus Importanteil). Diese Bewertungsmethode setzt allerdings voraus, dass die Fallzahlen so hoch sind, dass sie eine belastbare Bewertung der prozentualen Verteilung erlauben. Aus diesem Grund werden moeBL mit vernachlässigbaren Fallzahlen, wie die Baltischen Staaten, Slowenien und die Slowakei nur soweit angebracht in die Bewertung einbezogen.

Die EG gehört gemeinsam mit den USA, Australien, Kanada und Neuseeland zu den sogenannten ‚traditionellen Nutzern‘,²⁹¹ d.h. zu denen, die das Antidumpinginstrument bereits seit den 70er Jahren regelmäßig nutzen. Eine 1998 veröffentlichte Studie über die Anwendung des Antidumpinginstruments durch WTO-Mitglieder zwischen 1987 und 1997²⁹² zeigt, ohne allerdings zwischen Verpflichtungen und Zöllen zu unterscheiden, dass rund 70 % aller endgültigen Antidumpingmaßnahmen durch sie verhängt wurden (EG 17,9 %).²⁹³ Die Studie zeigt aber auch, dass die traditionellen Nutzer knapp 60 %

²⁸⁹ Vgl. Zusatzprotokolle zu den Europaabkommen in ABIEG L 25/1994, L 378/1994 und L 103/1996

²⁹⁰ Vgl. ausführlich Weise et al 1997, S. 33 ff, S. 44.

²⁹¹ Vgl. Miranda/Torres/Ruiz 1998, S. 8.

²⁹² Miranda/Torres/Ruiz 1998.

²⁹³ USA 269=26 %, Australien 120=11,6 %, EG 185=17,9 %, Kanada 117=11,3 %, Neuseeland 31=3,0 %; ebenda. S. 34.

aller Importe auf sich vereinigen (EG 24,3 %) ²⁹⁴ und deshalb in höherem Maße von Dumpingpraktiken betroffen sein dürften als Länder mit geringeren Importen.

Die moeBL waren im WTO-weiten Vergleich relativ stark von Verfahren der Gemeinschaft betroffen. ²⁹⁵ Zwischen 1987 und 1997 wurden rund 17 % aller Antidumpingverfahren der Gemeinschaft gegen moeBL eingeleitet. WTO-weit waren moeBL dagegen insgesamt nur in etwa 7 % aller Verfahren betroffen. ²⁹⁶ Nicht übersehen werden darf dabei allerdings, dass die Gemeinschaft nach Beginn des Transformationsprozesses zum größten Ausfuhrmarkt für die moeBL wurde. ²⁹⁷

Auf Gemeinschaftsebene liegen detaillierte Statistiken über eingeleitete und abgeschlossene Verfahren und daraus resultierende Schutzmaßnahmen seit 1980 vor. ²⁹⁸ Seitdem erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft. Die der folgenden Betrachtung zugrunde liegenden statistischen Daten umfassen Antidumpingverfahren ²⁹⁹ im Zeitraum von 1980 bis 2002. ³⁰⁰

Entsprechend der Terminologie der Jahresberichte ist von einer Antidumpingmaßnahme zu sprechen, wenn, unabhängig von der Zahl der beteiligten Unternehmen, für eine Ware-Land-Kombination entweder Antidumpingzölle verhängt und/oder Verpflichtungen angenommen wurden. ³⁰¹

²⁹⁴ USA 26,9 %, Australien 2,2 %, EG 24,3 %, Kanada 5,8 % und Neuseeland 0,5 %.

²⁹⁵ Umgekehrt war die Gemeinschaft nur sehr gering von Antidumpingmaßnahmen der moeBL betroffen. Zwischen 1987 und 1997 haben nur die Türkei und Polen Antidumpingmaßnahmen verhängt: Türkei 32 Verfahren, davon 1 gegen die Gemeinschaft als Ganzes und je ein individuelles Verfahren gegen Deutschland und Frankreich; Polen 25 Verfahren, davon 24 gegen Mitgliedsländer der Gemeinschaft. Seit 1997 sind durch die Türkei 15 weitere Maßnahmen verhängt worden (davon keines gegen die Gemeinschaft oder deren Mitgliedstaaten) und durch Polen 6 weitere (davon eines gegen die Gemeinschaft - eine Preisverpflichtung für Röntgenfilme aus Deutschland). Neu hinzugekommen ist lediglich die Tschechische Republik mit einer Antidumpingmaßnahme gegen Speisesalz aus Deutschland. Vgl. WTO, Report (2001), S. 15 ff).

²⁹⁶ Miranda/Torres/Ruiz 1998, S. 10.

²⁹⁷ Bereits 1989 gingen durchschnittlich 20 % der Ausfuhren Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens und Rumäniens in die EG. 1991 erreichten sie im Fall Ungarns und Polens bereits rd. 50 %. Vgl. Europäische Kommission, GD Wirtschaft und Finanzen, 1993, S. 33

²⁹⁸ Für die Zeit von 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1980 geht aus Antworten der Kommission auf Schriftliche Anfragen lediglich hervor, dass in diesem Zeitraum 209 Antidumping-/Antisubventionsverfahren eingeleitet und 180 abgeschlossen wurden, davon 34 durch Einstellung des Verfahrens, 28 durch endgültige Zölle und 118 durch Preisverpflichtungen. Vgl. Schriftliche Anfragen von Herrn Cousté: Nr. 1974/80, ABIEG C 88/26 vom 21/04/1981; Nr. 280/81, ABIEG C 195/18 vom 03/08/1981; Nr. 870/81, ABIEG C 333/14 vom 21/12/1981.

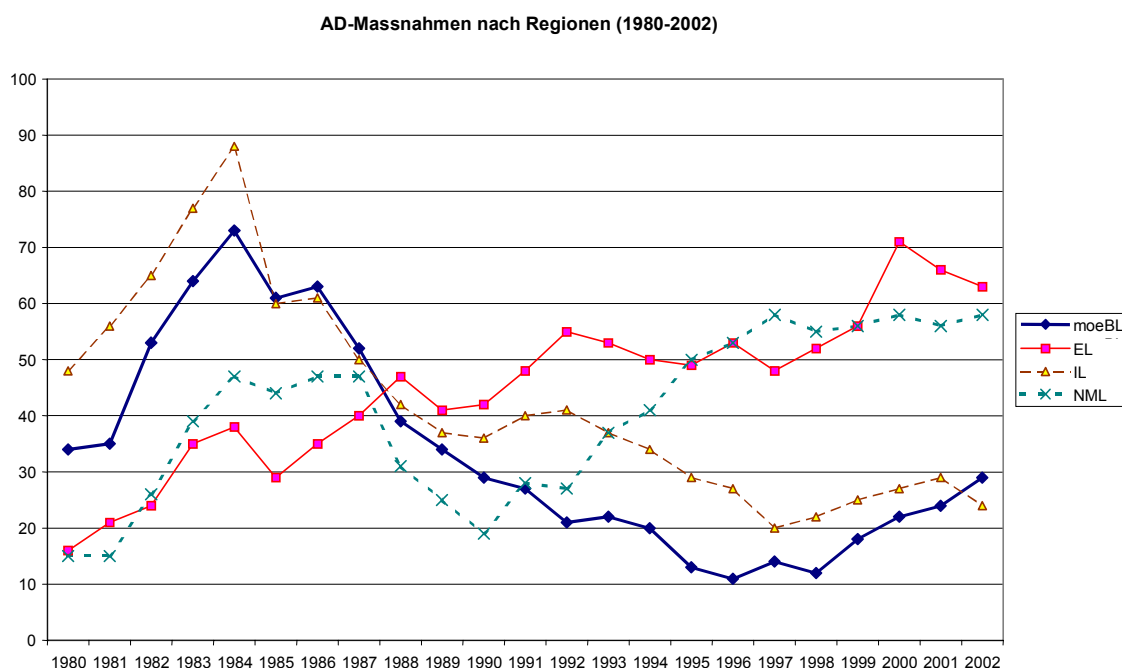
²⁹⁹ Die Daten stützen sich auf neu eingeleitete und abgeschlossene AD-Verfahren nach Art. 5 AD-GVO. Überprüfungsverfahren nach Art. 11 AD-GVO sind nicht eingeschlossen.

³⁰⁰ Diese Statistiken umfassen auch Antisubventionsverfahren. Angesichts der vergleichsweise geringen Zahl von Antisubventionsmaßnahmen (6 von 156 geltenden Maßnahmen in 1999, 7 von 175 im Jahr 2000, 16 von 175 in 2001 und 19 von 174 in 2002,) wird von einer Unterscheidung zwischen beiden abgesehen.

³⁰¹ Siehe detaillierte Übersicht in Anhang 2.

Im Hinblick auf die Zahl der gegen moeBL geltenden Maßnahmen ist nach einem signifikanten Anstieg Anfang der 80er Jahre (ausgehend von 34 Maßnahmen) bereits seit 1984 ein kontinuierlicher Rückgang von zu dieser Zeit 73 Maßnahmen auf 29 Maßnahmen im Jahr 1990 und 11 Maßnahmen im Jahr 1996 zu verzeichnen. Allerdings ist seit 1998 wieder ein deutlicher Anstieg feststellbar und galten 2002 mit 29 Fällen mehr Maßnahmen gegen moeBL als 1991 (siehe nachfolgende Abb.).

Abb. 4-1: Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft zwischen 1980 und 2002 (nach Regionen³⁰²)



Quelle: 1.-21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP

Die seit 1998 kontinuierlich steigende Zahl von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft gegenüber moeBL wirft die Frage auf, ob und inwieweit die seit Wegfall der letzten Importbeschränkungen im Jahr 1997 erzielte endgültige Liberalisierung des Handels auf diese Weise faktisch unterlaufen wurde, was dazu geführt haben könnte, dass die Ausfuhren der moeBL in die Gemeinschaft nicht ihr potentiell mögliches Volumen erreichten.³⁰³

Aus diesem Grund ist zu untersuchen, ob sich trotz formal rechtmäßiger Handhabung des Antidumpinginstrumentes aus der Anwendungspraxis der Gemeinschaft Hinweise auf einen gezielten protektionistischen Einsatz gegenüber den moeBL ergeben.

4.3. Verhältnis zwischen Sanktions- und Importanteilen

In einem ersten Schritt wird untersucht, ob sich aus dem Verhältnis zwischen Importanteil und Sanktionsanteil Erklärungsmuster für die Antidumpingpolitik der Gemeinschaft ergeben. Es wird sowohl dargestellt, in welchem Ausmaß die moeBL im Verhältnis zu anderen Ländergruppen als auch im Verhältnis der einzelnen moeBL untereinander von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft betroffen sind. Zu diesem Zweck wird die prozentuale Entwicklung ihres Anteils an den Gesamtimporten der

³⁰² Zur Verdeutlichung der Entwicklung werden die moeBL über den gesamten Zeitraum separat dargestellt, obwohl die Anerkennung als MWL erst zwischen 1992 und 1995 erfolgte (siehe Kap.2.3.2.3).

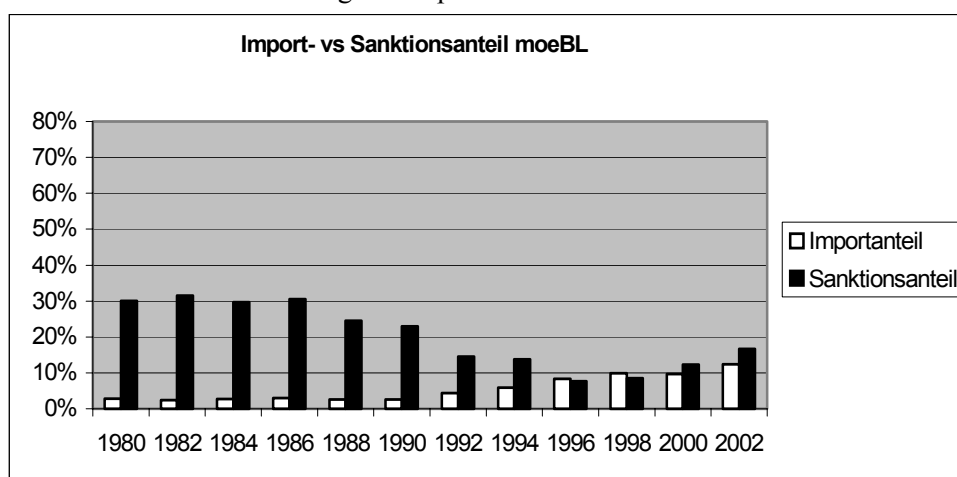
³⁰³ Zum potentiellen Handelsvolumen der moeBL siehe Henriot/Inotai, 1998, S. 6ff; Wysokinska 1994, S. 60 f; Brenton/Di Mauro 1998, S. 285ff; Hamilton/Winters 1992, S. 80 ff;

Gemeinschaft (Importanteil) mit der prozentualen Entwicklung der Anzahl der sie betreffenden Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft (Sanktionsanteil)³⁰⁴ verglichen.

4.3.1. Mittel- und osteuropäische Beitrittsländer im Verhältnis zu anderen Regionen

Die Ausfuhren der (heutigen) moeBL in die Gemeinschaft waren während der Zeit der Planwirtschaft im Verhältnis zu anderen Regionen überproportional von Antidumpingmaßnahmen betroffen.³⁰⁵ Zwischen 1980 und 1990 war ihr Sanktionsanteil in jedem Jahr signifikant höher als ihr Importanteil. Die Importanteile schwanken in dieser Zeit zwischen 2 und 3 %, der Sanktionsanteil beträgt dagegen 25-30 %. Nach Beginn des Transformationsprozesses ist zunächst eine positive Entwicklung zu verzeichnen, d.h. ein deutlicher Rückgang der Sanktionsanteile steht einer gleichzeitigen Erhöhung der Importanteile gegenüber. Allerdings kehrt sich diese Entwicklung Mitte der 90er Jahre wieder um und übersteigen die Sanktionsanteile in den meisten Jahren wieder die Importanteile, zwar weniger ausgeprägt als in den 80er Jahren, aber mit insgesamt steigender Tendenz. Im Durchschnitt hat sich der Sanktionsanteil der moeBL zwischen 1980 und 2002 von 30 % auf 17 % nahezu halbiert, während sich ihr Importanteil nahezu verfünffacht hat (von rd. 2,5 % auf 12,4 %).

Abb. 4-2: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der moeBL seit 1980



Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

Die nachfolgenden Abbildungen erlauben einen Vergleich der Entwicklung der moeBL mit anderen Ländergruppen.³⁰⁶

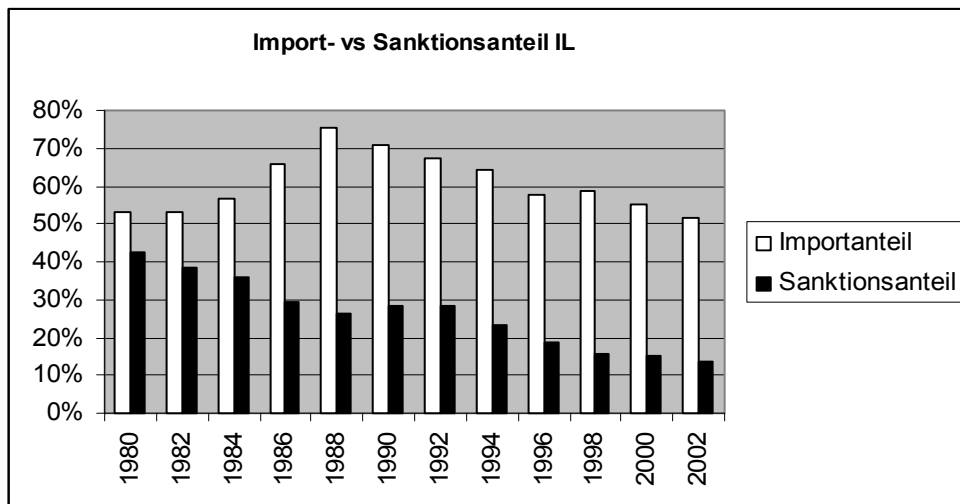
³⁰⁴ Der Sanktionsanteil bezieht sich auf die Anzahl der Antidumpingmaßnahmen pro Ware/Land.

³⁰⁵ Die Daten beziehen bis 1992 beziehen sich auf die heutigen moeBL, sind allerdings insofern unvollständig, als für die Baltischen Staaten und Slowenien erst ab 1992 Daten vorliegen. Für eine detaillierte Darstellung siehe Tabellen in Anhang 3 und 4.

³⁰⁶ Die Gruppe der NML setzt sich zusammen aus den in Antidumpingverfahren der Gemeinschaft als NML geltenden Ländern. Die moeBL sind zu keinem Zeitpunkt darin berücksichtigt. Als EL gelten die in der OECD-Länderliste 2003 (Aid Recipients) genannten Länder mit Ausnahme der moeBL und der NML. Als IL gelten alle übrigen Länder.

Im Vergleich zu anderen Industrieländern zeigt sich ein für die (heutigen) moeBL relativ ungünstiges Bild. Während der Importanteil der moeBL nur in einem Jahr (1998) über dem Sanktionsanteil lag, liegt der Importanteil der (anderen) Industrieländer konstant deutlich über deren Sanktionsanteil und zeigt dieser im Zeitverlauf eine abnehmende Tendenz.

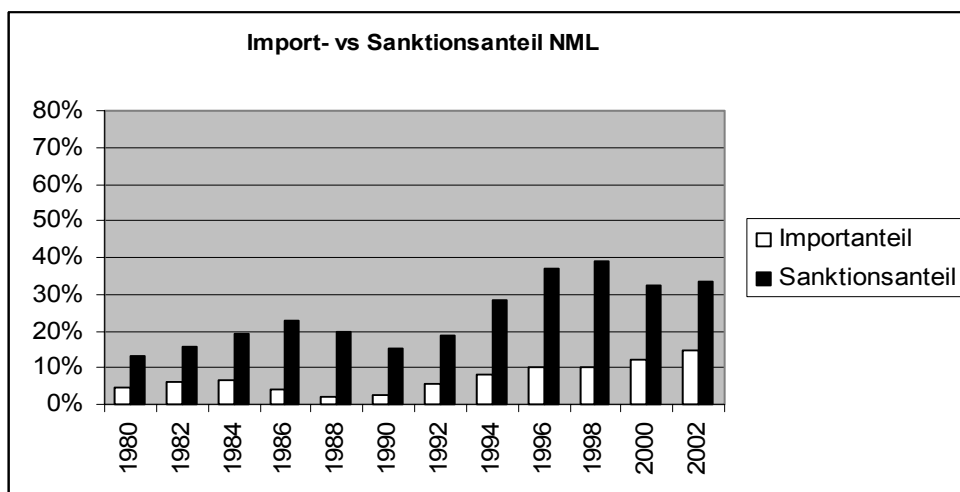
Abb. 4-3: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Industrieländer seit 1980



Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

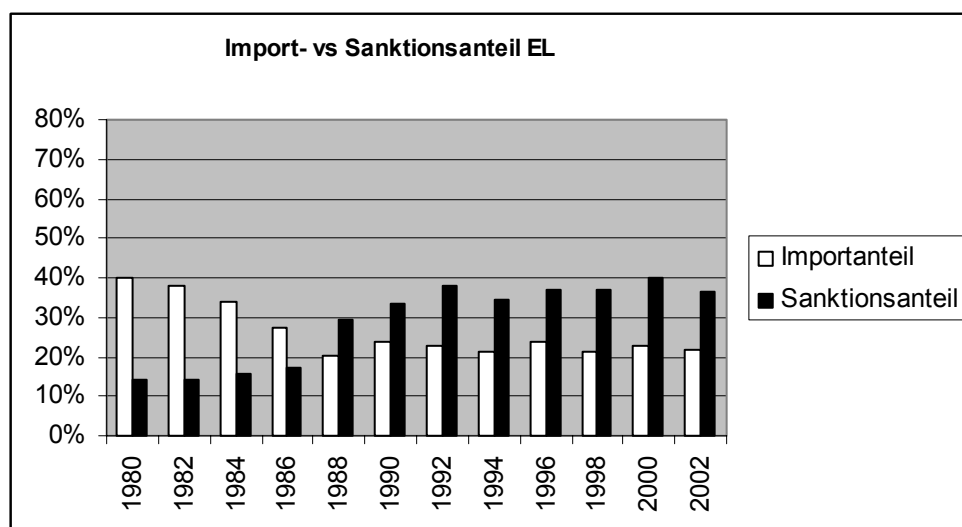
Im Vergleich zur Gruppe der (anderen) Nichtmarktwirtschaftsländer und der Entwicklungsländer hingegen waren die (heutigen) moeBL erkennbar weniger von Antidumpingmaßnahmen betroffen. Insbesondere in der Gruppe der Nichtmarktwirtschaftsländer übersteigt der Sanktionsanteil deren Importanteil durchgängig um ein Vielfaches, während eine solche Tendenz bei den Entwicklungsländern erst Ende der 80er Jahre einsetzte und insgesamt weniger ausgeprägt ist.

Abb. 4-4: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Nichtmarktwirtschaftsländer seit 1980



Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

Abb. 4-5: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Entwicklungsländer seit 1980



Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

Auf dieser aggregierten Ebene zeigt sich mit Blick auf die moeBL insgesamt ein seit Beginn des Transformationsprozesses relativ ausgewogenes, wenngleich tendenziell negatives Verhältnis zwischen Import- und Sanktionsanteil, das die moeBL im Vergleich zu anderen Regionen zwischen Industrieländern auf der einen und Nichtmarktwirtschafts- und Entwicklungsländern auf der anderen Seite ansiedelt.

4.3.2. Import- versus Sanktionsanteil einzelner mittel- und osteuropäischer Beitrittsländer

Ein deutlich differenzierteres Bild ergibt sich aus der Betrachtung einzelner Länder.³⁰⁷

Für Polen und Bulgarien gilt, dass ihr Anteil an den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft im Verhältnis zu ihren Anteilen an den Importen der Gemeinschaft überproportional hoch ist.

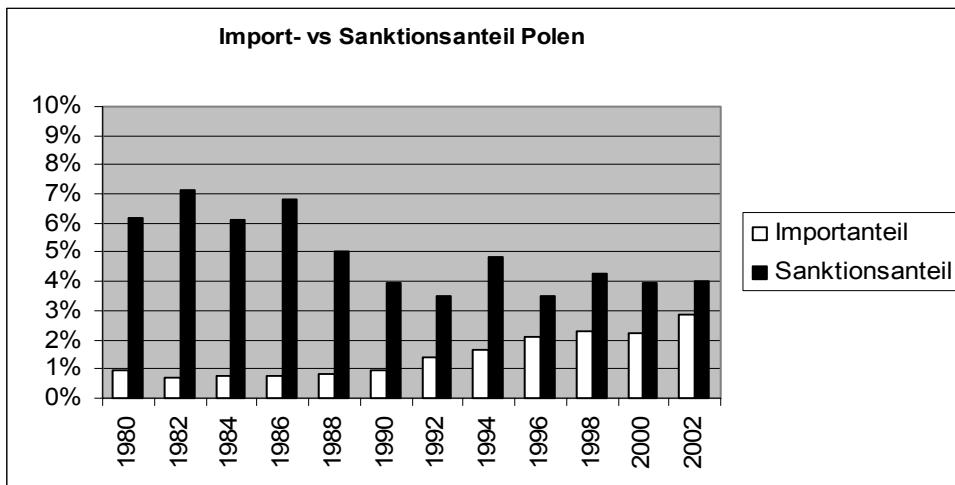
4.3.2.1. Polen

Polen hat seinen Anteil an den Importen der Gemeinschaft kontinuierlich von 0,9 % im Jahr 1980 auf 2,9 % im Jahr 2002 steigern können und gehört seit 2000 zu den ersten zehn Handelspartnern der Gemeinschaft.³⁰⁸ Der Sanktionsanteil Polens hingegen sinkt zwar von 6,2 % im Jahr 1980 auf 4,0 % im Jahr 2002, er liegt aber durchgängig über dem Importanteil.

³⁰⁷ Auf die Darstellung der Entwicklung in den Baltischen Staaten sowie Sloweniens und der Slowakei wird verzichtet, da sie angesichts der geringen Bedeutung der Importe der einzelnen Länder wie auch der Antidumpingmaßnahmen zu keinem aussagekräftigen Ergebnis führt. Details siehe Anhang 4.

³⁰⁸ Vgl. Allen, in: Eurostat, Thema 6-8/2001, S. 1

Abb. 4-6: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile Polens seit 1980

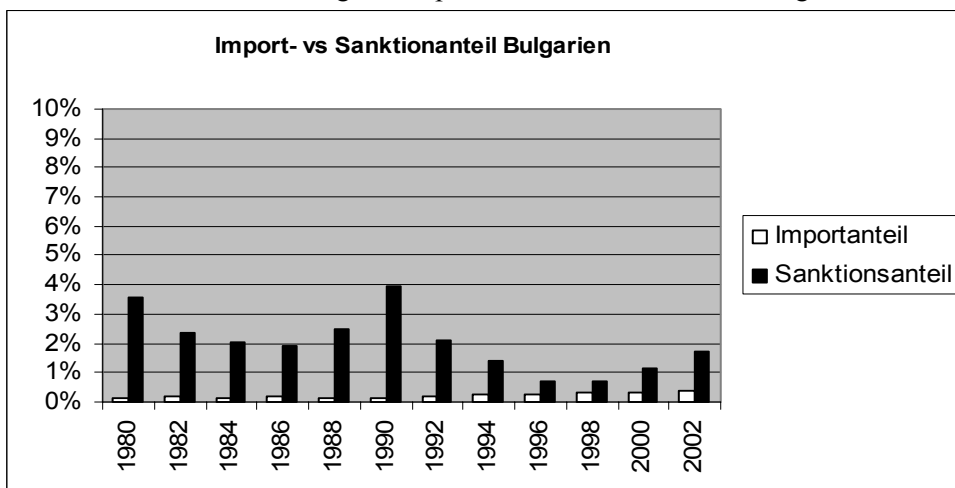


Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

4.3.2.2. Bulgarien

Bei Bulgarien steht einem relativ gleichbleibenden und vergleichsweise geringen Importanteil, der von 1980 bis 1995 von 0,1 % auf 0,3 % steigt, bis 2001 konstant bleibt und 2002 auf 0,4 % ansteigt, ein seit 1990 zunächst sinkender, aber seit 2000 wieder steigender Sanktionsanteil gegenüber.

Abb. 4-7: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile Bulgariens seit 1980



Quelle: COMEXT, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

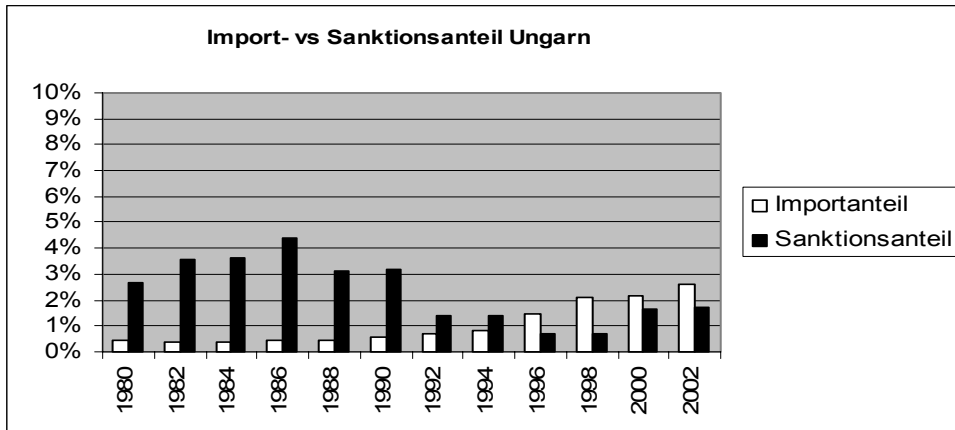
Ein relativ positives Bild hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Import- und Sanktionsanteil zeigt sich für Ungarn und die Tschechische Republik, deren Importanteile seit Mitte der 90er Jahre fast ausnahmslos den Sanktionsanteil übersteigen.

4.3.2.3. Ungarn

Die Anteile Ungarns an den EU-Importen liegen zwischen 1980 und 1990 relativ konstant bei 0,4 bis 0,5 % und steigen dann kontinuierlich bis auf 2,6 % im Jahr 2002.

Ungarn zählt damit ebenfalls zu den zehn wichtigsten Handelspartnern der Gemeinschaft.³⁰⁹ Sein Sanktionsanteil sinkt von relativ hohen Werten zwischen 2,3 und 5,1 % zu Zeiten der Staatshandelswirtschaft seit 1990 zunächst kontinuierlich auf 0,7 %, steigt dann aber 1999 wieder auf 1,9 % und liegt seit 2000 unverändert bei 1,7 %. Die Importanteile liegen seit 1996 durchgängig über den Sanktionsanteilen.

Abb. 4-8: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile Ungarns seit 1980

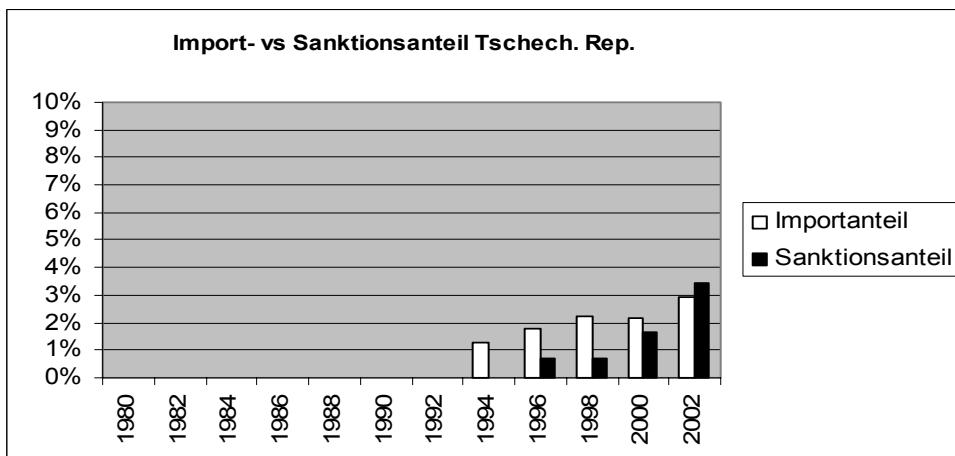


Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

4.3.2.4. Tschechische Republik

Die Importanteile der Tschechischen Republik liegen bis 2001 ebenfalls durchgehend über den Sanktionsanteilen, allerdings ist eine negative Tendenz erkennbar. Neben dem Importanteil, der kontinuierlich von 1 % im Jahr 1993 auf 2,9 % im Jahr 2002 steigt, nimmt auch der Sanktionsanteil seit 1998 kontinuierlich zu (von 0,7 % auf 3,5 %) und übersteigt 2002 erstmals den Importanteil.

Abb. 4-9: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Tschechischen Republik seit 1993



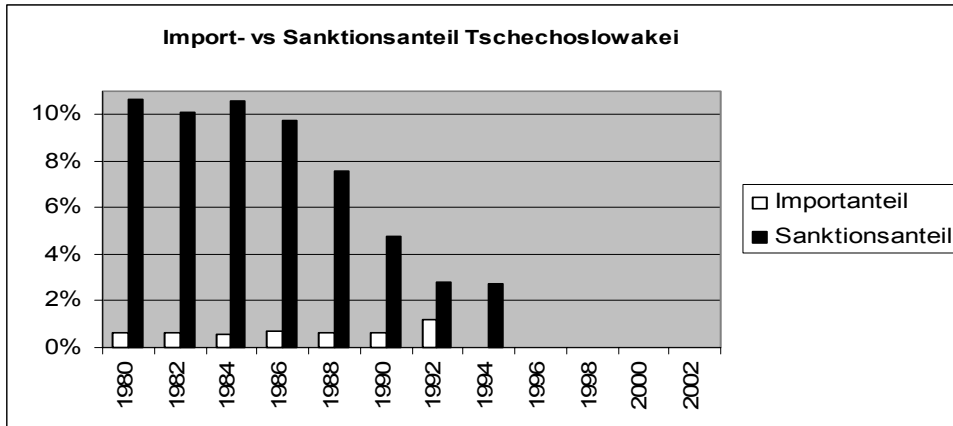
Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

Für die Tschechische Republik ist zu beachten, dass die gegen die Tschechoslowakei verhängten Maßnahmen nach der Trennung in die Slowakei und die Tschechische Republik weiterliefen und in den Berichten der EU-KOM an das EP bis zu ihrem

³⁰⁹ Vgl. Allen, in: Eurostat, Thema 6-8/2001, S. 1

Auslaufen als Maßnahmen gegen die Tschechoslowakei aufgeführt wurden.³¹⁰ Aus diesem Grund zeigt die nachfolgende Abbildung ebenfalls die Entwicklung für die ehemalige Tschechoslowakei.

Abb. 4-10: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der Tschechoslowakei bis 1995

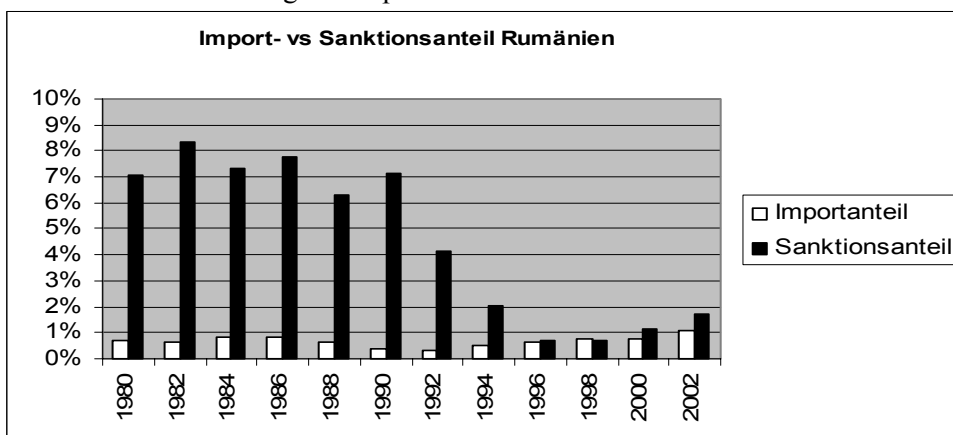


Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

4.3.2.5. Rumänien

Die Entwicklung in Rumänien ist insofern bemerkenswert, als der Importanteil sich trotz des fortschreitenden Transformationsprozesses kaum verändert. Er liegt 1980 bei 0,7 %, 2000 bei 0,8 % und steigt erstmals 2001 auf 1 %. Andererseits hat Rumänien den stärksten Rückgang im Sanktionsanteil zu verzeichnen. Er beträgt vor Beginn des Transformationsprozesses etwa das Zehnfache des Importanteils, nimmt dann signifikant ab und entspricht zwischen 1995 und 2000 in etwa dem Importanteil bzw. liegt leicht darunter. Seit 2001 hat sich auch für Rumänien die Entwicklung wieder umgekehrt und übersteigt der Sanktionsanteil in jedem Jahr den Importanteil.

Abb. 4-11: Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile Rumäniens seit 1980



Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich auf Ebene der einzelnen Länder sowohl beim Import- und Sanktionsanteil, als auch beim Verhältnis der beiden Kennziffern

³¹⁰ Siehe 12. bis 14. Jahresbericht der EU-KOM an das EP

zueinander ein relativ großer Unterschied zeigt. Eine eindeutige Erklärung für diese Unterschiede ist daraus allerdings nicht erkennbar:

- Das Handelsvolumen bietet keine Erklärung für diese Unterschiede, da einige Länder mit relativ hohen Anteilen an den EU-Importen im Verhältnis dazu relativ stark von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft betroffen sind (z.B. Polen), während andere lieferstarke Länder, (z.B. Ungarn) relativ gering davon betroffen sind. Auch bei Ländern mit geringen Importanteilen zeigt sich kein einheitliches Bild.
- Aus der Anzahl von Antidumpingmaßnahmen lassen sich ebenfalls keine schlüssigen Hinweise für die unterschiedliche Entwicklung der Kennziffern ableiten. Trotz relativ starker Betroffenheit von Antidumpingmaßnahmen gehören z.B. Polen und die Tschechische Republik zu den zehn größten Handelspartnern der Gemeinschaft,³¹¹ was gegen eine importhemmende Wirkung der Antidumpingmaßnahmen spräche. Rumänien und Bulgarien sind ebenfalls relativ stark von Antidumpingmaßnahmen betroffen, weisen aber vernachlässigbare Importanteile auf, was auf eine importhemmende Wirkung der Antidumpingmaßnahmen hinweisen könnte.

4.4. Entwicklung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern nach Sektoren

In einem weiteren Schritt ist zu untersuchen, ob sich aus einer sektoralen Betrachtungsweise Erklärungsmuster für die Antidumpingpolitik der Gemeinschaft ergeben. Zu diesem Zweck werden Sektoren und Produkte untersucht, die entweder von der Gemeinschaft als sensibel eingestuft sind, oder bezüglich derer den moeBL besondere Wettbewerbsfähigkeit zugeschrieben wird.

4.4.1. Von der Gemeinschaft als sensibel eingestufte Produkte

Die von der Gemeinschaft gegenüber den moeBL als sensibel eingestuften Produkte konzentrieren sich im wesentlichen auf die Sektoren Textilien und EGKS-Erzeugnisse, deren Importbedingungen in Protokollen zu den Europaabkommen geregelt sind, sowie auf weitere Produkte, die jeweils in den Anhängen II und III der Europaabkommen aufgeführt sind. Sie sind im wesentlichen deckungsgleich mit den im allgemeinen Präferenzsystem der Gemeinschaft für Entwicklungsländer (APS)³¹² als sensibel definierten Produkten.³¹³ Dessen Anwendungsbereich war bereits vor Inkrafttreten der Europaabkommen auf die moeBL ausgedehnt worden.³¹⁴ Es handelt sich im wesentlichen um Erzeugnisse der Warengruppen Mineralische Stoffe, Chemiewaren, Holz, Kunststoffe, Eisen und Stahl³¹⁵, Maschinen, Fahrzeuge und Möbel (siehe nachfolgende Abb.).

³¹¹ Allen, in: Eurostat, 2001, Thema 6-8/2001, S. 1

³¹² VO (EG) Nr. 2501/2001 vom 10.12.2001, ABIEG L 346/1.

³¹³ Schumacher/Möbius, 1994, S. 36.

³¹⁴ Siehe Kap. 4.2.

³¹⁵ Bei den in Anhang II und III genannten Eisen- und Stahlprodukten handelt es sich um solche, die nicht in den Geltungsbereich des EGKS-Vertrages fallen und die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen

Abb. 4-12: Wichtigste sensible Produkte aus den Anhängen II und III der Europaabkommen

Bulgarien	KN-Kode	Tschechoslowakei	KN-Kode	Ungarn	KN-Kode	Polen	KN-Kode	Rumänien	KN-Kode
Schuhe (Oberteil Leder)	64-67	Schuhe (Oberteil aus Leder)	64-67	Schuhe (Oberteil aus Leder)	64-67	Schuhe (Oberteil Leder)	64-67	Schuhe (Oberteil Leder)	64-67
Dinatriumcarbonat, Harnstoffmischung	28-38	PKWs	86-89	Polymere des Styrols	28-38	PKWs	86-89	Sitzmöbel	94-96
Ammoniumnitrat	28-38	Holz – und Metallmöbel	94-96	Sitzmöbel	94-96	Sitzmöbel	94-96	Holz – und Metallmöbel	94-96
Mineralische oder Chem. Düngemittel	28-38	Zement	68-70	Elektrische Glüh-, Entladungslampe	84-85	Zement	68-70	Zement	68-70
Harnstoffe	28-38	Rohre, Stangen aus Eisen oder Stahl	72-83	Polyvinylchlorid	28-38	Holz – und Metallmöbel	94-96	Glaswaren (Haushalt, Büro)	68-70
Vitamin C	28-38	Sitzmöbel	94-96	Luftreifen und –schläuche aus Kautschuk	39-40	Stangen, Stäbe und Draht aus Kupfer	72-83	Rohre, Stangen aus Eisen oder Stahl	72-83
Geschirr, China-Porzellan	68-70	Glaswaren (Haushalt, Büro)	68-70	Bleche und Bänder aus Aluminium	72-83	Casein	01-24	Mischungen aus Harnstoff, Ammoniumnitrat	28-38
Mischungen aus Harnstoff und Ammoniumnitrat	28-38	LKW	86-89	Polyethylen	28-38	Luftreifen und –schläuche aus Kautschuk	39-40	PKWs	86-89
		Luftreifen und -schläuche	39-40	Koffer, Taschen	41-43	Mischungen aus Harnstoff und Ammoniumnitrat	28-38	Geschirr, China-Porzellan	68-70
		Traktoren	86-89	Feuerpoliertes Glas	68-70	6-Hexanlactum		Luftreifen und –schläuche aus Kautschuk	39-40

Produkte entnommen aus Schumacher/Möbius, 1994, S. 37

1988, d.h. vor dem politischen und wirtschaftlichen Umbruch in den moeBL, entfallen rund 60 % ihrer Exporte in die Gemeinschaft auf vier der als sensibel klassifizierten Warengruppen (siehe nachfolgende Abbildung): Mineralische Stoffe, Chemische Erzeugnisse, Textilien (Spinnstoffe und Waren daraus) sowie Eisen und Stahl (Unedle Metalle und Waren daraus). Von den Antidumpingmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt gegen moeBL in Kraft waren, betrafen rund 50 % (19 von 39 Maßnahmen) Produkte dieser Sektoren.

1997 indessen repräsentieren diese vier Warengruppen nur noch 39 % der Gesamtexporte der moeBL in die Gemeinschaft, obwohl seit 1995 sämtliche Importquoten und seit 1997 auch die letzten Einfuhrzölle beseitigt waren und aus diesem Grund eigentlich eine umgekehrte Entwicklung zu erwarten gewesen wäre. Allerdings konzentrieren sich 13 von 14 der zu diesem Zeitpunkt gegen moeBL geltenden Antidumpingmaßnahmen auf diese sensiblen Sektoren.

Bis zum Jahr 2002 sank der Anteil dieser Einfuhren aus moeBL in die Gemeinschaft auf unter 30 %, während ihr Anteil an Antidumpingmaßnahmen immer noch mehr als 80 % betrug (24 von 29 Maßnahmen).

Abb. 4-13: Struktur der Exporte der moeBL in die EU³¹⁶

moeBL	KN-Kode	1988		1997		2002	
		Exportanteil in %	AD-Maßnahmen	Exportanteil in %	AD-Maßnahmen	Exportanteil in %	AD-Maßnahmen
Mineralische Stoffe	25-27	18%		6%		4%	
Chemische Erzeugnisse	28-38	8%	16	4%	4	3%	7
Kunststoffe Kautschuk	39-40	4%	1	4%		4%	
Häute Felle Leder	41-43	2%		1%		1%	
Holz Kork Flechtwaren	44-45	5%	4	6%	1	4%	5
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49	2%		2%		2%	
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63	16%	2	15%		11%	3
Schuhe Hüte Schirme	64-67	2%		3%		2%	
Zement Glas Keramik	68-70	3%	10	2%		2%	
Perlen Edelmetalle Münzen	71	1%		0%		1%	
Uedle Metalle und Waren daraus	72-83	16%	1	14%	9	10%	14
Maschinen Apparate	84-85	9%	5	24%		32%	
Beförderungsmittel	86-89	5%		10%		15%	
Optische Geraete Instrumente Uhren	90-92	1%		1%		2%	
Waffen Munition	93	0,1%		0%		0%	
Moebel Spielzeug Verschiedenes	94-96	6%		6%		7%	
Kunst Antiquitäten	97-99	1%		1%		1%	
Summe moeBL		100%	39	100%	14	100%	29

Quelle: COMEXT (EEC Special Trade since 1988); Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Diese Zahlen legen in der Tat die Annahme nahe, dass die aufgrund der Europaabkommen erzielte Handelsliberalisierung durch Antidumpingmaßnahmen konterkariert wurde. Sinkenden Exportanteilen der moeBL in sensiblen Sektoren steht eine steigende Anzahl von Antidumpingmaßnahmen gegenüber. Ob und inwieweit dieser Eindruck fundiert ist, ergibt sich aus einer detaillierteren Betrachtung dieser Sektoren, in der jede dieser vier Warengruppen zunächst einzeln und anhand der Entwicklung der absoluten Einfuhren aus den moeBL zu untersuchen sein wird (Abb. 4-14).

Dabei sind allerdings zwei Aspekte zu beachten: Zum einen ist es in der Praxis äußerst schwierig, allein aus der Entwicklung der Handelsvolumina auf die Wirkung oder den Einfluss einer Antidumpingmaßnahme zu schließen. Stark sinkende bzw. versiegende Importe der betroffenen Produkte können ein Hinweis auf prohibitiv hohe Antidumpingmaßnahmen sein, die nicht zu der propagierten Herstellung fairer Handelsbedingungen, sondern zu einer Verdrängung dieser Produkte vom Gemeinschaftsmarkt führen. Eine kontinuierliche Entwicklung der Importe hingegen kann für die Angemessenheit der Maßnahme sprechen. Beides sind somit lediglich Indizien, die nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel mit einer Vielzahl anderer Faktoren und Einflüsse zu bewerten sind. So können etwa geänderte Nachfragestrukturen, die Entwicklung von Substitutionsprodukten, eine Verlagerung der Produktion in ein nicht von Maßnahmen betroffenes Land, aber auch eine Umgehung der Maßnahmen, z.B. durch Umgehung der Ursprungsregeln oder durch leichte Modifizierung des Produktes die Entwicklung der Importe der von

³¹⁶ ohne Agrarprodukte

Antidumpingmaßnahmen betroffenen Produkte in die Gemeinschaft entscheidend beeinflussen.³¹⁷ Zum anderen unterliegt die Betrachtung der absoluten Zahlen insofern einer weiteren Einschränkung, als die außergewöhnliche Entwicklung der Handelsströme aus den moeBL seit Beginn des Transformationsprozesses eine verlässliche Interpretation des Einflusses von Antidumpingmaßnahmen zusätzlich erschwert.

Aus diesem Grund wird die Betrachtung der Exportanteile aus Sicht der moeBL in Abb. 4-13 nicht nur durch Einbeziehung des absoluten Handelsvolumens ergänzt, sondern wird auch auf deren prozentuale Entwicklung aus Sicht der EU und im Vergleich zu anderen Drittländern ausgedehnt.

Insbesondere bei sensiblen Produkten kann unterstellt werden, dass die Gemeinschaftsindustrie die Einfuhren umso sorgsamer auf mögliche Dumpingpraktiken überwacht, je größer entweder die absoluten Importvolumina aus den moeBL oder der prozentuale Anteil der moeBL an den Gesamtimporten ist. Dies gilt insbesondere nach Ablauf der Liberalisierungsfristen.

³¹⁷ Letzteres kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine geringe Veränderung des Produktes - bei gleichbleibendem Verwendungszweck - eine Zuordnung zu einem Zollkode erlaubt, der nicht von Antidumpingmaßnahmen erfasst ist. Vgl. z.B. das Verfahren Ammoniumnitrat aus Polen, in dem von der Gemeinschaftsindustrie vorgebracht wurde, dass neue Formen von Mischungen mit gleichem Verwendungszweck nur entwickelt wurden, um Antidumpingmaßnahmen zu umgehen. VO (EG Nr. 132/2001 des Rates vom 22.1.2001, Erwägungsgrund 58, ABIEG L 23/1 vom 25.1.2001

Abb. 4-14: Entwicklung der absoluten Handelsvolumina

Importe EXTRA-KN-Kodes EU	1988			1997						2002							
	Importe in Mio €	davon moeBL	Import-anteil moeBL in % EU	Importe in Mio €	davon moeBL	Import-anteil moeBL in % EU	Veränderung 88-97 in Mio €	in %	Veränderung moeBL 88-97 in Mio €	moeBL in %	Importe in Mio €	davon moeBL	Import-anteil moeBL in % EU	Veränderung 97-02 in Mio €	in %	Veränderung moeBL 97-02 in Mio €	moeBL in %
Mineralische Stoffe 25-27	51.041	1.408	3%	95.742	3.032	3%	44.700	88%	1.624	115%	149.504	4.647	3%	53.762	56%	1.615	53%
Chemische Erzeugnisse 28-38	20.161	621	3%	46.237	2.398	5%	26.075	129%	1.777	286%	73.922	3.742	5%	27.686	60%	1.344	56%
Kunststoffe Kautschuk 39-40	9.246	279	3%	19.323	2.245	12%	10.078	109%	1.966	705%	26.555	4.834	18%	7.232	37%	2.590	115%
Häute Felle Leder 41-43	5.647	123	2%	8.498	558	7%	2.852	51%	436	355%	10.525	846	8%	2.026	24%	287	51%
Holz Kork Flechtwaren 44-45	8.867	430	5%	10.974	2.962	27%	2.107	24%	2.532	589%	13.558	4.369	32%	2.584	24%	1.407	47%
Halbstoffe Holz Papier Bücher 47-49	15.308	181	1%	11.997	1.088	9%	-3.311	-22%	907	501%	15.589	2.580	17%	3.592	30%	1.493	137%
Spinnstoffe und Waren daraus 50-63	26.384	1.281	5%	55.253	7.991	14%	28.869	109%	6.711	524%	71.396	12.722	18%	16.142	29%	4.731	59%
Schuhe Hüte Schirme 64-67	3.106	188	6%	8.308	1.448	17%	5.202	167%	1.260	670%	12.087	2.550	21%	3.779	45%	1.102	76%
Zement Glas Keramik 68-70	2.375	259	11%	5.091	1.319	26%	2.716	114%	1.060	409%	8.014	2.231	28%	2.923	57%	912	69%
Perlen Edelmetalle Münzen 71	16.402	65	0%	23.890	243	1%	7.488	46%	179	276%	34.841	710	2%	10.951	46%	467	192%
Unedle Metalle und Waren daraus 72-83	23.587	1.292	5%	40.315	7.475	19%	16.728	71%	6.182	478%	52.471	11.278	21%	12.156	30%	3.803	51%
Maschinen Apparate 84-85	73.636	692	1%	173.128	12.877	7%	99.492	135%	12.185	1760%	259.045	36.414	14%	85.917	50%	23.537	183%
Beförderungsmittel 86-89	23.116	408	2%	56.404	5.345	9%	33.288	144%	4.937	1210%	94.700	16.862	18%	38.295	68%	11.517	215%
Optische Gerate Instrumente Uhren 90-92	13.522	58	0%	27.814	609	2%	14.293	106%	551	942%	41.883	1.764	4%	14.069	51%	1.155	190%
Waffen Munition 93	105	7	7%	603	17	3%	498	476%	10	142%	1.013	25	2%	411	68%	8	48%
Möbel Spielzeug Verschiedenes 94-96	6.137	510	8%	17.529	3.476	20%	11.393	186%	2.966	582%	29.277	7.586	26%	11.748	67%	4.110	118%
Kunst Antiquitäten 97-99	5.154	98	2%	12.387	529	4%	7.233	140%	431	441%	22.238	728	3%	9.851	80%	198	37%

Quelle: COMEXT (EEC Special Trade since 1988); eigene Berechnungen

4.4.1.1. Mineralische Produkte

Der stärkste prozentuale Rückgang aus Sicht der moeBL ist bei mineralischen Produkten zu verzeichnen, deren Anteil an den Ausfuhren in die EU zwischen 1988 und 2002 um mehr als 75 % sinkt (von 18 % Exportanteil im Jahr 1988 auf 6 % im Jahr 1997 und 4 % im Jahr 2002, siehe Abb. 4-13). Aus Sicht der EU hingegen bleibt der prozentuale Importanteil aus den moeBL in diesem Sektor nahezu konstant zwischen 3 und 4 % (Abb. 4-14). Allerdings steigen die Einfuhren aus moeBL in absoluten Zahlen zwischen 1988 und 1997 um 115 % und damit stärker als die Gesamteinfuhren der Gemeinschaft in diesem Sektor (+ 88 %), während sie zwischen 1997 und 2002 mit Zuwachsraten von 53 % etwa gleich starke Zuwächse zu verzeichnen haben wie die sektoralen Gesamteinfuhren der EU (+56 %).

Da diese Warengruppe aber zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines Antidumpingverfahrens der Gemeinschaft war, erübrigt sich eine Bewertung dieser Entwicklung der Exportstruktur der moeBL.

4.4.1.2. Chemische Produkte

Auf den zweiten in der Gemeinschaft als sensibel geltenden Sektor der chemischen Erzeugnisse entfallen 1988 rund 8 % der Gesamtausfuhren der moeBL in die Gemeinschaft (Abb. 4-13). Dieser Anteil sinkt bis 1997 auf 4 % und bis 2002 weiter auf 3 %, während aus Sicht der EU der Importanteil eine entgegengesetzte Entwicklung zeigt und von 3 % auf 5 % zunimmt (Abb. 4-14). In absoluten Zahlen steigen die Importe chemischer Erzeugnisse aus den moeBL zwischen 1988 und 1997 um 286 %, d.h. im Vergleich zu den sektoralen Gesamteinfuhren (+ 129 %) um mehr als das Doppelte, während sie sich auch in diesem Sektor in der Folgezeit vergleichsweise parallel entwickeln (+ 56 % moeBL, + 60 % Gesamtsektor).

Der aus den Zuwachsraten von 286 % bzw. 56 % resultierende positive Eindruck ist allerdings insofern zu relativieren, als die Zuwachsraten aller moeBL Importe im Vergleichszeitraum deutlich höher lagen (+579 % bzw. +112 % – siehe letzte Zeile in Abb. 4-14: ‚Summe EU-Importe‘).

Einfuhren chemischer Erzeugnisse sind seit 1988 durchgehend Gegenstand von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft (siehe Abb. 4-3). 1988 betreffen rund 40 % der gegen moeBL verhängten Antidumpingmaßnahmen chemische Produkte (16 von 39 Maßnahmen), bis 1997 sinkt dieser Anteil unter 30 % (4 von 14 Maßnahmen) und bis 2002 weiter auf 25 % (7 von 29 Maßnahmen).

Abb. 4-15 Tabelle zeigt die seit 1997 gegenüber moeBL verhängten Maßnahmen in diesem Bereich.

Abb. 4-15: Seit 1997 gegenüber chemischen Produkten aus moeBL verhängte Antidumpingmaßnahmen

Produkt	moeBL	In Kraft	Sensibles Produkt	Weitere betroffene Länder
Harnstoff	Rumänien, Bulgarien, Estland, Litauen	seit 01/2002	Ja, ggü. Bulgarien	Weißrussland, Kroatien, Libyen, Ukraine
Harnstofflösungen	Litauen	seit 03/2000		Algerien, Weißrussland, Russland, Ukraine,

				Slowakei ³¹⁸
Harnstofflösungen	Polen	Seit 1994, verl. 7/2001	ja	
Ammoniumnitrat	Polen	seit 01/2001	ja	Ukraine, Litauen ³¹⁹

Quelle: 16.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP;

Eine genauere Betrachtung dieser Maßnahmen im Bereich chemischer Produkte gegen moeBL ergibt allerdings keine Anhaltspunkte, dass diese gezielt zur Unterlaufung der Importliberalisierung in diesem sensiblen Sektor eingesetzt und damit zu den zwar positiven, aber im Vergleich zur Gesamtentwicklung geringeren Zuwachsraten geführt haben. Hervorzuheben ist:

- In 3 der 4 Verfahren sind nicht nur moeBL, sondern auch andere Drittländer betroffen.
- In nur 2 der 7 Fälle handelt es sich um von der Gemeinschaft gegenüber den betroffenen moeBL als sensibel klassifizierte Produkte (Harnstoff im Verhältnis zu Bulgarien, Harnstofflösungen im Verhältnis zu Polen).
- In zwei Fällen waren moeBL ursprünglich in die Untersuchung einbezogen, ohne dass Maßnahmen verhängt wurden: Im Verfahren ‚Harnstofflösungen‘ wurde die Slowakei, im Verfahren ‚Ammoniumnitrat‘ Litauen von Maßnahmen ausgenommen.

Eine Betrachtung der Importe der betroffenen chemischen Produkte aus allen moeBL unterstützt dieses Ergebnis (siehe nachfolgende Abbildung³²⁰).

³¹⁸ Die Untersuchungen gegen die Slowakei wurde ohne Verhängung von Maßnahmen eingestellt. Siehe Rats-VO (EG) Nr. 1995/2000, Rn. 42; ABIEG L 238/15 vom 22.9.2000

³¹⁹ Die Untersuchung gegen Litauen wurde ohne Verhängung von Maßnahmen eingestellt. Siehe Rats-VO (EG) Nr. 132/2001, Rn. 15, 53; ABIEG L 23/1 vom 25.01.2001.

³²⁰ (i) Geringfügige Importmengen aus nicht von Maßnahmen betroffenen moe-Lieferländern wurden nicht in die Betrachtung einbezogen. (ii) Differenzen zum insgesamt von Antidumpingmaßnahmen betroffenen Handelsvolumen, wie es sich aus Abb. 7- 2 ergibt, resultieren daraus, dass dort auch die Importe berücksichtigt sind, die von vor 1997 verhängten und damit für die vorstehende Fragestellung irrelevanten Maßnahmen betroffen sind.

Abb. 4-16: Einfuhren chemischer Produkte aus moeBL seit 1997 (in Mio €)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Harnstoff						
Bulgarien	39,6	10,7	5,1	13,6	1,4	0,7
Rumänien	16,8	0,7	3,7	26,1	25,6	28,5
Tschech. Rep.	5,6	4,8	3,3	4,6	5,5	8,4
Ungarn	6,9	4,4	3,3	8,6	5,4	6,9
Polen	26,1	26,0	9,3	32,4	7,6	7,1
Estland	7,4	6,2	6,2	8,5	7,0	6,0
Litauen	22,4	13,0	6,9	12,2	6,6	5,4
Harnstofflösungen						
Bulgarien	1,7			20,5	23,9	
Rumänien	1,0			12,5	6,0	6,6
Slowakei	6,3	4,1	3,7	5,7	5,8	3,5
Polen	21,1	1,9		29,2	5,3	0,3
Litauen	19,2	44,6	35,3	55,6	62,9	62,7
Ammoniumnitrat						
Bulgarien	33,0	25,8	11,0	23,2	30,3	21,3
Rumänien	0,5	0,5	0,8	5,3	3,3	2,0
Polen	11,4	29,3	24,0	22,3	4,6	7,3
Litauen	33,8	30,9	19,8	43,8	39,7	47,2

Quelle: COMEXT, 16. bis 21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen
(Von Maßnahmen betroffene Länder und Zeiträume sind dunkel markiert.)

- In allen Fällen sind signifikante Importvolumina aus nicht von Antidumpingmaßnahmen betroffenen moeBL zu verzeichnen.
- Im Fall ‚Harnstoff‘ ist darüber hinaus bemerkenswert, dass das Produkt im Verhältnis zu Ungarn, gegen das keine Antidumpingmaßnahmen verhängt wurden, in Anhang III des Europaabkommens als sensibel klassifiziert war.³²¹

Die Entwicklung der Einfuhren chemischer Produkte aus den von Antidumpingmaßnahmen betroffenen moeBL in absoluten Zahlen hingegen zeigt ein uneinheitliches Bild. Nach Verhängung von Maßnahmen sind steigende Einfuhren von Harnstoff aus Rumänien und von Harnstofflösungen aus Litauen zu verzeichnen, während die Einfuhren von Harnstoff aus Estland und Litauen sowie von Harnstofflösungen und Ammoniumnitrat aus Polen sinken. Angesichts der Vielzahl möglicher weiterer Einflussfaktoren ist es aber problematisch, allein aus der Entwicklung der Handelsströme auf die Angemessenheit und Wirkung einer Antidumpingmaßnahme schließen zu wollen.³²²

Allerdings geben die festgestellten Dumpingspannen insofern einen Hinweis, als sie in keinem Verhältnis zu den Zollsenkungen im Rahmen der Europaabkommen stehen. Zum einen lag die durchschnittliche Zollbelastung für Industriegüter aus moeBL bereits bei

³²¹ Vgl. Europaabkommen EG-Ungarn, ABIEG L 347 vom 31.12.1993, S. 35.

³²² Als Beispiel sei auf das Problem polnischer Produzenten von Harnstofflösungen verwiesen, denen vorgeworfen wurde, Mischungen mit gleichem Verwendungszweck mit der Absicht entwickelt zu haben, Antidumpingmaßnahmen zu umgehen (siehe Fn. 317).

Abschluss der ersten Europaabkommen 1992/93 nur noch zwischen 2,1 % und 4,8 %, ³²³ zum anderen waren sowohl Harnstoff, als auch Harnstofflösungen und Ammoniumnitrat seit 1.1.1995 zollbefreit. ³²⁴ Die in den einzelnen Verfahren festgestellten Dumpingmargen hingegen waren wie folgt: ³²⁵:

- Harnstoff: Bulgarien 90,3 %, Estland 37,4 %, Litauen 10 %, Rumänien zwischen 20,1 und 40,7 %. ³²⁶
- Harnstofflösungen: Litauen 5,8 %, Polen zwischen 27 bzw. 40 % ³²⁷
- Ammoniumnitrat: Polen zwischen 22,3 % und 41,6 % ³²⁸

Vor diesem Hintergrund ergeben sich im Bereich Chemischer Produkte keine schlüssigen Hinweise darauf, dass mit Antidumpingmaßnahmen die erreichten Liberalisierungserfolge gezielt unterlaufen wurden.

4.4.1.3. Textilien

Auf die Gruppe der Textilwaren (Spinnstoffe und Waren daraus) entfallen 1988 rund 16 % aller Ausfuhren der moeBL in die Gemeinschaft. Sie bleiben bis 1997 relativ unverändert (15 %) und sinken bis 2002 auf rund 11 % (Abb. 4-13).

Aus Sicht der Gemeinschaft stellt sich die Entwicklung wie folgt dar: Der Anteil der Einfuhren von Textilwaren aus den moeBL im Verhältnis zur Gesamteinfuhr in diesem Sektor steigt konstant von 5 % im Jahr 1988 auf 14 % im Jahr 1997 und 18 % im Jahr 2002 (siehe Abb. 4-14). In absoluten Zahlen steigen die Importe aus den moeBL von rd. 1.300 Mio € im Jahr 1988 um rund das Zehnfache auf rund 12.700 Mio € im Jahr 2002. Angesichts dieser Entwicklung kann unterstellt werden, dass die Gemeinschaftsindustrie die Einfuhren in diesem als sensibel eingestuften Sektor sehr sorgsam mit Blick auf mögliche Dumpingpraktiken überwacht, insbesondere seit 1997 die letzten Importbeschränkungen gegenüber moeBL weggefallen sind. ³²⁹

Zwischen 1992 und 1997 wurde lediglich eine Antidumpingmaßnahme gegen Einfuhren von Synthetikspinnfasern aus Rumänien verhängt. ³³⁰ Im März 1999 wurden allerdings 3

³²³ Siehe detaillierte Weise et al, 1997, S. 41ff.

³²⁴ Siehe TARIC-Datenbank der Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-KOM, http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=EN.

³²⁵ Aufgrund der in der Gemeinschaft geltenden ‚lesser duty rule‘ (siehe Kap. 3.2.5) wurde der Antidumpingzoll ggfs. auf die niedrigere Schadensspanne begrenzt.

³²⁶ Siehe Rats-VO (EG) Nr. 92/2002, Rn. 80, ABIEG L 17/1 vom 19.1.2002. Die Tatsache, dass außer für Rumänien jeweils nur eine Dumpingspanne festgestellt wurde, ist darauf zurückzuführen, dass in den anderen Ländern entweder nur 1 Unternehmen bestand oder aber andere nicht kooperierten.

³²⁷ Siehe Rats-VO (EG) 1995/2000, Rn. 19, ABIEG L 238/15 vom 22.9.2000; Rats-VO (EG) 900/2001, Rn. 15, ABIEG L 127/1 vom 9.5.2001.

³²⁸ Siehe Rats-VO (EG) Nr. 132/2001, Rn. 20, ABIEG L 23/1 vom 25.01.2001.

³²⁹ Siehe detailliert Weise et al, in: DIW, 1997, S. 47ff.

³³⁰ Rats-VO (EWG) Nr. 3017/92, ABIEG Nr. L 306/1 vom 22.10.1992. Die Maßnahme lief 1997 aus.

neue Maßnahmen gegen Textilprodukte eingeführt, und zwar gegenüber Einfuhren von Binde- und Pressengarnen aus Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn.³³¹

Obwohl angesichts der zeitlichen Nähe zwischen der Verbesserung des Marktzugangs und der Einleitung dieser Antidumpinguntersuchung die Frage eines eventuellen kausalen Zusammenhangs in diesem Verfahren von besonderem Gewicht war, lassen sich keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verbindung feststellen.

- Die ungarischen Unternehmen trugen vor, die Kommission habe bei der Untersuchung des Schädigungsaspektes nicht zwischen der dumpingbedingten Erhöhung der Einfuhren und dem vorhersehbaren Einfuhranstieg infolge des Abbaus der Einfuhrzölle auf Garne von 9 % auf 0 % im Rahmen des Europaabkommens unterschieden. Demgegenüber machten die polnischen Hersteller geltend, dass das Auslaufen der mengenmäßigen Importbeschränkungen im Rahmen des Multifaserabkommens bis zu einem gewissen Grad für die Schädigung der Gemeinschaftsindustrie verantwortlich sei.³³² Die Kommission begegnete diesen Argumenten mit dem Hinweis, dass Marktzugangserleichterungen die Gemeinschaft nicht daran hinderten, Maßnahmen gegen unfaire Handelspraktiken zu ergreifen und verwies auf die relativ hohen Dumpingspannen (32,9 % für Ungarn, 24,8 % für die Tschechische Republik und zwischen 6,1 und 20,3 % für Polen), die sich nicht mit der Senkung des früheren Importzolls der Gemeinschaft erklären ließen.³³³

Zu beachten ist weiter, dass

- endgültige Maßnahmen zwar nur gegen moeBL verhängt wurden, ursprünglich aber auch Saudi Arabien von der Untersuchung und von vorläufigen Antidumpingzöllen (3,9 %) betroffen war,³³⁴ letztlich aber wegen fehlenden Nachweises der Schädigung ausgenommen wurde,
- nicht alle Lieferländer aus moeBL von Antidumpingmaßnahmen betroffen waren, sondern die Slowakei und Slowenien frei von Maßnahmen blieben (siehe nachfolgende Abbildung).

Abb. 4-17: Einfuhren von Textilprodukten aus moeBL seit 1997 (in Mio €)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Binde und Pressengarne						
Tschech. Rep.	4,2	4,1	3,2	4,7	4,8	3,8
Slowakei			0,2	0,1	0,2	0,5
Ungarn	3,0	3,6	0,8	1,5	1,1	1,0
Slowenien	0,3	0,2	0,9	0,9	1,4	1,4
Polen	5,7	7,2	2,7	2,8	2,3	1,1

Quelle: COMEXT, 16. bis 21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen
(Von Maßnahmen betroffene Länder und Zeiträume sind dunkel markiert.)

³³¹ Rats-VO (EG) Nr. 603/1999, ABIEG Nr. L 75/1 vom 20.3.1999.

³³² ebda, Erwägungsgrund 59, 60.

³³³ ebda.

³³⁴ KOM-VO Nr. 2107/1998, ABIEG Nr. L 267/7 vom 2.10.1998.

Vor diesem Hintergrund ist im Textilbereich zwar ein Anstieg von Antidumpingverfahren nach Wegfall der Marktzugangsbeschränkungen, verbunden mit im Vergleich zur Gesamtentwicklung geringeren Zuwachsraten bei Importen zu verzeichnen,³³⁵ allerdings fehlen Hinweise auf eine gezielte Aushöhlung der Importliberalisierung durch Antidumpingmaßnahmen.

4.4.1.4. Eisen und Stahl

Der vierte zu Beginn des Transformationsprozesses für moeBL bedeutsame Exportsektor umfasst die Warengruppe Eisen und Stahl (Unedle Metalle und Waren daraus). Der Anteil dieser Produkte an den Exporten der moeBL in die Gemeinschaft ging ebenfalls kontinuierlich von 16 % im Jahr 1988 auf 14 % im Jahr 1997 und 10 % im Jahr 2002 zurück (siehe Abb. 4-3). Wie in allen anderen Sektoren zeigt sich allerdings auch hier eine umgekehrte Entwicklung aus Sicht der Gemeinschaft. Der prozentuale Anteil der Eisen- und Stahlimporte aus den moeBL an den Gesamteinfuhren in diesem Sektor steigt signifikant von 5 % im Jahr 1988 auf 19 % im Jahr 1997 und 21 % im Jahr 2002 (siehe Abb. 4-14). In absoluten Zahlen entspricht das nahezu einer Verzehnfachung von rd. 1.300 Mio € im Jahr 1988 auf rd. 7.500 Mio € im Jahr 1997 und 11.300 Mio € im Jahr 2002. Dies deutet auf die importfördernde Wirkung des Wegfalls sämtlicher Importquoten im Jahr 1995 und der letzten Einfuhrzölle im Jahr 1997 hin. Da der prozentuale Anstieg in diesem Sektor jedoch insbesondere nach 1997 hinter dem Anstieg der Gesamteinfuhren zurückblieb, stellt sich auch hier die Frage, ob diese im Rahmen der Europaabkommen erzielten Marktzugangsverbesserungen durch Antidumpingmaßnahmen unterlaufen wurden.

In der Tat ist auch für die Warengruppe Eisen und Stahl seit 1997 eine auffällige Zunahme von Antidumpingmaßnahmen zu verzeichnen. Sie steigen von einer einzigen Maßnahme im Jahr 1988 auf 9 Maßnahmen im Jahr 1997 und 14 Maßnahmen im Jahr 2002 und repräsentieren 2002 mehr als 50 % der zu diesem Zeitpunkt gegen Importe aus moeBL geltenden Antidumpingmaßnahmen.

Die seit 1997 verhängten Maßnahmen gegen Eisen- und Stahlimporte aus moeBL betreffen die nachstehend aufgeführten Produkte und Länder.

Abb. 4-18: Seit 1997 verhängte Antidumpingmaßnahmen gegenüber Eisen- und Stahlimporte aus moeBL

Produkt	moeBL	In Kraft seit	Sensibles Produkt	Weitere betroffene Länder
Rollen aus Eisen oder Stahl	- Bulgarien	04.02.00	ja	- Indien - Südafrika
Nahtlose Rohre aus Stahl	- Polen	15.05.93; 1997 verlängert	Ja	<i>Seit 1993:</i> - Kroatien - Ukraine
	- Slowakei	25.11.97		<i>Seit 1997</i>
	- Tschech. Rep.	25.11.97		- Russland
	- Rumänien	25.11.97		<i>Bis 11/2002:</i>

³³⁵ Siehe Abb. 4-14: EU-Einfuhren von Textilwaren aus moeBL weisen zwischen 1988 und 1997 etwa gleich hohe Zuwachsraten wie die EU-Gesamteinfuhren aus moeBL auf (+524 % zu 579 %), wachsen aber in der Folgezeit bis 2002 mit +59 % deutlich geringer als die EU-Gesamteinfuhren aus moeBL (+112 %).

	- Ungarn	25.11.97		Ungarn
Kabel und Seile aus Stahl	- Polen - Tschech. Rep. - Ungarn	17.08.99 03.02.01 17.08.99	nein	<i>Seit 1999:</i> - China - Korea - Mexiko - Südafrika - Ukraine <i>Seit 2001:</i> - Russland - Thailand - Türkei
Stahlplatten	- Rumänien	10.08.00	ja	- Indien
Geschweißte Rohre aus Eisen oder nichtleg. Stahl	- Polen - Tschech. Rep.	27.09.02 27.09.02	Ja	- Thailand - Türkei - Ukraine
Rohrstücke aus Stahl	- Tschech. Rep. - Slowakei	24.08.02 24.08.02	nein	- China - Thailand - Taiwan - Korea - Malaysia - Russland
Rohrformstücke aus Gusseisen	- Tschech. Rep.	29.02.00	nein	- Brasilien - Japan - China - Korea - Thailand

Quelle: 21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP;

Verglichen mit dem Textilbereich zeigt sich hier ein noch deutlicherer Anstieg von Antidumpingmaßnahmen nach Wegfall der Importbeschränkungen. Besonders betroffen sind Importe aus der Tschechischen Republik, für die gegen 5 der insgesamt 7 betroffenen Produkte Antidumpingmaßnahmen verhängt wurden, gefolgt von Polen mit 3, der Slowakei und Rumänien mit jeweils 2 Produkten, sowie Bulgarien und Ungarn mit je einem Produkt.

Allerdings gibt es auch hier Anhaltspunkte, die gegen eine gezielte Aushöhlung der Importliberalisierung in sensiblen Sektoren durch Antidumpingmaßnahmen sprechen:

- In allen Fällen betreffen die Antidumpingmaßnahmen neben den moeBL weitere Drittländer.
- In 6 der 15 Verfahren handelt es sich um nichtsensible Produkte aus dem Bereich Eisen und Stahl.
- Nicht alle eingeleiteten Verfahren schlossen mit der Verhängung von Maßnahmen ab. 1999 wurde ein Verfahren gegen Importe von ‚Blechen aus nichtrostendem Stahl‘ gegen Slowenien (und Südafrika) ohne Verhängung von Maßnahmen eingestellt.
- Nicht alle Überprüfungsverfahren endeten mit Verlängerung der Antidumpingmaßnahmen. Im Verfahren gegen als sensibel eingestufte ‚Nahtlose

Rohre aus Stahl' liefen die Maßnahmen gegen Ungarn Ende 2002 aus³³⁶, während sie gegenüber den anderen Ländern verlängert wurden.³³⁷

- In keinem der Fälle sind alle jeweiligen Lieferländer der moeBL von Maßnahmen betroffen sondern, wie die Abb. 4-19 belegt, jeweils nur einige von ihnen.
- Im Verfahren ‚Rohrformstücke aus Gusseisen‘ wurde die Beschwerde der Gemeinschaftsindustrie gegenüber Bulgarien und Polen von der Kommission zurückgewiesen, da die vorgelegten Beweise keine Einleitung eines Verfahrens rechtfertigten.³³⁸
- Die Anzahl der betroffenen Länder steht in keinem erkennbaren Zusammenhang zur Sensibilität der Produkte bzw. zum Importvolumen:
 - Einerseits ist der Betroffenheitsgrad im Verfahren ‚Nahtlose Rohre aus Stahl‘ am höchsten: 5 der 7 wichtigsten moeBL-Lieferländer sind mit Antidumpingmaßnahmen belegt, während er im Verfahren ‚Stahlplatten‘ am geringsten ist: von 6 etwa gleich starken Lieferländer ist lediglich Bulgarien betroffen.
 - Andererseits sind die antidumpingfreien Importe von ‚Stahlplatten‘ aus den 6 Lieferländern um ein Vielfaches höher als die Importe von ‚Nahtlosen Rohren aus Stahl‘ aus den 7 Lieferländern und stellen folglich für die Gemeinschaftsindustrie eine größere Importkonkurrenz dar.

Da beide Produkte aber im Verhältnis zu allen Lieferländern als sensibel eingestuft waren, lässt die gegenläufige Entwicklung auf eine nicht zielgerichtete liberalisierungsfeindliche Anwendung des Instruments schließen.

- Die Tschechische Republik ist besonders exportstark bei ‚Stahlplatten‘ (85,1 Mio € in 2002) und ‚Nahtlosen Rohren aus Stahl‘ (54,7 Mio €). Da aber Stahlplatten trotz des großen Handelsvolumens nicht von Antidumpingmaßnahmen betroffen sind und die Ausfuhren von nahtlosen Rohren trotz der Antidumpingmaßnahmen kontinuierlich steigen (von 31,9 Mio € in 1997 auf 54,7 Mio € in 2002), deutet auch diese Entwicklung nicht auf einen gezielten importhemmenden Einsatz des Antidumpinginstrumentes hin.

Wie in den anderen Sektoren, zeigt sich auch im Bereich Eisen und Stahl eine große Diskrepanz zwischen der Höhe der jeweils festgestellten Dumpingspannen und der aus den Europaabkommen resultierenden Senkung bzw. Abschaffung der Importzölle. In allen Fällen liegen die Dumpingspannen über und in der überwiegenden Zahl sogar signifikant über den letzten abgeschafften Importzöllen:

³³⁶ Dieses Ergebnis ist allerdings insofern zu relativieren, als die Importe aus Ungarn gegen Null tendierten. Siehe Abb. 4-19 (Einfuhren von Stahlprodukten aus moeBL seit 1997).

³³⁷ Siehe Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung, ABIEG C 288/2 vom 23.11.2002.

³³⁸ Rats-VO (EG) 1784/2000, Rn. 8, ABIEG L 208/8 vom 18.8.2000.

- Rollen aus Eisen oder Stahl³³⁹: Bulgarien 27,1 %³⁴⁰
- Nahtlose Rohre aus Stahl³⁴¹: Polen 7,1 % - 30,1 %, Slowakei 7,5 %, Tschechische Republik 5,1 % - 28,6 %, Rumänien 9,8 % - 38,2 %, Ungarn 36,5 %³⁴²
- Kabel und Seile aus Stahl³⁴³: Polen 27,9 % bis 48,3 %, Tschechische Republik 30,7 %, Ungarn 28,1 %³⁴⁴
- Stahlplatten³⁴⁵: Rumänien 12,1 bis 52,6 %
- Geschweißte Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl³⁴⁶: Polen 17,4 % bis 52,6 %, Tschechische Republik 28,3 % bis 65,3 %³⁴⁷
- Rohrstücke aus Stahl³⁴⁸: Tschechische Republik 17,6 % bis 22,4 %, Slowakei 7,7 % bis 15 %³⁴⁹
- Rohrformstücke aus Gusseisen³⁵⁰: Tschechische Republik 26,1 %.

Ein weiteres zu berücksichtigendes Element ist der in den meisten Fällen fehlende zeitliche Zusammenhang zwischen dem Wegfall der Importbeschränkungen und der

³³⁹ Der Zollsatz betrug für Importe aus Bulgarien betrug 1994 2,6 %, 1995 1,6 %. Seit 1.1.1996 besteht Zollfreiheit. Siehe TARIC Datenbank unter http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=EN

³⁴⁰ Rats-VO 283/2000/EGKS, Rn. 29, ABIEG L 31/15 vom 5.2.2000.

³⁴¹ Der Zollsatz betrug 1994 für Rumänien und Ungarn 7 %, für Polen 5,5 %; für die Tschechische Republik und die Slowakei 5,5 % und 30 % Zusatzzoll für Importe außerhalb eines Zollkontingents. Seit 1.1.1995 bestand für alle Zollfreiheit, mit Ausnahme der Tschechischen Republik und der Slowakei die auch 1995 noch für Importe außerhalb eines Zollkontingentes den Zusatzzoll zu zahlen hatten und erst ab 1.1.1996 zollfrei blieben. Siehe TARIC-Datenbank, ebda.

³⁴² Rats-VO (EG) 2320/1997, Rn. 18, 23, 28, 35, 40, ABIEG L 322/1 vom 25.11.1997.

³⁴³ Dieses Produkt unterlag für alle drei betroffenen Länder seit 1.1.1993 keinem Importzoll mehr. Siehe TARIC-Datenbank, ebda.

³⁴⁴ Rats-VO (EG) 1766/1999 Rn. 39, ABIEG L 217/1 vom 17.8.1999; Rats-VO (EG) 1601/2001, Rn. 40, ABIEG L 211/1 vom 4.8.2001.

³⁴⁵ Der Zollsatz für Importe von Stahlplatten aus Rumänien sank von 2,9 % 1994 auf 1,8 % 1995. Seit 1.1.1996 bestand Zollfreiheit. Siehe TARIC-Datenbank, ebda.

³⁴⁶ Importe dieser Ware aus beiden betroffenen Ländern unterlagen 1993 einem Zoll von 7 %, 1994 5,5 % und sind seit 1.1.1995 zollfrei. Lediglich für die Tschechoslowakische Republik bestand 1994 und 1995 noch ein Zusatzzoll von 30 % für Importe außerhalb eines Kontingents. Siehe TARIC-Datenbank, ebda.

³⁴⁷ Rats-VO (EG) 1697/2002, Rn. 7-8, ABIEG L 259/8 vom 27.9.2002.

³⁴⁸ Importe dieser Ware waren gegenüber beiden Ländern seit 1.1.1993 zollfrei. Siehe TARIC-Datenbank, ebda.

³⁴⁹ Rats-VO (EG) 1514/2002, Rn. 10, ABIEG L 288/1 vom 24.8.2002.

³⁵⁰ Auch für dieses Produkt bestand bereits zum 1.1.1993 Zollfreiheit gegenüber Importen aus der Tschechischen Republik. Siehe TARIC-Datenbank, ebda.

Verhängung von Antidumpingmaßnahmen, die meist erst einige Jahre später erfolgte (siehe Abb. 4-18).

Auch wenn hier, wie in allen anderen Fällen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Wegfall der Importzölle und -kontingente einen Einfluss auf die Wettbewerbssituation der Gemeinschaftsindustrie hatte und sie aktiv nach anderweitigem Importschutz suchte, gibt es doch keine eindeutigen Indizien dafür, dass das Antidumpinginstrument zu diesem Zweck genutzt worden ist.

Abb. 4-19: Einfuhren von Stahlprodukten aus moeBL seit 1997 (in Mio €)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Stahlplatten						
Bulgarien	68,2	68,3	32,2	54,5	59,3	43,5
Rumänien	170,0	196,5	60,1	32,4	60,6	53,2
Tschech. Rep.	98,3	97,2	53,8	77,0	87,8	85,1
Slowakei	33,3	45,1	35,6	44,2	60,4	60,2
Ungarn	31,1	36,2	32,9	43,6	32,9	36,7
Polen	85,0	70,8	49,9	74,4	96,6	52,2
Rollen aus Eisen oder Stahl						
Bulgarien	117,2	160,5	118,8	140,3	168,6	114,9
Rumänien	44,7	43,8	50,0	79,6	44,9	46,3
Tschech. Rep.	1,7	1,1	0,3	10,7	6,6	8,2
Slowakei	86,5	81,6	54,9	84,7	158,4	191,3
Ungarn	52,9	65,9	52,0	85,0	62,3	51,9
Rohrformstücke aus Guss						
Bulgarien	1,1	1,9	2,3	2,5	3,2	3,7
Tschech. Rep.	3,5	4,6	3,0	3,8	2,5	2,5
Slovenia	0,4	0,2	0,9	1,7	0,5	1,6
Polen	7,0	7,0	7,6	13,4	12,5	8,5
Nahtlose Rohre aus Stahl						
Bulgarien	2,2	1,3	1,3	7,5	7,5	1,7
Rumänien	17,6	18,4	11,7	15,3	21,5	20,6
Tschech. Rep.	31,9	38,4	36,0	48,1	56,3	54,7
Slowakei	14,3	14,5	11,9	10,5	15,9	13,1
Ungarn	3,5	0,8		0,2	0,1	
Slovenia	0,1		0,1	0,3	0,1	0,2
Polen	13,5	13,0	13,3	11,3	19,2	13,0
Kabel und Seile aus Stahl						
Bulgarien			0,1	0,3	4,0	0,3
Rumänien	1,2	1,5	1,1	2,0	3,0	3,7
Tschech. Rep.	1,9	2,4	3,6	3,2	3,9	4,5
Slowakei			0,2	0,5	1,1	1,3
Ungarn	1,7	1,4	0,6	1,6	1,8	2,3
Polen	5,0	7,2	5,0	9,8	12,3	15,3
Rohrstücke aus Eisen oder Stahl						
Rumänien	1,0	1,0	0,7	1,2	2,4	1,5
Tschech. Rep.	1,7	1,6	1,8	3,3	4,3	3,6
Slowakei	1,2	1,4	2,0	2,1	2,9	2,3
Ungarn	0,9	1,6	1,4	1,5	1,8	1,4
Polen	2,7	3,7	3,9	5,3	8,3	8,9
Geschweisste Rohre aus Eisen oder Stahl						
Rumänien	10,6	17,5	6,2	2,2	8,0	10,1
Tschech. Rep.	32,2	35,1	25,9	28,6	26,7	8,8
Ungarn	5,0	8,1	4,7	4,6	4,3	4,8
Polen	11,0	12,5	11,0	14,2	15,4	4,2
Zink						
Bulgarien	32,0	38,3	40,7	67,9	28,0	21,8
Rumänien	11,2	14,9	14,3	36,8	34,6	20,8
Polen	14,7	22,6	27,5	32,0	29,6	22,6

Quelle: : COMEXT, 16. bis 21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen
(Von Maßnahmen betroffene Länder und Zeiträume sind dunkel markiert.)

4.4.2. *Produkte mit komparativen Vorteilen für mittel- und osteuropäische Beitrittsländer*

Für die moeBL bestand zumindest bei Beginn des Transformationsprozesses die Hoffnung, ihre komparativen Vorteile in den rohstoff- und arbeitsintensiven Industrien nutzen zu können.³⁵¹ Sie verfügten zwar über keinen nennenswerten Bestand an natürlichen Ressourcen, profitierten aber von im Vergleich zu Weltmarktpreisen noch immer günstigen Lieferungen von Rohstoffen aus der Sowjetunion, insbesondere Erdöl und Erdgas.³⁵² Insbesondere der hohe Exportanteil von 17,8 % bei mineralischen Stoffen im Jahr 1988 dürfte hierauf zurückzuführen sein (Abb. 4-13). Die komparativen Vorteile in den arbeitsintensiven Branchen hingegen sind Resultat der niedrigen Lohnkosten in den moeBL, die typischerweise in den Branchen Textilien, Bekleidung, Lederwaren, Chemiewaren oder verarbeitete Metallprodukte zum Tragen kommen.³⁵³ Diese Warengruppen entsprechen nicht nur weitgehend dem Exportangebot der moeBL bei Abschluss der Europaabkommen,³⁵⁴ sie sind auch identisch mit den in der Gemeinschaft als sensibel definierten Waren.

Diese Situation hat sich deutlich geändert. Während 1988 noch knapp 60 % der gesamten Exporte der moeBL in die Gemeinschaft auf Mineralische Stoffe, Chemische Erzeugnisse, Textilwaren sowie Eisen- Stahlprodukte entfallen, repräsentieren diese Waren 1997 nur noch rund 39 % und 2002 nur noch 28 %. Demgegenüber steigen die Exportanteile der moeBL in anderen sensiblen Bereichen wie Maschinen oder Fahrzeugen in der gleichen Zeit signifikant an. Bezogen auf die Jahre 1988, 1997 und 2002 steigen Maschinenexporte von 9 % über 24 % auf 32 % und Fahrzeuge von 5 % über 10 % auf 15% (siehe Abb. 4-13).

Aus Sicht der Gemeinschaft bestätigt sich die bereits in Kap. 4.3.1 für die Sektoren Mineralische Stoffe, Chemische Erzeugnisse, Textilwaren sowie Eisen- und Stahlprodukte gezeigte kontinuierlich steigende Bedeutung auf dem Gemeinschaftsmarkt auch in den Sektoren Maschinen und Fahrzeuge (siehe Abb. 4-14). Der Importanteil von Maschinen steigt von 1 % 1988 über 7 % 1997 auf 14 % 2002 und der von Fahrzeugen im gleichen Zeitraum von 2 % über 9 % auf 18 %. In absoluten Zahlen steigen die EU-Einfuhren von Maschinen von rd. 700 Mio € im Jahr 1988 auf 12.900 Mio € im Jahr 1997 (+ 1.760 % im Vergleich zu +135 % aus allen Drittländern) und 36.400 Mio € im Jahr 2002 (+ 183 % im Vergleich zu +50 % aus allen Drittländern). Ähnliches gilt für Fahrzeuge, die von 400 Mio € im Jahr 1988 auf 5.300 Mio € im Jahr 1997 (1.210 % im Vergleich zu +144 % aus allen Drittländern) und 16.900 Mio % im Jahr 2002 (+ 215 % im Vergleich zu +68 % aus allen Drittländern) steigen.

³⁵¹ Zur Analyse der komparativen Vorteile siehe Trabold/Berke, 1996; Hamilton/Winters 1992, Weise, 1997, Kap. 2.3; Klodt 1993; Freudenberg/Lemoine 1996.

³⁵² Weise, 1997, S. 89 mit weiteren Verweisen.

³⁵³ Siehe Brenton/di Mauro, 1998, S. 286, Weise, S. 89, Klodt, S. 427.

³⁵⁴ Vgl. Langhammer 1992; S. 4, Wysokinska, S. 60 und Abb. 4-13.

Dem relativ deutlichen Wandel in der Exportstruktur der moeBL und der Entwicklung neuer komparativer Vorteilen in Branchen wie Kraftfahrzeugbau oder Maschinenbau³⁵⁵ entspricht keine parallele Entwicklung bei Antidumpingmaßnahmen (siehe Abb. 4-13). Importe von Maschinen sind lediglich 1988, d.h. vor Beginn des Transformationsprozesses, mit 5 Antidumpingmaßnahmen belegt. Sie repräsentieren 13 % der zu diesem Zeitpunkt insgesamt in Kraft befindlichen 39 Maßnahmen gegen moeBL Importe und laufen sämtlich 1992 aus.³⁵⁶ Fahrzeuge sind zu keinem Zeitpunkt des Betrachtungszeitraums Gegenstand von Antidumpingmaßnahmen. Dieses Ergebnis belegt, dass sich zumindest aus der Antidumpingpraxis der Gemeinschaft gegenüber den moeBL kein Beleg der These herleiten lässt, dass Industrienationen auf Verschiebungen in komparativen Vorteilen mit verstärktem Einsatz von Antidumpingmaßnahmen reagieren.³⁵⁷ Dies mag allerdings auch darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei den betreffenden Unternehmen in diesen Branchen vielfach um Tochterunternehmen von Gemeinschaftsunternehmen handelt.³⁵⁸

Insgesamt lassen sich aus der Entwicklung aller vier relevanten Warengruppen keine Indizien zum Beleg der Annahme erkennen, dass die Importliberalisierung in wichtigen Sektoren gezielt durch Antidumpingmaßnahmen unterlaufen bzw. ausgehöhlt wurde. Dies gilt sowohl für die auf Gemeinschaftsebene sensiblen Produkte als auch für die Produkte, in denen den moeBL komparative Vorteile zugeschrieben werden. In allen Fällen betreffen die von der Gemeinschaftsindustrie eingereichten Antidumpingbeschwerden neben den moeBL auch andere Drittländer, aber in keinem Fall alle Lieferländer aus den moeBL. Weiterhin sind die in den Europaabkommen als sensibel definierten Warengruppen nahezu identisch mit Warengruppen, die von der Gemeinschaft im Verhältnis zu allen Drittländern als sensibel eingestuft sind. Insbesondere Textil sowie Eisen und Stahl gelten als hochsensible Bereiche, in denen nicht nur die Gemeinschaft in gewissem Maße sektorielle Schutzpolitik betrieben hat,³⁵⁹ sondern die weltweit auch von anderen Handelspartnern besonders geschützt werden.³⁶⁰ Ähnliches gilt für chemische Erzeugnisse.³⁶¹ Die Sektoren Maschinen und Fahrzeuge, in denen die moeBL komparative Vorteile gewonnen haben und die gleichzeitig zu den in

³⁵⁵ Siehe detailliert Weise et al, 1997, S. 86, 96f.

³⁵⁶ Die Antidumpingmaßnahmen betrafen Elektromotoren aus Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und Rumänien (siehe Mitteilung über das Außerkrafttreten, ABIEG Nr. C 80/7 vom 31.3.1992).

³⁵⁷ So z.B. Baldwin, der die in empirischen Untersuchungen seit den 70er Jahren festgestellte steigende Nachfrage nach Importschutz in fortgeschrittenen Industrienationen u.a. als Konsequenz einer globalen Veränderung komparativer Vorteile und einer Politik sieht, die in diesen Konstellationen den protektionistischen Einsatz von Antidumpingpolitik billigt. Baldwin, in: Krüger, 1998, S. 319.

³⁵⁸ Zum Beispiel VW in der Tschechischen Republik und der Slowakei, sowie Audi in Ungarn. Vgl. Dauderstädt, S. 8.

³⁵⁹ Vgl. Krenzler, in: GH IV, E 1, Rn. 95.

³⁶⁰ Ein deutliches Beispiel dafür sind die von den USA Anfang 2002 unter Bezug auf die Schutzklauselregelung der WTO verhängten Einfuhrzölle auf Stahlimporte, die 2003 von einem WTO-Panel als Verstoß gegen WTO-Recht verurteilt wurden. Siehe WTO-Panel Report vom 11. Juli 2003, http://www.wto.int/english/news_e/news03_e/panel_report_11july03_e.htm.

³⁶¹ Im Jahr 2000 entfallen weltweit gesehen rund 21 % aller Antidumpingmaßnahmen auf chemische Produkte, die damit nach Eisen und Stahl (36 %) an zweiter Stelle der am stärksten von Maßnahmen betroffenen Produkte stehen. Siehe Lindsey/Ikenson, 2001, S. 9.

der Gemeinschaft als sensibel geltenden Sektoren gehören, sind seit 1992 nicht mehr Gegenstand von Antidumpingmaßnahmen geworden.

Zwischenergebnis

Die Nutzung des Antidumpinginstrumentes gegenüber den moeBL erscheint nicht als Versuch des Unterlaufens der Importliberalisierung, sondern als konsequente Anwendung der auch gegenüber anderen Drittländern geübten Praxis der Gemeinschaft. Es gibt keine Hinweise, dass die Gemeinschaft das Antidumpinginstrument gegenüber den moeBL zurückhaltender einsetzt als gegenüber anderen Drittländern. Die präferentielle Behandlung der moeBL erschöpft sich in der bevorzugten Annahme von Preisverpflichtungen.

Die Abwesenheit schlüssiger Hinweise auf eine die Liberalisierung konterkarierende Nutzung des Antidumpinginstrumentes durch die Gemeinschaft deutet auf eine sachgemäße Anwendung hin. Die handelspolitische Legitimation jeder einzelnen Maßnahme entscheidet sich hier wie in allen anderen Fällen an der korrekten Anwendung des Instrumentariums durch die Gemeinschaftsorgane, d.h. am Nachweis von Dumping und dadurch verursachter Schädigung. Hinweise für eine nicht sachgemäße Anwendung des Instruments sind nur in einem einzigen Verfahren feststellbar. Ein Indiz für eine liberalisierungsfeindliche Praxis der Gemeinschaft kann daraus nicht hergeleitet werden, denn das EuG gründet seine Entscheidung nicht auf eine unsachgemäße Anwendung des Instruments, sondern lediglich auf das formale Element einer fehlenden ausreichenden Begründung zu einem bestimmten Punkt in der Berechnung der Dumpingpanne.³⁶²

Die spezielle Situation im Rahmen der Beitrittsverhandlungen und die Breite der verfügbaren Informationen über die moeBL erlauben darüber hinaus in begrenztem Maße die Frage der wettbewerbspolitischen Legitimation dieser Maßnahmen in die Bewertung einzubeziehen. Aus den in den jährlichen Fortschrittsberichten zu den Beitrittsverhandlungen von der Kommission veröffentlichten Daten ergeben sich Indizien für einen (zumindest 2002 noch) unvollkommenen Wettbewerb auf den Märkten der moeBL (siehe Übersicht in Abb. 3-1).

- Besonders deutliche Kritik äußert die Kommission hinsichtlich des von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft am stärksten betroffenen Stahlsektors, der 2002 knapp 50 % aller Antidumpingmaßnahmen auf sich vereinigt (siehe Abb. 4-13). Mit Ausnahme der baltischen Staaten und Sloweniens sind 2002 alle moeBL von Antidumpingmaßnahmen im Stahlsektor betroffen. In allen betroffenen Ländern stellt die Kommission nicht nur Defizite im Bereich der den Wettbewerb betreffenden Gesetzgebung fest, sie kritisiert auch Durchsetzungs- und Anwendungsprobleme beim bereits bestehenden nationalen Wettbewerbsrecht (Tschechische Republik, Polen) sowie nicht wettbewerbskonforme, d.h. nicht EU-konforme Subventionierung (Slowakei, Rumänien, Polen) oder fehlende Umstrukturierung (Bulgarien, Polen, Ungarn). Im Vergleich dazu beurteilt die

³⁶² Siehe Fußnote 280, 281.

Kommission die Wettbewerbsverhältnisse in Slowenien, das ebenfalls zu den Stahlproduzenten und –ausführern gehört, aber nicht von Antidumpingmaßnahmen betroffen ist, weitaus positiver.

- Die von der Kommission kritisierten Wettbewerbsverfälschungen im Energiebereich ergeben ebenfalls relevante Hinweise, da diese sich insbesondere in energieintensiven Sektoren auswirken, zu denen neben der Stahlindustrie auch die chemische Industrie gehört. In allen im Chemiesektor von Antidumpingmaßnahmen betroffenen moeBL (Litauen, Estland, Rumänien, Bulgarien) werden Wettbewerbsverfälschungen festgestellt.
- Im Textilbereich ist das Ergebnis weniger deutlich. Von den drei der seit 1999 von Antidumpingmaßnahmen betroffenen Ländern Polen, Ungarn und der Tschechischen Republik wird lediglich Polen wegen eines nicht wettbewerbskonformen Schutzes der Textilindustrie durch nichttarifäre Handelshemmnisse kritisiert.

Auch wenn die wettbewerbsbeschränkenden Praktiken auf dem Märkten der moeBL nicht geeignet sind, die juristische Legitimation der Antidumpingmaßnahmen in Gänze und im Einzelfall durch eine ökonomische Rechtfertigung zu ergänzen, untermauern diese Daten dennoch die Annahme einer nicht liberalisierungsfeindlichen Antidumpingpolitik der Gemeinschaft gegenüber den moeBL.

5. VERPFLICHTUNGEN – MATERIELLES UND VERFAHRENSRECHT

Bevor in den nachfolgenden Kapiteln anhand empirischer Daten die faktische Relevanz von Preisverpflichtungen für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der moeBL überprüft wird, bedarf es zunächst einer kurzen Darstellung des materiellen und Verfahrensrechts zur Annahme, Überprüfung und Kündigung von Verpflichtungen.

5.1. Gegenstand einer Verpflichtung

Die AD-GVO spricht undifferenziert von „Verpflichtungen“. Sie eröffnet damit auch die Möglichkeit, die schädigende Wirkung des Dumping sowohl durch eine Verpflichtung des Exporteurs zur Einhaltung eines vereinbarten Mindestpreises, als auch durch eine Beschränkung des Einfuhrvolumens künftig zu vermeiden.³⁶³ Eine reine Mengenverpflichtung wurde von der Kommission allerdings letztmalig 1994 in einem Verfahren gegen Importe von „Ammoniumnitrat aus Litauen“ angenommen. In diesem Fall war bekannt, dass die britischen Produzenten unmittelbar nach Ablauf der Untersuchungsperiode ihre Preise deutlich gesenkt hatten und dass deshalb nur *„mengenmäßige Verpflichtungen den Ausführern ermöglichen würde, weiterhin auf dem britischen Markt zu verkaufen und somit ein gewisses Produktionsniveau aufrechtzuerhalten.“*³⁶⁴ Da seit Abschluss der Uruguay-Runde 1994 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen als nicht WTO-konform gelten,³⁶⁵ hat die Kommission seither

³⁶³ Schübel, in: GH IV, E 6, Rn. 9.

³⁶⁴ Beschluss 94/293/EG der KOM, Rn 98, 99, ABIEG L.129/24 vom 21.5.1994

³⁶⁵ Im Gegensatz zu Zöllen, die gemäß GATT gesenkt aber nicht vollständig beseitigt werden müssen, verlangt Art. XI GATT, dass im Warenhandel „Verbote oder Beschränkungen, sei es in Form von

nur noch Preisverpflichtungen akzeptiert, diese allerdings in Ausnahmefällen mit einer mengenmäßigen Komponente kombiniert.³⁶⁶

Die ‚Heranführungsstrategie‘ reflektiert diese Praxis der Gemeinschaft und bezieht sich ausdrücklich auf Preisverpflichtungen.³⁶⁷

5.2. Zeitpunkt für Abgabe und Annahme von Verpflichtungsangeboten

Verpflichtungsangebote können zu jedem Zeitpunkt einer längstens 15-monatigen Antidumpinguntersuchung abgegeben werden, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist für Bemerkungen der beteiligten Parteien nach Art. 20 Abs. 5 AD-GVO. Binnen einer mindestens 10-tägigen Ausschlussfrist kurz vor Abschluss des Verfahrens wird allen betroffenen Parteien die Gelegenheit gegeben, zu den von der Kommission schriftlich mitgeteilten wichtigsten Untersuchungsergebnissen Stellung zu nehmen, um ggfs. die Kommission zu einer Überprüfung der Untersuchungsergebnisse und Korrektur der Zollhöhe oder zur Annahme eines Verpflichtungsangebotes zu veranlassen.

Die Annahme einer Verpflichtung erfolgt i.d.R. innerhalb dieser letzten Phase des Verfahrens.³⁶⁸ Der früheste Termin für die Annahme eines Verpflichtungsangebotes ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem vorläufige Maßnahmen verhängt werden können.³⁶⁹ Das ist der Zeitpunkt, zu dem die Untersuchung so weit fortgeschritten ist, dass belastbare Aussagen darüber gemacht werden können, ob die für die Verhängung von Antidumpingmaßnahmen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.³⁷⁰ In Antidumpingverfahren gegen Unternehmen aus moeBL hat die Gemeinschaft sich nicht nur bereiterklärt, bevorzugt Preisverpflichtungen anzunehmen, sondern sie auch bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über vorläufige Maßnahmen anzunehmen.

5.3. Inhalt einer Verpflichtung

Die Kommission hat im Laufe der Jahre die Anforderungen an den Inhalt einer Verpflichtung deutlich erhöht, wie ein Vergleich einer Standardverpflichtung von 1984³⁷¹ mit derjenigen im Jahr 2002 zeigt.³⁷² Während eine Standardverpflichtung 1984 im wesentlichen den Mindestpreis, die Berichts- und Kooperationspflichten sowie

Kontingenten, Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen [.....] weder erlassen noch beibehalten“ werden dürfen. Siehe ausführlich Senti, 2000, Rn. 531ff.

³⁶⁶ Siehe z.B. Beschluss der Kommission Nr. 2002/683/EG vom 29.7.2002 im Verfahren gegen Farbfernsehgeräte aus China, ABIEG L 231/42 vom 29.8.2002.

³⁶⁷ Bericht des Rates an den ER Essen, Anhang IV der Schlussfolgerungen des ER Essen 1994, S. 12

³⁶⁸ Schübel, in: GH IV, E 6, Rn. 20.

³⁶⁹ Vorläufige Maßnahmen können frühestens nach 60 Tagen, spätestens nach 9 Monaten nach Einleitung des Verfahrens eingeführt werden (Art. 7 AD-GVO).

³⁷⁰ Schübel, in: GH, IV, E 6, Rn. 8.

³⁷¹ Vgl. Standardverpflichtung 1984 in: Stegemann, 1991, Anhang 9A, S. 260.

³⁷² Vgl. Standardverpflichtung 2002 in ANHANG 1.

Bestimmungen über Inkrafttreten und Geltungsdauer beinhaltet, sind Verpflichtungserklärungen 2002 weitaus umfangreicher und differenzierter.³⁷³

5.3.1. Konstitutive Elemente

Jede Verpflichtung enthält einleitend Definitionen der wesentlichen Begriffe. Dieser Teil enthält auch Verweise auf relevante Fundstellen (z.B. der AD-GVO), auf der Verpflichtung zugrundeliegende weitere Rechtsakte (VO zur Verhängung endgültiger Maßnahmen), er definiert den Begriff „Gemeinschaft“ (Zollgebiet der Gemeinschaft einschließlich aller künftig beitretenden Mitglieder) und erläutert in der Verpflichtung verwendete Begriffe hinsichtlich des Unternehmens und des Produktes.

- **Unternehmen**

Der Begriff „Unternehmen“ bezeichnet grundsätzlich den Ausführer und alle mit ihm verbundenen Unternehmen weltweit, einschließlich verbundener Einführer in der Gemeinschaft. Unternehmen gelten als verbunden, wenn Personen (a) Vorstandsmitglied oder Direktor in beiden Firmen sind, (b) Geschäftspartner sind, (c) in einem Arbeitnehmer/Arbeitgeberverhältnis zueinander stehen, (d) direkt oder indirekt mehr als 5 % Geschäftsanteile der jeweils anderen Firma besitzen oder kontrollieren, (e) eine Person die jeweils andere direkt oder indirekt kontrolliert, (f) beide direkt oder indirekt durch eine dritte Person kontrolliert werden, (g) beide direkt oder indirekt eine dritte Person kontrollieren oder (h) beide Mitglieder der gleichen Familie sind.³⁷⁴

Diese relativ scharfe Abgrenzung der von einer Verpflichtung erfassten Unternehmen ist bedeutsam für die Risikobewertung eines Verpflichtungsangebotes und die Bewertung eventueller späterer Verletzungen der Verpflichtung.

Welche Unternehmen eine Verpflichtung eingehen können, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Die AD-GVO sieht vor, dass ‚Ausführer‘ eine Verpflichtung anbieten können. Sie unterscheidet nicht zwischen ausführenden Herstellern und Händlern. Voraussetzung ist lediglich, dass die eine Verpflichtung anbietenden Ausführer während der Untersuchung mit der Kommission kooperiert haben,³⁷⁵ da nur von diesen Unternehmen die Daten zur Ermittlung eines Mindestpreises vorliegen. Ob Verpflichtungen von Händlern in dem betroffenen Ausfuhrland angenommen werden können, hängt davon ab, ob sie in die Antidumpinguntersuchung einbezogen waren und kooperiert haben. Ist ein Einführer in der Gemeinschaft mit dem Ausführer verbunden,

³⁷³ Sie sind, wie alle Arbeitsdokumente der Antidumpingdienststellen der Kommission, in englischer Sprache verfasst. Erst die Ergebnisse der Untersuchung, d.h. die Verordnungen des Rates mit der Maßnahmen verhängt werden, werden in die Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt. Aus diesem Grund hat sich auch der Arbeitsbegriff „Undertaking“ generell durchgesetzt.

³⁷⁴ Vgl. Definition im Standard-Undertaking in ANHANG I.

³⁷⁵ Unternehmen gelten als kooperierend, wenn sie den sehr detaillierten Fragebogen der Kommission beantwortet haben. Vgl. EU-KOM, Leitfaden für Antidumpinganträge; http://europa.eu.int/comm/trade/issues/respectrules/anti_dumping/docs/adcompl_de.pdf.

kann unter den gleichen Voraussetzungen auch dieses verbundene Gemeinschaftsunternehmen in die Verpflichtung einbezogen werden.³⁷⁶

- **Produkt**

Ein Antidumpingverfahren kann die Produkte mit Ursprung in einem oder auch mehreren Drittländern umfassen und schließt alle Unternehmen ein, die das betreffende Produkt aus diesen Ländern in die Gemeinschaft exportieren. Die in die Untersuchung einbezogenen Produkte („products concerned“) werden in der Verfahrenseinleitung bekannt gegeben und auf der Basis der Kombinierten Nomenklatur³⁷⁷ mit den dazugehörigen 8 bis 10-stelligen KN-Kodes und ggfs. Taric-Kodes³⁷⁸ identifiziert.

Verpflichtungen als Ergebnis eines Antidumpingverfahrens dagegen beziehen sich auf einzelne Unternehmen und nur auf die Produkte, die diese während des Untersuchungszeitraumes³⁷⁹ auch tatsächlich in die Gemeinschaft exportiert haben („products covered“). Nur für diese Produkte sind Unternehmensdaten bekannt, welche die Ermittlung eines Mindestpreises erlauben.

Um den Zollbehörden die Unterscheidung zwischen Einfuhren, die Antidumpingzöllen unterliegen und solchen, die wegen Annahme einer Verpflichtung davon befreit sind, zu erlauben, werden den Unternehmen in dem Rechtsakt, mit dem endgültige Maßnahmen veröffentlicht werden, jeweils Kennziffern, sog. Taric-Zusatzcodes zugewiesen, die in den Zollpapieren anzugeben sind.

5.3.2. *Geltungsbereich*

In der Regel sind nur direkte Verkäufe des ausführenden Herstellers an das erste nicht verbundene Unternehmen in der Gemeinschaft erfasst. Werden Verkäufe über Händler eingeschlossen, sind diese als Partei in die Verpflichtung aufzunehmen.³⁸⁰

Es wird weiter festgelegt, ob es dem Unternehmen erlaubt ist, anstelle des zu respektierenden Mindestpreises für bestimmte Importe Antidumpingzölle zu zahlen, statt den Mindestpreis einzuhalten. Eine solche Alternative ist denkbar in einer kombinierten Preis-/Mengenverpflichtung, die es dem Unternehmen erlaubt, bei Erreichen des vereinbarten Mengenplafonds weitere Ausfuhren in die Gemeinschaft unter Zahlung von Antidumpingzöllen zu tätigen. Ansonsten dürfte diese „pick and choose“ Möglichkeit kaum in Frage kommen, da sie das Risiko enthält, dass ein Unternehmen Kompensationsgeschäfte betreibt, d.h. einen Teil der Ausfuhren zu extrem niedrigen

³⁷⁶ Analog zu Art. 2 Abs. 8 AD-GVO.

³⁷⁷ VO (EG) Nr. 2204/1999 vom 12.10.1999, ABIEG Nr. L 276/1.

³⁷⁸ Taric-Kodes erlauben eine weitere Untergliederung, falls nicht alle zum KN-Kode gehörenden Produkttypen von der Untersuchung erfasst sind.

³⁷⁹ Der Untersuchungszeitraum ist der Zeitraum, für den untersucht wird, ob Dumping vorliegt. Er umfasst normalerweise 1 Jahr und darf in keinem Fall kürzer sein als 6 Monate (Art. 2 Abs. 4 AD-GVO).

³⁸⁰ z.B. im Fall ‚Stahlplatten aus inter alia Rumänien‘, in dem neben dem produzierenden rumänischen Unternehmen auch eine Reihe von rumänischen Händlern eine Verpflichtung eingegangen ist. Entscheidung der Kommission 1758/2000/EGKS, Rn. 64 und Art. 2, ABIEG L 202/21 vom 10.8.2000.

Preisen unter Entrichtung des Antidumpingzolls tätigt, mit der Folge, dass der durchschnittliche Verkaufspreis insgesamt unter dem Mindestpreis liegt.³⁸¹

5.3.3. Mindestpreis

Zentraler wirtschaftlicher Bestandteil der Verpflichtung ist die Bestimmung des Mindestpreises, bei dessen Einhaltung Schaden für die Gemeinschaftsindustrie vermieden wird. Da Verpflichtungen und Antidumpingzölle austauschbare Schutzmaßnahmen sind, dürfen Mindestpreise nicht höher liegen als die um die Antidumpingzölle erhöhten aktuellen Exportpreise (Art. 8 Abs. 1 AD-GVO).³⁸²

Mindestpreise werden nicht auf einem bestimmten Niveau festgesetzt, sondern markieren eine Preisuntergrenze. Bei entsprechender Nachfrage und Marktentwicklung können selbstverständlich auch entsprechend höhere Preise realisiert werden. Um Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden, werden die Mindestpreise allerdings, anders als die Antidumpingzollsätze, nicht veröffentlicht.

Die Höhe der Antidumpingmaßnahme hängt vom Ergebnis der zweigleisigen Untersuchung ab, d.h. der Dumpingermittlung in den exportierenden Drittländern und der Ermittlung des Schadens für die Gemeinschaftsindustrie. Aufgrund der von der EG praktizierten lesser-duty rule wird der Zoll – Kausalität und Gemeinschaftsinteresse vorausgesetzt - in Höhe der jeweils geringeren Marge festgelegt. Auf dieser Basis wird auch der Mindestpreis festgelegt.

Abb. 5-1: Vereinfachte Ermittlung des Mindestpreises

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Das Drittlandsunternehmen verkaufte Stahlplatten auf dem EU-Markt für 90 € frei Gemeinschaftsgrenze (,CIF-Preis')2. Der in der Untersuchung ermittelte Antidumpingzollsatz beträgt gemäß der ,lesser duty rule' 10 % des CIF Preises.3. Der fiktive Antidumpingzoll beträgt daher 9 €.4. Der Preis ab Werk im Drittland (Ausfuhrpreis) betrug 90 € - 10 € Transportkosten = 80 €. <p>Der Mindestpreis (ab Werk) beträgt somit 80 € + 9 € = 89 €.</p> |
|--|

Auf der Basis des Mindestpreises ab Werk werden detaillierte Regeln für erforderliche Abzüge und Berichtigungen fixiert:

³⁸¹ Werden Antidumpingzölle dadurch umgangen, dass die ausführenden Hersteller die Zölle direkt oder indirekt übernehmen, d.h. noch stärker dumpen als vorher, so kann eine Antiabsorptionsuntersuchung nach Art. 12 eingeleitet werden.

³⁸² Siehe EuG, International Potash Company/Rat, Rechtssache T-87/98, Slg. 2000, II-3179 (Rn 40); Wenig, in Dausen 1993, S. 54, Rn. 143.

- Für Verkäufe, die zu anderen Lieferkonditionen als ‚ab Werk‘ erfolgen, sind erforderliche Aufschläge für Transport, Versicherung etc. festzulegen.³⁸³
- Gilt die Verpflichtung nicht nur für direkte Verkäufe des ausführenden Herstellers, sondern sind verbundene Unternehmen oder Händler im Drittland oder in der Gemeinschaft einbezogen, sind Aufschläge für deren Handelsspannen (Kosten plus Gewinnspanne) festzulegen, die sich aus den während des Verfahrens festgestellten Daten ergeben.
- Wird eine sog. Jojo-Klausel, d.h. ein flexibler Mindestpreis akzeptiert, ist dessen Marge festzulegen. Bei einer Marge von z.B. 10 % darf kein Verkaufspreis unter 90 % des Mindestpreises fallen und muss der gewogene Durchschnittspreis pro Einheit im Laufe des in der Verpflichtung festgelegten Berichtszeitraums (i.d.R. 3 Monate) 100 % oder mehr des Mindestpreises betragen.
- Handelt es sich um ein Produkt, das starken kurzfristigen Preisschwankungen unterliegt, kann, falls ein aussagekräftiger Indikator vorhanden ist (z.B. börsennotierte Rohstoffpreise), statt eines festen auch ein indexierter Mindestpreis festgesetzt werden.

Handelt es sich nicht nur um ein einzelnes Produkt, sondern um mehrere oder gar eine Vielzahl von Produktmodellen, die unter jeweils unterschiedliche KN- und Taric-Kodes fallen, ist für jedes Modell einzeln der Mindestpreis festzusetzen.

5.3.4. *Exportdokumentation*

Die Verpflichtung legt fest, welchen Anforderungen an Form und Inhalt Rechnungen im Rahmen der Verpflichtung („Verpflichtungsrechnungen“) genügen müssen, welche Dokumente dem Zoll vorzulegen sind, um individuelle Befreiung vom Antidumpingzoll³⁸⁴ zu erlangen, und welche Folgen diesbezügliche Unregelmäßigkeiten haben. Der notwendige Inhalt derartiger Verpflichtungsrechnungen hängt grundsätzlich vom Einzelfall ab, in jedem Fall muss aber neben den üblichen Rechnungsinhalten folgendes enthalten sein:

- KN-, Taric- und Taric-Zusatzcodes der betreffenden Ware, wie in der Verpflichtung festgelegt
- Verkaufsbedingungen einschließlich Zahlungs- und Lieferbedingungen, Preisnachlässen und Rabatten
- Hinweis auf den Beschluss der Kommission, mit der die Verpflichtung angenommen wurde
- Erklärung eines verantwortlichen Unternehmensvertreters, dass der Verkauf in Einklang mit den Bedingungen der Verpflichtung erfolgt.

³⁸³ Die anzuwendenden Lieferbedingungen beziehen sich auf die von der International Chamber of Commerce festgelegten sog. INCOTERMS.

³⁸⁴ Nach wie vor bestehende reguläre Einfuhrzölle werden auch im Rahmen von Verpflichtungen weiter erhoben.

Um Zollbehörden in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob die zur Abfertigung vorgelegten Dokumente den Bedingungen der Verpflichtung entsprechen, werden die erforderlichen Angaben und Dokumente auch in der Verordnung des Rates zur Verhängung der endgültigen Maßnahmen aufgelistet. Bei Zweifeln an der Korrektheit der Dokumente können die Zollbehörden die Zollbefreiung verweigern.

5.3.5. Überwachung

Eine Verpflichtung umfasst des Weiteren die Berichtspflichten des Unternehmens sowie die Kontrollrechte der Kommission.³⁸⁵ Anders als bei Zöllen, deren Erhebung von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten vorgenommen wird, trägt bei Verpflichtungen die Kommission den überwiegenden Teil der administrativen Last.

Eine Verpflichtung gebietet dem Unternehmen nicht nur, der Kommission alle sachdienlichen Informationen und Daten über seine Ausfuhren in die Gemeinschaft zu berichten (vgl. Anhänge zur Standardverpflichtung), sondern auch, Kommissionsbediensteten die Überprüfung dieser Daten im Rahmen von Kontrollbesuchen vor Ort zu erlauben (Art. 16 AD-GVO). Die Kommission strebt an, jedes Unternehmen mindestens einmal während der Laufzeit einer Verpflichtung, möglicherweise kurzfristig, vor Ort zu überprüfen.³⁸⁶ Obwohl die jährlichen Berichte der Kommission an das EP sehr ins Einzelne gehen und auch Informationen über Personalstärke und –kosten der zuständigen Dienststellen der Kommission enthalten, ist über die Zahl derartiger Überprüfungsbesuche nur für das Jahr 1997 etwas ausgesagt, in dem 25 Unternehmen durch Kommissionsbeamte überprüft wurden.³⁸⁷

Die Kontrollbesuche in den Unternehmen erlauben der Kommission, die Angaben in den regelmäßigen Berichten mit den Buchhaltungsunterlagen zu vergleichen und detailliert zu hinterfragen, d.h. über die Prüfung der Vollständigkeit und Korrektheit der Berichte hinaus auch Hinweise auf etwaige andere Verletzungs- oder Umgehungstatbestände zu prüfen. Allerdings ist die Verwendung der Mehrerlöse aus Preisverpflichtungen weder Bestandteil der Überprüfung, noch verpflichten sich die Unternehmen mit der Abgabe der Preisverpflichtung zu einer dem Geist der ‚Essener Erklärung‘ entsprechenden innerbetrieblichen Verwendung. Unabhängig davon, dass die AD-GVO keine Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Zusatzverpflichtung bietet, würde eine derartig weitgehende Überwachung aber auch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind an der Überwachung von Verpflichtungen insoweit beteiligt, als sie die Zollanmeldungen und Produktbeschreibungen von ihren Zollbehörden kontrollieren lassen und der Kommission monatliche Berichte über Einfuhren von Produkten, die Gegenstand von Antidumpingmaßnahmen sind, übermitteln (Art. 14 Abs. 6 AD-GVO).

³⁸⁵ Vgl. Anhang V der Standardverpflichtung in ANHANG 1.

³⁸⁶ Europäische Kommission, 2001, Unice Papier. S. 11.

³⁸⁷ 16. Jahresbericht der EU-KOM an das EP, S. 61.

Aufgrund der Klassifizierung aller Importe nach KN-, Taric- und Taric-Zusatzkodes sind die monatlichen Berichte der Mitgliedstaaten über Einfuhren eine mögliche Quelle für Rückschlüsse auf die Vollständigkeit der Unternehmensberichte.

Die durch die Antidumpingmaßnahmen geschützte Gemeinschaftsindustrie ist selbstverständlich nicht nur in besonderem Maße an der Einhaltung einer Verpflichtung interessiert, sondern hat auch aufgrund ihrer Marktkenntnis sehr weitreichende Informationen. Da alle angenommenen Verpflichtungen neben einer vertraulichen Fassung, die Informationen über den Mindestpreis enthält und ausschließlich bei der Kommission verbleibt, auch in einer nicht-vertraulichen Fassung vorgelegt werden müssen, die von den beteiligten Parteien³⁸⁸ eingesehen werden kann, kennt die Gemeinschaftsindustrie den nicht-vertraulichen Inhalt der Verpflichtung. Es kann daher unterstellt werden, dass sie die Kommission informiert, sobald sie Anzeichen einer Verletzung oder Umgehung einer Verpflichtung zu erkennen glaubt.

5.3.6. *Verletzung/Umgehung*

Zur Vermeidung von Umgehung und Auslegungsdifferenzen wird anhand von Beispielen und einer Auffangklausel für weitere Tatbestände einvernehmlich im vorhinein festgelegt, was neben einer eindeutigen Preisverletzung als Umgehung oder Verletzung der Verpflichtung angesehen wird. Dazu gehören laut Standard-Verpflichtung

- Kompensationsgeschäfte, z.B. durch Barterhandel,
- fehlende oder unvollständige Berichterstattung, einschließlich Berichterstattung über Nachlässe, Rabatte, Gutschriften oder andere den Kunden gewährte Vorteile, unabhängig ob direkt oder indirekt mit dem Verkauf der betroffenen Ware verbunden,
- irreführende Angaben zu Mengen oder Qualitäten der betreffende Ware,
- falsche Zolldeklarationen, falsche Ursprungszeugnisse oder jedes andere Mittel.

5.3.7. *Kündigung, Widerruf*

Kommt die Kommission, sei es aufgrund der Berichte der Unternehmen, einer Überprüfung vor Ort, der Auswertung von Daten des Statistischen Amtes der Gemeinschaft (EUROSTAT/COMEXT)³⁸⁹ oder aufgrund von Informationen der Gemeinschaftsindustrie zu der Auffassung, dass eine Verletzung durch das betreffende Unternehmen vorliegt, hat sie diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 8 Abs. 9 AD-GVO). Legt das Unternehmen keine Beweise oder Argumente vor, die geeignet sind, die Vorwürfe zu entkräften, wird die Verpflichtung von der Kommission gekündigt und werden die im Rahmen der Antidumpinguntersuchung für dieses Unternehmen ermittelten Antidumpingzölle verhängt (Art. 8 Abs. 9 AD-GVO).

³⁸⁸ Beteiligte Parteien im Sinne der AD-GVO sind neben den betroffenen Ausfuhrern auch der Antragsteller, die Einführer sowie ihre repräsentativen Verbände und die Vertreter des Ausfuhrlandes (Art. 20 Abs. 1 AD-GVO).

³⁸⁹ EUROSTAT veröffentlicht in der Datenbank COMEXT täglich aktualisierte Informationen über den innergemeinschaftlichen und den Außenhandel der Gemeinschaft.

5.3.8. Allgemeine Bestimmungen, Technische Anhänge

Neben allgemeinen Bestimmungen zum Inkrafttreten, zur Dauer und zu relevanten Bestimmungen der AD-GVO in Bezug auf Überprüfungsverfahren enthält eine Verpflichtung eine Reihe von technischen Angaben mit detaillierten tabellarischen Vorgaben über Daten und Informationen, die in die Berichte aufzunehmen sind.³⁹⁰

5.4. Bewertung von Verpflichtungsangeboten

Ein Verpflichtungsangebot, das inhaltlich alle Voraussetzungen erfüllt, um die schädigenden Auswirkungen des Dumping zu beseitigen und das rechtzeitig vorgelegt wurde, kann von der Kommission dennoch aus praktischen oder grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden (Art. 8 Abs. 3 AD-GVO). Insofern kommt der Kommission hier ein relativ großer Ermessensspielraum zu. Das gilt ohne Unterschied für Beitrittsländer und andere Drittländer. Die Risikobewertung basiert auf den Informationen, die die Kommission im Rahmen der Untersuchung gewonnen hat und die für jedes Unternehmen in einer Checkliste³⁹¹ zusammengestellt werden.

Für eine derartige Risikobewertung sind relevant:

- Unternehmensspezifische Faktoren: Bereitschaft zur Kooperation, Zuverlässigkeit, Anzahl verbundener Unternehmen, Risiko von Ausgleichsvereinbarungen, Vertriebskanäle, Zollehrlichkeit
- Produktspezifische Faktoren: Anzahl der Typen/Modelle, Unterscheidungskriterien, starke Preisschwankungen, Zuverlässigkeit statistischer Daten
- Praktikabilität, d.h. Möglichkeit, die Einhaltung der Verpflichtung zu überwachen (Zuverlässigkeit der Buchhaltung, indirekte Verkäufe über Händler, Agenten).

Beabsichtigt die Kommission, ein Verpflichtungsangebot abzulehnen, werden dem Unternehmen die Gründe hierfür mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ändert die Kommission ihre Bewertung nicht und beschließt sie endgültige Ablehnung, sind die Gründe im Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 8 Abs. 3 AD-GVO).

Die Ablehnung eines Verpflichtungsangebotes durch die Kommission kann nicht mit einer Klage angefochten werden. Der EuGH bewertet sie als „eine Zwischenmaßnahme mit dem Ziel, die endgültige Entscheidung vorzubereiten.“³⁹² Sie kann nur durch Anfechtung der endgültigen Entscheidung geltend gemacht werden, d.h. durch Anfechtung der Verordnung, mit der endgültige Maßnahmen (Antidumpingzölle und/oder Verpflichtungen) eingeführt werden und in der die Ablehnung eines Verpflichtungsangebotes zu begründen ist.³⁹³

³⁹⁰ Vgl. z.B. Annex 3, Standard-Undertaking in ANHANG 1.

³⁹¹ Vgl. ANHANG in Europäische Kommission, 2001, UNICE-Papier

³⁹² EuGH, Rs. C-156/87, Gestetner/Kommission, Slg. 1990, I-781, Leitsatz 1.

³⁹³ Zum Rechtsschutz bei Annahme oder Ablehnung von Verpflichtungen siehe Hailbronner/Heydebrand/Lasa 1986; Berrisch/Kamann, in: GH, IV, E 10, Rn. 41f.

5.5. Verfahren zur Annahme von Verpflichtungsangeboten

Endgültige Zölle können nur durch eine Verordnung des Rates auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation der Mitgliedstaaten im Antidumpingausschuss verhängt werden (Art. 9 Abs. 4 AD-GVO). Die Entscheidung über die Annahme von Verpflichtungsangeboten liegt dagegen im Ermessen und in der Zuständigkeit der Kommission (Art. 8 Abs. 1 AD-GVO).³⁹⁴

Die Mitgliedstaaten werden vor der Annahme eines von der Kommission für akzeptabel gehaltenen Verpflichtungsangebots im Antidumpingausschuss konsultiert. Erhebt kein Mitgliedstaat Einwendungen, erfolgt die Annahme durch einen im Amtsblatt zu veröffentlichenden Beschluss der Kommission. Erhebt auch nur ein Mitgliedstaat bei dieser Konsultation Einwendungen, wird dem Rat ein Vorschlag zur Annahme des Beschlusses zugeleitet. Weist der Rat diesen Annahmebeschluss nicht innerhalb von 4 Wochen mit qualifizierter Mehrheit zurück, wird er rechtskräftig (Art. 8 Abs. 5 AD-GVO).

Bei der Entscheidung über die Annahme von Verpflichtungen ist die Kommission im Vergleich zur Verhängung von Zöllen in einer erheblich stärkeren Position. Dies dürfte seine Ursache nicht zuletzt darin haben, dass diese Entscheidung auf der Basis vertraulicher Unternehmensdaten getroffen wird, die allein der Kommission als untersuchender Behörde bekannt sind und die auch dem Antidumpingausschuss nicht offengelegt werden. Aus dem gleichen Grund und um im Einklang mit Erwägungsgrund 15 der AD-GVO eine Beschränkung des lautereren Wettbewerbs zu verhindern, werden Mindestpreise nicht veröffentlicht. Zölle unterliegen demgegenüber keinem Vertraulichkeitsschutz, da durch Bekanntgabe des Zollsatzes kein Rückschluss auf den Verkaufspreis eines einzelnen Unternehmens möglich ist.

5.6. Verfahren zur Kündigung von Verpflichtungen

Die Kommission hat bei Kündigung einer Verpflichtung die Möglichkeit, sowohl unmittelbar endgültige Zölle als auch zunächst vorläufige Zölle zu verhängen (Art. 8 Abs. 9 und 10 AD-GVO).

Das Verfahren zur Verhängung vorläufiger Zölle hat den Vorteil, dass für diese Einfuhren schon etwa 8 Wochen nach der Kündigung der Verpflichtung vorläufige Zölle zu entrichten sind. Es bedarf keiner (zeitaufwendigen) Ratsbefassung und -verordnung, die Kommission entscheidet nach Konsultation der Mitgliedstaaten im Antidumpingausschuss darüber in eigener Verantwortung. Die Verhängung endgültiger Zölle hingegen obliegt dem Rat und nimmt mindestens 18 Wochen in Anspruch.³⁹⁵ Der Vorteil einer kürzeren Frist bis zur Verhängung von vorläufigen Zöllen ist aber mit dem Nachteil verbunden, dass das Verfahren insgesamt arbeitsaufwendiger ist, da im Anschluss daran das Verfahren zur Verhängung endgültiger Zölle durchzuführen ist.

³⁹⁴ EuGH, *Technointorg/Kommission*, Verbundene Rechtssachen 294/86 und 77/87, Slg. 1988, 6077, Rn. 45; EuGH, *Minebea Company Limited/Rat*, Rechtssache 260/84, Slg. 1975, Rn. 48; EuG, *Sinochem/Tat*, Rechtssache T-97/95, Slg. 1998, II-85, Rn. 119.

³⁹⁵ Vgl. Europäische Kommission, 2001 UNICE-Papier, S. 16. Die unterschiedlichen Fristen erklären sich aus den unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften (vgl. Kap 5.5).

Während die Kommission in Antidumpingverfahren in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle spätestens 9 Monate nach Einleitung des Verfahrens vorläufige Zölle in Form einer Sicherheitsleistung verhängt (Art. 7 AD-GVO),³⁹⁶ geschieht das in Verfahren zur Rücknahme von Preisverpflichtungen nur sehr selten.³⁹⁷ Die wesentliche Ursache dafür dürfte allerdings nicht in der prozeduralen Schwerfälligkeit liegen, sondern vielmehr in der Erfordernis, die Interessen der beteiligten Parteien sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Verhängung vorläufiger Zölle erscheint nur dann angemessen, wenn die Kommission aufgrund der vorliegenden Belege hinreichend sicher sein kann, die Verletzung der Verpflichtung auch tatsächlich nachweisen zu können. Anderenfalls setzt sie sich dem Risiko aus, von dem betroffenen Unternehmen wegen mangelnder Sorgfaltspflicht auf Schadenersatz verklagt zu werden.³⁹⁸ In der Mehrzahl der Fälle wird daher unmittelbar das Verfahren zur Verhängung endgültiger Zölle eingeleitet.

Bei der Beurteilung der Verletzung einer Verpflichtung gibt es grundsätzlich keine Geringfügigkeitsschwelle. Eine Preisunterschreitung kann ebenso eine Kündigung rechtfertigen, wie eine verspätete Berichterstattung. Das EuG hat in diesem Zusammenhang festgestellt, „*dass erstens keine Bestimmung der Grundverordnung direkt oder indirekt vorschreibt, dass die Angaben, die die Kommission oder der Rat bei der Beurteilung zugrunde legen, ob ein Wirtschaftsteilnehmer seine Verpflichtung verletzt hat, einen Mindestprozentsatz der Verkäufe betreffen müssen*“ und „*jede Verletzung einer Verpflichtung [ist] ein ausreichender Grund, der es der Kommission erlaubt, die Annahme der Verpflichtung zurückzuziehen [...] selbst wenn [die Verletzung] sich nur auf einen mehr oder weniger geringen Teil des Umsatzes des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers bezieht.*“³⁹⁹

Die Kommission schließt allerdings nicht aus, dass es unter bestimmten Umständen auch zweckmäßig sein kann, auf eine Kündigung der Verpflichtung zu verzichten, z.B. wenn der Text der Verpflichtungserklärung nicht eindeutig ist oder wenn es sich um eine nur geringfügige Verletzungen handelt. *In such cases, the company is effectively being shown what in football terms is called the „yellow card“.*⁴⁰⁰ Derartige Verwarnungen sind keine formalen Rechtsakte, sondern Teil des Verwaltungsverfahrens der Kommission. Informationen darüber werden nicht veröffentlicht.

Unternehmen ihrerseits können eine Verpflichtung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einmonatiger Kündigungsfrist⁴⁰¹ zurücknehmen, sei es z.B. weil Kosten,

³⁹⁶ Voraussetzung für die Verhängung vorläufiger Zölle ist, dass die Untersuchungsergebnisse ausreichen, vorläufig durch Dumping kausal verursachte Schädigung festzustellen und das Gemeinschaftsinteresse Maßnahmen erforderlich macht.

³⁹⁷ Vgl. Jahresberichte der EU-KOM an das EP

³⁹⁸ Siehe z.B. Urteil des EuGH in der Rechtssache Fresh Marine/Kommission, RS C-472/00 P vom 10. Juli 2003, Slg. 2003, S. 0000). In diesem Fall hatte die Kommission vorläufige Zölle verhängt, ohne letztlich den Vorwurf einer Verletzung der Verpflichtung aufrechterhalten zu können. Der EuGH bestätigte den bereits vom EuG (RS T-178/98, Slg. 2000, II-3331)) erkannten Anspruch des Unternehmens auf Ersatz des geschäftlichen Schadens gegenüber der Kommission.

³⁹⁹ Vgl. Urteil des EuGeI vom 30. März 2000, Miwon Co Ltd/Rat, Rechtssache T-51/96, Rn. 52.

⁴⁰⁰ Europäische Kommission, 2001 UNICE-Papier, S. 14.

⁴⁰¹ Siehe Kap. 9.2 Standard-Undertaking in ANHANG I.

Zeit und Aufwand für die regelmäßige Berichterstattung nicht im Verhältnis zu Menge und Wert der Verkäufe in die Gemeinschaft stehen oder auch, um nicht einer Verletzung der Verpflichtung ‚überführt‘ zu werden.⁴⁰²

Der Beschluss der Kommission zum Widerruf oder zur Rücknahme einer Verpflichtung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. In den Fällen, in denen nicht das Unternehmen, sondern die Kommission die Kündigung ausgesprochen hat, sind auch die Gründe, die dazu geführt haben, zu veröffentlichen.⁴⁰³ Gleichzeitig wird die Verordnung des Rates veröffentlicht, mit der Antidumpingzölle anstelle der Verpflichtung eingeführt werden.

5.7. Vorteile und Nachteile von Verpflichtungen

5.7.1. Bewertung aus Sicht des Ausführers

Betroffene Unternehmen halten Verpflichtungen im allgemeinen zu Recht für vorteilhafter, weil ihnen die Mehrerlöse infolge der Preiserhöhung verbleiben und weil auf ihre Waren bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine Zahlungen geleistet werden müssen, weder als Sicherheitsleistung (bei vorläufigen Zöllen) noch definitiv (bei endgültigen Zöllen). Verpflichtungen als gütliche Lösung spielen nicht nur eine wichtige Rolle in den Beziehungen zwischen Ausfuhrern und ihren Kunden in der Gemeinschaft, sondern auch zwischen den Behörden der Ausfuhrländer und denen der Gemeinschaft. Für Unternehmen aus Beitrittsländern kommt der Annahme eines Verpflichtungsangebots durch die Kommission auch insofern eine besondere Bedeutung zu, als sie darin eine Anerkennung ihrer Zuverlässigkeit und marktwirtschaftlichen Organisation sehen.

In einer Verpflichtung vereinbarte Mindestpreise können sich jedoch in einigen Fällen auch als weniger vorteilhaft erweisen als Zölle. Sinkt beispielsweise der Marktpreis für die betroffene Ware während der i.d.R. 5-jährigen Geltungsdauer unter den vereinbarten Mindestpreis, kann es für ein Unternehmen, das an eine Verpflichtung gebunden ist, zu Absatzschwierigkeiten kommen. Demgegenüber können Unternehmen ohne Verpflichtung ihre Preise anpassen und Zölle nur auf den niedrigeren Preis entrichten.

Die Bereitschaft der Gemeinschaft, von Beitrittsländern sog. JoJo-Verpflichtungen mit flexiblen Mindestpreisen anzunehmen (vgl. Kap. 5.3.3), hebt diesen Nachteil insoweit auf, als die Mindestpreise nicht für jede Lieferung einzuhalten sind, sondern nur im Durchschnitt während des i.d.R. vierteljährlichen Berichtszeitraums. Diese Flexibilität erfordert jedoch eine umsichtige Preisfestsetzungsstrategie und birgt das Risiko einer –

⁴⁰² Vgl. etwa „Wolframerze aus China“, in dem ein chinesisches Unternehmen wegen fehlender Berichterstattung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde und das Unternehmen seinerseits die Verpflichtung zurückzog, weil es aufgrund der Weltmarktpreise nicht mehr zu den in der Verpflichtung festgelegten Mindestpreisen exportieren könne (VO (EG) 2286/94, ABLEG Nr. L 248 vom 23.9.1994, S. 8, Rn. 3 B).

⁴⁰³ Vgl. etwa den Fall „Lachs aus Norwegen“, mit dem die Kommission die Verpflichtung des namentlich genannten norwegischen Unternehmens Janas A/S kündigte und ausführte, es verkaufe „die betroffene Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Preisen, die unter den in seiner Verpflichtung vorgesehenen lagen.“ VO (EG) Nr 2592/1999, ABIEG Nr. L 315 vom 8. Dezember 1999, S. 17, Rn 7.

ungewollten – Preisverletzung, wenn Verkäufe unterhalb des Mindestpreises zu Beginn der Berichtszeitraums nicht durch Verkäufe zu entsprechend höheren Preisen innerhalb desselben Zeitraum ausgeglichen werden können.

Auch die Bereitschaft, Verpflichtungen von Unternehmen aus Beitrittsländern zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. bei der Entscheidung über die Verhängung vorläufiger Zölle anzunehmen, ist nicht uneingeschränkt vorteilhaft und berührt die Interessen der Exporteure und der Importeure gleichermaßen. Vorläufige Antidumpingzölle werden in Form einer Sicherheitsleistung des Importeurs bei der Zollabfertigung einbehalten. Sind die endgültigen Zölle geringer oder wird das Verfahren ohne Verhängung von Maßnahmen abgeschlossen, werden die zuviel einbehaltenen Sicherheitsleistungen dem Importeur erstattet, der verbleibende Betrag wird dem Gemeinschaftshaushalt zugeführt (Art. 7 Abs. 3 AD-GVO). Für bereits eingegangene Verpflichtungen bedeutet das, dass lediglich die im vorläufigen Stadium akzeptierten Mindestpreise für die Zukunft entsprechend reduziert bzw. bei Einstellung des Verfahrens hinfällig werden. Eine Erstattung des Mehrerlöses für die Vergangenheit ist nicht möglich, da eine rückwirkende Revision der Verpflichtung ausgeschlossen ist und auch nicht privatwirtschaftlich zwischen Lieferant und Kunde vereinbart werden kann, ohne die endgültige Verpflichtung zu verletzen.⁴⁰⁴

Belastend für die Unternehmen ist auch, dass Verpflichtungen mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden sind und dass sie für die Laufzeit der Antidumpingmaßnahme praktisch permanenter Überwachung durch die Kommission unterliegen. Betroffene Unternehmen müssen daher auch vor diesem Hintergrund abwägen, ob eine Verpflichtung für sie vorteilhafter ist als ein Antidumpingzoll. Die Kosten-Nutzen-Frage ist insbesondere relevant, wenn die Exporte eines Unternehmens in die Gemeinschaft relativ gering sind oder der Antidumpingzoll relativ niedrig ist.

5.7.2. *Bewertung aus Sicht der Wirtschaft der Gemeinschaft*

Die Gemeinschaftsindustrie steht Verpflichtungen generell relativ skeptisch gegenüber, weil sie einen geringeren Schutz befürchtet als bei Zöllen.

UNICE, der europäische Industrie- und Arbeitgeberverband reagierte deutlich zurückhaltend auf die 'Essener Erklärung'. Die daraus resultierende bevorzugte Annahme von Preisverpflichtungen reduziere nicht nur die Wirksamkeit von Antidumpingmaßnahmen, sie sei auch im Hinblick auf den WTO-Grundsatz der Nichtdiskriminierung rechtlich bedenklich.⁴⁰⁵ Ähnlich reserviert reagierte UNICE auf den weitergehenden Vorschlag der Kommission, von moeBL auch flexible Mindestpreise zu akzeptieren, die nicht für jede einzelne Transaktion, sondern im Durchschnitt

⁴⁰⁴ Auf diese nachteilige Wirkung hat auch das WTO-Panel ‚Bedlinen‘ hingewiesen. Das Panel hatte in diesem Zusammenhang die Frage zu entscheiden, ob die Verpflichtung von Art. 15 WTO-ADÜ, in Antidumpingverfahren gegenüber Entwicklungsländern konstruktive Lösungen zu suchen, auch die Akzeptanz von Verpflichtungen im Stadium vorläufiger Zölle einschließt und verneinte dies angesichts der auch möglichen negativen Effekte. WTO-Panelbericht vom 30. Oktober 2000, Verfahren WT/DS141/R, EG-Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Baumwollbettwäsche aus Indien, Rn. 6.219.

⁴⁰⁵ UNICE-Erklärung vom 21 November 1996, S. 5

innerhalb eines gegebenen Zeitraums (3 oder 6 Monate) einzuhalten sind,⁴⁰⁶ da dies den Markt erheblich beeinträchtigt.⁴⁰⁷

Auch der BDI hat Zurückhaltung signalisiert und trotz erklärter Unterstützung des Integrationsprozesses der moeBL in den Gemeinschaftsmarkt unterstrichen, dass eine Begünstigung dieser Länder bei der Anwendung der Antidumpingregeln nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen dürfe. Die WTO-Konformität der Antidumpingregeln der Gemeinschaft dürfe, „*nicht aus politischen Gründen gegenüber Drittländern aufgeweicht werden...*“.⁴⁰⁸

Unabhängig von der speziellen Regelung für moeBL vertritt der BDI aber auch generell die Auffassung, dass Preisverpflichtungen „*aufgrund mangelnder Transparenz nahezu unkontrollierbar und schon deshalb nicht geeignet [sind], eine Beseitigung der durch das Dumping verursachten Schädigung zu garantieren.*“⁴⁰⁹

Der Hinweis auf eingeschränkte Schutzwirkung und Kontrollierbarkeit von Preisverpflichtungen wegen mangelnder Transparenz überzeugt allerdings nicht. Die Kontrolle der Einhaltung von Verpflichtungen, insbesondere des festgelegten Mindestpreises obliegt der Kommission. Zur Wahrung wettbewerbskonformer Marktkonditionen ist es unverzichtbar, diesen Preis vertraulich zu behandeln, d.h. ihn den Marktteilnehmern nicht transparent zu machen.

Dennoch sind gewisse Bedenken der Gemeinschaftsunternehmen nachvollziehbar, denn die Schutzwirkung von Preisverpflichtungen kann unter bestimmten Umständen in der Tat reduziert sein. Dieses Risiko besteht etwa bei Produkten mit großen Preisschwankungen, die etwa durch volatile Rohstoffpreise ausgelöst werden können. In solchen Fällen verlieren Mindestpreise bei steigenden Rohstoffpreisen einen Teil ihrer Schutzwirkung. Den Bedenken der Gemeinschaftsindustrie kann in solchen Fällen dadurch Rechnung getragen werden, dass der Mindestpreis an die Entwicklung der entsprechenden Rohstoffpreise gekoppelt, d.h. indexiert wird (siehe Kap. 5.3.3). Es ist natürlich auch denkbar, dass Befürchtungen der Gemeinschaftsindustrie in die Risikoanalyse der Kommission einfließen und gegebenenfalls zur Ablehnung des Preisverpflichtungsangebotes führen (siehe Kap. 5.4).

Ein weiteres Risiko unzureichender Schutzwirkung liegt in der Zeitspanne, die zwischen der Verletzung einer Verpflichtung und dem Zeitpunkt liegt, zu dem Gegenmaßnahmen getroffen werden, d.h. die Verpflichtung gekündigt und stattdessen Antidumpingzölle verhängt werden können. Die Gemeinschaftsindustrie selbst spielt eine relativ wichtige Rolle im Hinblick auf die Erkennung von Verpflichtungsverletzungen, da sie aufgrund ihrer größeren Marktnähe der Kommission frühzeitig Hinweise auf mögliche

⁴⁰⁶ Unveröffentlichte Note der Kommission betreffend Antidumpingverfahren gegenüber MOEL, auf die UNICE sich mit wörtlichen Zitaten bezieht.

⁴⁰⁷ UNICE-Erklärung vom 21. November 1996, ebda.

⁴⁰⁸ BDI-Presseerklärung vom 30. Januar 1997.

⁴⁰⁹ BDI Position zur Antidumpingpolitik der Europäischen Union, Juni 1997, S. 4.

verpflichtungswidrige Praktiken geben kann, während die Kommission in der Regel den Eingang der vierteljährlichen Berichte der Unternehmen abwarten muss.

Die Zeitspanne, die von der Kündigung einer Verpflichtung bis zur Verhängung von Antidumpingzöllen vergeht, ist weder von der Gemeinschaftsindustrie beeinflussbar noch kann das Risiko des Verlustes der Schutzwirkung vermieden werden: Es ist nicht auszuschließen, dass Unternehmen, denen eine Verletzung nachgewiesen wurde, von diesem Zeitpunkt an bis zur Veröffentlichung der Rechtsakte, mit dem die Verpflichtung gekündigt wird (Beschluss der Kommission) und stattdessen Antidumpingzölle verhängt werden (Verordnung des Rates), den Mindestpreis nicht mehr einhalten. Die Wahrung der Verfahrensrechte aller Beteiligten, d.h. Darstellung der Fakten, Stellungnahmen, Anhörungen etc. sind aber nicht nur zeitaufwendige, sondern auch unabdingbare Verfahrensschritte.

Es sind allerdings Ansätze zur Effizienzsteigerung im Verfahren selbst denkbar:

- Die Praxis der Gemeinschaft, die Kündigung einer Verpflichtung und die Verhängung von Antidumpingzöllen in zwei voneinander unabhängige Rechtsakte zu kleiden, ist zeitaufwendig. Auch in den Fällen, in denen die Kommission ein Verpflichtungsangebot eines Unternehmens annimmt, setzt der Rat immer parallel und prophylaktisch einen individuellen Antidumpingzoll für dieses Unternehmen fest und befreit lediglich dessen Importe in die Gemeinschaft bei Vorliegen bestimmter in der Ratsverordnung genannter Kriterien von der Zahlung dieser Zölle.⁴¹⁰ Die Kündigung einer Verpflichtung durch die Kommission führt also zwangsläufig dazu, dass die Importe künftig Antidumpingzöllen unterliegen. Obwohl deren Höhe bereits festliegt, muss erneut das formale Gesetzgebungsverfahren zum Erlass einer erneuten Ratsverordnung zur Verhängung von Zöllen durchlaufen werden.⁴¹¹ Angesichts des vom Rat selbst vorgegebenen materiellen Ergebnisses einer solchen Verordnung erscheint dieser doppelte Rechtsakt, selbst vor dem Hintergrund der fein austarierten Gewaltenteilung zwischen Rat und Kommission, entbehrlich. Eine Änderung dieser Praxis würde zu einer effizienteren Anwendung des Instrumentes führen, ohne dabei das institutionelle Gleichgewicht zu gefährden. Allerdings wäre dazu eine Änderung der AD-GVO erforderlich.

⁴¹⁰ In Artikel 1 des operativen Teils jeder Verordnung wird die Höhe der Antidumpingzölle festgesetzt. Werden Verpflichtungen angenommen, bestimmt Artikel 2 die Bedingungen, für die Befreiung vom Antidumpingzoll: Herstellung und direkte Ausführung der Ware durch das genannte Unternehmen in die Gemeinschaft, gültige Handelsrechnung mit im Anhang der jeweiligen VO genannten Angaben, Übereinstimmung der angemeldeten Ware mit der Beschreibung auf der Handelsrechnung. Siehe z.B. Verordnung des Rates (EG) Nr. 1514/2002 zur Verhängung endgültiger Antidumpingzölle auf Einführen bestimmter Rohrformstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, Korea und der Slowakei. ABIEG L 228/1 vom 24.8.2002, S. 16 und 18.

⁴¹¹ Art. 8 Abs. 9 AD-GVO: „Wird eine Verpflichtung von einer Partei verletzt oder zurückgenommen, so wird ein endgültiger Zoll gemäß Artikel 9 eingeführt, und zwar auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen der Untersuchung, die zu der Verpflichtung geführt hat...“. Artikel 9 regelt das Verfahren zur Festsetzung von Antidumpingzöllen durch den Rat.

- Des weiteren ist eine stärkere Beteiligung der Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei der Überwachung von Preisverpflichtungen vorstellbar. Die in der jeweiligen Ratsverordnung genannten Konditionen, unter denen Einfuhren im Rahmen einer Verpflichtung von Antidumpingzöllen befreit sind, umfassen nicht die Einhaltung des Mindestpreises, denn der Mindestpreis ist den Zollstellen nicht bekannt. Die Wahrung der Vertraulichkeit des Mindestpreises ist zwar aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unabdingbar, allerdings wäre zu überlegen, diese Vertraulichkeit auf mitgliedstaatliche Behörden auszudehnen. Die Kommission könnte den Zollverwaltungen die Mindestpreise jedes einzelnen Unternehmens als vertraulich bekannt geben und der Rat könnte die Einhaltung des Mindestpreises im operativen Teil der jeweiligen Ratsverordnung, mit der Antidumpingzölle verhängt werden, ausdrücklich zur Bedingung für die Befreiung von Antidumpingzöllen machen. Damit würde nicht nur die fortbestehende Schutzwirkung während eines Verletzungsverfahrens sichergestellt, ein solches Vorgehen würde generell auch eine zeitnähere Aufdeckung von Preisverletzungen erlauben, denn die Zollbehörden könnten für jede Transaktion unterhalb des Mindestpreises unmittelbar Antidumpingzölle erheben. Die Anzahl der Personen, die Kenntnis der vertraulichen Mindestpreise erhalten, würde damit zwar signifikant ansteigen, dennoch erscheint das Risiko einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht, d.h. Weitergabe der Mindestpreise an Wettbewerber und damit einer Wettbewerbsschädigung vernachlässigbar. Zollbeamte sind ebenso wie Kommissionsbeamte öffentlich Bedienstete mit entsprechenden Geheimhaltungspflichten, sie erhalten tagtäglich Einblick in vertrauliche Firmendaten (Preise, Verkaufskonditionen etc.) und sind folglich auch im Umgang damit geschult.

5.7.3. *Bewertung aus Sicht der Gemeinschaft*

Gemäß Art. 21 AD-GVO ist vor der Einführung von Antidumpingmaßnahmen zu prüfen, ob sie im Interesse der Gemeinschaft liegen. Diese Bewertung erfolgt vor allem im Hinblick auf die künftigen Auswirkungen der Maßnahme und bezieht die Interessen des beschwerdeführenden Wirtschaftszweigs ebenso ein wie die Interessen der Verwender und Verbraucher der gedumpten Produkte.⁴¹² Sie erfolgt nicht im Hinblick auf die Form der Maßnahme. Budgetäre Interessen der Gemeinschaft spielen im Rahmen einer Antidumpinguntersuchung keine Rolle. Die Tatsache, dass Antidumpingzölle dem Gemeinschaftshaushalt als Einnahmen zufließen, während die Annahme von Verpflichtungen einen Einnahmeverlust bedeutet und stattdessen gerade solche Unternehmen einen Vorteil erlangen, die zuvor die Gemeinschaftsindustrie geschädigt haben, ist ohne Belang. Antidumpingmaßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die Schädigung des betreffenden gemeinschaftlichen Wirtschaftszweiges zu beseitigen aber nicht darauf, Einnahmen zu erzielen oder Ausführer für ihre Preispolitik zu bestrafen.⁴¹³

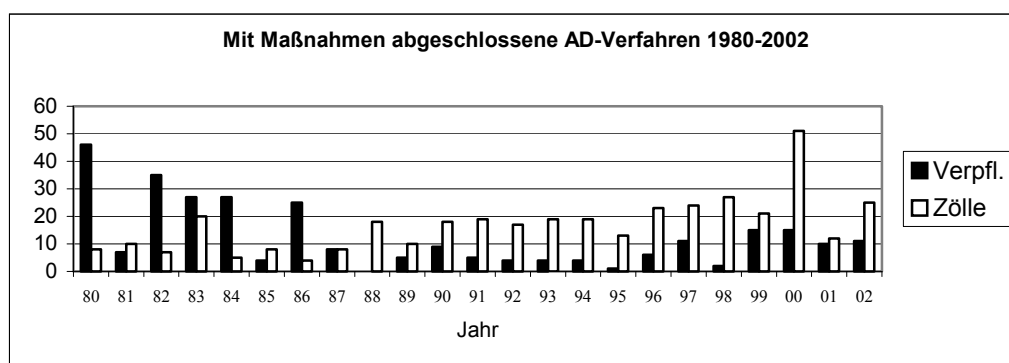
⁴¹² Europäische Kommission. Die Berücksichtigung des Interesses der Gemeinschaft in Antidumpingverfahren. Brüssel 1997, S. 3 ff.

⁴¹³ 9. Jahresbericht der EU-KOM an das EP, 1991, S. 4.

6. VERPFLICHTUNGEN - RELEVANZ IN DER PRAXIS

In der ersten Hälfte der 80er Jahre wurde unabhängig vom betroffenen Drittland die Mehrzahl der Antidumpingverfahren mit Verpflichtungen abgeschlossen (Abb. 6-1). Seit Mitte der 80er Jahre hingegen liegt die Zahl der mit Verpflichtungen abgeschlossenen Verfahren durchgängig unter der mit Antidumpingzöllen abgeschlossenen Verfahren.

Abb. 6-1: Mit Maßnahmen abgeschlossene AD-Verfahren 1980-2002



Quelle: 1.-21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP

In Antidumpingverfahren gegen moeBL stellen Verpflichtungen im gesamten Betrachtungszeitraum 1980-2002 die absolut dominante Maßnahmenform dar (siehe Abb. 6-2). In den 80er Jahren wurden in rund 95% aller Fälle Verpflichtungen angenommen. Zwischen 1990 und 1994 sank dieser Anteil auf 75 % (9 der insgesamt 12 mit Maßnahmen abgeschlossenen Verfahren) und stieg nach der 'Essener Erklärung' von Dezember 1994 bis 2002 wieder auf 88 % an (29 der insgesamt 33 Verfahren).

Abb. 6-2: Verpflichtungen im Verhältnis zu Antidumpingmaßnahmen insgesamt (nach Regionen)

	1980-1989			1990-1994 (vor 'Essener Erklärung')			seit 'Essener Erklärung bis 2002		
	Maßn.	davon Verpfl.	in %	Maßn.	davon Verpfl.	in %	Maßn.	davon Verpfl.	in %
NML	132	110	83%	34	2	6%	51	11	22%
EL	67	29	43%	39	11	28%	94	27	29%
IL	83	45	54%	24	4	17%	25	4	16%
moeBL				12	9	75%	33	29	88%
Summe	282	184	65%	109	26	24%	203	71	35%
<i>NML ohne spätere moeBL</i>	(57)	(39)	(68%)	(33)	(1)	(3 %)			
<i>spätere moeBL</i>	75	71	95%	(1) *	(1)	(100%)			

* Es handelt sich um eine Maßnahme gegen Litauen, die 1994, d.h. vor Abschluss des Europaabkommens verhängt wurde.

Quelle: 1.-21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

Im Vergleich der (heutigen) moeBL zu (anderen) NML waren NML in den 80er Jahren deutlich weniger von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft betroffen als die

moeBL (57 Maßnahmen gegen NML, 75 Maßnahmen gegen moeBL). In den 90er Jahren ergibt sich hingegen eine deutlich gegenläufige Entwicklung: einer signifikant sinkenden Anzahl von Maßnahmen gegenüber moeBL steht ein deutlicher Zuwachs bei den NML gegenüber (Abb. 4-1). Allerdings ist diese Aussage insofern zu relativieren, als in den 80er Jahren (ohne die heutigen moeBL) nur 3 NML von Antidumpingmaßnahmen betroffen waren (UdSSR, China und DDR), während in den 90er Jahren nach der Auflösung der UdSSR die Anzahl der NML – rein statistisch – deutlich gestiegen ist und Antidumpingmaßnahmen in der Folgezeit häufig zwei oder mehrere der GUS-Staaten betrafen.⁴¹⁴

Bezüglich der Form der Maßnahme ist bemerkenswert, dass der Anteil von Verpflichtungen bei (anderen) NML stets deutlich geringer war als bei (heutigen) moeBL.

Die Ursache für die Dominanz von Verpflichtungen in den 80er Jahren und deren rückläufige Entwicklung seit den 90er Jahren hat mehrere Gründe:

In den 80er Jahren wurden Antidumpingzölle für die (heutigen) moeBL und (andere) NML vielfach nicht als adäquat angesehen. Denn bei Unternehmen in Nichtmarktwirtschaftsländern besteht das Risiko, dass sie entgegen den Prinzipien marktwirtschaftlichen Verhaltens den Antidumpingzoll dadurch absorbieren, dass sie die Preise um den Zollbetrag senken, mit der Folge, dass der Preis auf dem Gemeinschaftsmarkt unverändert bleibt.⁴¹⁵ Dieses Risiko kann durch die Annahme von Mengen- und/oder Preisverpflichtungen reduziert bzw. weitgehend beseitigt werden:

- mengenmäßige Verpflichtungen reduzieren den Schaden durch die Begrenzung der Importmengen, d.h. bis zur Erreichung der Quote wird eine fortgesetzte Schädigung der Gemeinschaftsindustrie in Kauf genommen;
- Preisverpflichtungen beseitigen den Schaden insoweit, als sie unabhängig von der Importmenge einen Mindestpreis festsetzen, der nicht unterschritten werden darf;
- eine Kombination von Mengen- und Preisverpflichtung trägt beiden Aspekten Rechnung.⁴¹⁶

Diese Analyse wird durch die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Antidumpingzöllen und Verpflichtungen bestätigt (Abb. 6-1). Bis 1986 liegt die Zahl der mit Verpflichtungen abgeschlossenen Verfahren nahezu ausnahmslos über der Zahl der mit Antidumpingzöllen abgeschlossenen Verfahren. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen Verpflichtungen angenommen wurden, wurde nicht gleichzeitig ein Zoll

⁴¹⁴ Siehe Übersicht in Anhang 2.

⁴¹⁵ So auch Peters, 1996, S. 146 f mit weiteren Verweisen.

⁴¹⁶ Diese Variante ist insbesondere von Bedeutung bei Nichtmarktwirtschaftsländern, in denen eine Vielzahl von Unternehmen das betreffende Produkt exportieren, aber nicht alle kooperiert und/oder eine Verpflichtung angeboten haben. Durch die Begrenzung der Importmengen wird verhindert, dass sämtliche Exporte des Landes über das Unternehmen abgewickelt werden, das eine Verpflichtung abgeben hat und somit auch Unternehmen davon profitieren, die während der Untersuchung nicht kooperiert haben.

festgesetzt, weil die Verpflichtungen entweder Mengenverpflichtungen waren oder weil es sich zwar um Preisverpflichtungen handelte, die Verhängung von Zöllen aber eben wegen des Risikos der Absorption nicht als geeignete Maßnahme angesehen wurde.

Seit 1988 liegt die Zahl der mit Zöllen abgeschlossenen Verfahren stets über der Zahl der mit Verpflichtungen abgeschlossenen Verfahren. Die Änderung dieser Praxis hat mehrere Ursachen:

- Zum einen scheinen praktische Erfahrungen mit der Überwachung und Kündigung von Verpflichtungen dazu geführt zu haben. Dafür spricht insbesondere die vom Europäischen Rechnungshof geübte Kritik, der 1988 erstmals die Regelung überprüfte, nach der seitens der Gemeinschaft Antidumpingzölle erhoben und verbucht werden. Im Hinblick auf Verpflichtungen kritisierte der Rechnungshof insbesondere, dass keine systematische Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen durch die Kommission erfolgte.⁴¹⁷ Nach dieser Rüge entwickelte die Kommission systematischere und umfassendere Überwachungsmethoden.⁴¹⁸ Die prophylaktische Festsetzung eines Antidumpingzolls auch bei Annahme einer Verpflichtung erscheint in diesem Zusammenhang als konsequente Ergänzung. Denn Verzicht auf prophylaktische Festsetzung von Antidumpingzöllen bei Annahme von Verpflichtungen würde dazu führen, dass die Gemeinschaft sich der Möglichkeit begäbe, bei nachgewiesener Verletzung einer Verpflichtung schnell und ohne neue Sachverhaltsprüfung endgültige Zölle anstelle der Verpflichtung einzuführen.⁴¹⁹
- Eine weitere Ursache für diese Entwicklung dürfte darin liegen, dass 1988 das Absorptionsrisiko reduziert wurde, indem die AD-GVO um eine Bestimmung ergänzt wurde, nach der zusätzliche Antidumpingzölle erhoben werden können, wenn der Ausführer den bestehenden Antidumpingzoll ganz oder teilweise absorbiert, so dass es nicht zu einem ausreichenden Preisanstieg auf dem Gemeinschaftsmarkt kommt.⁴²⁰
- Darüber hinaus liegt die Annahme einer kausalen Verbindung zwischen dem Transformationsprozess in den Staatshandelsländern und dem Rückgang der Anzahl von Verpflichtungen nahe. Anders als noch in den 80er Jahren werden Verpflichtungen nicht mehr als Notlösung in Form einer mengenmäßigen Verpflichtung für die Gesamtheit aller Importe aus Nichtmarktwirtschaftsländern eingesetzt, sondern als ausgewählte, ‚freundliche‘ Maßnahme in Form einer Preisverpflichtung für einzelne Unternehmen aus diesen Ländern, die marktwirtschaftlichen Prinzipien folgen und im Fall der Verletzung oder der freiwilligen Rücknahme der Verpflichtung den gleichzeitig festgesetzten individuellen Zöllen unterliegen.

⁴¹⁷ Bericht des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1987, S. 55, ABIEG C 316 vom 12.12.1988

⁴¹⁸ Siehe Antwort der Kommission auf die Bemerkungen des Rechnungshofes, abgedruckt ebda, S. 254

⁴¹⁹ Siehe z.B. das Verfahren ‚Kornorientierte Elektrobleche aus Russland‘ in dem die Kommission Verpflichtungen russischer Unternehmen annimmt und das Umgehungsrisiko durch gleichzeitige, prophylaktische Verhängung von Antidumpingzöllen zu vermeiden sucht. KOM-Entscheidung Nr. 303/96/EGKS, Rn. 36; ABIEG L 42/7 vom 20.2.1996

⁴²⁰ Art. 13 Abs. 11 der alten AD-GVO (VO (EWG) Nr. 2423/88, ABIEWG L 209/1 vom 2.8.1988) bzw. Art. 12 der derzeitigen AD-GVO

Insbesondere letzteres erklärt die sehr geringe Anzahl der von NML Anfang der 90er Jahre angenommenen Preisverpflichtungen und unterstreicht gleichzeitig die bevorzugte Stellung der moeBL. Diese wurden mit Inkrafttreten der jeweiligen Europaabkommen in Antidumpingverfahren als funktionierende Marktwirtschaften behandelt. Danach galten alle Unternehmen ungeachtet der in den jährlichen Fortschrittsberichten der Kommission zu den Beitrittsverhandlungen dargestellten Probleme beim tatsächlichen Übergang zur Marktwirtschaft pauschal und uneingeschränkt als marktwirtschaftlich qualifiziert und konnten Preisverpflichtungen ohne Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse in den Unternehmen grundsätzlich angenommen werden. Bei Unternehmen aus anderen Transformationsländern hingegen wurden und werden Preisverpflichtungen nur angenommen, wenn einzelnen Firmen der Status eines marktwirtschaftlich organisierten Unternehmens zuerkannt wird bzw. wenn anderenfalls die Regierung des betreffenden Landes sich bereit erklärt, die Kommission bei der Überwachung der Verpflichtung zu unterstützen.

Die bevorzugte Stellung der moeBL wird auch durch einen Vergleich mit Entwicklungsländern belegt,⁴²¹ die gemäss Art. 15 WTO-ADÜ ebenfalls eine präferentielle Behandlung genießen.⁴²² Die Anzahl der Verfahren, in denen zwischen 1995 und 2002 Verpflichtungen angenommen wurden, ist für beide Ländergruppen nahezu gleich hoch (EL 27, moeBL 29 - siehe Abb. 6-2). Jedoch relativiert sich dies durch die nahezu dreifach höhere Gesamtzahl von Maßnahmen gegen Entwicklungsländer (94 im Vergleich zu 33). Das heißt, von Unternehmen aus EL wurden nur in 29 % der Fälle, von Unternehmen aus moeBL dagegen in 88 % aller Antidumpingverfahren Verpflichtungen angenommen.

Ähnliches gilt im Verhältnis zu (anderen) Industrieländern: In den 80er Jahren wurden 54 % aller Verfahren gegen diese Ländergruppe mit Verpflichtungen abgeschlossen, zwischen 1990 und 1994 nur noch 17 %, zwischen 1995 und 2002 nur 16 %.

Unter allen Aspekten ist somit eine bevorzugte Stellung der moeBL im Vergleich zu allen anderen Ländergruppen bei der Annahme von Verpflichtungen feststellbar. Allerdings lässt sich nicht eindeutig quantifizieren, welchen Anteil der aus der ‚Essener Erklärung‘ resultierende politische Wille zur bevorzugten Annahme von Preisverpflichtungen an dieser Entwicklung hat. Offenbar haben der 1990 beginnende Transformationsprozess, der Abschluss der Europaabkommen und die damit verbundene Anerkennung der moeBL als Marktwirtschaftsländer bereits in der ersten Hälfte der 90er Jahre dazu geführt, dass für Unternehmen aus (den heutigen) moeBL Verpflichtungen weiterhin, wenngleich aus anderen Motiven als in den 80er Jahren, die bevorzugte Sanktionsform gegen Dumping blieben. Dass der Anteil von Verpflichtungen nach der ‚Essener Erklärung‘ aber nochmals von 75 % auf 88 % ansteigt, kann als ein Indiz gelten, dass die ‚Essener Erklärung‘ einen durchaus sichtbaren Beitrag dazu leistete. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass nicht nur alle Unternehmen aus moeBL, die in der Folgezeit Verpflichtungen angeboten haben, sich auf diesen ausdrücklich

⁴²¹ Als Entwicklungsländer gelten die Länder, die in der OECD-Liste der Entwicklungsländer aufgeführt sind (vgl. www.oecd.org), mit Ausnahme der Länder, die zur Kategorie der Nichtmarktwirtschaftsländer zugeordnet wurden (z.B. China, Ukraine).

⁴²² Siehe Kap. 2.3.3.3

formulierten Auftrag des Europäischen Rates berufen konnten, sondern dass auch die Kommission dadurch zumindest politisch gebunden war.

Die Mehrzahl aller von moeBL zwischen 1980 und 2002 angenommenen Verpflichtungen entfällt auf die Tschechische Republik (30)⁴²³, gefolgt von Polen (26), Rumänien (22) sowie Ungarn (15) und Bulgarien (8). Die Zahlen für die baltischen Staaten sind insofern von begrenzter Aussagekraft, als bis 1991 keine Daten verfügbar sind, da sie bis dahin noch zur UdSSR gezählt wurden.

Abb. 6-3: Mit Verpflichtungen abgeschlossene AD-Verfahren gegen moeBL

Land	Europa-abkommen (EA)	Marktwirtschaftssta-tus	Endg. Maßnahmen 1980-2002	Davon mit Verpflichtungen	Endgültige Maßnahmen 1990-1994	Davon mit Verpflichtungen	Endgültige Maßnahmen 1995-2002	Davon mit Verpflichtungen
Bulgarien	31.12.94	30.04.93	8	8	1	1	4	4
Estland	09.03.98	19.04.95	2	1	0	0	2	1
Lettland	02.02.98	19.04.95	1	1	0	0	1	1
Litauen	20.02.98	19.04.95	4	3	1	1	3	2
Polen	31.12.93	29.02.92	28	26	5	4	8	7
Rumänien	31.12.94	30.04.93	25	22	2	1	3	2
Slowakei	31.12.94	29.02.92	2	2	0	0	2	2
Slowenien ⁴²⁴	26.02.99	-/-	1	0	1	0	-/-	-/-
Tschech. Rep. ⁴²⁵	21.12.94	29.02.92	34	30	1	1	7	6
Ungarn	31.12.93	29.02.92	15	15	1	1	3	3
Gesamt			121	110	12	9	33	29

Quelle: 1.-21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

6.1. Angenommene Verpflichtungsangebote seit der ‚Essener Erklärung‘

Während die bisherige Betrachtung auf der den Jahresberichten der Kommission an das Europäische Parlament zugrundeliegenden Ware-Land-Kombination beruht, die Aussagen über die Anzahl der Verfahren zulassen, nicht aber über die Anzahl der davon betroffenen Unternehmen, konzentriert sich die weitere Darstellung auf einzelne Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote akzeptiert wurden. Dies erlaubt allerdings keine zahlenmäßige Gegenüberstellung zu Unternehmen, die Antidumpingzöllen unterliegen. Die Rechtsakte, mit denen endgültige Maßnahmen verhängt werden, benennen zwar die Unternehmen mit Verpflichtungen und die Unternehmen mit Individualzöllen namentlich, erlauben aber keinen Rückschluss auf die Gesamtzahl der vom Verfahren betroffenen Unternehmen, da nicht bekannt ist, wie viele Firmen dem landesweiten Residualzoll unterliegen.

Seit der ‚Essener Erklärung‘ vom Dezember 1994 bis zum Dezember 2002 hat die Gemeinschaft Verpflichtungen von 308 Unternehmen aus 64 Ländern angenommen

⁴²³ Die Daten der ehemaligen Tschechoslowakei wurden der Tschechischen Republik zugerechnet, da sie auch in der Folgezeit im Vergleich zur Slowakei deutlich stärker von Antidumpingverfahren betroffen ist.

⁴²⁴ Jugoslawien galt nicht als Nichtmarktwirtschaftsland und folglich galt dies auch für Slowenien.

⁴²⁵ Einschließlich ehemalige Tschechoslowakei bis 31.12.1993

(Abb. 6-4). Davon waren 126 Unternehmen aus moeBL betroffen. Bleibt ein außergewöhnlicher und atypischer Fall⁴²⁶ „Lachs aus Norwegen“ mit 121 Unternehmen außer Betracht, so zeigt sich auch bei einer Betrachtung auf Unternehmensebene die prominente Stellung der moeBL: Unternehmen aus diesen Ländern repräsentieren mit rund 70% (126 von 187 Unternehmen) den weitaus größten Teil aller Drittlandsunternehmen, von denen die Kommission Verpflichtungen angenommen hat.

⁴²⁶ Es handelt sich um den Fall ‚Lachs aus Norwegen‘, ABIEG L 267/81 vom 30.9.1997

Abb. 6-4: Angenommene Verpflichtungen seit 'Essener Erklärung' bis 2002 nach Produkten und Ländern

Seit der 'Essener Erklärung' bis Ende 2002 angenommene Verpflichtungen (nach Waren und Ländern)								
Ware	Länder	Län-der	davon moe BL	Unter-nehmen	davon moe BL	angenom-men	VO/Beschluss/Ent-scheidung	Veroeffentlichung im ABIEG
Harnstoff/Ammoniumnitrat	Bulgarien, Polen	2	2	2	2	1994	B 94/825/EG	L 350/115, 31.12.1994
Ferrosiliciummangan	Südafrika, Ukraine	2		4		1995	VO 2413/95 (EG)	L 248/1, 14.10.1995
Haematit-Roheisen	Tschech. Rep.	1	1	1	1	1996	E 55/96/EGKS	L 12/, 17.1.1996
Kornorientierte Elektrobleche	Russland	1		3		1996	B 303/96/EGKS	L 42/7, 20.02.1996
Rohrformstücke aus Eisen oder Stahl	Kroatien, Thailand	2		4		1996	B 96/252/EG	L 84/46, 3.4.1996
Nichtlegiertes Magnesium in Rohform	Russland, Ukraine	2		3		1996	B 96/422/EG	L 174/32, 12.07.1996
Feuerzeuge (nicht nachf.)	Mexiko, Philippinen, Thailand	3		3		1997	B 97/167/EG	L 65/54, 6.03.1997
Zink (in Rohform)	Polen	1	1	2	2	1997	B 97/644/EG	L 272/50, 4.10.97
Lachs	Norwegen	1		121		1997	B 97/634/EG	L 267/81, 30.9.1997
Nahtlose Rohre aus Stahl	Tschech. Rep., Ungarn, Polen, Rumänien, Slowakei	5	5	11	11	1997	B 97/790/EG	L 322/63, 25.11.1997
Flachpaletten aus Holz	Polen	1	1	73	73	1997, zul. erg. 2002	VO 1023/97/EG, zul. VO 1012/2002/EG	L 150/4, 7.6.1997, zul. L 155/11, 14.6.2002
Ferrosiliciummangan	Ukraine	1		2		1998	VO 495/98/EG	L 62/1 vom 3.3.1998
Hartplatten	Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen	5	5	11	11	1999	B 99/71/EG	L 218/16, 6.8.1998, L 22/71, 29.1.1999
Binde- und Pressengarne aus Polypropylen	Polen, Tschech. Rep., Ungarn	3	3	5	5	1999, zul. erg.2000	B 99/215/EG B 2000/324/EG	L267/7, 2.10.98, L112/65, 11.5.00
Kabel und Seile aus Stahl	Ungarn, Polen, Mexiko, Südafrika, Indien, Ukraine	6	2	7	3	1999	B 99/572/EG	L271/63, 17.8.1999
Nahtlose Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Russland	1	1	3		1999	B 2000/70/EG	L 23/78, 28.1.2000
Rollen aus Eisen oder Stahl (warmgewalzt)	Indien, Bulgarien, Südafrika	3	1	5	1	2000	E 283/2000/EGKS	L 31/44, 5.2.2000
Nahtlose Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Kroatien, Ukraine	2		4		2000	B 2000/137/EG	L 46/34, 18.02.2000
Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen	Tschech. Rep.	1	1	1	1	2000	VO 449/2000 EG	L 55/3, 29.02.2000
Loesungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat	Algerien	1		1		2000	VO 617/2000 EG	L 75/3, 24.03.2000
Flachgewalzte Erzeugn. aus nichtlegiertem Stahl	Indien, Rumänien	2	1	12	11	2000	E 1758/2000 EGKS	L 202/21, 10.8.2000
Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen	Rep. Korea, Thailand	2		2		2000	B 2000/523/EG	L 208/53, 18.08.2000
Polyethylenterephthalat (PET-Chips)	Indien, Indonesien	2		3		2000	B 2000/745/EG	L 301/88, 30.11.2000
Polyesterspinnfasern	Indien	1		1		2000	B 2000/818/EG	L 332/116, 28.12.2000
Kabel und Seile aus Stahl	Tschech. Rep., Türkei, Russland, Thailand	4	1	4	1	2000 /2001	VO 230/2001/EG, B 2001/602/EG	L 34/4, 3.2.2001, L 211/47, 4.8.2001
Alufolie	Russland	1		1		2001	B 2001/381/EG	L 134/67, 17.5.2001
Harnstoff	Bulgarien, Litauen	2	2	2	2	2001	VO 1497/2001/EG, B 2002/498/EG	L 197/4, 21.7.2001 L 168/51, 27.6.2002
PET-Film	Indien	1		5		2001	B 2001/645/EG	L 227/56, 23.8.2001
Rollen aus Eisen oder Stahl (warmgewalzt)	Indien	1		2		2001 /2002	E 1357/2001/EGKS, E 1043/2002/EGKS	L 182/27, 5.7.2001, L 157/45, 15.6.2002
Sulfanilsäure	Indien	1		1		2002	B 2002/611/EG	L 196/36, 25.7.2002
Fernsehgeräte	China	1		7		2002	B 2002/683/EG	L 231/42, 29.8.2002
Rohrformstücke aus Eisen oder Stahl	Slowakei, Tschech. Rep.	2	2	2	2	2002	VO 358/2002/EG, B 2002/675/EG	L 56/4, 27.2.2002 L 228/34, 24.8.2002
		64	29	308	126			

Quelle: 11.-21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP

6.2. Abgelehnte Verpflichtungsangebote seit der ‚Essener Erklärung‘

Weitere Hinweise auf die Nachdrücklichkeit, mit der die Kommission die ‚Essener Erklärung‘ im Rahmen ihres Ermessensspielraumes umgesetzt hat, ergeben sich aus der Analyse der Fälle, in denen Verpflichtungsangebote abgelehnt wurden.

Zwischen 1995 und 2002⁴²⁷ hat die Kommission in mehr als 27 Verfahren⁴²⁸ eine oder mehrere Verpflichtungen abgelehnt. Die Ablehnungen betrafen mehr als 77 Unternehmen⁴²⁹ und 25 verschiedene Produkte (siehe Abb. 6-5).

6.2.1. Materielle und formale Mängel

In 7 der mehr als 27 Verfahren lehnte die Kommission Verpflichtungen wegen formeller oder materieller Mängel ab, sei es, weil sie nach Auffassung der Kommission nicht geeignet waren, die schädigenden Auswirkungen des Dumping zu beseitigen, da entweder der angebotene Mindestpreis als zu niedrig erachtet wurde,⁴³⁰ oder weil nur eine mengenmäßige Verpflichtung angeboten wurde,⁴³¹ oder das Angebot einen bedeutenden Teil der Einfuhren nicht einschloss⁴³² oder es zu spät abgegeben wurde.⁴³³

6.2.2. Risiko- und Praktikabilitätsgründe

In den Fällen, in denen ein Angebot wegen zu hoher Risiken oder Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität abgelehnt wurde, betrafen diese entweder

- die Zuverlässigkeit des Unternehmens generell (Verletzung vorhergehender Verpflichtung⁴³⁴)
- das Verhalten des Unternehmens während der Untersuchung (mangelnde Kooperation,⁴³⁵ falsche oder irreführende Informationen⁴³⁶)

⁴²⁷ Die Jahresberichte der EU-KOM an das EP, die vor 1996 veröffentlicht wurden, enthalten keine Hinweise auf abgelehnte Verpflichtungsangebote, so dass keine genaue Anzahl von Ländern zu ermitteln ist.

⁴²⁸ Die genaue Zahl ist nicht ermittelbar, da in dem 1995 abgeschlossenen Verfahren betreffend Farbfernsehgeräten aus Malaysia, China, Südkorea, Singapur und Thailand Angaben fehlen, aus welchen Ländern die Unternehmen stammen, die Verpflichtungsangebote abgegeben haben.

⁴²⁹ Auch hier kann keine genaue Zahl ermittelt werden, da in dem 1995 abgeschlossenen Verfahren betreffend Ferrosiliciummangan zwar die betroffenen Länder, nicht aber die Anzahl der Unternehmen genannt werden, die Verpflichtungen angeboten haben.

⁴³⁰ Mikrowellengeräte aus China, Potassium aus Russland, Polysulfidpolymer aus den USA, Stabstahl aus Indien, Calciummetall aus Russland.

⁴³¹ Fahrräder aus Malaysia.

⁴³² Ammoniumnitrat aus Polen.

⁴³³ Urea Ammoniumnitrat aus Litauen.

⁴³⁴ Amoniumnitrat aus Russland, PET-Chips aus Indonesien.

⁴³⁵ Siliciummetall China, Ferrosiliciummangan aus China, Ammoniumnitrat aus Russland, Harnstoff aus Weißrussland, Estland.

⁴³⁶ Rohrformstücke aus Japan, PET-Chips aus Indonesien.

- die Struktur des Unternehmens (Verkäufe über verbundene Unternehmen⁴³⁷)
- produktspezifische Gründe (zu viele Gerätetypen,⁴³⁸ signifikante Preisschwankungen,⁴³⁹ häufige Produktänderungen⁴⁴⁰)
- die Struktur des Marktes (Angebotsduopol⁴⁴¹) oder
- Probleme bei der Überwachung der Verpflichtung (Umgehungsrisiken⁴⁴²)

6.2.3. Mittel- und osteuropäische Beitrittsländer und Ablehnungsgründe

Von den insgesamt mehr als 77 seit der ‚Essener Erklärung‘ abgelehnten Verpflichtungsangeboten betrafen 5 Unternehmen aus moeBL.

In einem Fall hatte die Kommission keinen Ermessensspielraum:

- Im Fall Ammoniumnitrat aus Polen wurde das Angebot eines Unternehmens abgelehnt, weil ein bedeutender Teil der Ausfuhren in die Gemeinschaft nicht eingeschlossen war und insofern die durch das Dumping herbeigeführte Schädigung nicht beseitigt worden wäre.⁴⁴³

In den übrigen Fällen lagen Risiko- bzw. Praktikabilitätsgründe vor, bei denen ein gewisser Ermessensspielraum der EU-KOM besteht.

- Im Fall Harnstoff aus Estland, Litauen und Rumänien scheiterte die Annahme des Verpflichtungsangebotes der estnischen Firma an mangelnder Kooperation, so dass eine wesentliche Voraussetzung nicht erfüllt war. Die Angebote der litauischen und rumänischen Firmen wurden aufgrund eines hohen Kompensationsrisikos verbunden mit Überwachungsproblemen, d.h. ebenfalls aus gewichtigen Gründen abgelehnt.⁴⁴⁴
- Im Fall Rohre aus Eisen und nichtlegiertem Stahl aus der Tschechischen Republik wurde das Preisverpflichtungsangebot sowohl wegen eines hohen Kompensationsrisikos abgelehnt, als auch aufgrund der Tatsache, dass dieses Produkt erheblichen kurzfristigen Preisschwankungen unterliegt, eine Indexierung aber aufgrund der unterschiedlichen Volatilität der verschiedenen Modelle nicht in Frage kam.⁴⁴⁵

Die Ablehnungsgründe ergeben insofern keinen Hinweis auf eine restriktive Ermessensausübung. Die Tatsache, dass im Fall Harnstoff ein überarbeitetes Angebot der

⁴³⁷ Rollen aus Eisen oder Stahl aus Jugoslawien.

⁴³⁸ Mikrowellengeräte aus China Polysulfidpolymer aus den USA.

⁴³⁹ Stabstahl aus Indien, Rohre aus Eisen und nichtlegiertem Stahl, Tschechische Republik, Thailand.

⁴⁴⁰ Säcke und Beutel aus Indien.

⁴⁴¹ Polysulfidpolymer aus den USA.

⁴⁴² Stabstahl aus Indien, Urea Ammoniumnitrat aus Russland und Weißrussland, Harnstoff aus inter alia Rumänien, Litauen, Rohre aus Eisen und nichtlegiertem Stahl aus Tschech. Republik, Thailand, Türkei, Säcke und Beutel aus Indien.

⁴⁴³ Vgl. Rn. 58 der VO (EG) 1629/2000, ABIEG L 209/1 vom 19.8.2000.

⁴⁴⁴ Vgl. Rn. 143 der VO (EG) Nr. 92/2002, ABIEG L 17/1 vom 19.1.2002.

⁴⁴⁵ Vgl. Rn. 77, 78 der VO (EG) 1697/2002 ABIEG L 259/1 vom 27.9.2002.

litauischen Firma wenige Monate später dennoch angenommen wurde,⁴⁴⁶ weist vielmehr auf eine eher großzügige Ermessensausübung der Kommission hin.

⁴⁴⁶ Beschluss 2002/498/EG vom 5. Juni 2002, , Rn. 4-8, ABIEG L 168/51.

Abb. 6-5: Seit 1995 abgelehnte Verpflichtungsangebote

Verfahren	Verpflichtungsangebote aus	Abgelehnte Angebote	Davon Unternehmen aus moeBL	Ablehnungsgründe	Fundstelle / Bemerkungen
1995					
Furfuraldehyd	China	1		<ul style="list-style-type: none"> Kein Marktwirtschaftsstatus Firma hat in Vergangenheit Verpflichtung verletzt 	VO (EG) 95/95, ABIEG L 15, 21.1.95, Rn. 29
Farbfernsehgeräte	Malaysia, China, Südkorea, Singapur, Thailand	alle (Anzahl nicht genannt)		<ul style="list-style-type: none"> Zu viele Modelle und Prod. änderungen 	VO (EG) 710/95, ABIEG L 73, 1.4.1995, Rn. 48
Ammoniumnitratdünger	Russland	1		<ul style="list-style-type: none"> Keine ausreichende staatliche Überwachung gewährleistet 	VO (EG) 2022/95, ABIEG L 198, 23.8.1995, Rn. 98f
Ferrosiliciummangan	Brasilien, Russland, Südafrika, Ukraine	Anzahl nicht genannt		<ul style="list-style-type: none"> Brasilien: Preis zu niedrig 	Ukraine, Südafrika akzeptiert; Russland: kein Angebot. VO (EG) 2413/95, ABIEG L 248, 14.10.95, Rn. 66
1996					
Mikrowellengeräte aus China, Korea, Malaysia, Thailand	China	1		<ul style="list-style-type: none"> Preis zu niedrig Zu viele Modelle und Prod. änderungen 	VO (EG) 5/96, ABIEG L 2, 4.1.96, S. 1
Fahrräder aus Indonesien, Malaysia, Thailand	Malaysia	1		<ul style="list-style-type: none"> Nur mengenmäßige Verpflichtung angeboten 	VO (EG) 648/96 ABIEG L 91, 12.4.1996, S. 1
1997					
Nahtlose Rohre aus Ungarn, Russland, Tschech. Rep., Rumänien, Slow. Rep.,	Ungarn, Russland, Tschech. Rep., Rumänien, Slow. Rep.,	3		<ul style="list-style-type: none"> Alle Angebote aus Russland abgelehnt mangels staatlicher Unterstützung 	Alle anderen akzeptiert. VO (EG) 2320/97, ABIEG L 322, 25.11.97, S. 1
Silicium-Metall aus China,	China	5		<ul style="list-style-type: none"> Keine Kooperation während des Verfahrens 	VO (EG) 2496/97, ABIEG L 345, 16.12.97, S. 1
1998					
Potassium aus Weissrussland, Russland, Ukraine,	Russland	1		<ul style="list-style-type: none"> Preisangebot zu niedrig 	VO (EG) 449/98, ABIEG L 58, 27.2.98, S. 15
Ferrosiliciummangan aus China, Ukraine, Brasilien, Südafrika, Russland,	China, Ukraine	2		<ul style="list-style-type: none"> China: keine Kooperation während des Verfahrens 	Ukraine: akzeptiert VO (EG) 495/98, ABIEG L 62, 3.3.98, S.1
Ammoniumnitrat aus Russland	Russland	1		<ul style="list-style-type: none"> Kooperation gering Vorige Verpflichtung verletzt 	VO (EG) 663/98, ABIEG L 93, 26.3.98, S. 1
Polysulfidpolymeren aus USA	USA	1		<ul style="list-style-type: none"> Preis zu niedrig Angebotsduopol Typenvielzahl 	VO (EG) 1965/98, ABIEG L 255, 17.9.98, S. 1
Stabstahl aus Indien	Indien	4		<ul style="list-style-type: none"> Umgehungsrisiko Preis zu niedrig Preisschwankung 	VO (EG) 2450/98, ABIEG L 304, 14.11.1998, S. 1
1999					
Calciummetall aus Russland, China,	Russland	1		<ul style="list-style-type: none"> Preis zu niedrig 	VO (EG) 733/1999, ABIEG L 94, 9.4.99, S.1
Stahlrohre/Kabel aus China, Ungarn, Mexiko, Polen, Südafrika, Ukraine	China, Mexiko, Ukraine, Indien, Südafrika, Ungarn, Polen	1		<ul style="list-style-type: none"> China: Keine Reg. Unterstützung 	Alle anderen akzeptiert VO (EG) 1796/1999, ABIEG L 217, 17.8.99, S. 1
Petfilm aus Indien	Indien	5		<ul style="list-style-type: none"> Produktvielfalt Überwachungsproblem 	VO (EG) 2597/1999, ABIEG L 316, 10.12.1999
2000					
Stahlrollen aus Bulgarien, Indien, Südafrika, Taiwan, Rep. Jugoslawien,	Bulgarien, Indien, Südafrika, Jugoslawien	1		<ul style="list-style-type: none"> Jugoslawische Firma: Verkäufe über verbundenes Unternehmen 	Alle anderen Angebote akzeptiert VO (EG) 190/2000, ABIEG L 31, 5.2.2000, S. 15

Potassium Chloride aus Belarus, Russland, Ukraine	Russland	1		<ul style="list-style-type: none"> • Reg.unterstützung nicht ausreichend • Umgehungsrisiko 	VO (EG) 969/2000, ABIEG L 12, 11.5.2000, S. 4
Verfahren	Verpflichtungsangebote aus	Abgelehnte Angebote	Davon Unternehmen aus moeBL	Ablehnungsgründe	Fundstelle / Bemerkungen
Harnstoff/ Ammoniumnitrat aus Polen, Ukraine,	Polen	1	1	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutender Teil der Einfuhren nicht eingeschlossen – keine Schadensbeseitigung 	VO (EG) 1629/2000, ABIEG L 187, 26.7.2000, S. 12
Rohrformstücke aus Brasilien, Tschech. Rep., China, Korea, Thailand, Japan,	Tschech. Rep., Korea, Thailand, Japan	1		<p>Japanische Firma:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringe Kooperation • Daten nicht zuverlässig • Umgehungsrisiko 	Alle anderen Angebote angenommen VO (EG) 1784/2000, ABIEG L 208, 18.8.2000, S. 8
Harnstoff /Ammoniumnitrat aus Algerien, Weißrussland, Litauen, Russland, Ukraine	Algerien, Russland, Weißrussland	4		<p>Russische und weissrussische Firmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgehungsrisiko 	Angebot von algerischer Firma akzeptiert VO (EG) 1995/2000, ABIEG L 238, 22.9.2000, S. 15
PET-Chips aus Indien, Indonesien, Malaysia, Korea, Taiwan, Thailand,	Indien und Indonesien	1		<p>1 indonesische Firma:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falsche und irreführende Informationen • Vorherige Verpflichtung verletzt 	Angebote von 1 indonesischen und 2 indischen Firmen akzeptiert VO (EG) 2603 und 2004/2000, ABIEG L 316, 15.12.2000, S. 30
Koks aus China,	China	11		<ul style="list-style-type: none"> • Keine Garantien v. chin. Regierung 	VO (EGKS) 2730/2000, ABIEG L 316, 15.12.2000
2001					
Alufolie	China, Russland	1		<p>Chinesische Firma</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktwirtschaftsstatus nicht anerkannt 	Angebot von russischer Firma angenommen VO (EG) 950/2001, ABIEG L 134/15, 17.5.2001
2002					
Ferromolybdän	China	1		<ul style="list-style-type: none"> • Marktwirtschaftsstatus nicht anerkannt 	VO (EG) 215/2002, ABIEG L 35/8, 6.2.2002
Harnstoff	Litauen, Kroatien, Ukraine, Libyen, Estland, Rumänien, Bulgarien, Weißrussland,	8	3	<p>Kroatien, Ukraine, Libyen, Rumänien, Litauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgehungsrisiko durch Produktpalette und Kundenstruktur <p>Weißrussland, Estland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Kooperation 	Angebot von bulgarischer Firma wurde angenommen VO (EG) 92/2002, ABIEG L 17/14, 19.1.2002, Ein überarbeitetes Angebot der litauischen Firma wurde zu einem späteren Zeitpunkt angenommen (B2002/498/EG, ABIEG L 168/51, 27.6..2002)
Rohre aus Eisen und nichtlegiertem Stahl	Tschech. Rep., Thailand, Türkei, Polen	4	1	<p>Tschech. Rep., Thailand, Türkei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Preisschwankungen • Umgehungsrisiko durch Produktpalette 	Polnische Unternehmen boten keine Verpflichtung an. VO (EG) 1697/2002, ABIEG L 259/18, 27.9.2002
Säcke und Beutel	Indien	14		<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Produktänderungen • Kompensationsrisiko 	VO (EG) 1763/2002, ABIEG L 267/6, 4.10.2002
Summe		Mehr als 77	5		

Quelle: 15. bis 21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP; zitierte Verordnungen und Beschlüsse

6.3. Gekündigte Verpflichtungen seit der ‚Essener Erklärung‘

Seit der ‚Essener Erklärung‘ hat die Kommission lediglich in einem Verfahren Verpflichtungen von Unternehmen aus moeBL wegen deren Verletzung gekündigt. Es handelt sich um das mit 72 betroffenen Unternehmen sehr umfangreiche Verfahren ‚Flachpaletten aus Polen‘:

- 6 Verpflichtungen wurden wegen Nichteinhaltung des Mindestpreises gekündigt. Die Verpflichtung eines weiteren, mit einem der sechs Unternehmen verbundenen Unternehmens wurde gleichzeitig aufgehoben, um zu vermeiden, dass Importe beider Unternehmen künftig über diesen Umweg abgewickelt werden.⁴⁴⁷
- 5 Verpflichtungen wurden gekündigt, weil die Unternehmen ihrer Berichtspflicht nicht nachgekommen waren.⁴⁴⁸

In beiden Fällen lag offenbar eine eindeutige förmliche Verletzung der Verpflichtung vor, die der Kommission keinen Ermessensspielraum ließ.

Unternehmen aus den moeBL ihrerseits haben Verpflichtungen in folgenden Fällen zurückgenommen:

- Im Verfahren ‚Flachpaletten aus Polen‘ kündigten 3 Unternehmen ihre Verpflichtungen wegen Einstellung der Produktion.⁴⁴⁹
- Im Verfahren ‚Hartplatten‘ aus *inter alia* Lettland kündigte ein Unternehmen wegen Änderung seiner Handelstätigkeit.⁴⁵⁰
- Im Verfahren ‚Binde- oder Pressegarne‘ aus *inter alia* Polen und Ungarn kündigte ein polnisches Unternehmen wegen Schwierigkeiten bei der Erfüllung bestimmter in der Verpflichtung festgelegter Anforderungen.⁴⁵¹ Ein ungarisches Unternehmen kündigte wegen Änderung seiner Handelstätigkeit.⁴⁵²
- Im Verfahren ‚Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtlegiertem Stahl‘ aus *inter alia* Rumänien wurde die Verpflichtung nach Übernahme der Firma durch eine internationale Gruppe zurückgezogen. Da es sich um eine gemeinsame Verpflichtung handelte, die neben der Produktionsfirma weitere 10 Händler betraf, die nur Produkte dieser Firma vertrieben, galt die Rücknahme für alle 11 Unternehmen.⁴⁵³

⁴⁴⁷ Beschluss der Kommission 2002/380/EG vom 22. Mai 2002, ABIEG L 135/24, Rn 4-5.

⁴⁴⁸ Beschluss der Kommission 2001/643/EG vom 30. Juli 2001, ABIEG L 227/44, Rn. 5.

⁴⁴⁹ Beschluss der Kommission 2000/437/EG vom 27. Juni 2000, ABIEG Nr. L 175/2000, Rn. 5 (2 Unternehmen); Beschluss der Kommission 2001/643/EG vom 30. Juli 2001, ABIEG L 227/44, Rn. 6.

⁴⁵⁰ Beschluss der Kommission 2001/707/EG vom 21. August 2001, ABIEG L 261/65, Rn. 4.

⁴⁵¹ Beschluss der Kommission 2000/324/EG vom 25. April 2000, ABIEG L 112/65, Rn. 3.

⁴⁵² Beschluss der Kommission 2002/890/EG vom 21. Oktober 2002, ABIEG L 311/20, Rn. 4.

⁴⁵³ Entscheidung der Kommission Nr. 979/2002/EGKS vom 3. Juni 2002, ABIEG L 150/36, Rn. 2-3.

Im Vergleich dazu kündigte die EU-KOM im gleichen Zeitraum 74 Verpflichtungen von Unternehmen aus anderen Drittländern wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung - davon allein 71 in dem mit mehr als 120 Firmen umfangreichen Fall ‚Lachs aus Norwegen‘⁴⁵⁴ - und kündigten 18 Unternehmen aus anderen Drittländern ihrerseits die Verpflichtung.⁴⁵⁵

Aus der Anzahl der gekündigten Verpflichtungen ergibt sich allerdings kein Hinweis auf die Ermessensausübung der Kommission. Denn über Fälle, in denen es Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Verpflichtungen gab, die Kommission dies aber nur zum Anlass einer Abmahnung („yellow card“⁴⁵⁶) nahm, nicht aber zu einer Kündigung der Verpflichtung, sind keine Informationen veröffentlicht. Daher wäre jede Schlussfolgerung, ob und inwieweit die Kommission ihren Ermessensspielraum in diesem Zusammenhang zugunsten der moeBL genutzt hat, spekulativer Natur und wird auf eine Kommentierung dieser Zahlen verzichtet.

7. PREISVERPFLICHTUNGEN – FINANZIELLE BEDEUTUNG

Die bisherigen Ergebnisse haben zum einen gezeigt, dass die Gemeinschaft das Antidumpinginstrument gegenüber den moeBL zwar häufig und im Vergleich zu anderen Drittländern nicht zurückhaltender nutzt, dass es aber insgesamt keine Hinweise auf einen unsachgemäßen oder die Liberalisierung faktisch konterkarierenden Einsatz gibt. Zum anderen ist deutlich geworden, dass diese Antidumpingverfahren in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit Preisverpflichtungen enden. In 29 der 33 seit der ‚Essener Erklärung‘ insgesamt mit Maßnahmen abgeschlossenen Verfahren hat die Kommission Preisverpflichtungen von insgesamt 126 Unternehmen angenommen; lediglich 5 Verpflichtungsangebote wurden abgelehnt (siehe Abb. 6-2 und 6-4). Der tatsächliche Mehrerlös, der den Unternehmen daraus zugeflossen ist, lässt sich allerdings nicht exakt ermitteln. Die von Antidumpingmaßnahmen insgesamt betroffenen Handelsvolumina sind anhand der KN-Kodes, die in der jeweiligen Verordnung zur Verhängung von Antidumpingmaßnahmen aufgelistet sind und auf der Basis der statistischen Datenbank der EU (COMEXT), die Importdaten pro KN-Kode und Land enthält, relativ exakt⁴⁵⁷ ermittelbar. Allerdings erlauben diese Daten keine Unterscheidung zwischen Importen, die Antidumpingzöllen und Importen die Preisverpflichtungen unterliegen, denn COMEXT enthält keine Aufschlüsselung der Importe pro Unternehmen. Aus diesem Grund lässt sich die finanzielle Bedeutung von Preisverpflichtungen lediglich als Annäherungswert ermitteln, der von der Annahme ausgeht, dass alle Unternehmen aus moeBL in allen sie betreffenden

⁴⁵⁴ Des weiteren waren 2 Unternehmen im Fall ‚Wolframerze aus China‘ und eine Firma im Fall ‚Künstlicher Korund aus Russland‘ betroffen. Vgl. detailliert 14. bis 21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP mit entsprechenden Fundstellen.

⁴⁵⁵ Es handelt sich ausschließlich um Unternehmen im Fall ‚Lachs aus Norwegen‘. Vgl. 14. bis 21. AD-Jahresbericht der EU-KOM an das EP mit entsprechenden Fundstellen.

⁴⁵⁶ Siehe Kap. 5.6.

⁴⁵⁷ Eine Einschränkung gilt lediglich in den Fällen, in denen Antidumpingmaßnahmen nicht Produkte betreffen, die durch einen 8-stelligen KN-Kode definiert werden, sondern für die ein neuer, 10-stelliger Code geschaffen wird (sog. ex-KN-Kodes, die dann erforderlich sind, wenn nicht alle Produkte des 8-stelligen Kodes erfasst werden sollen. In diesen Fällen ergeben die auf 8 Stellen basierenden COMEXT-Daten einen überhöhten Wert.

Antidumpingverfahren Preisverpflichtungen angeboten haben und die Kommission sie in allen Fällen angenommen hat. Angesichts der wenigen Fälle, in denen Preisverpflichtungsangebote abgelehnt wurden, wird die daraus resultierende Unschärfe in Kauf genommen.

Da Preisverpflichtungen und Antidumpingzölle als äquivalente Maßnahmen gelten (Art. 8 Abs. 1 AD-GVO) und der Mindestpreis im Rahmen einer Preisverpflichtung unter Anwendung des festgesetzten Antidumpingzolls errechnet wird, ergibt sich bei Anwendung dieses Zollsatzes auf die Ausfuhren der betreffenden Produkte des jeweiligen Landes ein theoretischer Zollwert, der dem maximalen Wert der Mehrerlöse aus Preisverpflichtungen entspricht bzw. dem maximalen Betrag, auf den die Gemeinschaft als Einnahme in Form von Antidumpingzöllen zu verzichten bereit war.

7.1. Betrachtung nach Außenhandelsvolumen

Der Transformationsprozess sowie der mit den Europaabkommen einhergehende Zollabbau und Wegfall mengenmäßiger Importbeschränkungen hat zu einem explosionsartigen Anstieg des Handels der moeBL mit der Gemeinschaft geführt. Die Exporte der moeBL in die Gemeinschaft (ohne Agrarprodukte) stiegen von 1988 bis 2002 um mehr als das Vierzehnfache von 7,9 Mrd. € auf 113,9 Mrd. € und entsprachen 2002 rund 60 % der Gesamtausfuhren der moeBL.⁴⁵⁸ Aus Sicht der EU nahm der Anteil der Einfuhren aus den moeBL im Vergleich zu den Gesamteinfuhren um das Vierfache zu, von 3 % im Jahr 1988 auf 12 % im Jahr 2002 (siehe Abb. 4-14).

Die Richtung der Handelsströme entspricht weitgehend den Erwartungen zu Beginn des Transformationsprozesses, nach denen nach Ausschöpfung der Handlungspotentiale 50-60 % des Außenhandels der moeBL auf die EU ausgerichtet sein würde.⁴⁵⁹ Das Handelsvolumen übertrifft sogar die Erwartungen, denn es wurde davon ausgegangen, dass sich der Umfang des Ost-West-Handels im Lauf von 10 Jahren insgesamt verdrei- bis vervierfachen würde. Lediglich im Fall Polens, der damaligen CSSR und Ungarns wurden stärkere Zunahmen erwartet.⁴⁶⁰

Die moeBL sind im Jahr 2000 nach den Vereinigten Staaten der zweitgrößte Handelspartner der EU. Polen, Ungarn und die Tschechische Republik sind unter den ersten zehn Handelspartnern der Gemeinschaft.⁴⁶¹

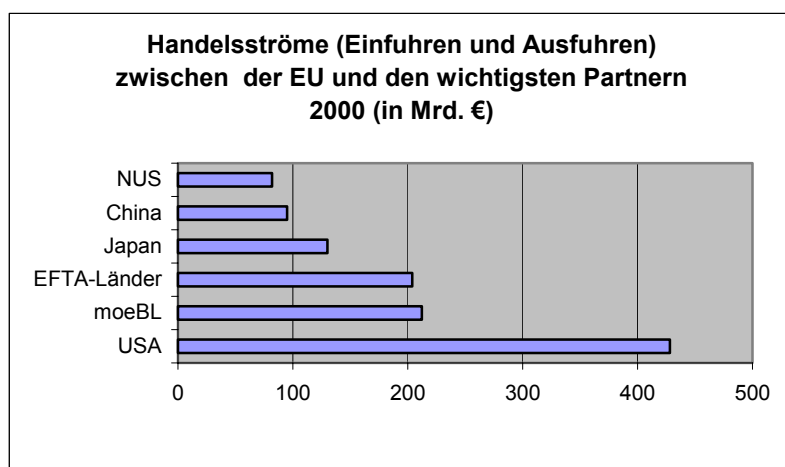
⁴⁵⁸ EU-KOM, Strategiepapier 2002, S. 112. Der Wert entspricht den durchschnittlichen Ausfuhranteilen aller 10 moeBL. Die Ausfuhren in die EU pro Land in % der Gesamtausfuhren beliefen sich wie folgt: Bulgarien 54,8 %, Tschechische Republik 68,9 %, Estland 69,4 %, Ungarn 74,3 %, Lettland 61,2 %, Litauen 47,8 %, Polen 69,2 %, Rumänien 67,8 %, Slowakei 59,9 %, Slowenien 62,2 %.

⁴⁵⁹ Siehe Studien Hamilton/Winters 1992; Döhrn/Milton, 1992; Klodt, 1993.

⁴⁶⁰ Döhrn /Milton, 1992, S. 87f .

⁴⁶¹ Schaubild übernommen aus Allen, in: Eurostat, 2001, Thema 6-8/2001, S. 1.

Abb. 7-1: Handelspartner der EU 2000



Maschinen und Fahrzeuge dominieren den Handel der moeBL mit der EU seit Mitte der 90er Jahre und machen 2002 rund 50 % der gesamten Ausfuhren der moeBL in die EU aus, gefolgt von Textilwaren (10 %), Eisen- und Stahlprodukten (10 %) sowie Möbeln (7 %).⁴⁶²

7.1.1. *Quantitative Entwicklung der Importe der von Antidumpingmaßnahmen betroffenen Produkte*

Der aus Preisverpflichtungen potentiell resultierende Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der moeBL hängt von der Entwicklung der absoluten Handelsvolumina der betroffenen Produkte ab.⁴⁶³

Wie aus der nachfolgenden Abbildung deutlich wird, ist Polen das Land, das in absoluten Zahlen in jedem Jahr das größte von Antidumpingmaßnahmen betroffene Handelsvolumen und mit 1.292 Mio € zwischen 1995 und 2002 auch den größten Gesamtwert aufweist. Den weitaus größten Anteil daran stellen Holzprodukte mit mehr als 50 %, gefolgt von Eisen- und Stahlprodukten mit mehr als 30 %.

Bulgarien rangiert an zweiter Stelle mit insgesamt 488 Mio € von Antidumpingmaßnahmen betroffenem Handelsvolumen zwischen 1995 und 2002, wobei der größte Teil auf die Zeit seit 2000 entfällt. Die Maßnahmen konzentrieren sich auf Eisen- und Stahlprodukte, auf die seit 2000 in jedem Jahr mehr als 90 % des betroffenen Volumens entfällt.

Bemerkenswert ist, daß Litauen mit einem von Antidumpingmaßnahmen betroffenen Handelsvolumen von 338 Mio € zwischen 1995 und 2002 am drittstärksten betroffen ist, verursacht nahezu ausnahmslos durch mit Maßnahmen belegte Ausfuhren chemischer Erzeugnisse.

⁴⁶² Siehe Tabelle in Anhang 3 (EU-Einfuhren aus moeBL).

⁴⁶³ Für eine detaillierte Entwicklung der Handelsvolumina der zwischen 1994 und 2002 von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft betroffenen Produkte der moeBL siehe Anhang 3 .

Die Tschechische Republik steht an vierter Stelle mit 266 Mio € betroffenem Gesamtvolumen, gefolgt von Rumänien mit 243 Mio € und der Slowakei mit 82 Mio €. In allen drei Ländern sind nahezu ausschließlich bzw. ausnahmslos (Slowakei) Eisen- und Stahlausfuhren betroffen.

Estland ist mit 40 Mio € Gesamtvolumen zwischen 1994 und 2002 (überwiegend Holz) betroffen, Ungarn mit 26 Mio € (zu 80 % Eisen- und Stahlprodukte), gefolgt von Lettland mit 14 Mio € Gesamtvolumen (100 % Holz) und Slowenien mit einem vernachlässigbaren Handelsvolumen von 5 Mio €, das lediglich zwischen 1995 und 1996 von Maßnahmen betroffen war.

Abb. 7-2: Von Antidumpingmaßnahmen betroffenes Handelsvolumen der moeBL 1994-2002 nach Ländern in Mio €

Mio €	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Summe
Polen									
Chem. Erz.	39,9	43,5	22,3	3,4		29,2	9,9	7,6	156
Eisen/Stahl	34,0	68,8	57,4	54,0	45,8	53,1	61,1	32,4	407
Holz			77,5	125,3	131,3	133,5	128,0	125,7	721
Textilien					2,7	2,8	2,3	1,1	9
Gesamt	73,9	112,3	157,2	182,7	179,8	218,5	201,1	166,8	1.292
Bulgarien									
Chem. Erz.	8,3	8,9	1,7						19
Eisen/Stahl						140,3	168,6	114,9	424
Holz				8,6	8,6	7,5	10,5	10,1	45
Gesamt	8,3	8,9	1,7	8,6	8,6	147,8	179,1	125,0	488
Litauen									
Chem. Erz.	20,32	28,4	33,8	30,9	19,8	55,6	62,9	68,1	320
Holz				5,8	2,7	2,8	3,9	2,6	18
Gesamt	20,3	28,4	33,8	36,7	22,5	58,4	66,8	70,8	338
Tschech. Rep.									
Eisen/Stahl		4,4	35,7	38,4	36	51,9	62,7	19,4	249
Textilien					3,2	4,7	4,8	3,8	17
Gesamt		4,4	35,7	38,4	39,2	56,6	67,5	25,2	266
Rumaenien									
Chem. Erz.								28,5	29
Eisen/Stahl			17,6	18,4	11,7	39,5	65,2	61,4	214
Gesamt			17,6	18,4	11,7	39,5	65,2	89,9	243
Slowakei									
Eisen/Stahl			14,3	14,5	11,9	10,6	15,9	14,4	82
Estland									
Chem. Erz.								6	6
Holz				8,3	7,2	6,3	6,8	5,8	34
Gesamt				8,3	7,2	6,3	6,8	11,8	40
Ungarn									
Eisen/Stahl	4	5,7	3,5	0,8	0,6	1,8	1,87	2,3	21
Textilien					0,9	1,5	1,1	1	5
Gesamt	4	5,7	3,5	0,8	1,5	3,3	2,9	3,3	26
Lettland									
Holz				5,3	4,6	3,6	0,2	0,03	14
Slowenien									
Eisen/Stahl	4,2	1,2							5

Quelle: COMEXT, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

Eisen- und Stahlprodukte repräsentierten rund 50 % dieser mit Antidumpingmaßnahmen belegten Ausfuhren der moeBL zwischen 1995 und 2002, gefolgt von Holz mit 30 %, Chemischen Erzeugnissen mit 19 % und Textil mit 1 %.

Abb. 7-3: Von Antidumpingmaßnahmen betroffenes Handelsvolumen der moeBL 1994-2002 nach Sektoren (in Mio €)

Eisen/Stahl	Chemische Erz.	Holz	Textil	Summe
1.400	529	833	30	2.792
50%	19%	30%	1%	

Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

7.2. Finanzieller Wert der von moeBL seit 1994 angenommenen Preisverpflichtungen

Da eine exakte quantitative Bewertung der tatsächlichen Mehrerlöse der Unternehmen aus Preisverpflichtungen angesichts der Vertraulichkeit der Mindestpreise und des Fehlens statistischer Daten auf Unternehmensbasis nicht möglich ist, beruhen die folgenden Daten auf Annäherungswerten. Es wird von der Annahme ausgegangen, dass alle Unternehmen in den moeBL in allen Verfahren Preisverpflichtungen angeboten haben und diese in allen Fällen von der Kommission angenommen wurden. Unter dieser Annahme lassen sich anhand der tatsächlichen Importströme der betreffenden Waren die potentiell möglichen Mehrerlöse der Unternehmen quantifizieren.

In der nachfolgenden Abbildung sind zunächst die Handelsvolumina, aufgeschlüsselt nach Land und Ware, seit Verhängung von Antidumpingmaßnahmen aufgeführt. Der maximal mögliche Mehrerlös aus Verpflichtungen ergibt sich aus dem Zollwert, d.h. aus der Anwendung des jeweiligen Zollsatzes auf die Gesamtausfuhren pro Ware.

Abb. 7-4: Potentieller Wert der Mehrerlöse aus Preisverpflichtungen

Land	Ware	AD-Maßnahme seit*	Zollsatz	Gesamtausfuhr während Laufzeit in Euro (1)	Zollwert in Euro(2)	Zollwert pro Land in Euro	Zollwert pro Jahr/Land in Euro
Bulgarien	Hartplatten	05/08/1998	7,1%	40.480.640	2.683.591		
	Rollen aus Eisen oder Stahl	04/02/2000	7,5%	423.507.000	29.547.000		
	Harnstoff	19/07/2001	21,43 €/t	1.387.500	205.463		
	Harnstofflösung	22/12/1994	20 €/t	18.947.000	3.976.208	36.412.262	4.551.533
Estland	Hartplatten	05/08/1998	6%	28.896.000	1.635.623		
	Harnstoff	19/01/2002	11 €/t	9.497.500	1.068.115	2.703.738	337.967
Lettland	Hartplatten	05/08/1998	4,7%	10.377.180	465.833	465.833	58.229
Litauen	Hartplatten	05/08/1998	11,4%	13.390.000	1.370.251		
	Harnstofflösung	22/03/2000	3,98 €/t	167.371.000	7.420.905		
	Harnstoff	19/01/2002	10,05 €/t	8.731.000	573.992	9.365.148	1.170.644
Polen	Harnstofflösung	25/01/1995	22 €/t	133.357.000	28.801.458		
	Binde- und Pressengarne	20/03/1999	20,3%	8.079.000	1.363.289		
	Flachpaletten	06/07/1999	6,3%	544.692.000	32.281.840		
	Hartplatten	05/08/1998	12,2%	126.360.620	13.739.747		
	Nahtlose Rohre aus Stahl	24/10/1997	30,1%	73.032.000	16.896.719		
	Kabel und Seile aus Stahl	12/08/1999	27,9%	39.885.000	8.700.481		
	Ammoniumnitrat	25/01/2001	21,89 €/t	11.866.000	2.597.467		
	Zink	03/09/1997	14%	137.474.000	16.882.772		
	Geschweisste Rohre aus Eisen/Stahl	29.03.02	23,0 %	3.130.000	585.285	121.849.058	15.231.132
	Rumänien	Stahlplatten (nichtlegiert)	09/08/2000	5,70%	141.096.000	7.608.772	
Nahtlose Rohre aus Stahl		24/10/1997	9,80%	89.286.000	7.969.060		
Harnstoff		19/01/2002	7,2 €/t	41.245.000	2.152.568	17.730.400	2.216.300
Slowakei	Rohrstücke Eisen/Stahl	24/08/2002	7,7%	2.153.000	153.929		
	Nahtlose Rohre aus Stahl	24/10/1997	7,5%	69.502.000	4.848.977	5.002.906	625.363
Tschech. Rep.	Binde- und Pressengarne	20/03/1999	24,8%	16.354.000	3.249.833		
	Nahtlose Rohre aus Stahl	24/10/1997	28,6%	242.039.000	53.828.269		
	Kabel und Seile aus Stahl	03/02/2001	30,7%	7.406.000	1.739.588		
	Rohrformstücke/Stahl	24/08/2002	22,4%	1.493.000	273.229		
	Rohrformstücke/Guß Eisen Geschweisste Rohre aus Eisen/Stahl	28/02/2000 29/03/2002	26,1% 35,1%	8.558.000 6.592.000	1.771.323 1.712.651	62.574.894	7.821.862
Ungarn	Binde- und Pressengarne	16/03/1999	32,9%	4.121.000	1.020.172		
	Nahtlose Rohre aus Stahl	24/10/1997	36,5%	1.578.340	422.047		
	Kabel und Seile aus Stahl	12/08/1999	28,1%	5.926.000	1.299.927	2.742.146	342.768
Summe				2.437.809.780		258.846.384	32.355.798
<i>(1) Stand Dezember 2002 - (2) bei spezifischen Zöllen auf Basis der Importmengen in t ermittelt</i>							
* = gerechnet ab Annahme der Verpfl. (d.h. ggfs. im vorl. Stadium) bis zum Auslaufen der jeweiligen Maßnahme							
* Annahme: Seit der Essener Erklärung von Dezember 1994 haben alle Unternehmen in allen Fällen Preisverpflichtungen angeboten, die in allen Fällen von der EU-KOM akzeptiert wurden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Maßnahmen wurden nicht einbezogen.							
Bemerkungen:							
In Fällen mit unterschiedlichen Zollsätzen pro Firma wurde der Durchschnittszollsatz zugrundegelegt.							
Für Verpflichtungen, die nicht am 1.1. eines Jahres in Kraft treten wurde der Importwert anteilig ermittelt.							
Die Verpflichtung betr. Hämatit-Roheisen aus Polen konnte nicht berücksichtigt werden, da der Zollwert nicht ermittelbar ist. (Der Zoll entsprach der Differenz zwischen einem Mindestpreis und dem tatsächlichen Preis - vgl. ABIEG L 182/37 v. 16.7.94).							
Die Verpflichtung betr. Ammoniumnitrat Litauen wurde nicht berücksichtigt, da es sich um eine mengenmäßige Verpflichtung handelte - vgl. ABIEG L 129/24 v. 21.5.94.							

Quelle: Comext, Antidumping-Jahresberichte der EU-KOM an das EP, eigene Berechnungen

Unter den gegebenen Annahmen entspricht der potentielle Mehrerlös, den Unternehmen aus moeBL durch die Annahme von Preisverpflichtungen seit der 'Essener Erklärung' von 1994 maximal gewinnen konnten, einem Betrag von 259 Mio € bzw. durchschnittlich 32 Mio € jährlich. Der größte Anteil entfällt auf die polnischen Unternehmen mit rund 15 Mio € jährlich, gefolgt von denjenigen aus der Tschechischen Republik mit rund 7,8 Mio € und denjenigen aus Bulgarien mit rund 4,5 Mio €.

Vergleicht man den Betrag von durchschnittlich 32 Mio € maximalem Gesamterlös aus Preisverpflichtungen pro Jahr mit den jährlichen Mittelzuweisungen im Rahmen des PHARE-Programms,⁴⁶⁴ so repräsentieren sie rund 5 % der unter PHARE jährlich zugewiesenen Mittel.⁴⁶⁵ Berücksichtigt man allerdings, dass die Mehrerlöse aus Preisverpflichtungen den betroffenen Unternehmen unmittelbar und ungekürzt zugute kommen, während ein nicht erheblicher Teil der PHARE-Mittel auf Verwaltungs- und Personalkosten entfallen dürfte und darüber hinaus vielfach nicht vollständig absorbiert wird,⁴⁶⁶ verbessert sich diese Relation nicht unwesentlich.

Der Bericht des Rechnungshofes der Gemeinschaft zum Haushaltsjahr 2000 erlaubt darüber hinaus einen Vergleich des Betrags von durchschnittlich 32 Mio € jährlich mit den von der Gemeinschaft eingenommenen Antidumpingzöllen. Sie betragen 2002 rund 139 Mio €. ⁴⁶⁷ Die Gemeinschaft hat folglich durch die Bereitschaft, bevorzugt Preisverpflichtungen von Unternehmen moeBL anzunehmen, einen Einnahmeverlust von annäherungsweise 20 % der Einnahmen aus Antidumpingzöllen in Kauf genommen..

8. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

8.1. Zusammenfassung

1. Die Stellung der moeBL in Antidumpingverfahren der Gemeinschaft ist in doppelter Hinsicht präferentiell: Zum einen sind alle moeBL ausnahmslos und unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten seit Anfang der 90er Jahre in Antidumpingverfahren als Marktwirtschaftsländer behandelt worden. Zum zweiten stellen Verpflichtungen stets die absolut dominante Sanktionsform gegen Dumping praktizierende Unternehmen aus moeBL dar.
2. Aus der frühen Anerkennung als Marktwirtschaftsland resultieren zwei Vorteile:
 - (i) Die Dumpingspanne wird anhand der tatsächlichen individuellen Unternehmensdaten ermittelt, ohne dass zuvor geprüft wird, ob das Unternehmen nach marktwirtschaftlichen Kriterien arbeitet.

⁴⁶⁴ Zentrales EU-Finanzprogramm zur Heranführung der moeBL. Eingeführt mit Rats-VO (EWG) Nr. 3906/89, ABIEG L 375/11 vom 13.12.1989, zul. geändert durch Rats-VO (EG) 807/2003, ABIEG L 122/36 vom 16.5.2003.

⁴⁶⁵ Die Werte beziehen sich auf die Zeit zwischen 1995 und 1999. Siehe EU-KOM, PHARE-Review 2000, Anhang 1.

⁴⁶⁶ Die zwischen 1990 und 1998 zugewiesenen PHARE-Mittel von 8.890 Mio € führten zu Zahlungen von 5.589 €, d.h. knapp 60 %, ebda, Anhang 1.

⁴⁶⁷ Siehe Jahresbericht des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2000, Rn., 1.23, ABIEG C 359 vom 15. Dezember 2001

- (ii) Die Annahme von Verpflichtungen erfordert keine Beteiligung der Regierung des Heimatlandes des betroffenen Unternehmens bei der Überwachung Preisverpflichtung.
3. Die mit Beginn des Transformationsprozesses in allen ehemaligen Staatshandelsländern rückläufige Bedeutung der Sanktionsform ‚Verpflichtung‘ trifft, wenngleich in geringem Maße, auch die moeBL. Sie wird aber durch den in der ‚Essener Erklärung‘ von 1994 gegebenen politischen Auftrag des Europäischen Rates in der Folgezeit wieder wettgemacht.
 4. Die Praxis seit 1994 zeigt die Entschlossenheit der Kommission, die politische Vorgabe des Europäischen Rates umzusetzen. Es gibt keinen Hinweis auf eine restriktive Ermessensausübung bei der Annahme von Preisverpflichtungen von Unternehmen aus moeBL. Vielmehr gibt es Beispiele für eine eher großzügige Ermessensausübung. Im Vergleich dazu wurden Verpflichtungsangebote von Unternehmen aus anderen Drittländern auch relativ häufig aus eher ‚weichen‘ Gründen, wie etwa zu erwartenden Problemen bei der Überwachung abgelehnt.
 5. Die Annahme einer Verpflichtung wird von den betroffenen Unternehmen in den moeBL zu Recht als gütliche Lösung eines insgesamt als negativ bewerteten Antidumpingverfahrens angesehen. Sie schließt nicht nur den wirtschaftlichen Vorteil, sondern auch die offenkundige Bevorzugung der künftigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Vergleich zu anderen Drittländern ein. Beleg dafür sind Verpflichtungen in den Fällen, in denen der Antidumpingzoll und das Handelsvolumen so gering sind, dass die Frage von Aufwand und Ertrag offensichtlich keine Rolle bei der Abgabe eines Verpflichtungsangebotes gespielt hat.
 6. Die in der bevorzugten und häufigen Annahme von Preisverpflichtungen liegende Präferenz zeigt sich konkret anhand der den Unternehmen zugeflossenen Mehrerlöse, die anderenfalls als Zolleinnahmen dem Gemeinschaftshaushalt zugeflossen wären. In pekuniärer Hinsicht hat die Gemeinschaft dadurch einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Unternehmen und damit der moeBL geleistet. Der maximale Beitrag, den die Gemeinschaft zwischen 1995 und 2002 zu leisten bereit war, entspricht einem Betrag von annäherungsweise 260 Mio €.

Damit ist dieses Instrument nicht nur ein positives Signal der Gemeinschaft gegenüber ihren künftigen Mitgliedern, der handfeste Vorteil der Mehrerlöse trägt, entsprechende Verwendung im Unternehmen unterstellt, auch faktisch dazu bei, die Unternehmen auf den Wettbewerbsdruck vorzubereiten, dem sie spätestens mit Beitritt standhalten können müssen.

7. Der nicht unerhebliche administrative Aufwand, der für die Kommission mit Verpflichtungen verbunden ist, ist angesichts der großen Wertschätzung, die dieses Instrument offensichtlich bei den Unternehmen in den moeBL genießt und der zwar nicht großen, aber unbestreitbar vorhandenen wirtschaftlichen Relevanz als nachrangig zu bewerten.
8. Die Frage, ob Preisverpflichtungen das geeignetste Mittel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der moeBL waren oder ob nicht der generelle Verzicht auf

Antidumpingmaßnahmen diesem Ziel besser gedient hätte, ist rein theoretischer Natur.

Die Gemeinschaft hat bei Beginn der Beitrittsverhandlungen trotz Widerspruchs der moeBL ausdrücklich erklärt, zunächst nicht auf die Nutzung des Antidumpinginstrumentes zu verzichten, dies aber in Aussicht gestellt, sobald in den moeBL ein dem EU-Wettbewerbsrecht vergleichbares Recht gegeben sei. Die selbst aus den Fortschrittsberichten 2002 noch hervorgehenden praktischen Probleme bei der Einführung eines gemeinschaftskonformen Wettbewerbsrechts erlauben die Schlussfolgerung, dass dieses Versprechen aus substantiellen Gründen nicht eingelöst werden konnte.

Die entscheidende Frage ist daher nicht die Verhängung von oder der Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen, sondern die Verhängung von Antidumpingzöllen oder die Annahme von Preisverpflichtungen.

9. Die Gemeinschaft hat im Vergleich zu anderen Drittländern gegenüber moeBL keinen erkennbar zurückhaltenden Gebrauch von Antidumpingmaßnahmen gemacht. Die präferentielle Behandlung der moeBL schlägt sich in der Anerkennung als Marktwirtschaft und der häufigen Anerkennung von Preisverpflichtungen nieder.
10. Trotz der relativ großen und nach Ablauf der letzten Liberalisierungsfristen sogar gestiegenen Anzahl von Antidumpingverfahren gegen moeBL ergeben sich aus der Anwendungspraxis der Gemeinschaft keine Indizien für eine die Liberalisierung konterkarierende Nutzung oder Wirkung dieser Maßnahmen:
 - (i) Die Gemeinschaft hat weder importstarke moeBL stärker mit Antidumpingmaßnahmen belegt als importschwache, noch ergeben sich schlüssige Hinweise für eine unangemessen importhemmende Wirkung dieser Antidumpingmaßnahmen.
 - (ii) Es gibt weder eindeutige Hinweise, dass die Gemeinschaft Antidumpingmaßnahmen gezielt in Sektoren eingesetzt hat, die auf Gemeinschaftsebene als sensibel gelten, noch, dass sie diese gegenüber Produkten eingesetzt hat, in denen moeBL komparative Vorteile hatten oder neu erworben haben.
 - (iii) Es gibt in der Mehrzahl der Verfahren keine zeitliche Nähe zwischen der Verbesserung des Marktzugangs durch Wegfall von Importzöllen oder mengenmäßigen Beschränkungen und der Verhängung von Antidumpingmaßnahmen. In den Fällen, in denen dies dennoch der Fall war, lassen sich keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verbindung feststellen.
11. Die Annahme eines sachgemäßen Einsatzes des Antidumpinginstrumentes wird untermauert durch die in den jährlichen Fortschrittsberichten zu den Beitrittsverhandlungen von der Kommission geübte Kritik an der wettbewerbsrechtlichen Situation auf den Märkten der moeBL. Diese Daten erlauben zwar keine über die rechtliche Absicherung im Rahmen der Antidumpingverordnung hinausgehende volkswirtschaftliche Rechtfertigung der einzelnen Antidumpingmaßnahmen, sie geben aber Hinweise auf relevante wettbewerbsverzerrende Zustände auf einzelnen Märkten.

12. Insgesamt gesehen ist die Nutzung des Antidumpinginstrumentes gegenüber den moeBL nicht als der Versuch zu bewerten, die Importliberalisierung zu unterlaufen. Die moeBL sind weder stärker noch geringer als andere Länder oder Ländergruppen von Antidumpingmaßnahmen betroffen.
13. Die ‚Essener Erklärung‘ erscheint vor diesem Hintergrund als ein den beiderseitigen Interessen angemessenes politisches Mandat: Durch die bevorzugte Annahme von Preisverpflichtungen haben die betroffenen Unternehmen in den Beitrittsländern Zusatzerlöse erzielen können, die zur Stärkung ihrer Wettbewerbsposition und damit zur Erfüllung eines der Kopenhagener Kriterien verwandt werden konnten. Das berechnigte Interesse der Gemeinschaftsindustrie wurde durch die maßvolle Anwendbarkeit des Antidumpinginstrumentes gewahrt.

8.2. Ausblick

Die EU wird auch nach ihrer Erweiterung um zehn neue Mitgliedsstaaten am 1. Mai 2004 weiter anwachsen. Bulgarien und Rumänien werden bei Erfüllung der Kopenhagener Beitrittskriterien im Jahr 2007 beitreten. Kroatien hat am 20. Februar 2003 förmlich seinen Beitritt beantragt; der Ministerrat hat die Kommission im üblichen Verfahren am 14. April 2003 um ihre Stellungnahme zu diesem Antrag gebeten. Im zweiten Jahresbericht über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für Südosteuropa vom 26. März 2003 schlägt die Kommission vor, den Erweiterungsprozess nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens auf Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Serbien-Montenegro auszudehnen. Sollte, wovon auszugehen ist, die Wettbewerbssituation dieser Länder bei Beginn der Beitrittsverhandlungen nicht dem gemeinschaftlichen Besitzstand entsprechen, ist zu erwarten, dass die Gemeinschaft auch ihnen gegenüber zur bevorzugten Annahme von Preisverpflichtungen bereit sein wird. Aus diesem Grund dürften Verpflichtungen auch in künftigen Beitrittsrunden die Bedeutung behalten, die sie in der Erweiterungsrunde mit den moeBL erlangt haben.

Text einer Standard-Preisverpflichtung – Stand 2002:

UNDERTAKING

given under Council Regulation (EC) No 384/96⁴⁶⁸, as last amended by Regulation (EC) No 2238/2000⁴⁶⁹ in the framework of the anti-dumping proceeding concerning imports of [PRODUCT] originating in [COUNTRY]:

[COMPANY]

hereby gives the European Commission the following undertaking:

1. DEFINITIONS

For the purpose of this Undertaking, the expressions listed below shall have the following meaning:

- "The Basic Regulation" refers to Regulation (EC) 384/96 as amended or replaced by subsequent Regulations;
- "Community" refers to the customs territory of the European Community including that of any new Member States which may accede in the future;
- "Company " refers to [COMPANY], and to any related company world-wide, including related importers in the Community;
- "Product Concerned" refers to [PRODUCT], originating in [COUNTRY] and currently falling within CN code(s) [CN CODES]
- "Product Covered" refers to those types or models etc of the product concerned which are listed in Annex I of this undertaking.
- "Product Reporting Code" ("PRC") refers to the code to be used for reporting purposes as described in Annex I.
- "Minimum Price" refers to the prices indicated in Annex I.
- "Investigation" refers to the anti-dumping investigation on imports of product concerned into the Community, which was initiated by the European Commission on [DATE]⁴⁷⁰.
- "Investigation period" ("IP") refers to the period from [DATE] to [DATE].

⁴⁶⁸ OJ No L 56, 6.3.1996, p.1.

⁴⁶⁹ OJ No L 257, 11.10.2000, p.2

⁴⁷⁰ OJ No C ■■■

- "Definitive Regulation" refers to the Council Regulation, to be adopted and published, which will conclude the Investigation.
- "Quarter" refers to the periods 1 January to 31 March, 1 April to 30 June, 1 July to 30 September and 1 October to 31 December.
- "Undertaking Invoices" refers to commercial invoices issued by the Company in accordance with the provisions of Annex V.
- It should be noted that all delivery items mentioned in this undertaking are defined in accordance with the INCOTERMS as approved by the International Chamber of Commerce.
- "€" stands for "Euro".

2. SCOPE

This Undertaking applies to imports into the Community of the Products Covered which have been produced and sold directly (i.e. invoiced and shipped) by the Company to its first unrelated customers in the Community. It does not apply to Products Covered which have been sold via a related importer in the Community⁴⁷¹.

3. PRICE

- 3.1 The Company undertakes to ensure that the prices of the Products Covered, after any direct or deferred discounts or rebates, credits or other benefits granted, whether directly or indirectly linked to a sale, on a CIF duty unpaid level (resulting from the application of any adjustments and deductions referred to in Annex II), are not sold at prices below the Minimum Prices established for the corresponding PRC (see Annex I)
- 3.2 The Company is aware that sales to the Community of the Product Concerned, which do not fall within the scope of this undertaking or which do not fall within any of the PRC listed in Annex I, are subject to the anti-dumping duty established for the Company.
- 3.3 The Company is aware that for the purpose of converting sales prices of the Product Covered to the first unrelated customers in the Community from the actual currency on the sales invoice into €, the monthly average exchange rate which shall be used is that of the calendar month prior to the month in which the transaction takes place and which is published by the European Central Bank. Annex VI contains further details.
- 3.4 The Minimum Price is based on [PAYMENT TERMS IN NUMBER OF DAYS] from the date of the invoice to the first unrelated customer. Should the actual payment terms be different, the price to be compared with the Minimum

⁴⁷¹ For the purpose of this undertaking, a party is considered to be related to the Company e.g. when any one of them directly or indirectly either holds more than 5% of the share capital or otherwise controls the other.

Price will be reduced by 1% for each additional month of credit granted, on a *pro rata* basis.

3.5 Clause 3.1 shall not apply to imports into the Community of the Products Covered which have been produced, exported and invoiced directly by the Company to first unrelated customers in the Community where such imports have been granted exemption from the requirement to pay anti-dumping duty pursuant to an EC customs procedure in accordance with relevant EC legislation including, but not limited to, inward processing relief as presently provided for under Council Regulation (EEC) No 2913/92. The company is aware that it must not issue undertaking invoices for these imports. These imports should nevertheless be reported as indicated in Annex III.

4. EXPORT DOCUMENTATION

4.1 The Company undertakes to ensure that any shipment of the Product Covered to the Community under the terms of this undertaking is covered by an Undertaking Invoice showing the information described in Annex V, including a declaration of conformity with its terms. The Company is aware that the exemption of Products Covered from the anti-dumping duty is conditional on the presentation to the customs authorities of the Member States of such an Undertaking Invoice. The Company is further aware that the exemption is also conditional on the precise correspondence between the full product description on the undertaking invoice and the products presented to customs.

4.2 The Company undertakes not to issue Undertaking Invoices as the ones described in Annex V for:

- products not covered by the undertaking;
- imports of the product exempted from the undertaking pursuant to clause 3.5;
- any sales of Products Covered not in conformity with the Minimum Price referred to in clause 3; or
- any sales of Products Covered not in conformity with other obligations in this undertaking.

4.3 The Company is aware that, where it appears that it has issued Undertaking Invoices which are not in conformity with the terms of this undertaking, the Commission may declare the declaration of conformity made by the Company on the Undertaking Invoice concerned invalid and, accordingly, inform the competent customs authorities of the Member States. This would not prevent the Community institutions from taking any action warranted pursuant to clause 8 of this undertaking.

5. MONITORING

- 5.1 The Company is aware that this undertaking shall be subject to monitoring by the European Commission.
- 5.2 The Company undertakes to send to the European Commission a confidential report, **to arrive in the Commission's offices no later than 30 days after the end of each** quarter (i.e. no later than 30 April, 30 July, 30 October and 30 January, as appropriate). The report shall be in tabular form (i.e. a transaction-by-transaction listing) and be sent either on a diskette or by e-mail. Regardless of the form used, the report shall contain all the information requested in Annex II. In addition to one of the aforementioned forms, print-outs of the first and last 50 records and of the totals of each column shall be submitted by fax or mail to the Commission's office address within 37 days after the end of each quarter.
- 5.3 Data submitted in electronic form shall comply with the technical parameters laid down in Annex IV.
- 5.4 The Company undertakes to co-operate in providing all information considered necessary by the European Commission for the purpose of ensuring compliance with this undertaking and to allow officials of the European Commission to verify the veracity of all information and data furnished. This shall include the possibility of these officials performing on-spot investigations at the premises of the Company, even at short notice.
- 5.5 The Company undertakes to ensure by all possible means the co-operation of unrelated agents and intermediaries in providing whatever additional information is considered necessary by the Commission for the monitoring of this undertaking.
- 5.6 The Company is aware that the Commission may give further technical instructions for the monitoring of this undertaking.
- 5.7 The Company is aware that the Product Concerned may, when released for free circulation in the Community, be subject to specific verifications in relation to this undertaking by the customs authorities of the Member States.
- 5.8 The Company is aware that the Commission may send any correspondence, including confidential data to the fax number and/or the e-mail address of the Company indicated below. Evidence of successful fax transmission to the Company or, in case of malfunction of the above, evidence of successful fax transmission to its legal representative will constitute evidence that the Company received the correspondence in question. The Company undertakes to immediately inform the Commission of any change of these addresses.
- 5.9 The Company undertakes to immediately notify the Commission any changes of its corporate structure which occurred after the end of the investigation period and which may occur during the application of this undertaking.
- 5.10 The Company undertakes to inform the Commission of the precise place and address at which its sales and production records are kept at time of signing this

undertaking and to immediately notify the Commission any changes which may occur during the application of this undertaking.

6. CIRCUMVENTION

The Company undertakes not to circumvent the provisions of this Undertaking by:

- making compensatory arrangements, through barter trade or in any other form, with its unrelated customers;
- failing to report and to deduct discounts, rebates, credit notes or any other benefit granted to its customers, whether directly or indirectly linked to a sale;
- giving misleading descriptions of the quantities, or characteristics or qualities of any sale of the Product Concerned;
- making misleading declarations of the customs classification of the Product Concerned;
- making misleading declarations regarding the origin of the Product Concerned or the identity of the exporter;
- any other means.

7. CONSULTATION

7.1 The Company undertakes to consult with the European Commission either at its own request or at the request of the European Commission regarding any difficulties which may arise from the implementation or application of this undertaking.

7.2 The Company or the European Commission may, except in the cases referred to in clause 7.3, request a revision of the relevant terms of this undertaking if it proves to be commercially impracticable to operate or impossible to implement.

7.3 The Company is aware that a revision of the scope of this undertaking as set out in clause 2 and the minimum prices referred to in clause 3 is only possible through an interim review in accordance with Article 11(3) of the Basic Regulation. Pursuant to Article 11(5) of the same Regulation, the European Commission will carry out any such review expeditiously and will normally conclude it within 12 months of its initiation. The undertaking will remain in force during this period.

8. BREACHES OR WITHDRAWALS

The Company is aware that:

- circumvention of this undertaking or failure to co-operate with the European Commission in monitoring this undertaking shall be considered as a breach of this undertaking. This shall include failure to submit reports or notifications required under clause 5 within the prescribed time limits, except in the case of *force majeure*;

- the European Commission may, when it has reason to believe that the undertaking has been, or is being breached, immediately impose a definitive anti-dumping duty on the basis of best information available pursuant to Article 8(10) of the Basic Regulation;
- pursuant to Article 8(9) of the Basic Regulation, where the undertaking has been breached, or withdrawn either by the European Commission or by the Company, a definitive anti-dumping duty may be imposed on the basis of the facts established within the context of the Investigation which led to the undertaking, provided that the Company has, except where it itself has withdrawn its undertaking, been given an opportunity to comment.

9. GENERAL PROVISIONS AND ENTRY INTO FORCE

9.1 This undertaking will enter into force on the same day as that of the Definitive Regulation.

9.2 This undertaking shall remain valid for five years from the date of its entry into force unless either the European Commission or the Company decides to withdraw their agreement to the undertaking. In such an eventuality, the party concerned shall give one month's notice. The company is aware of Article 8(8) of the Basic Regulation.

9.3 This undertaking shall apply *in lieu* of provisional measures from the date of the Commission Regulation imposing definitive anti-dumping measures.

This undertaking shall be subject to the provisions of Articles 11(2) and 11(3) of the Basic Regulation.

9.4 The first report containing the information requested at clause 5 will cover the period from the day at which the Commission Regulation imposing definitive anti-dumping measures enters into force to [DATE] and shall, in accordance with clause 5, arrive in the Commission's offices no later than [DATE].

9.5 Should the definitive anti-dumping duty imposed pursuant to the Investigation be suspended in accordance with Article 14(4) of the Basic Regulation, the price element in clause 3 of this undertaking will also be automatically suspended. In this case, the other provisions of this undertaking, notably those regarding monitoring in clause 5, will remain in force.

9.6 The Annexes constitutes an integral part of this undertaking.

9.7 The Company will provide a non-confidential version of this undertaking and its Annexes, so that it may be made available to other interested parties to the investigation.

Date,

Signed,

[NAME OF AUTHORISED OFFICIAL]

Name of the company

Address

Fax

Email

ANNEXES TO THE UNDERTAKING

ANNEX I PRODUCT COVERED and MIPs:

Product Reporting Code (PRC), Product Description, and Minimum Prices (MIPs):

Description on the invoice (Company Product Code – CPC)	Product Reporting Code (PRC)	Minimum price per unit in EURO	Unit	Plain language description of the product

ANNEX II REPORTING OF SALES TO THE COMMUNITY COVERED BY AN UNDERTAKING INVOICE (Tables 1, 2 and 3)

Preliminary remarks:

- The Commission must be able to reconcile all the information submitted with the financial accounts of the Company and with its sales and production records. The submission of false or misleading information, or of information which the Company cannot properly justify and explain, may lead the Commission to revoke the undertaking.
- The instructions below should be read in conjunction with Annex IV concerning the level of detail required on the Undertaking Invoices of the Company. Please note that if an invoice has to be split over several rows, you are requested to provide the full information requested for all rows. A transaction is a line on an invoice.

The following information is required for all sales by the Company to its customers in the Community for which an Undertaking Invoice has been issued by the Company and which will normally be exempted from the anti-dumping duty. The Company understands it will receive precise guidance from the Commission on the exact information to be provided in each field.

The information indicated below shall be reported as **Report A Table 1**.

	Field description	Field name	Explanation
A	Sequential number	(SN)	Identify each transaction, or line item, in the sales listing, by sequential number (i.e. the first transaction is "1", the second is "2" so on).
B	Product Reporting Code	(PRC)	Use the Product Reporting Code as indicated in Annex I of the undertaking. Where the same invoice includes sales of [PRODUCT] of different Product Reporting Codes, a different row must be used for <u>each separate PRC</u> . Where the same invoice includes several lines referring to the same PRC, a different row must be used for each separate line.
C	Company product code	(CPC)	Indicate the internal company code used for the product in your records. A different line should be completed for every different CPC.
D	Customs Classification	(CUSTCLASS)	The customs classification of the goods which will be clearly marked on the invoice, including CN + Taric + Taric additional code in the format CN-Taric-Taric additional.
E	Invoice date	(INVDATE)	Report the invoice date of the transaction (format: DD/MM/YYYY, using slashes!).
F	Invoice number	(INVNUM)	Indicate number of the invoice

G	Customer name and address	(CUSTNAME)	Please indicate the full name and address of the customer. For the purpose of facilitating the reporting, the Company may decide, or the Commission may request the Company, to submit separately a list of customers names and addresses and to report here only the number of the customer in the list in question.
H	Country of destination	(DEST)	Indicate the member state of the European Community which is the final destination of the goods, where known. Please use country codes provided in Annex VI.
I	Quantity	(QTY)	Report the quantity of the product sold in [UNIT] as shown in the invoice.
J	Gross invoice value	(GRINVVAL)	Report the gross invoice value net of taxes in the currency of sale.
K	Discounts deducted on the invoice	(SALDISC)	Report the discount deducted on the invoice in the currency of sale.
L	Net Invoice value	(NETINVVAL)	Report the net invoice value after above discount in the currency of sale.
M	Invoice currency	(CURR)	Indicate the currency used (e.g. USD, DEM etc.). Use ISO currency codes provided in Annex VI.
N	Credited quantity	(CREDQTY)	If applicable, report the credited quantity in [UNIT] of the product concerned.
O	Credited value	(CREDVAL)	If applicable, report the credited value of the product concerned in the currency of sale.
P	Net sales quantity after credit notes	(NETSALQTY)	Report the quantity of product sold in [UNIT] after deduction of credited quantities in N.
Q	Net sales value after credit notes	(NETSALVAL)	Report the net invoice value reported in L in the currency of the sale after deduction of credited values in O.
R	Exchange rate	(EXCHANGE)	Indicate the exchange rate used to convert the net invoice value in the currency of the sale into € in accordance Annex V.
S	Net sales value after credit notes in €	(NETSALEURO)	Report the net sales value after credit notes in €.
T	Payment terms	(PAYTERM)	Please indicate here the payment terms stated on the invoice in number of days (e.g. 15, 30, etc). This must be reported in <u>numeric form</u> . If the payment term is cash and carry, at sight or prepaid then put 0. Where payment is not received within the agreed period, put the actual number of days until receipt of payment.

U	Deduction for credit expenses	(CREDEXP)	Multiply the payment days exceeding [NUMBER OF DAYS] by (1%*12/365). Multiply the result by S (NET-SALEURO) and insert this amount in this column.
V	Delivery terms	(DELTERM)	Indicate the agreed terms of delivery as shown in the invoice (e.g. ex-works, CIF-Rotterdam, etc). Use Incoterms as provided in Annex VI.
W	Deduction for transport, insurance and other ancillary costs incurred	(TRANS)	<p>If the delivery terms are "after" CIF Community frontier (e.g. DDU, DDP etc) please insert all transport, insurance and other ancillary costs of delivering the product to your customer in the Community (such as a handling agent's fee, port fees, etc). This corresponds to the difference in selling price between a CIF price, duty unpaid, and the actual delivery terms mentioned on the invoice and practised. In order to calculate this amount you may use the actual costs of the transaction. Please report this amount in €.</p> <p>If the delivery terms are "pre-CIF" (e.g. FOB, EXW etc), please insert the transport and insurance costs which would bring the invoice price to a CIF level. In order to calculate this amount you should use the actual costs taken into account in the dumping investigation.</p> <p>If the delivery terms are CIF, put 0.</p>
X	Customs status	(CUSTSTAT)	Duty paid = DP; duty unpaid = DUP.
Y	Deduction for duty paid	(DUTY)	If applicable, indicate the <u>actual</u> amount in € of any customs duty paid included in the sales price when the goods are sold on a duty paid basis. If not applicable put 0.
Z	Commissions	(COMM)	Please report here the total amount of commissions paid in €. If not applicable put 0.
AA	Discounts and rebates <u>not</u> on the invoice	(OTHERDISC)	Please report here the total amount in € of discounts and rebates <u>not</u> indicated on the invoice but relating to that particular invoice.
AB	CIF value in €	(CIF)	Insert here the amount reported in column S (NET-SALEURO) after deducting any amounts reported in columns U, W, Y, Z or AA.
AC	CIF Value in €/unit	(CIF-unit)	Report here the amount of AB (CIF) divided by P (NET-SALQTY).
AD	Minimum Price applicable in €/unit	(MINPRICE)	Please indicate the Minimum Price applicable to the PRC concerned in €/[UNIT].

A summary of Report A Table 1 should be provided as **Report A Table 2**. This should include the information indicated below.

	Field description	Explanation
A	Product Reporting Code	List in rows all different PRC reported in table 1. All information indicated below should be grouped by PRC
B	Sum of CIF value in €	Add up all CIF values after credit notes in € (column "CIF" in Table 1) corresponding to the same PRC
C	Sum of Net sales quantity after credit notes	Add up all net sales quantity after credit notes (column "NETSALQTY" in Table 1) corresponding to the same PRC
D	Average CIF value per Unit	Divide SUM of CIF value in € by SUM of Net sales quantity
E	Minimum Price applicable in €/[UNIT]	Indicate the Minimum Price applicable to the PRC concerned in €/[UNIT]
F	Check	Average CIF value minus Minimum Price €/[UNIT]

All credit notes for [PRODUCT] issued during the quarter under consideration should be reported as **Report A Table 3**, i.e. credit notes relating to sales made both during and before the quarter under consideration.

Debit notes, if any, should also be reported in this table. Positive amounts should be indicated for credit notes and negative amounts for debit notes. The information should be indicated in the way indicated below.

	Field description	Field name	Explanation
A	Sequential number	(SN)	Identify each transaction, or line item, in the credit notes listing, by sequential number (i.e. the first transaction is "1", the second is "2" so on).
B	Product Reporting Code	(PRC)	Use the Product Reporting Code as indicated in Annex I of the undertaking. Where the same invoice includes sales of [PRODUCT] of different Product Reporting Codes, a different row must be used for <u>each separate PRC</u> .
C	Company product code	(CPC)	Indicate the internal company code used for the product in your records. When the same PRC includes sales of [PRODUCT] of different CPC, a different row must be used for <u>each separate CPC</u> .
D	Date of credit note	(CREDDATE)	Indicate the date of the credit note, (using the following format: DD/MM/YYYY - use slashes!).

E	Number of credit note	(CREDNUMB)	Indicate the number of the credit note.
F	Way of crediting	(WAYCRD)	Report "C" in cases where an invoice is credited by a credit note. Report "I" where an invoice (the credited invoice) is credited by a subsequent invoice (the correcting invoice). In the second case (correcting invoices), information relating to the correcting invoice should be reported in the relevant columns, i.e. the date of the correcting invoice should be reported in the column "CREDDATE", the number of the correcting invoice should be reported in the column "CREDNUMB", etc.
G	Type of credit note	(TYPECREDED)	Report "CORN" for a correction of an invoice issued in the same reporting period; "CNXN" for a cancellation of an invoice issued in the same reporting period; "DEDI" for a credit note relating to deferred discounts, rebates, etc.; "CORP" for a correction of an invoice issued in a previous reporting period; "CNXP" for a cancellation of an invoice issued in a previous reporting period; "OTHN" for a credit note issued in any other circumstances, <u>which should be clearly explained.</u>
H	Credited quantity	(CREDQTY)	If applicable, report the credited quantity in units of the product concerned.
I	Credited value	(CREDVAL)	If applicable, report the credited value of the product concerned in the currency of sale.
J	Date of credited invoice	(INVDATE)	Report the invoice date of the credited transaction (using the following format: DD/MM/YYYY).
K	Number of credited invoice	(INVNUM)	Indicate number of the credited invoice. Where several invoices are credited by the same credit note or correcting invoice, the number of all credited invoices should be reported, using one line for each credited invoice
L	Quarterly report concerned	(REFREP)	Indicate the quarterly report in which the invoice concerned was reported using the following format: YYYY/Q (e.g. 2000/1 for the first quarter of the year 2000, 2000/4 for the last quarter of the year 2000 etc).
M	Sequence number in table concerned	(SNTABLE)	Indicate the sequence number of the invoice/transactions concerned in the quarterly report concerned, using one line for each line in the quarterly report concerned

ANNEX III REPORTING OF SALES OF THE PRODUCT CONCERNED FOR EXPORT TO OR VIA THE COMMUNITY NOT SUBJECT TO THE MINIMUM PRICES SET IN ANNEX I (Report "B")

Undertaking invoices must not be issued for direct sales to the Community of the Product Concerned by the Company for which no Minimum Price has been established in Annex I, nor for indirect sales for export to the Community, nor for sales falling under clause 3.5 of this undertaking.

When released into free circulation, such sales are subject to Anti-dumping duties.

The Company should, however, provide a quarterly report of these sales using the format of Annex II (Tables 1, 2 and 3).

ANNEX IV SUBMISSION OF INFORMATION ON MAGNETIC MEDIA

Information will be given on a 3.5" diskette formatted with MS-DOS Version 3.0 or higher or by e-mail. These files containing the data described in Annex II and III above will be given in Excel 5.0 format or higher. The Excel -files will be compatible with the American or European version of Excel. The files will not contain any separators, links, spaces, empty lines or columns etc. between individual records. The Company may use other software than Excel such as Lotus, Access, etc. to prepare the reports, but it will use the "save as, Excel file" function when preparing the file for reporting to the Commission.

The Company understands that it will receive a preformatted diskette from the Commission containing the standard computer file to be used for reporting the information required under this undertaking. The Company will consult, if necessary, the Commission to find alternative methods for reporting such as electronic mail.

The tables should be supplied on electronic media (computer disk or e-mail) and a full printout of the files can optionally be also supplied. Each table will form be submitted as a separate worksheet of the same workbook.

The computer disk of reporting should be labelled with the Company name, the TARIC additional code (as established in the Commission Regulation accepting the undertakings), reporting period, and the indication "Report MFT - name of the Company". The subject line of e-mail submissions should be labelled in the same manner.

The name of the computer file should be: xxxxyyyyQn.XLS, with "xxxx" being the Taric additional code applicable for duty free exports of your Company, "yyyy" being the year of reporting and "n" being the number of the reporting quarter. For instance, if your Taric additional code is 8950, and the reporting is for the first quarter of 2000, the name of the file will be: 28502000Q1.XLS. The name of the workbook is indicated above each table.

You should submit your report by sending the file by electronic mail to the following address:

[REFERENCE]@cec.eu.int

This dedicated mailbox will return a confirming e-mail which you are requested to keep in your files as proof for successful transmission of your report.

ANNEX V UNDERTAKING INVOICES

Undertaking Invoices will be issued for all sales to the Community of the Products Covered.

The Company will submit to the Commission for prior approval before the entry into force of this undertaking a specimen of the Undertaking Invoice it intends to use.

The instructions for invoicing given below will be applied by the Company from the entry into force of this undertaking.

The Company will use at least one separate line on the Undertaking Invoice for each individual PRC. However, the Company may use, for the same PRC, different lines in the Undertaking Invoice if that is necessary to give to its customer a more precise description of the different characteristics of the Products Covered.

The Undertaking Invoice should clearly indicate-

- CN Code;
- TARIC code;
- TARIC additional code under which the goods on the invoice are customs cleared at Community borders (as specified in the Regulation);
- the PRC;
- the unique Company product code;
- price per unit;
- quantity (to be given in units);
- the applicable payment terms;
- the applicable delivery terms;
- total discounts and rebates;
- the name of the official of the Company that has issued the Undertaking Invoice and the following signed declaration:

"I, the undersigned, certify that the sale for export to the European Community of the goods covered by this invoice is being made within the scope and under the terms of the undertaking offered by [COMPANY], and accepted by the European Commission through Regulation (EC)⁴⁷² I declare that the information provided in this invoice is complete and correct."

⁴⁷² To be notified by the Commission once known

ANNEX VI COMPLEMENTARY INFORMATION

1. USE OF EXCHANGE RATES

For the purpose of respecting the Minimum Prices and completing the information requested in Annex III above, the monthly average exchange rates applicable are those of the calendar month prior to the month in which the transaction takes place.

The Company is requested to use exclusively the official exchange rates available through the European Central Bank. Those exchange rates may be obtained by consulting the following Internet address: <http://www.ecb.int/>

2 INCOTERMS

The following Incoterms must be used for reporting of delivery terms:

2.1 For any mode of transport including multimodal:

EXW - named place, for ex-works delivery;

FCA - named place, for free carrier delivery

CPT - named place, for carriage paid delivery

CIP - named place, for carriage and insurance paid delivery

DAF - named place, for delivery at frontier

DDU - named place, for delivery duty unpaid

DDP - named place, for duty paid delivery

2.2 For Sea and inland waterway transport only:

FAS - named place, for free alongside ship delivery

FOB - named place, for free on board delivery

CFR - named place, for cost and freight delivery

DES - named place, for delivered ex-ship delivery

DEQ - named place, for delivered ex-quay delivery

CIF - named place, for cost, insurance and freight delivery

3. COUNTRY AND CURRENCY CODES

Country name	Country code	Currency name	Currency code
		EURO	EUR
Albania	AL	Lek	ALL
Austria	AT	Shilling	ATS
Belarus	BL	Belarussian Ruble	BYB
Belgium	BE	Belgian Franc	BEF
Bosnia and Herzegovina	BA	Dinar	BAD
Bulgaria	BG	Lev	BGL
Croatia	HR	Kuna	HRK
Czech Republic	CZ	Czech-Koruna	CZK
Denamrk	DK	Danish Krone	DKK
Estonia	EE	Kroon	EEK
Finland	FI	Markka	FIM
Former Yugoslav Republic of Macedonia	MK	Denar	MKD
France	FR	French Franc	FRF
Germany	D	Deutsche Mark	DEM
Gibraltar	GI	Gibraltar Pound	GIP
Greece	GR	Drachma	GRD
Hungary	HU	Forint	HUF
Iceland	IS	Iceland Krona	ISK
Ireland	IE	Irish Pound	IEP
Israel	IL	Shekel	ILS
Italy	IT	Italian Lira	ITL
Latvia	LV	Latvian Lats	LVL
Lithuania	LT	Lithuanian Litas	LTL
Luxembourg	LU	Luxembourg Franc	LUF
Malta	MT	Maltese Lira	MTL
Moldova	ML	Moldovan Leu	MDL
Netherlands	NL	Netherlands Guilder	NLG
Norway	NO	Norwegian Krone	NOK
Poland	PL	Zloty	PLN
Portugal	PT	Portuguese Escudo	PTE
Romania	RO	Leu	ROL
Russia	RU	Russian Ruble	RUR
Slovakia	SK	Slovak Koruna	SKK
Slovenia	SI	Tolar	SIT
Spain	ES	Spanish Pesetas	ESP
Sweden	SE	Swedish Krona	SEK
Switzerland	CH	Swiss Franc	CHF
United Kingdom	GB	Pound Sterling	GBP
United States of America	US	US Dollar	USD
Yugoslavia (Fed. Rep. of)	YU	New Dinar	YUM

Anhang 2

		Mit Maßnahmen abgeschlossene Verfahren 1980-2002 (ohne reviews=)																							
		1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	
Land		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
Aegypten	EL													1					1						
Albanien	EL																								
Algerien	EL									1												1			
Argentinien	EL				1			1																	
Bosnien-Herz.	EL																								
Brasilien	EL	1	2	1	5	2	1		2				1	3		1	1			1		1			
Chile	EL																								
Dominik. Rep.	EL																								
Indien	EL												1	1	1				2	5	5	7	1	4	
Indonesien	EL											1		1				2	2	2		3		2	
Iran	EL																								
Jugoslawien	EL	1		1	3		1	4	2	3	1	1	2												
Jug. Rep.	EL																					1			
Jungfraueninseln	EL		1																						
Kroatien	EL														1				1			1		1	
Kuwait	EL								1																
Libyen	EL								1															1	
Macao	EL																								
Malaysia	EL										1						1	3	2	2		3		1	
Mazedonien	EL																								
Mexiko	EL							1	1	3								1	1		1				
Pakistan	EL																		1						
Peru	EL																								
Philippinen	EL																		1			1			
Puerto Rico	EL		2																						
Saudi Arabien	EL								1																
Suedafrika	EL				1		1									1	1				1	1			
Korea	EL	2								2	3	4	2	1	3	2	1	1		2		5	1	1	
Surinam	EL																								
Thailand	EL											3	1				1	4	1	3		4	1	1	
Trinidad&Tobago	EL								1																
Tunesien	EL																								
Tuerkei	EL			1	1	1		2		3			3	3									1	1	
Venezuela	EL				2						1		1												
Zimbabwe	EL				1																				
Subtotal EL		4	5	3	14	3	3	8	9	12	6	9	11	10	5	4	5	12	11	15	7	28	4	12	
Australien	IL	1			1																	2			
Finnland	IL	1										1													
Faroe Isind	IL																								
Griechenland	IL																								
Island	IL				1																				
Hongkong	IL										1	1	1			1									
Israel	IL							1																	
Japan	IL	4	1	1	3	2	3	1	1	1	2	3	5	1	2	1			1	1		2	1		
Kanada	IL		1		1	1	1																		
Norwegen	IL	1			1			1												2					
Oesterreich	IL						1				1														
Portugal	IL																								
Schweden	IL	2			1	1		1				1													
Schweiz	IL							1																	
Singapur	IL		1			1									1		1			1					
Spanien	IL	5		2	1	5	2																		
Taiwan	IL	1								3		1		1	1	1				2	1	7		1	
USA	IL	4	6	6	3	1				1	1		1		1	1	1			1					
Subtotal IL		19	9	9	12	11	7	5	1	5	5	7	7	2	4	4	2	1	3	5	1	11	1	1	
Bulgarien	moeBL	1				1		1				1					1					1	1	1	
Estland	moeBL																					1		1	
Lettland	moeBL																					1		1	
Litauen	moeBL																1					1	1	1	
Polen	moeBL	4	1	4	2	1	1	2				1		1	1	2			2	1	3		1	1	
Rumaenien	moeBL	5	1	6	1	3		2		1	1	2							1			1		1	
Slowak. Rep.	moeBL																			1				1	
Slowenien	moeBL													1											
Tschechoslowak	moeBL	8		6	6	3		2	1			1													
Tschechische Rep.	moeBL																	1	1			1	1	2	
Ungarn	moeBL	2		3	1	2		2			1					1				1	2				
Subtotal moeBL		20	2	19	10	10	1	9	1	1	2	5	0	2	2	4	0	1	5	2	10	4	2	8	
Weissrussland	NME														1				1			1		1	
China	NME	2		2	3	2		3	1		1	6	6	1	5	4	3	5	3	6	1	4	2	3	
DDR	NME	4		6	4	5		2	1																
Georgien	NME																								
Kasachstan	NME														1										
Nordkorea	NME																								
Russland	NME													1	1	4	2	2	2		1	1	2	1	
Turkmenistan	NME																								
UdSSR	NME	5	1	3	4	1	1	2	3		1														
Ukraine	NME													1	1	1	1	1		1	1	2	1	2	
Usbekistan	NME																								
Vietnam	NME																				1				
Subtotal NME		11	1	11	11	8	1	7	5	0	2	6	6	4	8	9	6	9	5	8	3	8	5	7	
TOTAL		54	17	42	47	32	12	29	16	18	15	27	24	18	19	21	13	23	24	30	21	51	12	28	

Quelle: 1. - 21. Jahresbericht der KOM an das EP

		Verhängte Zölle in Antidumpingverfahren 1980 - 2002																							
Land	EL	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	
		Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll
Aegypten	EL													1					1						
Albanien	EL																								
Algerien	EL									1												1			
Argentinien	EL				1																				
Bosnien-Herz.	EL																								
Brasilien	EL			1	4		1		2					3		1	1			1		1			
Dominik. Rep.	EL																								
Indien	EL												1	1	1				2	5	5	7	1	2	
Indonesien	EL											1		1				2	2	2		3		1	
Iran	EL																								
Jugoslawien	EL				1		1		1	3	1	1													
Jug. Rep.	EL																						1		
Jungfraueninseln	EL		1																						
Kroatien	EL														1				1				1	1	
Kuwait	EL																								
Libyen	EL								1															1	
Macao	EL																								
Malaysia	EL																1	3	2	2		3		1	
Mazedonien	EL																								
Mexiko	EL								1	3								1	1		1				
Pakistan	EL																		1						
Peru	EL																			1			1		
Philippinen	EL																			1			1		
Puerto Rico	EL		2																						
Saudi Arabien	EL								1																
Suedafrika	EL																1	1				1	1		
Suedkorea	EL						1			2	2	3	2	1	4	2	1	1		2		5	1	1	
Surinam	EL																								
Thailand	EL										2	1					1	4	1	3		4	1	1	
Trinidad&Tobago	EL																								
Tunesien	EL																								
Tuerkei	EL			1						3		1	3										1	1	
Venezuela	EL				1						1	1													
Zimbabwe	EL																								
Subtotal EL		0	3	2	7	0	3	0	6	12	4	7	6	10	6	4	5	12	11	15	7	28	4	9	
Australien	IL																					2			
Finnland	IL																								
Griechenland	IL																								
Island	IL																								
Hongkong	IL										1	1				1									
Israel	IL																			1					
Japan	IL				1	1	3	1	1	1	2	3	5	1	2	1			1			2	1		
Kanada	IL		1		1	1	1																		
Norwegen	IL																		2						
Oesterreich	IL																								
Portugal	IL																								
Schweden	IL							1																	
Schweiz	IL																								
Singapur	IL					1									1		1				1				
Spanien	IL	1			1	2	1																		
Taiwan	IL									3		1		1	1	1				2	1	7		1	
USA	IL	3	6	1	2					1	1		1		1	1	1			1					
Subtotal IL		4	7	1	5	5	5	2	1	5	4	4	7	2	4	4	2	1	3	5	1	11	1	1	
Bulgarien	moeBL															1						1	1	1	
Estland	moeBL																					1		1	
Lettland	moeBL																					1		1	
Litauen	moeBL																					1	1	1	
Polen	moeBL													1		2			2		3		1	1	
Rumaenien	moeBL									1		1							1			1		1	
Slow. Rep.	moeBL																		1					1	
Slowenien	moeBL																								
Tschechoslowakei	moeBL				2																				
Tschechische Rep.	moeBL																		1	1		1	1	2	
Ungarn	moeBL														1							2			
Subtotal moeBL		0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	1	0	1	1	3	0	1	5	0	10	4	2	8	
Weissrussland	NME														1				1			1		1	
China	NME				1	1			2			1	6	6	1	5	4	3	5	3	6	1	4	2	3
DDR	NME	1		1	3																				
Georgien	NME																								
Kasachstan	NME														1										
Nordkorea	NME																								
Russland	NME													1	1	3	2	2	2			1	1	2	1
Turkmenistan	NME																								
UdSSR	NME	3		2	2			1		1															
Ukraine	NME													1	1	1	1	1			1	1	2	1	2
Usbekistan	NME																								
Vietnam	NME																					1			
Subtotal NME		4	0	4	6	0	0	2	1	0	2	6	6	4	8	8	6	9	5	7	3	8	5	7	
TOTAL		8	10	7	20	5	8	4	8	18	10	18	19	17	19	19	13	23	24	27	21	51	12	25	

Quelle: 1. -21. Jahresbericht der KOM an das EP

		Anzahl der Antidumpingverfahren 1980 - 2002, in den Verpflichtungen angenommen wurden																							
		1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	
Land		V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
Aegypten	EL													1											
Albanien	EL																								
Algerien	EL																					1			
Argentinien	EL							1																	
Bosnien-Herz.	EL																								
Brasilien	EL	1	2		1	2						1													
Dominik. Rep.	EL							4	1				2												
Indien	EL																				1	4	2	4	
Indonesien	EL																					1			
Iran	EL																								
Jugoslawien	EL	1		1	2			4	1				2												
Jug. Rep.	EL																								
Jungfrauinseln	EL																								
Kroatien	EL														1			1					1		
Kuwait	EL								1																
Libyen	EL																								
Macao	EL																								
Malaysia	EL											1													
Mazedonien	EL																								
Mexiko	EL							1											1		1				
Pakistan	EL																								
Peru	EL																								
Philippinen	EL																			1					
Puerto Rico	EL																								
Saudi Arabien	EL																								
Suedafrika	EL				1												1					1	1		
Suedkorea	EL	2										1			1		1					1			
Surinam	EL																								
Thailand	EL											1							1	1			1	1	
Trinidad&Tobago	EL								1																
Tunesien	EL																								
Tuerkei	EL				1	1		2					2	1										1	
Venezuela	EL				1																				
Zimbabwe	EL				1																				
Subtotal EL		4	2	1	7	3	0	8	3	0	1	2	5	2	2	0	1	2	3	0	3	10	4	4	
Australien	IL	1			1																				
Finnland	IL	1										1													
Griechenland	IL																								
Island	IL				1																				
Hongkong	IL										1	1													
Israel	IL							1																	
Japan	IL	4	1	1	2	1								1											
Kanada	IL																								
Norwegen	IL	1			1			1												1				1	2
Oesterreich	IL							1				1													
Portugal	IL																								
Schweden	IL	2			1	1						1													
Schweiz	IL							1																	
Singapur	IL		1																						
Spanien	IL	4		2		3	1																		
Taiwan	IL	1																							
USA	IL	1		5	1	1																			
Subtotal IL		15	2	8	7	6	2	3	0	0	2	3	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	2
Bulgarien	moeBL	1				1		1					1			1						1	1		1
Estland	moeBL																					1			1
Lettland	moeBL																					1			1
Litauen	moeBL																1					1			1
Polen	moeBL	4	1	4	2	1	1	2				1		1	1	1			3	1	3		1	1	
Rumaenien	moeBL	5	1	6	1	3		2			1	1								1		1		1	
Slowak. Rep.	moeBL																			1					1
Slowenien	moeBL																								
Tschechoslowak.	moeBL	8		6	4	3		2				1													
Tschechische R.	moeBL																		1	1		1	1	1	1
Ungarn	moeBL	2		3	1	2		2				1				1				1		2			
Subtotal moeBL		20	2	19	8	10	1	9	0	0	2	4	0	1	2	3	0	1	7	1	10	3	2	5	
Weissrussland	NME																								
China	NME	2		1	2	2		1	1																1
DDR	NME	3		5	1	5		2	1																
Georgien	NME																								
Kasachstan	NME																								
Nordkorea	NME																								
Russland	NME																1		2			1	1	2	
Turkmenistan	NME																								
UdSSR	NME	2	1	1	2	1	1	2	3																
Ukraine	NME																	1		1	1	1			
Usbekistan	NME																								
Vietnam	NME																								
Subtotal NME		7	1	7	5	8	1	5	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	0	1	2	2	1	
TOTAL		46	7	35	27	27	4	25	8	0	5	9	5	4	4	4	1	6	11	2	15	15	9	12	

Quelle: 1. -21. Jahresbericht der KOM an das EP

(ohne Verpflichtungen, die im Rahmen von Ueberpruefungsverfahren angenommen wurden)

Land	Maßnahmen in Kraft 1980-2002																									
	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002			
	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K	Min K		
Aegypten	EL																									
Albanien	EL																									
Algerien	EL									1	1											1	1	1		
Argentinien	EL					1	1	1	2	2	2	1														
Bosnien-Herz	EL																									
Brasilien	EL	5	7	8	11	12	9	7	7	8	3	3	5	7	7	8	8	7	5	2	2	3	2	2		
Dominik. Rep	EL																									
Indien	EL												0	1	2	3	2	2	1	3	7	12	12	13	15	
Indonesien	EL												1	1	2	2	2	2	4	5	6	6	8	8	7	
Iran	EL																									
Jugoslawien	EL	2	2	3	5	6	5	9	10	11	12	11	10	7	5	3	2									
Jug. Rep.	EL													1	2	2	2	2				1	1	1		
Jungfraunsell	EL			1	1	1	1	1	1	1																
Kroatien	EL															1	1	1	2	1	1	1	2	1	2	
Kuba	EL	1	1	1	1	1																				
Kuwait	EL								1	1	1	1	1	1	1											
Libyen	EL								1	1	1	1	1												1	
Macao	EL																									
Malaysia	EL										1	1	1	1	1		1	4	6	8	8	11	7	6		
Mazedonien	EL														2	1	1	1	2							
Mexiko	EL	1	1	1	1	1	1	2	3	7	6	4	4	2	1			1	2	2	3	3	2	1		
Pakistan	EL																			1	1	1	1	1		
Peru	EL																									
Philippinen	EL																		1	1	1	1	1	1		
Puerto Rico	EL		2	2	2	2	2	2	2																	
Saudi Arabien	EL								1	1	1															
Serbien Monten	EL																									
Suedafrika	EL	1	1	1	2	2	3	3	3	1	1				2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	
Suedkorea	EL	6	6	6	6	6	1	1	1	3	5	9	11	12	12	12	12	11	9	8	7	10	11	11		
Surinam	EL												3	4	3	3	3	4	7	8	10	10	12	13	11	
Thailand	EL																									
Trinidad&Tobi	EL								1	1	1															
Tunesien	EL																									
Tuerkei	EL			1	2	3	3	5	4	7	5	6	6	9	8	9	7	6	2	1	1	1	1	2		
Vietnam	EL																				1	1	1	1	1	
Venezuela	EL				2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	1	1	1	1	1	1	1		
Zimbabwe	EL				1	1	1	1	1	1																
Subtotal EL	EL	16	21	24	35	38	29	35	40	47	41	42	48	55	53	50	49	53	48	52	56	71	66	63		
Australien	IL	1	1	1	2	2	1	1	1																	
Finnland	IL	2	2	2	2	2	2	2	2	1		1	1	1	1	1										
Griechenland	IL																									
Island	IL				1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1							
Hongkong	IL	1	1	1	1	1									2	3	3	3	3	3	2	2	1	1	1	1
Israel	IL						1	1	1	1	1	1														
Japan	IL	10	11	12	15	17	12	11	12	12	12	15	19	21	18	16	14	12	6	7	7	7	8	6		
Kanada	IL	1	2	2	3	4	4	4	4	3	2	1	1													
Norwegen	IL	2	2	2	3	3	2	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	
Oesterreich	IL	1	1	1	1	1	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1										
Portugal	IL	1	1	1	1	1	1	1	1																	
Schweden	IL	6	6	6	7	8	5	6	6	4	3	4	3	2	2	2										
Schweiz	IL									1	1	1														
Singapur	IL		1	1	1	2	1	1			1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	3	3	3	3	1	
Spanien	IL	13	13	15	16	21	10	8	5	5	1															
Taiwan	IL	4	4	4	4	4	1	1	1	4	4	5	5	6	5	6	6	6	5	7	10	11	13	13		
USA	IL	6	11	17	20	21	18	18	10	6	6	1	2	2	2	2	3	2	3	3	3	3	2	1		
Subtotal IL	IL	48	56	65	77	88	60	61	50	42	37	36	40	41	37	34	29	27	20	22	25	27	29	24		
Bulgarien	moeBL	4	4	4	4	5	4	4	4	4	4	5	4	3	3	2	1	1	1	1	1	2	2	3		
Estland	moeBL																						1	1	2	
Lettland	moeBL																					1	1	1	1	
Litauen	moeBL																						1	1	1	1
Polen	moeBL	7	8	12	14	15	14	14	12	8	6	5	6	5	6	7	6	5	7	6	7	7	8	7		
Rumaenien	moeBL	8	9	14	15	18	16	16	11	10	8	9	7	6	5	3	1	1	1	1	1	2	2	3		
Slowak. Rep.	moeBL																					1	1	1	1	
Slowenien	moeBL														1	1	1	1	1							
Tschechoslow	moeBL	12	11	17	24	26	19	20	18	12	9	6	6	4	4	4	1									
Tschechisch	moeBL																					1	2	3	4	6
Ungarn	moeBL	3	3	6	7	9	8	9	7	5	7	4	4	2	3	2	2	1	1	1	3	3	3	2		
Subtotal moeBL	moeBL	34	35	53	64	73	61	63	52	39	34	29	27	21	22	20	13	11	14	12	18	22	24	29		
Weissrusslan	NML														1	1	1	1	2	3	3	3	3	5		
China	NML	3	2	4	7	9	8	11	12	7	6	11	19	19	23	22	29	30	32	32	33	34	34	32		
DDR	NML	6	6	12	17	22	20	21	16	12	7															
Georgien	NML																									
Kasachstan	NML																									
Nordkorea	NML																	2	2	2	2	2	2	1		
Russland	NML																	1	4	9	11	12	14	11	11	
Turkmenistan	NML																									
UdSSR	NML		6	7	10	15	16	15	19	12	12	8	9	5	3	1										
Ukraine	NML														1	4	6	7	7	7	6	7	9	8	10	
Usbekistan	NML																									
Vietnam	NML																									
Subtotal NML	NML	15	15	26	39	47	44	47	47	31	25	19	28	27	37	41	50	53	58	55	56	58	56	58		
TOTAL		113	127	168	215	246	194	206	189	159	137	126	143	144	149	145	141	144	140	141	155	178	175	174		
% moeBL		30%	28%	32%																						

Anhang 3

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002

EU-Einfuhren Gesamt	KN-Kodes	1988	1990	1995	1997	2000	2002
Mineralische Stoffe	25-27	51.041	79.093	74.004	95.742	161.926	149.504
Chemische Erzeugnisse	28-38	20.161	26.030	37.477	46.237	64.255	73.922
Kunststoffe Kautschuk	39-40	9.246	12.410	17.194	19.323	26.551	26.555
Häute Felle Leder	41-43	5.647	6.159	7.267	8.498	10.270	10.525
Holz Kork Flechtwaren	44-45	8.867	11.399	9.908	10.974	14.638	13.558
Halbstoffe Holz Papier	47-49	15.308	20.159	12.741	11.997	17.059	15.589
Bücher	50-63	26.384	34.298	45.252	55.253	69.971	71.396
Spinnstoffe und Waren daraus	64-67	3.106	4.034	6.299	8.308	11.029	12.087
Schuhe Hüte Schirme	68-70	2.375	3.138	4.272	5.091	7.900	8.014
Zement Glas Keramik	71	16.402	13.669	20.832	23.890	35.731	34.841
Perlen Edelmetalle Münzen	72-83	23.587	30.065	37.758	40.315	57.593	52.471
Uedle Metalle und Waren daraus	84-85	73.636	97.553	135.021	173.128	300.601	259.045
Maschinen Apparate	86-89	23.116	34.499	38.505	56.404	92.464	94.700
Beförderungsmittel	90-92	13.522	17.540	22.479	27.814	42.750	41.883
Optische Geraete Instrumente Uhren	93	105	268	448	603	634	1.013
Waffen Munition	94-96	6.137	8.070	13.177	17.529	27.205	29.277
Möbel Spielzeug Verschiedenes	97-99	5.154	6.285	9.610	12.387	27.481	22.238
Kunst Antiquitäten							
Summe EU		303.793	404.669	492.244	613.493	968.058	916.619

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 – moeBL gesamt

EU-Einfuhren aus moeBL	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27	1.408	3%		1.426	2%		2.967	4%		3.032	3%		3.689	2%		4.647	3%	
Chemische Erzeugnisse	28-38	621	3%	16	855	3%	17	2.294	6%	7	2.398	5%	4	3.257	5%	2	3.742	5%	7
Kunststoffe Kautschuk	39-40	279	3%	1	471	4%		1.799	10%		2.245	12%		3.964	15%		4.834	18%	
Häute Felle Leder	41-43	123	2%		164	3%		484	7%		558	7%		703	7%		846	8%	
Holz Kork Flechtwaren	44-45	430	5%	4	559	5%		2.397	24%		2.962	27%	1	4.245	29%	6	4.369	32%	5
Halbstoffe Holz Papier	47-49	181	1%		237	1%		1.043	8%		1.088	9%		1.969	12%		2.580	17%	
Bücher	50-63	1.281	5%	2	1.808	5%	2	6.503	14%	1	7.991	14%		11.064	16%	3	12.722	18%	3
Spinnstoffe und Waren daraus	64-67	188	6%		283	7%		1.096	17%		1.448	17%		1.995	18%		2.550	21%	
Schuhe Hüte Schirme	68-70	259	11%	10	347	11%	4	1.134	27%		1.319	26%		1.974	25%		2.231	28%	
Zement Glas Keramik	71	65	0%		63	0%		213	1%		243	1%		551	2%		710	2%	
Perlen Edelmetalle Münzen	72-83	1.292	5%	1	1.958	7%	1	7.356	19%	5	7.475	19%	9	10.842	19%	11	11.278	21%	14
Uedle Metalle und Waren daraus	84-85	692	1%	5	1.234	1%	5	7.264	5%		12.877	7%		28.924	10%		36.414	14%	
Maschinen Apparate	86-89	408	2%		380	1%		3.278	9%		5.345	9%		13.256	14%		16.862	18%	
Beförderungsmittel	90-92	58	0%		72	0%		443	2%		609	2%		1.172	3%		1.764	4%	
Optische Geraete Instrumente Uhren	93	7	7%		10	4%		18	4%		17	3%		21	3%		25	2%	
Waffen Munition	94-96	510	8%		646	8%		2.720	21%		3.476	20%		5.753	21%		7.586	26%	
Möbel Spielzeug Verschiedenes	97-99	98	2%		101	2%		375	4%		529	4%		662	2%		728	3%	
Kunst Antiquitäten																			
Summe moe BL		7.900	3%	39	10.612	3%	29	41.384	8%	13	53.612	9%	14	94.041	10%	22	113.888	12%	29

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 - Bulgarien

EU-Einfuhren aus Bulgarien	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27	30	0,1%		45	0,1%		57	0,1%		72	0,1%		98	0,1%		166	0,1%	
Chemische Erzeugnisse	28-38	62	0,3%	2	56	0,2%	3	209	0,6%	1	227	0,5%	1	176	0,3%		138	0,2%	1
Kunststoffe Kautschuk	39-40	14	0,2%		17	0,1%		61	0,4%		64	0,3%		79	0,3%		83	0,3%	
Häute Felle Leder	41-43	5	0,1%		6	0,1%		27	0,4%		31	0,4%		37	0,4%		43	0,4%	
Holz Kork Flechtwaren	44-45	7	0,1%		14	0,1%		38	0,4%		57	0,5%		65	0,4%	1	77	0,6%	1
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49	9	0,1%		9	0,0%		26	0,2%		35	0,3%		27	0,2%		29	0,2%	
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63	48	0,2%		79	0,2%		317	0,7%		481	0,9%		848	1,2%		1.010	1,4%	
Schuhe Hüte Schirme	64-67	1	0,0%		6	0,2%		62	1,0%		110	1,3%		124	1,1%		180	1,5%	
Zement Glas Keramik	68-70	6	0,2%	1	5	0,2%	1	37	0,9%		40	0,8%		62	0,8%		71	0,9%	
Perlen Edelmetalle Münzen	71	4	0,0%		2	0,0%		14	0,1%		6	0,0%		20	0,1%		187	0,5%	
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83	50	0,2%		92	0,3%		552	1,5%		497	1,2%		911	1,6%	1	664	1,3%	1
Maschinen Apparate	84-85	42	0,1%	1	61	0,1%	1	137	0,1%		154	0,1%		263	0,1%		363	0,1%	
Beförderungsmittel	86-89	2	0,0%		3	0,0%		10	0,0%		14	0,0%		42	0,0%		58	0,1%	
Optische Geräete Instrumente Uhren	90-92	3	0,0%		2	0,0%		12	0,1%		11	0,0%		20	0,0%		29	0,1%	
Waffen Munition	93	0	0,1%		0	0,1%		0	0,0%		0	0,1%		1	0,1%		1	0,1%	
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96	11	0,2%		12	0,2%		29	0,2%		38	0,2%		69	0,3%		103	0,4%	
Kunst Antiquitäten	97-99	14	0,3%		12	0,2%		9	0,1%		9	0,1%		22	0,1%		21	0,1%	
Summe Bulgarien		307	0,1%	4	424	0,1%	5	1.598	0,3%	1	1.847	0,3%	1	2.864	0,3%	2	3.223	0,4%	3

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 - Slowenien

EU-Einfuhren aus Slowenien	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27							12	0,0%		16	0,0%		18	0,0%		141	0,1%	
Chemische Erzeugnisse	28-38							144	0,4%		142	0,3%		194	0,3%		214	0,3%	
Kunststoffe Kautschuk	39-40							190	1,1%		212	1,1%		313	1,2%		363	1,4%	
Häute Felle Leder	41-43							71	1,0%		80	0,9%		85	0,8%		84	0,8%	
Holz Kork Flechtwaren	44-45							230	2,3%		204	1,9%		231	1,6%		219	1,6%	
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49							219	1,7%		197	1,6%		262	1,5%		235	1,5%	
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63							616	1,4%		613	1,1%		558	0,8%		506	0,7%	
Schuhe Hüte Schirme	64-67							81	1,3%		81	1,0%		60	0,5%		50	0,4%	
Zement Glas Keramik	68-70							99	2,3%		101	2,0%		124	1,6%		135	1,7%	
Perlen Edelmetalle Münzen	71							2	0,0%		3	0,0%		3	0,0%		2	0,0%	
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83							544	1,4%	1	586	1,5%		835	1,5%		881	1,7%	
Maschinen Apparate	84-85							872	0,6%		1.020	0,6%		1.453	0,5%		1.600	0,6%	
Beförderungsmittel	86-89							600	1,6%		744	1,3%		1.126	1,2%		1.420	1,5%	
Optische Geräete Instrumente Uhren	90-92							124	0,6%		126	0,5%		175	0,4%		178	0,4%	
Waffen Munition	93							0	0,1%		0	0,0%		0	0,0%		0	0,0%	
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96							351	2,7%		441	2,5%		621	2,3%		666	2,3%	
Kunst Antiquitäten	97-99							16	0,2%		22	0,2%		73	0,3%		43	0,2%	
Summe Slowenien								4.172	0,8%	1	4.588	0,7%		6.133	0,6%		6.740	0,7%	

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 – Ungarn

EU-Einfuhren aus Ungarn	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27	72	0,1%		95	0,1%		216	0,3%		262	0,3%		347	0,2%		327	0,2%	
Chemische Erzeugnisse	28-38	147	0,7%	2	200	0,8%	2	339	0,9%	1	394	0,9%		795	1,2%		1.205	1,6%	
Kunststoffe Kautschuk	39-40	81	0,9%		138	1,1%		408	2,4%		482	2,5%		837	3,2%		827	3,1%	
Häute Felle Leder	41-43	38	0,7%		56	0,9%		80	1,1%		107	1,3%		111	1,1%		114	1,1%	
Holz Kork Flechtwaren	44-45	59	0,7%		87	0,8%		199	2,0%		238	2,2%		307	2,1%		322	2,4%	
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49	16	0,1%		31	0,2%		66	0,5%		118	1,0%		207	1,2%		233	1,5%	
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63	307	1,2%		464	1,4%		901	2,0%		1.074	1,9%		1.295	1,9%	1	1.272	1,8%	1
Schuhe Hüte Schirme	64-67	54	1,7%		100	2,5%		214	3,4%		284	3,4%		321	2,9%		327	2,7%	
Zement Glas Keramik	68-70	38	1,6%	2	54	1,7%	1	125	2,9%	1	152	3,0%		212	2,7%		232	2,9%	
Perlen Edelmetalle Münzen	71	8	0,0%		8	0,1%		7	0,0%		11	0,0%		22	0,1%		14	0,0%	
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83	223	0,9%		390	1,3%		928	2,5%		949	2,4%	1	1.296	2,3%	2	1.325	2,5%	1
Maschinen Apparate	84-85	213	0,3%	1	412	0,4%	1	2.335	1,7%		5.364	3,1%		11.516	3,8%		12.980	5,0%	
Beförderungsmittel	86-89	18	0,1%		35	0,1%		411	1,1%		705	1,3%		2.481	2,7%		2.889	3,1%	
Optische Gerate Instrumente Uhren	90-92	15	0,1%		15	0,1%		77	0,3%		125	0,4%		389	0,9%		751	1,8%	
Waffen Munition	93	1	1,2%		2	0,8%		2	0,4%		3	0,5%		5	0,8%		4	0,3%	
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96	59	1,0%		84	1,0%		256	1,9%		312	1,8%		566	2,1%		837	2,9%	
Kunst Antiquitäten	97-99	27	0,5%		30	0,5%		72	0,7%		93	0,8%		127	0,5%		124	0,6%	
Summe Ungarn		1.376	0,5%	5	2.202	0,5%	4	6.635	1,3%	2	10.673	1,7%	1	20.834	2,2%	3	23.784	2,6%	2

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 – Rumänien

EU-Einfuhren aus Rumänien	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27	607	1,2%		423	0,5%		107	0,1%		103	0,1%		58	0,0%		413	0,3%	
Chemische Erzeugnisse	28-38	99	0,5%	3	45	0,2%	4	151	0,4%		131	0,3%		160	0,2%		126	0,2%	1
Kunststoffe Kautschuk	39-40	25	0,3%		22	0,2%		71	0,4%		104	0,5%		161	0,6%		208	0,8%	
Häute Felle Leder	41-43	11	0,2%		9	0,1%		28	0,4%		49	0,6%		100	1,0%		167	1,6%	
Holz Kork Flechtwaren	44-45	71	0,8%	1	46	0,4%		71	0,7%		101	0,9%		275	1,9%		312	2,3%	
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49	18	0,1%		11	0,1%		22	0,2%		15	0,1%		36	0,2%		53	0,3%	
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63	377	1,4%	2	374	1,1%	2	1.040	2,3%	1	1.574	2,8%		2.714	3,9%		3.835	5,4%	
Schuhe Hüte Schirme	64-67	45	1,4%		44	1,1%		312	5,0%		501	6,0%		867	7,9%		1.313	11%	
Zement Glas Keramik	68-70	45	1,9%	2	39	1,2%	1	79	1,9%		89	1,8%		123	1,6%		144	1,8%	
Perlen Edelmetalle Münzen	71	3	0,0%		1	0,0%		4	0,0%		5	0,0%		26	0,1%		142	0,4%	
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83	254	1,1%	1	173	0,6%	1	685	1,8%		722	1,8%	1	897	1,6%	2	798	1,5%	2
Maschinen Apparate	84-85	82	0,1%	1	92	0,1%	1	255	0,2%		382	0,2%		1.201	0,4%		1.419	0,5%	
Beförderungsmittel	86-89	49	0,2%		21	0,1%		67	0,2%		95	0,2%		265	0,3%		477	0,5%	
Optische Gerate Instrumente Uhren	90-92	4	0,0%		4	0,0%		10	0,0%		16	0,1%		42	0,1%		63	0,2%	
Waffen Munition	93	0	0,0%		0	0,0%		0	0,0%		1	0,1%		0	0,0%		0	0,0%	
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96	262	4,3%		251	3,1%		322	2,4%		362	2,1%		490	1,8%		645	2,2%	
Kunst Antiquitäten	97-99	3	0,0%		3	0,0%		11	0,1%		13	0,1%		30	0,1%		38	0,2%	
Summe Rumänien		1.954	0,6%	10	1.557	0,4%	9	3.236	0,7%	1	4.263	0,7%	1	7.443	0,8%	2	10.152	1,1%	3

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 - Tschechoslowakei

	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
EU-Einfuhren aus der Tschechoslowakei																			
Mineralische Stoffe	25-27	177	0,3%		208	0,3%													
Chemische Erzeugnisse	28-38	171	0,8%	5	207	0,8%	4												
Kunststoffe Kautschuk	39-40	98	1,1%	1	145	1,2%													
Häute Felle Leder	41-43	24	0,4%		26	0,4%													
Holz Kork Flechtwaren	44-45	153	1,7%	1	175	1,5%													
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49	112	0,7%		141	0,7%													
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63	219	0,8%		298	0,9%													
Schuhe Hüte Schirme	64-67	33	1,1%		48	1,2%													
Zement Glas Keramik	68-70	125	5,3%	4	169	5,4%	1												
Perlen Edelmetalle Münzen	71	15	0,1%		15	0,1%													
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83	298	1,3%		445	1,5%													
Maschinen Apparate	84-85	170	0,2%	1	252	0,3%	1												
Beförderungsmittel	86-89	113	0,5%		161	0,5%													
Optische Gerate Instrumente Uhren	90-92	23	0,2%		28	0,2%													
Waffen Munition	93	5	5,0%		7	2,6%													
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96	71	1,2%		94	1,2%													
Kunst Antiquitäten	97-99	31	0,6%		24	0,4%													
Summe Tschechoslowakei		1.838	0,6%	12	2.444	0,6%	6												

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 – Tschechische Republik

	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
EU-Einfuhren aus der Tschechischen Republik																			
Mineralische Stoffe	25-27						479	0,6%		504	0,5%		540	0,3%		535	0,4%		
Chemische Erzeugnisse	28-38								471	1,3%	1	518	1,1%		641	1,0%		677	0,9%
Kunststoffe Kautschuk	39-40								501	2,9%		697	3,6%		1.242	4,7%		1.491	5,6%
Häute Felle Leder	41-43								83	1,1%		86	1,0%		84	0,8%		91	0,9%
Holz Kork Flechtwaren	44-45								495	5,0%		514	4,7%		617	4,2%		607	4,5%
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49								270	2,1%		278	2,3%		580	3,4%		763	4,9%
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63								853	1,9%		962	1,7%		1.347	1,9%	1	1.623	2,3%
Schuhe Hüte Schirme	64-67								167	2,6%		147	1,8%		161	1,5%		168	1,4%
Zement Glas Keramik	68-70								439	10,3%		497	9,8%		779	9,9%		846	10,6%
Perlen Edelmetalle Münzen	71								28	0,1%		43	0,2%		106	0,3%		110	0,3%
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83								1.525	4,0%		1.717	4,3%	2	2.612	4,5%	2	3.015	5,7%
Maschinen Apparate	84-85								1.801	1,3%		2.731	1,6%		6.285	2,1%		9.828	3,8%
Beförderungsmittel	86-89								749	1,9%		1.632	2,9%		4.398	4,8%		5.015	5,3%
Optische Gerate Instrumente Uhren	90-92								147	0,7%		206	0,7%		316	0,7%		397	0,9%
Waffen Munition	93								14	3,1%		11	1,8%		14	2,2%		17	1,7%
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96								529	4,0%		716	4,1%		1.159	4,3%		1.495	5,1%
Kunst Antiquitäten	97-99								120	1,2%		131	1,1%		196	0,7%		198	0,9%
Summe Tschech. Rep.							8.671	1,8%	1	11.392	1,9%	2	21.078	2,2%	3	26.878	2,9%	6	

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 - Slowakei

EU-Einfuhren aus der Slowakei	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27						155	0,2%		144	0,2%		295	0,2%		290	0,2%		
Chemische Erzeugnisse	28-38						162	0,4%		175	0,4%		204	0,3%		248	0,3%		
Kunststoffe Kautschuk	39-40						195	1,1%		214	1,1%		295	1,1%		458	1,7%		
Häute Felle Leder	41-43						30	0,4%		43	0,5%		56	0,5%		63	0,6%		
Holz Kork Flechtwaren	44-45						107	1,1%		145	1,3%		207	1,4%		208	1,5%		
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49						172	1,3%		136	1,1%		226	1,3%		294	1,9%		
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63						402	0,9%		484	0,9%		645	0,9%		745	1,0%		
Schuhe Hüte Schirme	64-67						92	1,5%		131	1,6%		233	2,1%		295	2,4%		
Zement Glas Keramik	68-70						104	2,4%		106	2,1%		151	1,9%		173	2,2%		
Perlen Edelmetalle Münzen	71						2	0,0%		7	0,0%		9	0,0%		9	0,0%		
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83						630	1,7%		700	1,7%	1	900	1,6%	1	1.039	2,0%	2	
Maschinen Apparate	84-85						384	0,3%		724	0,4%		1.650	0,5%		2.121	0,8%		
Beförderungsmittel	86-89						403	1,0%		691	1,2%		1.688	1,8%		3.117	3,3%		
Optische Gerate Instrumente Uhren	90-92						12	0,1%		22	0,1%		38	0,1%		66	0,2%		
Waffen Munition	93						1	0,1%		1	0,2%		1	0,1%		1	0,1%		
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96						137	1,0%		136	0,8%		219	0,8%		400	1,4%		
Kunst Antiquitäten	97-99						23	0,2%		27	0,2%		32	0,1%		40	0,2%		
Summe Slowakei							3.012	0,6%		3.886	0,6%	1	6.850	0,7%	1	9.566	1,0%	2	

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 - Polen

EU-Einfuhren aus Polen	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27	522	1,0%		656	0,8%		1.274	1,7%		1.137	1,2%		1.300	0,8%		1.497	1,0%	
Chemische Erzeugnisse	28-38	142	0,7%	4	346	1,3%	4	590	1,6%	3	598	1,3%	2	806	1,3%	1	871	1,2%	2
Kunststoffe Kautschuk	39-40	60	0,6%		149	1,2%		349	2,0%		443	2,3%		969	3,7%		1.303	4,9%	
Häute Felle Leder	41-43	46	0,8%		66	1,1%		119	1,6%		124	1,5%		162	1,6%		220	2,1%	
Holz Kork Flechtwaren	44-45	140	1,6%	2	235	2,1%		701	7,1%		755	6,9%	1	1.076	7,4%	2	1.095	8,1%	1
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49	27	0,2%		45	0,2%		247	1,9%		292	2,4%		594	3,5%		925	5,9%	
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63	330	1,3%		593	1,7%		1.887	4,2%		2.002	3,6%		2.444	3,5%	1	2.391	3,3%	1
Schuhe Hüte Schirme	64-67	55	1,8%		85	2,1%		144	2,3%		150	1,8%		177	1,6%		165	1,4%	
Zement Glas Keramik	68-70	45	1,9%	1	80	2,6%		226	5,3%		300	5,9%		474	6,0%		573	7,2%	
Perlen Edelmetalle Münzen	71	35	0,2%		37	0,3%		113	0,5%		116	0,5%		163	0,5%		155	0,4%	
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83	467	2,0%		858	2,9%		2.072	5,5%	3	2.002	5,0%	4	2.954	5,1%	3	3.107	5,9%	3
Maschinen Apparate	84-85	185	0,3%	1	416	0,4%	1	1.275	0,9%		2.110	1,2%		5.080	1,7%		7.017	2,7%	
Beförderungsmittel	86-89	226	1,0%		160	0,5%		1.016	2,6%		1.415	2,5%		3.134	3,4%		3.705	3,9%	
Optische Gerate Instrumente Uhren	90-92	14	0,1%		22	0,1%		54	0,2%		86	0,3%		140	0,3%		207	0,5%	
Waffen Munition	93	0	0,4%		1	0,2%		1	0,2%		1	0,1%		1	0,1%		1	0,1%	
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96	106	1,7%		205	2,5%		999	7,6%		1.306	7,5%		2.209	8,1%		2.816	9,6%	
Kunst Antiquitäten	97-99	24	0,5%		31	0,5%		108	1,1%		220	1,8%		147	0,5%		229	1,0%	
Summe Polen		2.425	0,8%	8	3.985	1,0%	5	11.177	2,3%	6	13.057	2,1%	7	21.830	2,3%	7	26.276	2,9%	7

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 - Estland

EU-Einfuhren aus Estland	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27						115	0,2%		305	0,3%		392	0,2%		441	0,3%		
Chemische Erzeugnisse	28-38						50	0,1%		33	0,1%		57	0,1%		45	0,1%	1	
Kunststoffe Kautschuk	39-40						10	0,1%		15	0,1%		36	0,1%		50	0,2%		
Häute Felle Leder	41-43						11	0,1%		13	0,2%		19	0,2%		19	0,2%		
Holz Kork Flechtwaren	44-45						153	1,5%		291	2,7%		451	3,1%	1	468	3,5%	1	
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49						12	0,1%		14	0,1%		31	0,2%		37	0,2%		
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63						151	0,3%		231	0,4%		314	0,4%		331	0,5%		
Schuhe Hüte Schirme	64-67						18	0,3%		26	0,3%		38	0,3%		39	0,3%		
Zement Glas Keramik	68-70						8	0,2%		15	0,3%		18	0,2%		23	0,3%		
Perlen Edelmetalle Münzen	71						10	0,0%		7	0,0%		45	0,1%		14	0,0%		
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83						127	0,3%		121	0,3%		174	0,3%		174	0,3%		
Maschinen Apparate	84-85						128	0,1%		243	0,1%		1.237	0,4%		781	0,3%		
Beförderungsmittel	86-89						8	0,0%		15	0,0%		45	0,0%		97	0,1%		
Optische Gerate Instrumente Uhren	90-92						4	0,0%		9	0,0%		33	0,1%		46	0,1%		
Waffen Munition	93						0	0,0%		0	0,0%		0	0,0%		0	0,0%		
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96						55	0,4%		101	0,6%		208	0,8%		297	1,0%		
Kunst Antiquitäten	97-99						2	0,0%		3	0,0%		5	0,0%		8	0,0%		
Summe Estland							861	0,2%		1.441	0,2%		3.104	0,3%	1	2.870	0,3%	2	

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 – Lettland

EU-Einfuhren aus Lettland	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27						402	0,5%		356	0,4%		393	0,2%		334	0,2%		
Chemische Erzeugnisse	28-38						35	0,1%		30	0,1%		32	0,1%		36	0,0%		
Kunststoffe Kautschuk	39-40						7	0,0%		4	0,0%		10	0,0%		16	0,1%		
Häute Felle Leder	41-43						13	0,2%		5	0,1%		9	0,1%		8	0,1%		
Holz Kork Flechtwaren	44-45						289	2,9%		484	4,4%		815	5,6%	1	822	6,1%	1	
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49						6	0,0%		1	0,0%		3	0,0%		5	0,0%		
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63						129	0,3%		176	0,3%		286	0,4%		271	0,4%		
Schuhe Hüte Schirme	64-67						2	0,0%		5	0,1%		4	0,0%		3	0,0%		
Zement Glas Keramik	68-70						9	0,2%		9	0,2%		15	0,2%		22	0,3%		
Perlen Edelmetalle Münzen	71						1	0,0%		2	0,0%		6	0,0%		8	0,0%		
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83						165	0,4%		91	0,2%		141	0,2%		159	0,3%		
Maschinen Apparate	84-85						15	0,0%		36	0,0%		49	0,0%		70	0,0%		
Beförderungsmittel	86-89						4	0,0%		7	0,0%		10	0,0%		19	0,0%		
Optische Gerate Instrumente Uhren	90-92						1	0,0%		2	0,0%		4	0,0%		5	0,0%		
Waffen Munition	93						0	0,0%		0	0,0%		0	0,0%		0	0,0%		
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96						21	0,2%		31	0,2%		80	0,3%		105	0,4%		
Kunst Antiquitäten	97-99						7	0,1%		3	0,0%		10	0,0%		6	0,0%		
Summe Lettland							1.107	0,2%		1.244	0,2%		1.868	0,2%	1	1.891	0,2%	1	

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Einfuhrentwicklung und Antidumpingmaßnahmen 1988-2002 - Litauen

EU-Einfuhren aus Litauen	KN-Kodes	1988			1990			1995			1997			2000			2002		
		in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.	in Mio €	in % EU	AD-Maßn.
Mineralische Stoffe	25-27						150	0,2%		133	0,1%		247	0,2%		504	0,3%		
Chemische Erzeugnisse	28-38						141	0,4%	1	150	0,3%	1	192	0,3%	1	182	0,2%	2	
Kunststoffe Kautschuk	39-40						8	0,0%		10	0,1%		23	0,1%		36	0,1%		
Häute Felle Leder	41-43						23	0,3%		21	0,2%		39	0,4%		35	0,3%		
Holz Kork Flechtwaren	44-45						115	1,2%		173	1,6%		200	1,4%	1	239	1,8%	1	
Halbstoffe Holz Papier Bücher	47-49						3	0,0%		1	0,0%		3	0,0%		5	0,0%		
Spinnstoffe und Waren daraus	50-63						207	0,5%		394	0,7%		614	0,9%		736	1,0%		
Schuhe Hüte Schirme	64-67						5	0,1%		13	0,2%		10	0,1%		10	0,1%		
Zement Glas Keramik	68-70						6	0,2%		9	0,2%		15	0,2%		12	0,1%		
Perlen Edelmetalle Münzen	71						31	0,1%		44	0,2%		151	0,4%		69	0,2%		
Unedle Metalle und Waren daraus	72-83						127	0,3%		88	0,2%		122	0,2%		117	0,2%		
Maschinen Apparate	84-85						62	0,0%		113	0,1%		189	0,1%		235	0,1%		
Beförderungsmittel	86-89						9	0,0%		25	0,0%		67	0,1%		66	0,1%		
Optische Geräte Instrumente Uhren	90-92						2	0,0%		5	0,0%		14	0,0%		22	0,1%		
Waffen Munition	93						0	0,0%		0	0,0%		0	0,0%		0	0,0%		
Möbel Spielzeug Verschiedenes	94-96						21	0,2%		34	0,2%		131	0,5%		221	0,8%		
Kunst Antiquitäten	97-99						7	0,1%		8	0,1%		20	0,1%		20	0,1%		
Summe Litauen							917	0,2%	1	1.222	0,2%	1	2.037	0,2%	2	2.509	0,3%	3	

Quelle: COMEXT, EEC Special Trade since 1988; 7.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Anhang 4

Import- und Sanktionsanteile moeBL im Vergleich zu anderen Regionen

	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Summe EU*	223.625	266.911	345.266	281.124	303.793	404.669	429.508	488.222	525.761	649.672	968.058	916.619
* Extra-EC = alle Importe ohne Intra EU ohne Agar												
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
moeBL	6.346	6.586	9.336	8.318	7.900	10.612	18.915	28.706	44.080	64.435	94.041	113.888
Importanteil	2,8%	2,5%	2,7%	3,0%	2,6%	2,6%	4,4%	5,9%	8,4%	9,9%	9,7%	12,4%
Sanktionsanteil	30,1%	31,5%	29,7%	30,6%	24,5%	23,0%	14,6%	13,8%	7,6%	8,5%	12,4%	16,7%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
NML*	9.712	16.681	22.735	12.099	5.636	9.819	23.467	39.818	52.501	65.418	117.828	132.868
Importanteil	4,3%	6,2%	6,6%	4,3%	1,9%	2,4%	5,5%	8,2%	10,0%	10,1%	12,2%	14,5%
Sanktionsanteil	13,3%	15,5%	19,1%	22,8%	19,5%	15,1%	18,8%	28,3%	36,8%	39,0%	32,6%	33,3%
*NML: Albanien, Armenien, China, Moldawien, Mongolei, Nordkorea, Vietnam, Russland, Weissrussland, Georgien, Kasachstan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Azerbaidjan, Kirgisistan, Tadjikistan												
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
EL	89.239	101.984	117.348	76.221	61.121	97.295	97.164	104.837	124.685	137.587	221.264	198.218
Importanteil	39,9%	38,2%	34,0%	27,1%	20,1%	24,0%	22,6%	21,5%	23,7%	21,2%	22,9%	21,6%
Sanktionsanteil	14,2%	14,3%	15,4%	17,0%	29,6%	33,3%	38,2%	34,5%	36,8%	36,9%	39,9%	36,2%
* EL: OECD-Laenderliste 2003 (Aid recipients) mit Ausnahme der NML und der moeBL												
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
IL*	118.328	141.660	195.848	184.487	229.136	286.943	289.963	314.861	304.494	382.233	534.925	471.644
Importanteil	52,9%	53,1%	56,7%	65,6%	75,4%	70,9%	67,5%	64,5%	57,9%	58,8%	55,3%	51,5%
Sanktionsanteil	42,5%	38,7%	35,8%	29,6%	26,4%	28,6%	28,5%	23,4%	18,8%	15,6%	15,2%	13,8%
*IL: alle ausser moeBL, NML, EL												

Quelle: COMEXT; 1.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Entwicklung der Import- und Sanktionsanteile der einzelnen moeBL

	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Bulgarien	320	485	443	451	307	424	717	1.142	1.478	1.988	2.864	3.223
Importanteil	0,1%	0,2%	0,1%	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%	0,4%
Sanktionsanteil	3,5%	2,4%	2,0%	1,9%	2,5%	4,0%	2,1%	1,4%	0,7%	0,7%	1,1%	1,7%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Slowenien							1.536	3.339	4.191	5.131	6.133	6.740
Importanteil							0,4%	0,7%	0,8%	0,8%	0,6%	0,7%
Sanktionsanteil							0,7%	0,7%	0,7%			
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Ungarn	962	1.013	1.267	1.315	1.376	2.202	3.142	4.104	7.799	13.586	20.834	23.784
Importanteil	0,4%	0,4%	0,4%	0,5%	0,5%	0,5%	0,7%	0,8%	1,5%	2,1%	2,2%	2,6%
Sanktionsanteil	2,7%	3,6%	3,7%	4,4%	3,1%	3,2%	1,4%	1,4%	0,7%	0,7%	1,7%	1,7%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Rumänien	1.598	1.642	2.912	2.365	1.954	1.557	1.315	2.385	3.440	4.986	7.443	10.152
Importanteil	0,7%	0,6%	0,8%	0,8%	0,6%	0,4%	0,3%	0,5%	0,7%	0,8%	0,8%	1,1%
Sanktionsanteil	7,1%	8,3%	7,3%	7,8%	6,3%	7,1%	4,2%	2,1%	0,7%	0,7%	1,1%	1,7%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Tschechoslowakei	1.353	1.598	1.977	1.961	1.838	2.444	5.222					
Importanteil	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%	0,6%	0,6%	1,2%					
Sanktionsanteil	10,6%	10,1%	10,6%	9,7%	7,5%	4,8%	2,8%	2,8%				
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Tschech. Republik								6.065	9.448	14.298	21.078	26.878
Importanteil								1,2%	1,8%	2,2%	2,2%	2,9%
Sanktionsanteil									0,7%	0,7%	1,7%	3,5%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Slowakische Rep.								1.812	3.340	5.283	6.850	9.566
Importanteil								0,4%	0,6%	0,8%	0,7%	1,0%
Sanktionsanteil										0,7%	0,6%	1,1%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
und	1.353	1.598	1.977	1.961	1.838	2.444	5.222	7.877	12.787	19.581	27.928	36.444
Importanteil	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%	0,6%	0,6%	1,2%	1,6%	2,4%	3,0%	2,9%	4,0%
Sanktionsanteil	10,6%	10,1%	10,6%	9,7%	7,5%	4,8%	2,8%	2,8%	0,7%	1,4%	2,2%	4,6%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Polen	2.114	1.848	2.737	2.226	2.425	3.985	6.023	8.181	11.175	14.923	21.830	26.276
Importanteil	0,9%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	1,0%	1,4%	1,7%	2,1%	2,3%	2,3%	2,9%
Sanktionsanteil	6,2%	7,1%	6,1%	6,8%	5,0%	4,0%	3,5%	4,8%	3,5%	4,3%	3,9%	4,0%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Estland							87	245	1.047	1.603	3.104	2.870
Importanteil							0,0%	0,1%	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%
Sanktionsanteil											0,6%	1,1%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Lettland							455	721	1.113	1.312	1.868	1.891
Importanteil							0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%
Sanktionsanteil											0,6%	0,6%
	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002
Litauen							417	713	1.051	1.324	2.037	2.509
Importanteil							0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%
Sanktionsanteil								0,7%	0,7%	0,7%	1,1%	1,7%

Quelle: COMEXT; 1.-21. Jahresbericht der EU-KOM an das EP; eigene Berechnungen

Literaturverzeichnis

Allen, Tim, Statistik kurzgefasst. Diverse Eurostat-Statistiken zur Entwicklung des Außenhandels mit den Beitrittsländern. Abrufbar unter: <http://europa.eu.int/comm/eurostat/Public/datashop/print-catalogue.DE>

Asche, F., Testing the effect of an anti-dumping duty: The US salmon market. *Empirical Economics* 26, 2001, S. 343-355

Baldwin, Robert, E., Imposing Multilateral Discipline on Administered Protection, in: Krueger, Anne O., (Hrsg), *The WTO as an International Organization*, The University of Chicago Press, Chicago and London, 1998, S. 297-327

Bael, Ivo van/ Bellis Jean-Francois. *EEC Anti-Dumping and other Trade Protection Laws*. 3rd Edition, London 1996

Bael, Ivo van, Ten Years of EEC-Antidumping Enforcement, in: *Journal of World Trade*, Vol. 13, 1979, S. 395-408 (zit.: Bael 1979 JWTL)

Baetge, Dietmar, Das Verhältnis zwischen Antidumpingrecht und Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft, in: *Rabels Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht*. Tübingen, Bd. 62, Nr. 4, 1998, S. 648-677

Bender, Dieter, Außenhandel, in: Bender, D. u.a., *Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*, Band 2, 7. Auflage 1999, S. 457-518

Bender, Dieter: Neuere Entwicklungen der Theorie internationaler Handelsbeziehungen. Anstöße zur Neuorientierung der Handelspolitik, in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaften*, 45, 1994, S. 1-49

Bender, Peter, The European Parliament and the WTO: Positions and Initiatives, in: *European Foreign Affairs Review*, No 7, 2002, pp. 193-208

Berg, Hartmut. Außenwirtschaftspolitik, in: Bender, D. u.a., *Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*, Band 2, 7. Auflage, 1998, S. 545-591

Berrisch, Georg M./Kamann, Hans-Georg, Rechtsschutz gegen handelspolitische Schutzmaßnahmen, in: *Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union*, Band III, Sekundärrecht, München 2001

Beseler, Johannes-Friedrich. *Die Abwehr von Dumping und Subventionen durch die Europäischen Gemeinschaften*. Baden-Baden, 1980

Besters, Hans (Hrsg), *Marktwirtschaft in Osteuropa*. Gespräche der List Gesellschaft e.V., N.F., Band 15, Baden-Baden 1993

Bhagwati, Jagdish, Free Trade: Old and New Challenges, in: *The Economic Journal*, Vol 104, No 423, March 1994, pp. 231-246

Bhagwati, Jagdish, After Seattle: free trade and the WTO, in: *International Affairs*, 77. Jg., Nr. 1, 2001, S. 15-29

Bhagwati, Jagdish, Globalization and Appropriate Governance, UNU World Institute for Development Economics Research (UNU/WIDER), Helsinki 2002

Blonigen, Bruce A./Prusa Thomas J., Antidumping, Working Paper 8398, National Bureau of Economic Research, Cambridge, MA, Juli 2001

Bourgeois, Jacques H.J./Berrod Frederique/Fournier Eric Gippini. The Uruguay Round Results. A European Lawyers Perspective. College of Bruges, 1995

Bourgeois, Jacques H.J./Messerlin, Patrick A., The European Community's Experience, in: Lawrence, Robert Z. (Editor), Brookings Trade Forum, 1998, S. 127-145

Brenton, Paul/Di Mauro Francesca, Is there any potential Trade in sensitive industrial products between the CEECs and the EU?, in: The World Economy, Vol. 21, No 3, May 1998, pp. 285-304

Brenton Paul/Sheehy John/Vancauteran Marc, Technical Barriers to Trade in the European Union: Importance for Accession Countries, in: Journal of Common Market Studies, Vol. 39, No 2, June 2001, pp. 265-284

Brücker, Herbert, Europäische Integration: Osterweiterung beschleunigt Konvergenz, in: DIW Wochenbericht 14/97

Bundesverband der Deutschen Industrie, BDI-Position zur Antidumpingpolitik der Europäischen Union, Köln, April 1997

Conrad, Christian A., Dumping and Anti-Dumping Measures from a Competition and Allocation Perspective, in: Journal of World Trade, Vol 36, No 3, 2002, S. 563-575

Dauderstädt, Michael, Die wirtschaftlichen Folgen der EU-Integration für die Beitrittskandidaten. Bonn 2000

Dauses, Manfred A. (Hrsg), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, München 1993

Deardorff, A., Effects of Trade Liberalization on the Members of a Trading Bloc: A Lumpy Country Analysis. Discussion Paper 363, Institute of Public Policy Studies, Michigan, 1994

Denton Ross, The Non-Market Economy Rules of the European Community's Anti-Dumping and Countervailing Duties Legislation, in: International and Comparative Law Quarterly, No 1987 36/02, S. 198-239

Didier, Pierre, The WTO Anti-Dumping Code and EC Practice. Issues for Review in Trade Negotiations, in: Journal of World Trade, Vol 35, No 1, 2001, S. 33-54

Dieckheuer, Gustav, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, 5. Auflage, München , Wien 2001

DIW, Industriegütereinführen der EG aus Süd und Ost: Entwicklung und Zollpräferenzen, Wochenbericht 24/92, 1992, S. 303-308

DIW, Industriegüter einfuhren der EG aus Süd und Ost: Handelspolitik und Entwicklung, Wochenbericht 23/93, 1993, S. 317-333

DIW, Europäische Union: Osterweiterung beschleunigt Konvergenz. Wochenbericht 14/97, 1997

Döhrn/Milton, 1992, Zur künftigen Einbindung der osteuropäischen Reformländer in die Weltwirtschaft, RWI-Mitteilung, 43, S. 19-40

Eckert, Lutz, Das Dumping in der nationalen Gesetzgebung und in internationalen Verträgen. Dissertation, Tübingen, 1960

El-Shagi, Handelsgewinne, Handelsrestriktionen und Annahmen der Außenhandelstheorie, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 37, 1988, S. 251-263

Egeln Jürgen/ Klann Uwe, Die Antidumpingpolitik der Europäischen Gemeinschaft, Schriftenreihe des ZEW, Band 19, Baden Baden 1997

EuGH, Urteil des Gerichtshofes vom 21. Februar 1984, Allied und Kaiser Aluminium/ Kommission, Verb. Rechtssachen 239/82 und 275/82, Sammlung der Rechtsprechung 1984, Seite 1005

EuGH, Urteil des Gerichtshofes vom 7. Mai 1987, Rechtssache 240/84, Sammlung der Rechtsprechung 1987, Seite 1809

EuGH, Urteil des Gerichtshofes vom 20. März 1985, Timex/Rat und Kommission, Rechtssache 264/82, Sammlung der Rechtsprechung 1985, Seite 849

EuGH, Urteil des Gerichtshofes vom 14. März 1990, Gestetner Holdings Plc gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Rechtssache. C-156/87, Sammlung der Rechtsprechung 1990, I-781

EuGH, Urteil des Gerichtshofes vom 14. März 1990, Nashua Corporation gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, verb. Rechtssachen C-133/87 und C-150/87, Sammlung der Rechtsprechung 1990, I-719

EuGH, Urteil des Gerichtshofes vom 7. Mai 1991, Nakajima All Precision Co Ltd. gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften. Rechtssache C-69/89, Sammlung der Rechtsprechung 1991, I-2069

EuG, Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite erweiterte Kammer) vom 5. Juni 1996. NMB France SARL, NMB-Minebea-GmbH, NMB UK Ltd und NMB Italia Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Rechtssache T-162/94. Sammlung der Rechtsprechung 1996, II-0427

EuG, Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste erweiterte Kammer) vom 20. Oktober 1999. Swedish Match Philippines Inc. gegen Rat der Europäischen Union. Rechtssache T-171/97. Sammlung der Rechtsprechung 1999, II-3241

EuG, Urteil des Gerichts erster Instanz Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 27. Januar 2000. Bureau européen des unions des consomma-

teurs (BEUC)/Kommission. Rechtssache T-256/97. Sammlung der Rechtsprechung 2000, II-0101

EuG, Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte erweiterte Kammer) vom 29. September 2000. International Potash Company gegen Rat der Europäischen Union, Rechtssache T-87/98. Sammlung der Rechtsprechung 2000 Seite II-3179

Europäische Kommission. Erster Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. KOM(83) 519 endg./2 vom 28. September 1983

Europäische Kommission. Zweiter Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. KOM(84) 721 endg. vom 17. Dezember 1984

Europäische Kommission. Dritter Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. KOM(86) 308 endg. vom 3. Juni 1986

Europäische Kommission. Vierter Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. KOM(87) 178 endg. vom 28. April 1987

Europäische Kommission. Fünfter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. KOM(88) 92 endg. vom 7. März 1988

Europäische Kommission. Sechster Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. KOM(89) 106 endg. vom 21. März 1989

Europäische Kommission. Siebter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. KOM(90) 229 endg. vom 13. Juni 1990

Europäische Kommission. Achter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. KOM(91) 92 endg. vom 23. Januar 1991

Europäische Kommission. Neunter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft (1990). KOM(91) 974 endg. vom 31. Mai 1991

Europäische Kommission. Zehnter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft – 1991-. KOM(92) 716 endg. vom 27. Mai 1992

Europäische Kommission. 11. Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft (1992). KOM(93) 516 endg. vom 28. Oktober 1993

Europäische Kommission, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen und Auswärtige Beziehungen. Die EG als Welthandelspartner. Zweiter Außenhandelsbericht. Europäische Wirtschaft Nr. 52, Luxemburg 1993

Europäische Kommission, Directorate General for Economic and Financial Affairs, European Economy, The Economic Interpenetrations between the European Union and Eastern Europe, No 6, 1994

Europäische Kommission. 12. Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft (1993). KOM(95) 16 endg. vom 15. Februar 1995

Europäische Kommission. Dreizehnter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft (1994). KOM(95) 309 endg. vom 4. Juli 1995

Europäische Kommission. Vierzehnter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft (1995). KOM(96) 146 endg. vom 8. Mai 1996

Europäische Kommission. Die Berücksichtigung des Interesses der Gemeinschaft in Antidumpingverfahren. Unveröffentlichtes Papier, vorgelegt im Rahmen einer Tagung des BDI zur Antidumpingpolitik der Europäischen Union am 20.6.1997

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bulgariens auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/11 vom 15.7.1997

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag Estlands auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/12 vom 15.7.1997

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/13 vom 15.7.1997

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag Lettlands auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/14 vom 15.7.1997

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag Litauens auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/15 vom 15.7.1997

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag Polens auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/16 vom 15.7.1997

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Tschechischen Republik auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/17 vom 15.7.1997,

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag Rumäniens auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/18 vom 15.7.1997,

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Slowakei auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/20 vom 15.7.1997,

Europäische Kommission, Agenda 2000 - Stellungnahme der Kommission zum Antrag Sloweniens auf Beitritt zur Europäischen Union, Doc/97/19 vom 15.7.1997,

Europäische Kommission. Fünfzehnter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft (1996). KOM(97) 428 endg. vom 16. September 1997

Europäische Kommission. Sechzehnter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft (1997). KOM(1998) 482 endg. vom 29. Juli 1998

Europäische Kommission. Die Berücksichtigung des Interesses der Gemeinschaft in Antidumpingverfahren, Brüssel 1997, in: BDI-Dokumentation „Die Antidumpingpolitik der Europäischen Union – politische Entwicklungen, Verfahren, Nutzungsmöglichkeiten für Unternehmen, 20. Juni 1997, Anhang

Europäische Kommission, Leitfaden für Antidumpinganträge, 1998

Europäische Kommission. Siebzehnter Jahresbericht der Kommission über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft (1998). KOM(1999) 411 endg. vom 8. September 1999

Europäische Kommission. Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band II A, Wettbewerbsrecht für staatliche Beihilfen, Brüssel/Luxemburg 1999

Europäische Kommission. Die Europäische Union und der Welthandel, 1999

Europäische Kommission, Gesamtdokument, Bericht über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt, 1999,

Europäische Kommission, Strategiepapier zur Erweiterung, Bericht über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt, 2000

Europäische Kommission. Achtzehnter Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. Überblick über die Überwachung der Schutzmaßnahmen von Drittländern und über die Durchführung der Verordnung über Handelshemmnisse (1999); KOM (2000) 440 endg vom 11. Juli 2000

Europäische Kommission. Generaldirektion Erweiterung, Die Europäische Union – Erweiterung. Eine historische Gelegenheit, Brüssel 2000; abrufbar unter: <http://europa.eu.int/comm/enlargement>

Europäische Kommission, Generaldirektion Erweiterung. Strategiepapier zur Erweiterung. Bericht über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt. Brüssel 2000; abrufbar unter: <http://europa.eu.int/comm/enlargement>

Europäische Kommission, Die Erweiterung erfolgreich gestalten, Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt, 2001

Europäische Kommission, Informationspapier zu ‚Monitoring of Undertakings‘; Unveröffentlichtes Papier. Vorgelegt im Rahmen einer Informationsveranstaltung zu Verpflichtungen am 8. Juni 2001 (zit. UNICE-Papier)

Europäische Kommission, The Economic Impact of Enlargement. Enlargement Papers, No.4, Brüssel, Juni 2001

Europäische Kommission. Neunzehnter Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft. Überblick über die Überwachung der Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie der Schutzmaßnahmen von Drittländern (2000); KOM (2001) 571 endg. vom 12. Oktober 2001

Europäische Kommission, Generaldirektion Erweiterung. Die Erweiterung erfolgreich gestalten. Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt. Brüssel 2001; abrufbar unter: <http://europa.eu.int/comm/enlargement>

Europäische Kommission. Presserklärung vom 13. November 2001. Erweiterung kommt gut voran – 10 Kandidaten streben Abschluss der Verhandlungen um Jahr 2002 an. Dok. IP/01/1566, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/rapid>

Europäische Kommission, Auf dem Weg zur erweiterten Union, Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt, 2002

Europäisches Parlament, Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, Bericht über den Neunzehnten Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Antidumping- und die Antisubventionsmaßnahmen der Gemeinschaft., einschließlich Entschließungsantrag und Begründung. EP-Sitzungsdokument A5-0323/2002 vom 3. Oktober 2002

Europäischer Rat. Tagung 8./9. Dezember 1989 in Straßburg. Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Ratsdokument SN/441/2/89

Europäischer Rat. Tagung 21.-22. Juni 1993 in Kopenhagen. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, in: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Kommission. 26. Jahrgang, Nr. 6, 1993

Europäischer Rat. Tagung 9.-10. Dezember 1994 in Essen, Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Abrufbar unter: <http://ue.eu.int/de/Info/eurocouncil/index.htm>

Europäischer Rat. Tagung 10.-11. Dezember 1999 in Helsinki. Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Abrufbar unter: <http://ue.eu.int/de/Info/eurocouncil/index.htm>

Europäischer Rat. Tagung 12.-13. Dezember 2002 in Kopenhagen, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, abrufbar unter: <http://ue.eu.int/de/Info/eurocouncil/index.htm>

Felke, R., Die neue WTO-Runde: Meilenstein auf dem Weg zu einer globalen Wirtschaftsordnung für das 21. Jahrhundert; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. Bd. 46-47/99 vom 12.11.1999

Festoc-Louis, The Integration of Central European Countries into the Western European Economy from 1988 to 1998, in: Acta Oeconomica, Vol 52 (1), 2002, pp. 105-122

Finger, J. Michael (Editor), Antidumping. How it works and who gets hurt. University of Michigan, 1993

Finger/Nogués, The Unbalanced Uruguay Round Outcome: the New Areas in Future WTO Negotiations, in: World Economy, Vol 25, No 3, March 2002, pp. 321-340

FIW-Schriftenreihe, Die Bedeutung der WTO für die Europäische Wirtschaft, Referate des XXX. FIW-Symposiums, Heft 173, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns 1997

Freytag, Andreas, Die strategische Handels- und Industriepolitik der EG – eine politökonomische Analyse. Institut für Wirtschaftspolitik der Universität Köln, Untersuchungen zur Wirtschaftspolitik, Nr. 99, Köln 1995

Freudenberg, Michael/Lemoine, Françoise, Central and Eastern European Countries in the international division of Labour in Europe. Paris, CEPI document de travail, Avril 1999

Freytag Andreas/Zimmermann Ralf: Muß die internationale Handelsordnung um eine Wettbewerbsordnung erweitert werden?, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Bd. 62, Heft 1 (1998), S. 38-58

Fritz, Heiko/Hoen, Herman W., The European Union's Trade Policy towards Central and Eastern Europe: Still a 'sensitive' Argument' for joining the Union?, in: Economic Systems, Vol. 24, No. 1, March 2000, pp. 25-50

Gallaway M.P./Blonigen B.A./Flynn J.E., Welfare Costs of the US Antidumping and Countervailing Duty Laws. Journal of International Economics 49 (2), 1999, S. 211-244

GATT, Trade Policy Review, European Communities 1993, Geneva, August 1993

Gardner, R.N., Sterling-Dollar diplomacy, Collaboration in the reconstruction of multilateral trade. Oxford (Oxford University), 1956

Glismann/Horn/Nehring/Vaubel, Weltwirtschaftslehre. Eine problemorientierte Einführung. I. Außenhandels- und Währungs politik, 4. Aufl. Göttingen 1992

Goldstein, Judith, 'Creating the GATT Rules: Politics, Institutions and American Policy', in: Ruggie J. (ed), *Multilateralism Matters: The Theory and Praxis of an Institutional Forum*, New York, 1993

Grabitz, E./ v. Bodgandy, A./Nettesheim M. (Hrsg). *Europäisches Außenwirtschaftsrecht*. München 1993

Grabitz E./Hilf M. (Hrsg), *Das Recht der Europäischen Union*, Band I-IV, München, 2002 (zitiert: Bearbeiter, in: GH, Band)

Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg), *Kommentar zum EU-/EG-Vertrag*, Bd. 3, Art. 102a-136 EGV, 5. Auflage, 1997-1999 (zitiert: Bearbeiter in: GTE, Band)

Gröner, Helmut, Dumping – Ein Störfall der Wettbewerbsordnung? in: Möschel, Wernhard/Streit Manfred. E./Witt, Ulrich (Hrsg), *Marktwirtschaft und Rechtsordnung*, Sonderdruck, Baden Baden 1994

Hailbronner Kay/von Heydebrand, Hans-Christoph/Lasa, Der gerichtliche Rechtsschutz im Antidumping- und Antisubventionsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*. November 1986, Heft 11, S. 889-898

Hanel, Vom GATT zur WTO, *Entwicklungen und Strukturen*, ZfZ 1996, S. 104-143

Hansen T./Prusa J., *The Economics and Politics of Trade Policy. An Empirical Analysis of ITC Decision Making*. *Review of International Economics*, 5 (2), 1997, S. 230-245

Hamilton/Winters, *Opening up International Trade with Eastern Europe*, in: *Economic Policy*, 14, 1992, S. 77-116

Hasse Rolf H./Schäfer, Wolf (Hrsg), *Die Weltwirtschaft vor neuen Herausforderungen, Strategischer Handel, Protektion und Wettbewerb*, Hamburg 1994

Hasse Rolf H., *Protektion passé?*, HWWA Discussion Paper 189, 2002

Hauser Heinz/Schanz Kai Uwe, *Das neue GATT. Die Welthandelsordnung nach Abschluss der Uruguay-Runde*. München 1995

Havlik, Peter/Landesmann, Michael/Stehrer, Robert, *Competitiveness of CEE Industries: Evidence from Foreign Trade Specialization and Quality Indicators*, in: *Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW)*, Forschungsbericht Nr. 278, 2001

Heegemann, Volker, *Das kanadische Antidumpingrecht. Eine Darstellung und rechtsvergleichende Betrachtung unter Berücksichtigung von VO (EWG) 2423/88 und dem GATT-Antidumpingkodex*, Konstanz 1991

Heinemann, Hans-Joachim, *Neue Außenhandelstheorie – Basis für eine Strategische Handelspolitik?*, in: Hasse Rolf H./Schäfer, Wolf (Hrsg), *Die Weltwirtschaft vor neuen Herausforderungen, Strategischer Handel, Protektion und Wettbewerb*, Hamburg 1994, S. 17-40

Henriot Alain/Inotai Andras, Economic Interpenetration between the European Union and the Central and East European Countries, in: Russian and East European Finance and Trade, Vol. 34, No 1, January-February 1998, pp. 5-31

Herrmann, Christoph W., Grundzüge der Welthandelsordnung – Institutionen, Strukturen und Bezüge zum Europäischen Gemeinschaftsrecht, ZEuS, Heft 3 2001, S. 453-497

Holmes, Peter/Kempton Jeremy, Study on the Economic and Industrial Aspects of Anti-Dumping Policy, Sussex European Institute, Working Paper No 22, 1997

Hutton, Susan/Trebilcock, Michael, An Empirical Study of the Application of Canadian Anti-Dumping Laws: A Search for Normative Rationales, in: Journal of World Trade, 1990, S. 123-146

Ikenson, Dan, USA: Trade laws dumping consumer interests. Artikel in: Washington Times, 27.8.2001

Jackson, The World Trading System, 1997

Jackson John H./Vermulst Edwin, Antidumping Law and Practice, Michigan 1989

Jakob Thinam. Lesser Duty Rule and Community Interest in Anti-dumping Proceedings, in: INTERECONOMICS Volume 36, No 4, July/August 2001, S. 191-195

Kaminski Bartlomiej/Wang, Zhen, Kun/ Winters, Alan L., Export performance in transition economies, in: Economic Policy, Cambridge, No. 23, October 1996, S. 423-442

Kerr William A., Dumping - One of Those Economic Myths, The Estey Centre Journal of International Law and Trade Policy, Vol. 2, No. 2, 2001, S. 211-220

Klann Uwe, Das handelspolitische Instrument des Antidumping. Schriftenreihe des ZEW, Band 23, Baden Baden 1997

Klein, Joel I., A Note of Caution with Respect to a WTO-Agenda on Competition Policy, Vortrag vom 18.11.1996 vor dem Royal Institute of International Affairs, London. Abgedruckt auf der Internetseite des Department of Justice (www.usdoj.gov)

Kleinmann, Werner; Verpflichtungsangebote und Verpflichtungen im Antidumpingverfahren sowie deren kartellrechtliche Bedeutung. RIW, 1993, Heft 11 S. 928-933

Klodt, H, 1993, Perspektiven es Ost-West-Handels: die komparativen Vorteile der mittel- und osteuropäischen Reformländer, Weltwirtschaft 1993 (4), S. 424-440

Knetter M.M./Prusa T.J., Macroeconomic Factors and Antidumping Filings. Evidence from four Countries., Cambridge, Mass., NBER working paper series 8010, 2000

Knorr, Andreas: Wettbewerbsregeln statt Antidumpingregeln, in: List Forum, Jg. 1999, S. 414-431

Koopmann, Georg, Internationalisierung der Wettbewerbspolitik: Korrelat zur internationalen Handelspolitik?, HWWS Diskussionspapier 108, HWWA 2000

Koopmann, Georg, Transatlantic Trade Under Fire, in: *Intereconomics*, May/June 2002, S. 127-131

Koulen, Mark, The New Anti-Dumping Code through its Negotiating History, in: Bourgeois, Jacques H.J./Berrod Frederique/Fournier Eric Gippini. *The Uruguay Round Results. A European Lawyers Perspective*. College of Bruges, 1995

Kretschmer, Hansjörg, Das Antidumping- und Antisubventionsrecht der Europäischen Gemeinschaften, in: *VWV-Reihe zur Außenwirtschaft*, Heft 10, 1980

Krishna Raj, *Antidumping in Law and Practice*. World Bank, Working Paper 1823, September 1997

Krueger, Anne O., *The WTO as an International Organisation*. Chicago, London 1998

Krugmann Paul R./Obstfeld Maurice, *International Economics, Theory and Policy*, 5th Edition, 2000

Kulms, Klaus, Competition, Trade Policy and Competition Policy in the EEC: The Example of Antidumping, in: *Common Market Law Review*, 1990, No 27, S. 285-313

Kuschel, Hans-Peter, Die Europaabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, in: *List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik*, 1994, Band 20, Heft 3, S. 197-210

Landesmann, Michael/Stehrer, Robert, Trade structures, quality differentiation and technical barriers in CEE-EU trade, *Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW)*, Forschungsbericht Nr. 282, 2002

Landesmann, Michael/Stehrer Robert, The CEECs in the Enlarged Europe: Convergence Patterns, Specialization and Labour Market Implications, *Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW)*, Forschungsbericht Nr. 286, 2002

Landsittel, Ralph, *Dumping im Außenhandels- und Wettbewerbsrecht*, Baden-Baden 1987

Langhammer, Rolf J., Die Assoziierungsabkommen mit der CSFR, Polen und Ungarn: wegweisend oder abweisend?, *Institut für Weltwirtschaft, Kieler Diskussionsbeiträge* 182, 1992

Langhammer, Rolf J., Die Handelspolitik der EG nach 1992, Die „Integrationsdividende“ in Gefahr, *Institut für Weltwirtschaft, Kieler Diskussionsbeiträge* 214, 1993

Lasagni, Andrea, Does Country-targeted Anti-dumping Policy by the EU Create Trade Diversion?, *Journal of World Trade* 34 (4), 2000, S. 137-159

- Leidy, M.P., Macroeconomic Conditions and Pressures for Protection under Antidumping and Countervailing Duty Laws. Empirical Evidence from the United States. Staff Papers. International Monetary 44 (1), S. 132-144
- Lindsey, Brink/Ikenson, Dan, Coming Home to Roost. Proliferating Antidumping Laws and the Growing Threat to U.S. Exports. Trade Policy Study No 14, Cato Institute, 2001
- Lindsey, Brink, The US Antidumping Law, Rhetoric versus Reality; in: Journal of World Trade 34 (1), 2000, S. 1-38
- Lorenz, Detlef, Liberale Handelspolitik vs. Protektionismus – Das Schutzargument im Lichte neuerer Entwicklungen der Außenhandelstheorie, in: Arbeitskreis Europäische Integration, Neuer Protektionismus in der Weltwirtschaft und EG-Handelspolitik, Schriftenreihe Bd. 24, 1985, S. 9-34
- Mastel, Greg, The WTO and Nonmarket Economies; in: The Washington Quarterly, Summer 1998, S. 5-9
- Matthes, Jürgen, Neuer Protektionismus?. Perspektiven für eine weitere Liberalisierung des Welthandels. Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Nr. 267, 6/2001
- McCorrison, Steve/MacLaren Donald, State Trading, the WTO and GATT Article XVII, in: World Economy, Vol 25, No 1, January 2002, S. 107-135
- Messerlin, Patrick A., Should Antidumping rules be replaced by National or International Competition Rules, in: Außenwirtschaft, Zürich, 49, 1994, S. 351-373
- Messerlin, Patrick A./Tharakan, P.K.M., The Question of Contingent Protection, in: The World Economy, Dec 1999, Vol. 22, No 9, S. 1251-1270
- Meunier, Sophie/Nicolaidis, Kalypso, Who Speaks for Europe? The Delegation of Trade Authority in the EU, in: Journal of Common Market Studies, Vol. 37, No 3, September 1999, S. 477-501
- Mildner, Stormy, Welthandel und Entwicklungsländer. Chancen der Doha-Runde für die Dritte Welt?, in: Internationale Politik, Nr. 6/2002, S. 29-36
- Miranda, Jorge/Torres, Raul A./Ruiz, Mario, The International Use of Antidumping 1987-1997, in: Journal of World Trade, Vol. 32, No 5, October 1998
- Möbius Uta, Antidumpingpolitik der Europäischen Union. DIW, Wochenbericht 07/1996. Abrufbar unter: www.diw.de (30.10.2001)
- Möschel, Wernhard/Streit Manfred. E./Witt, Ulrich (Hrsg), Marktwirtschaft und Rechtsordnung, Sonderdruck, Baden Baden 1994
- Müller, Wolfgang, Das neue Antidumpingrecht der EG, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, Heft 5/1995, S. 146-155

- Müller, Wolfgang, Stand und Perspektiven des EG-Antidumpingrechts. Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, Heft 5/2000, S. 195-203
- Müller-Ibold, Till, Kommentar zu Titel VII, Gemeinsame Handelspolitik, in: Lenz (Hrsg), EG-Vertrag, Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, 1. Auflage 1994, S. 711-754
- Müller/Khan/Neumann, EC Anti-Dumping Law. A Commentary on Regulation 384/96, Chichester: John Wiley & Sons, 1998
- Mueller-Thuns Waldemar/Beseler J.F., Das Antidumpingrecht der EWG, VWV/Reihe zur Außenwirtschaft, Frankfurt/Main 1971
- Nettesheim, M., The Concept of Unfair Trade Laws, Antidumping Laws, Countervailing Duty Laws, in: Grabitz, v. Bogdandy (Hrsg), U.S. Trade Laws, 1991, S. 185ff
- Nettesheim M., Das Antidumping- und Antisubventionsrecht der Gemeinschaft, in: Grabitz, E., v. Bogdandy, A, Nettesheim M. (Hrsg). Europäisches Außenwirtschaftsrecht. München 1994
- Nettesheim, M., Ziele des Antidumping- und Antisubventionsrechts. Eine Darstellung am Beispiel des Rechts der USA mit Bezügen zum Recht der Europäischen Gemeinschaften. München, 1994; Zit: Ziele
- Niels, Gunnar, What is Antidumping Policy really about?, in: Journal of Economic Surveys, 2000, Vol. 14, No 4, S. 467-492
- Oppermann, Thomas, Über die Grundlagen der heutigen Weltwirtschaftsordnung, in: Bryde/Kunig/Oppermann (Hrsg.), Neuordnung der Weltwirtschaft?, Hamburger Herbert-Krueger-Colloquium am 79 Dez. 1985, Hamburg 1986
- Oppermann, Thomas, Die Europäische Gemeinschaft und Union in der Welthandelsorganisation (WT), RIW 1995, Heft 11, S. 919-928
- Park Young Duk/Panizzon Marion, WTO Dispute Settlement 1995-2001: A Statistical Analysis, in: Journal of International Economic Law, 2002, pp 221-244
- Peters, Eva-Maria (a), Antidumping-Politik. Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der EG. Baden-Baden 1996
- Peters, Eva-Maria (b), Die europäische Antidumping-Politik zwischen Wettbewerbs- und Industriepolitik, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung Hamburg, 76. Jg., Heft 6, Juni 1996, S. 295-300
- Polouektov, Alexander, Non-Market Economy Issues in the WTO anti-Dumping Law and Accession Negotiations. Revival of a Two-tier Membership?, in: Journal of World Trade, 36 (1), 2002, S. 1-37
- Potratz, Wolfgang/Widmaier, Brigitta, Industrial Transformation in Central and Eastern Europe: Is Innovation a Way to Integration?, in: Mact-Most, Nr. 4, 1996, S. 55-70

Potratz Wolfgang/Widmaier Brigitta (Eds), East European Integration and New Division of Labour in Europe, Workshop Documentation, Graue Reihe des Instituts für Arbeit und Technik, Wuppertal, 1998-09

Prusa, Thomas, Diskussionsbeitrag beim Cato Institute Policy Forum, 30 October 2001, The Antidumping Epidemic: www.free-trade.org/pubs/speeches/cf-103001.html, S. 9/17

Prusa, Thomas/Skeath Susan, The economic and strategic motives for antidumping filings. Working Paper 8424, National Bureau of Economic Research, Cambridge, August 2001, <http://www.nber.org/papers/W8424.pdf>

Quaisser, Wolfgang, Osterweiterung: Außenhandel und Wettbewerbsfähigkeit der MOE-Länder in einer erweiterten Union, Osteuropa-Institut München, Working Papers, Nr. 223, Dezember 1999

Quaisser, Wolfgang, Ökonomische Indikatoren zur Beitrittsfähigkeit der MOE-Länder. Eine vergleichende Bewertung. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Osteuropa-Institut München, Working Papers Nr. 245, März 2003

Reuter, Richard, Dumping aus marktökonomischer Sicht. Wiesbaden, 1996

Rollo Jim/Smith, Alasdair, the political economy of Eastern European Trade with the European Community: why so sensitive?, in: Economic Policy, 1993, Vol. 16, pp. 140-181

Rose, Klaus, Theorie der Außenwirtschaft. 8. Auflage, München 1981

Rose/Sauernheimer, Theorie der Außenwirtschaft, 13. Auflage, München 1999

RWI, The Impact of trade and FDI on Cohesion (Preparation of the "Second Cohesion Report"), Final Report to the European Commission, DG Regional Policy, Essen, April 2001

RWI, Gesamtwirtschaftliche und sektorale Auswirkungen von Schutzzöllen (Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen) im gewerblichen Bereich. Endbericht zum Forschungsvorhaben Nr. 25/00 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Essen, 2001

Sauernheimer, Karlhans, Mehr Freihandel oder vermindertes Liberalisierungstempo – Welche Ergebnisse sind von der WTO-Konferenz zu erwarten?, in; IFO-Schnelldienst, 54. Jahrg., 21/2001, S. 3-10

von Schorlemer, Sabine, Zwischen Abgrenzung und Kooperation. Die Rechtsnatur der WTO und ihr Verhältnis zum UN-System, in: Vereinte Nationen, no. 2001, v. 49, n. 3, S. 101-104

Schraepfer, Hans-Albrecht, Taschenbuch der Internationalen Organisationen. München 1994

Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., Neuer Protektionismus in der Weltwirtschaft und EG-Handelspolitik, Bd. 24, Baden Baden 1985

Schriftliche Anfrage Nr. 1974/80 von Herrn Cousté an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Februar 1981 und Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission vom 18. März 1981, ABIEG C 88/26 vom 21/04/1981

Schriftliche Anfrage Nr. 280/81 von Herrn Cousté an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. April 1981 und Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission vom 1. Juli 1981, ABIEG C 195/18 vom 03/08/1981

Schriftliche Anfrage Nr. 870/81 von Herrn Cousté an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. August 1981 und Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission vom 20. November 1981, ABIEG C 333/4 vom 21/12/1981

Schütterle, Peter, Effiziente Kontrolle staatlicher Beihilfen in den mittel- und osteuropäischen Ländern als Beitrittskriterium, in: EuZW 23/2001, 12. Jahrg. 2001, S. 711-714

Schuknecht, Ludger, Trade Protection in the European Community. Chur u.a., 1992

Schuknecht Ludger/Stephan Jörg, EC Trade Protection Law: Produmping or Antidumping? Public Choice 1994, No 80, S. 143-156

Schultz, Siegfried, Transformationsländer und multilaterales Handelssystem: Schnellere Einbindung erforderlich, in: DIW-Wochenbericht 1996, 5/96, S. 1-8,
www.div.de/deutsch/publikationen/wochenberichte/docs/96-05-2.html

Schumacher, Dieter/Möbius Uta, Analysis of Community trade barriers facing Central and East European countries and impact of the Europe Agreements, in: European Commission, Directorate General for Economic and Financial Affairs, European Economy, The Economic Interpenetrations between the European Union and Eastern Europe, No 6, 1994, S. 19-76

Schwarze, Jürgen, Der Rechtsschutz von Unternehmen im Europäischen Gemeinschaftsrecht. Grundlagen und neuere Entwicklungen, in: Recht der Internationalen Wirtschaft, Heft 11, 42. Jahrg., November 1996, S. 893-905

Schwarze, Jürgen, Der Rechtsschutz Privater vor dem Europäischen Gerichtshof: Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven des Individualrechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht, in: Deutsches Verwaltungsblatt 2002, S. 1297-1315

Senti, Richard, GATT, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen als System der Welthandelsordnung, Zürich 1986

Senti, Richard, Die wirtschaftliche Relevanz des GATT, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Jg. 36, Nr. 3, 1987, S. 193-206

Senti, Richard, WTO, System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Zürich 2000

Senti, Richard, Handelsverhandlungen mit der EU aus der Sicht eines Drittstaates, in: Integration, 23. Jg., Nr. 3, Juli 2000, S. 208-214

Senti, Richard, The Role of the EU as an Economic Actor within the WTO, in: European Foreign Affairs Review, Vol. 7, 2002, S. 111-117

Siebert, Horst, Weltwirtschaft, Stuttgart 1997

Siebert, Horst, Strategische Handelspolitik. Theoretische Ansätze und wirtschaftspolitische Empfehlungen, in: Außenwirtschaft, 43. Jg. (1988), Heft IV, S. 549-584

Stegemann, Klaus, Settlement of Anti-Dumping Cases by Price Undertaking: Is the EC more liberal than Canada?, in: "Policy Implications of Antidumping Measures", ed. By P.K.M. Tharakan (Elsevier Science Publisher North Holland, 1991), p. 219-268

Stegemann, Klaus, The International Regulation of Dumping: Protection Made Too Easy. The World Economy, 1991, Vol 14, No 4, S. 375-405

Steele, Keith (Hrsg.), Anti-Dumping under the WTO: A Comparative Review, London, Den Haag, Boston, 1996

Strube, Jürgen, Globalisierung der Märkte – Auswirkungen auf Wirtschaft und Politik; in: FIW-Schriftenreihe, Heft 173: Die Bedeutung der WTO für die Europäische Wirtschaft, Referate des XXX. FIW-Symposiums, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns 1997

Stehn, J., Stufen einer Osterweiterung der Europäischen Union, in: Die Weltwirtschaft, 1994, S. 194-217

Stupp, Stefan, Wirtschaftliche Integration Mitteleuropas in die EU und Folgerungen für die Arbeitsmarkt- und Lohnpolitik. Trier 1999

Tharakan, P.K.M., Is Anti-Dumping Here to Stay?, in: World Economy, Vol 22, No 2, March 1999

Tharakan, P.K.M., The Problems of Anti-Dumping Protection and Developing Country Exports. World Institute for Development Economics Research, Working Paper No 198, September 2000

Theuringer, Martin, Das Verhältnis zwischen Antidumpingpolitik und Wettbewerbspolitik: Konflikte und Lösungsansätze, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 49. Jg. (2000), Heft 3, S. 365-385

Theuringer, Martin, Antidumping und wettbewerbsbeschränkendes Verhalten. Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln, Köln 2003

Trabold, Harald/Berke, Carla, Die Veränderung der komparativen Vorteile Mittel- und Osteuropas im Transformationsprozess. DIW, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Nr. 1/1996, S. 57-71

Trebilcock Michael J./Howse, Robert, The Regulation of International Trade, 2nd Edition, London, New York 1999

Ulf-Moller Nielsen, Jorgen, Price-Quality Competition in the Exports of the Central and Eastern European Countries, in: *Intereconomics*, Vol. 25, March/April 2000, pp. 94-101

UNICE, Position on the Commissions's (DG I) Proposals regarding Implementation of the Anti-Dumping Regulations vis-à-vis State Trading Countries and CEECs, 21. November 1996 (zit. UNICE 1996)

Van Bael Ivo/Bellis Jean-Francois, *Anti-Dumping and other Trade Protection Laws of the EC*, 3rd edition, 1996

Vandenbussche H./ Wauthy X., Inflicting injury through product quality: how European antidumping policy disadvantages European producers. *European Journal of Political Economy*, 17, 2001, S. 101-116

Vermulst, Edwin, A., Dumping in the United States and the European Community. A Comparative Analysis; in: *Legal Issues of European Integration*, 1984, S. 103-147

Vermulst Edwin/Waer Paul, E.C. *Anti-dumping Law and Practice*, London 1996

Viner, Jacob, *Dumping: A Problem in International Trade*, First Edition 1923, Reprint, Augustus M. Kelley, Publishers, 1991

Weise, C., et al, *Ostmitteleuropa auf dem Weg in die EU – Transformation, Verflechtung, Reformbedarf*. DIW-Beiträge zur Strukturforchung, Heft 167, 1997

Wenig, F.H., Neuere Entwicklungen des Anti-Dumping-Rechts. Vortrag vor dem Europa Institut der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, 8. Juli 1992, in: *Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaften -*, Nr. 285

Wenig, F.H., *Antidumping- und Antisubventionsrecht*; in: Dausen, Manfred A. (Hrsg.) *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts*, München 1993

Wessely, Thomas W., *Das Verhältnis von Antidumping- und Kartellrecht in der Europäischen Gemeinschaft*, Köln/Brüssel, 1999

Willig, Robert D., *Economic Effects of Antidumping Policy*, in: Lawrence, Robert Z. (Editor)., *Brookings Trade Forum* 1998, S. 57-80

Wins, Henning, *Eine internationale Wettbewerbsordnung als Ergänzung zum GATT*, in: *Integration Europas und Ordnung der Weltwirtschaft*, Bd. 18, Baden-Baden, 2000

Winters L. Alan, *International Trade and '1991', An Overview*, in: *European Economic Review* 35, 1991, S. 367-377

Witte (Hrsg)., *Zollkodex, Kommentar*, 1994

WTO, *Trade Policy Review European Union*, Report by the Secretariat, WT/TPR/S/3, 30 June 1995

WTO, *Trade Policy Review European Union*, Report by the Secretariat, WT/TPR/S/30, 20 October 1997

WTO, Trade Policy Review European Union, Report by the Secretariat, WT/TPR/S/72, 14 June 2000

World Trade Organization, Report (2001) of the Committee on Anti-Dumping Practices. G/L/495, 31 October 2001 (abrufbar unter www.wto.org)

World Trade Organization, Committee on Anti-Dumping Practices, Semi-Annual Report under Article 16.4 of the Agreement. Czech Republic, G/ADP/N/72/CZE, 2 March 2001 (abrufbar unter www.wto.org)

World Trade Organization, Committee on Anti-Dumping Practices, Semi-Annual Report under Article 16.4 of the Agreement. Poland, G/ADP/N72/POL, 20 March 2001 (abrufbar unter www.wto.org)

World Trade Organization, Committee on Anti-Dumping Practices, Semi-Annual Report under Article 16.4 of the Agreement. Turkey, G/ADP/N/78/TUR 10 August 2001, (abrufbar unter www.wto.org)

WTO 2001 Press Releases, Press/252, 10. November 2001, WTO Ministerial Conference approves China's accession. (www.wto.org)

WTO 2001 Press Releases, Press/253, 11. November 2001, WTO Ministerial Conference approves accession of Chinese Taipei (www.wto.org)

WTO Ministerial Conference, Fourth Session, Doha 9-14 November 2001, Ministerial Declaration, adopted on 14 November 2001, WT/MIN(01)DEC1, 20 November 2001 (www.wto.org)

WTO, Trade Policy Review European Union, Report by the Secretariat, WT/TPR/S/102, 26 June 2002

Wysokinska, Zofia, Assoziierungsabkommen zwischen Polen und der Europäischen Gemeinschaft – richtungen der Liberalisierung der Handelsumsätze, in: Osteuropa-Wirtschaft, 39. Jg., 1. März 1994, S. 55-70

Zschiedrich, Harald, Strategische Ost-West-Wertschöpfungspartnerschaften, in: Osteuropa-Wirtschaft, 45. Jhg, 4/2000, S. 379-393

Abkommen, Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse

Agreement establishing the World Trade Organisation. Annex 2, Understanding on Rules and Procedures governing the Settlement of Disputes. Abrufbar unter: www.wto.org

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vom 30. Oktober 1947, veröffentlicht im BGBl II 1951, II S. 173 und 200 (Übersetzung)

Beschluss 94/149/EGKS, EG des Rates vom 7. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 93/350/Euratom, EGKS, EWG zur Änderung des Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, ABIEG L 66/29 vom 10/03/1994

Beschluss 1999/468 (EG) des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse. ABIEG Nr. L 184/23 vom 17/07/1999

Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern, ABIEG Nr. L 308/11 vom 29/11/1996, zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS der Kommission vom 2. März 2001, ABIEG Nr. L 63/14 vom 3.3.2001

Entscheidung Nr. 1889/98/EGKS der Kommission über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern, ABIEG Nr. L 245/3 vom 4.9.1998

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits. ABIEG Nr. L 347/2 vom 31/12/1993

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, ABIEG Nr. L 348/2 vom 31/12/1993

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, ABIEG Nr. L 357/2 vom 31/12/1994

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits – ABIEG Nr. L 358/3 vom 31/12/1994

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits. ABIEG Nr. L 359/2 vom 31/12/1994

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, ABIEG Nr. L 360/2 vom 31/12/1994

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, ABIEG Nr. L 051/3 vom 20/02/1998

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits, ABIEG Nr. L 068/3 vom 09/03/1998

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits, ABIEG Nr.. L 026/3 vom 02/02/1998

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits, ABIEG Nr.. L 051/3 vom 26/02/1999

Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 3. Juni 1967, veröffentlicht im ABIEG L 305/1 vom 19.12.1968

Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, veröffentlicht im ABIEG Nr. L 336/103 vom 23.12.1994

Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, veröffentlicht im ABIEG Nr. L336/156 vom 23.12.1994

Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern. ABIEG Nr. L 093/1 vom 17/04/1968

Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern. ABIEG Nr. L 339/1 vom 31/12/1979

Verordnung (EWG) Nr. 3859/91 des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Aufhebung bzw. Aussetzung der mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber Albanien, zur Verlängerung der Aussetzung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas, zur Festlegung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den baltischen Staaten durch entsprechende Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83, (EWG) Nr. 288/82 und (EWG) Nr. 1765/82, ABIEG Nr. L 362/83 vom 31/12/1991

Verordnung (EWG) Nr. 517/92 des Rates vom 27. Februar 1992 zur Änderung der autonomen Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) ABIEG Nr. L 056/1 vom 29/02/1992

Verordnung (EWG) Nr. 518/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits. ABIEG Nr. L 056/3 vom 29/02/1992

Verordnung (EWG) Nr. 519/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits. ABIEG Nr. L 056/6 vom 29/02/1992

Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits. ABIEG Nr. L 056/9 vom 29/02/1992

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften. ABIEG Nr. L 302/1 vom 19/10/1992

Verordnung (EWG) Nr. 1013/93 des Rates vom 26. April 1993 zur Änderung der autonomen Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien, ABIEG Nr. L 105/1 vom 30/04/1993

Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83, ABIEG Nr. L 067/89 vom 10/03/1994

Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94, ABIEG Nr. L 349/53 vom 31/12/1994

Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABIEG L 349/1 vom 31/12/1994

Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, ABIEG Nr. L 349/71 vom 31/12/1994

Verordnung (EG) Nr. 839/95 des Rates vom 10. April 1995 zur Änderung der Liste der Länder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94, ABIEG Nr. L 85/9 vom 19/04/1995

Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABIEG Nr. L 56/1 vom 6.3.1996, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002, ABIEG Nr. L 305/1 vom 7.11.2002

Verordnung (EG) Nr. 385/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über den Schutz gegen schädigende Preisgestaltung im Schiffbau, ABIEG Nr. L 056/21 vom 6.3.1996

Verordnung (EG) Nr. 2026/97 vom 6.10.1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABIEG Nr. L 288/1 vom 21.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1973/2002, ABIEG Nr. L 304/4 vom 7.11.2002

Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates vom 27. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABIEG Nr. L 128/18 vom 30.4.1998

Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif. ABIEG Nr. L 278/1 vom 28.10.1999

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern; KOM (2000)3863 endgültig vom 15.06.2000

Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 vom 9. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABIEG Nr. L 257/2 vom 11.10.2000

Verordnung (EG) Nr. 963/2002 des Rates vom 3. Juni 1992 zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen, ABIEG Nr. L 149/3 vom 7.6.2002

Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 vom 5. November 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABIEG Nr. L 304/1 vom 7.11.2002